

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus Bundesamt für Energie 3003 Bern

30. November 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 hat das Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu folgenden Verordnungsänderungen eröffnet:

- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen,
 Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)
- Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

Er stimmt diesen zu und hat zur Frage betreffend Einspeisevergütung (Berechnungsmethode) folgende Anmerkung:

Die möglichen Verluste durch die aktuelle Berechnungsmethode des Referenz-Marktpreises dürfen nicht zu einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand führen. Das wäre aber mit der wöchentlichen Berechnung der Fall. Der Kanton Aargau unterstützt deshalb die alternative Berechnungsmethode (monatlich, volumengewichtet).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsräts

Alex Hürzeler

Landammann

Joana Filippi

Staatsschreiberin

Kopie

· verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch [PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger NobsRatschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 4. November 2022

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Verordnungsänderungen zu den Rohrleitungen (RLV; SR 746.11), zur Energieförderung (EnFV; SR 730.03), zu den Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) sowie zur Energieeffizienz (EnEV; SR 730.02) zur Stellungnahme bis zum 20. Dezember 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Der Regierungsrat begrüsst die Erweiterung der RLV um die Zuständigkeit für die Regelung der Verfahren für den Bau von reinen Wasserstoffleitungen. Durch eine schweizweit harmonisierte Regelung werden Prozesse vereinfacht und den Betreibenden eine grössere Rechtssicherheit geboten. Überdies wird Wasserstoff als Energieträger bei der Substituierung fossiler Energien eine wichtige Rolle spielen. Der Regierungsrat merkt jedoch an, dass Wasserstoff nicht – wie im erläuternden Bericht beschrieben – per se klimaneutral ist und daher mit Bedacht eingesetzt werden soll. Auch wenn grüner Wasserstoff ausschliesslich aus erneuerbaren Energiequellen stammt, so wird grauer Wasserstoff zu 100 % aus fossilen Brennstoffen gewonnen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der Regierungsrat unterstützt die neue Ausnahme von der Untergrenze bei Wasserkraft bei den Investitionsbeiträgen und damit die Ausweitung der Förderung grundsätzlich. Ein Grossteil der Wasserkraftanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben eine Leistung unter 300 kW und profitieren von dieser Anpassung. Jedoch merkt der Regierungsrat an, dass Investitionsbeiträge nur dann zugesprochen werden sollten, wenn die getroffenen Sanierungsmassnahmen verhältnismässig sind und einen wesentlichen Nutzen bringen. Nach Auffassung des Regierungsrats wäre es effektiver, die Ausnahme von der Untergrenze auf die Erweiterung, nicht aber auf die Erneuerung von Wasserkraftanlagen mit weniger als 300 kW Leistung anzuwenden. Oftmals stehen bereits die Investitionen zur ökologischen Sanierung in einem schlechten Verhältnis zum Energieertrag



und den Opportunitätskosten, wenn das Wehr bestehen bleibt. Mit der Förderung werden weitere Mittel gebunden, welche andernorts effizienter eingesetzt werden könnten. Eine Erweiterung der Anlage würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Kosten pro Kilowattstunde Strom bei den Ausserrhoder Kleinstwasserkraftanlagen bei rund 30 - 40 Rp. liegen. Damit sind die Stromgestehungskosten zwei bis drei Mal so hoch wie diejenigen von Photovoltaik- oder Grosswindkraftanlagen. Infolge des zusätzlichen Mittelbedarfs für die Förderung von Wasserkraftanlagen unter einer Leistung von 300 kW muss also sichergestellt werden, dass dies keine negativen Kostenfolgen hat im Bereich der Förderung von anderen, aus wirtschaftlicher Sicht interessanteren Technologien.

Die Anpassungen des Bewirtschaftungsentgelts für Anlagen in der Direktvermarktung werden angesichts der stark gestiegenen Strom- und Ausgleichsenergiepreise vom Regierungsrat begrüsst.

Bei der Anpassung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen bevorzugt der Regierungsrat die volumengewichtete Berechnungsmethode aufgrund der einfacheren und weniger aufwendigen Umsetzung. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich die Situation für Anlagebetreibende durch die Anpassung signifikant verbessert. Ist dies nicht der Fall, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die Revision der HKSV wird vom Regierungsrat begrüsst. Nicht nur wegen der notwendigen Dekarbonisierung des Gebäudeparks und des Verkehrs sowie dem Ausstieg aus der Kernenergie, sondern auch infolge der geopolitischen Entwicklungen gewinnt ein schnellstmöglicher Ausbau der neuen erneuerbaren Energien zunehmend an Bedeutung. Infolgedessen ist nicht nur die Stromproduktionsmenge, sondern vor allem der Zeitpunkt der Stromproduktion bzw. der Verfügbarkeit von grösster Relevanz. Es ist essenziell, den Fokus auf den Zubau der Winterstromproduktion zu legen. Neben dem Anreiz für Stromproduzierende bedarfsgerecht zu produzieren, schafft die Anpassung mehr Transparenz für die Verbraucher.

Da der Kanton Appenzell Ausserrhoden noch nicht flächendeckend über Smart Meter verfügt und überdies viele kleine Produktionsanlagen in Betrieb sind, begrüsst der Regierungsrat insbesondere die Übergangsbestimmungen in Art. 9c.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die vorgesehenen Anpassungen der Anhänge der EnEV gemäss neuer EU-Verordnung und die damit verbundene Herabsetzung von Handelshemmnissen werden vom Regierungsrat begrüsst.

In seinem Regierungsprogramm hält der Regierungsrat fest, dass er bestrebt ist, die Ziele im Energiebereich auf nationaler und internationaler Ebene umzusetzen bzw. zu übertreffen. Deshalb unterstützt er weiterführende Energieeffizienzmassnahmen wie die Einführung energetischer Vorschriften für gewerbliche Geschirrspüler. Insbesondere die Vorreiterrolle, die die Schweiz damit europaweit einnehmen würde, wird vom Regierungsrat befürwortet.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 9. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten Mitte 2023 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung, der Rohrleitungsverordnung und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

1. Rohrleitungsverordnung (RLV)

Wir begrüssen die Erweiterung der RLV um die Zuständigkeit für die Regelung der Verfahren für den Bau von reinen Wasserstoffleitungen. Durch eine schweizweit harmonisierte Regelung werden Prozesse vereinfacht und den Betreibenden eine grössere Rechtssicherheit geboten. Überdies wird Wasserstoff als Energieträger bei der Substituierung fossiler Energien eine wichtige Rolle spielen. Die Standeskommission merkt jedoch an, dass Wasserstoff nicht - wie im erläuternden Bericht beschrieben - per se klimaneutral ist und daher mit Bedacht eingesetzt werden soll. Auch wenn grüner Wasserstoff ausschliesslich aus erneuerbaren Energiequellen stammt, so wird grauer Wasserstoff zu 100% aus fossilen Brennstoffen gewonnen.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wir unterstützen die neue Ausnahme von der Untergrenze bei Wasserkraft bei den Investitionsbeiträgen und damit die Ausweitung der Förderung grundsätzlich. Die Standeskommission merkt jedoch an, dass Investitionsbeiträge nur dann zugesprochen werden sollten, wenn die getroffenen Sanierungsmassnahmen verhältnismässig sind und einen wesentlichen Nutzen bringen. Nach Auffassung der Standeskommission wäre es effektiver, die Ausnahme von der Untergrenze auf die Erweiterung, nicht aber auf die Erneuerung von Wasserkraftanlagen mit weniger als 300kW Leistung anzuwenden. Oftmals stehen bereits die Investitionen zur ökologischen Sanierung in einem schlechten Verhältnis zum Energieertrag. Mit der Förderung werden weitere Mittel gebunden, welche andernorts effizienter eingesetzt werden könnten. Eine Erweiterung der Anlage würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern.

AI 013.12-340.3-999478

Die Anpassungen des Bewirtschaftungsentgelts für Anlagen in der Direktvermarktung werden angesichts der stark gestiegenen Strom- und Ausgleichsenergiepreise von der Standeskommission begrüsst.

Bei der Anpassung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen bevorzugt die Standeskommission aufgrund der einfacheren und weniger aufwendigen Umsetzung die volumengewichtete Berechnungsmethode. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich die Situation für Anlagebetreibende durch die Anpassung signifikant verbessert. Ist dies nicht der Fall, sieht die Standeskommission keinen Handlungsbedarf.

3. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die Revision der HKSV wird von der Standeskommission begrüsst. Nicht nur wegen der notwendigen Dekarbonisierung des Gebäudeparks und des Verkehrs sowie dem Ausstieg aus der Kernenergie, sondern auch infolge der geopolitischen Entwicklungen gewinnt ein schnellstmöglicher Ausbau der neuen erneuerbaren Energien zunehmend an Bedeutung. Infolgedessen ist nicht nur die Stromproduktionsmenge, sondern vor allem der Zeitpunkt der Stromproduktion und der Verfügbarkeit von grösster Relevanz. Es ist essenziell, den Fokus auf den Zubau der Winterstromproduktion zu legen. Neben dem Anreiz für Stromproduzierende bedarfsgerecht zu produzieren, schafft die Anpassung mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

4. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die vorgesehenen Anpassungen der Anhänge der EnEV gemäss neuer EU-Verordnung und die damit verbundene Herabsetzung von Handelshemmnissen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per E-Mail: <u>verordnungsrevisionen@bfe.ad-</u>min.ch

Liestal, 13. Dezember 2022 BUD

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie die Kantonsregierung dazu eingeladen, zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Zu den einzelnen Verordnungsrevisionen nehmen wir wie folgt Stellung:

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Wir nehmen die Revision der Verordnung ohne Anmerkungen zur Kenntnis.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderverordnung, EnFV)

Wir nehmen die Revision der Verordnung ohne Anmerkungen zur Kenntnis.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennoder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)

Wir nehmen die Revision der Verordnung ohne Anmerkungen zur Kenntnis.



Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Mit der vorgeschlagenen Revision soll die Kennzeichnung der Herkunftsnachweise (HKN), die bisher auf Jahresbasis erfolgt, auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung umgestellt werden. Für die in einem Kalenderquartal gelieferte Elektrizität sollen in Zukunft also nur HKN verwendet werden dürfen, welche im betreffenden Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt das Ziel, die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abzubilden und den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Gewissheit zu geben, dass die ausgewiesene Stromherkunft saisonal mit ihrem Verbrauch übereinstimmt. Ausserdem soll die quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür sorgen, dass die Preise die Knappheit der erneuerbaren Stromproduktion (v. a. im Winter) besser reflektieren und so Anreize für die Verschiebung der inländischen Stromproduktion in den Winter geschaffen werden.

Nach unserer Einschätzung wird dieser Ansatz zur Folge haben, dass HKN für Solarstrom, der in den Sommermonaten produziert wird, wenn das Angebot erneuerbarer Energie hoch ist, deutlich an Wert verlieren wird und die Vergütung für den eingespeisten Solarstrom über das ganze Jahr gesehen geringer ausfällt. Dieser Effekt läuft nach unserem Empfinden dem angestrebten Ausbau der Photovoltaik zuwider und könnte die derzeit positive Entwicklung bremsen.

Eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung ist aus unserer Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge zu fassen; wenn infolge dezentraler Stromproduktion grössere Netzverstärkungen und Netzausbauten erforderlich werden. Dies ist auf absehbare Zeit nicht der Fall.

Antrag: Wir beantragen, auf die Anpassung der Stromkennzeichnung vorläufig zu verzichten.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer

K. Schwer

Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 13. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2013

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Den vorgeschlagenen Teilrevisionen stimmt der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich zu, stellen jedoch folgende Änderungsanträge:

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Antrag

Sofern das UVEK die Änderung per 1. Juli 2023 in Kraft setzen wird, müsste Art. 9c mit folgendem neuem Absatz 3 ergänzt werden: «Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist drei Jahre nach Inkrafttreten umzusetzen».

Begründung

Das UVEK sieht vor, bei der Stromkennzeichnung, welche heute auf Jahresbasis erfolgt, auf eine quartalsscharfe Betrachtung umzustellen. Nach dieser Anpassung dürfen namentlich Herkunftsnachweise (HKN), welche bei der Stromproduktion im Sommer anfallen, nicht mehr für die Kennzeichnung von im Winter geliefertem Strom verwendet werden. Das erhöht zunächst die Transparenz der Stromkennzeichnung für die Kundinnen und Kunden. Gleichzeitig reduziert es den Wert von HKN, welche im Sommer erzeugt werden und steigert den Wert der Winterproduktion.

Eine angemessene Übergangsfrist ist im Interesse aller Marktakteure (Verteilnetzbetreiber und Endkundinnen und -Kunden). Denn die Marktakteure kaufen und verkaufen Herkunftsnachweise

bereits drei bis vier Jahre im Voraus und haben insofern schon Dispositionen für kommende Jahre getroffen. Auch die IWB Industrielle Werke Basel vermarktet ihr HKN-Portfolio frühzeitig und hat für die Belieferung von Kunden im freien Markt (also ausserhalb Grundversorgung) bereits europäische HKN mit Lieferjahr 2025 und auf Jahresbasis (nicht Quartalsbasis) vertraglich abgesichert. Die Systemanpassung kann bei den Marktakteuren also tendenziell zu einem Überschuss an Sommer-HKN und einem Mangel an Winter-HKN führen. Zudem vermindert sich, wie oben erwähnt, der Wert der bereits beschafften Sommer-HKN. Deshalb ist eine ausreichend lange Umsetzungsfrist von entscheidender Bedeutung. Dafür spricht auch der Gedanke des Vertrauensschutzes der Marktakteure.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennoder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung RLV)

Art. 1 Gegenstand

Antrag

Wasserstoff ist in Art. 1 separat aufzuführen.

Begründung

Die Kohlenwasserstoffe sind eine Stoffgruppe chemischer Verbindungen, die nur aus Kohlenstoff (C) und Wasserstoff (H) bestehen. Reiner Wasserstoff gehört nicht dazu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans

Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

R WIVESOM



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:

1289/2022

7. Dezember 2022

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, welche mit den Änderungen einhergehen. Zu den betroffenen Verordnungen EnEV, EnFV, RLV und HKSV nimmt er wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienz-Kennzeichnung sind auf Ebene Bund geregelt; Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt.

Der Regierungsrat nimmt die Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Investitionsbeitrag: Neue Ausnahme von der Leistungsuntergrenze bei Wasserkraftanlagen Für bestehende, kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 300 kW besteht aktuell das Risiko, dass die mit öffentlichen Mitteln sanierten oder zu sanierenden Anlagen von den Betreiberfirmen trotzdem aufgegeben werden müssen. Dies dann, wenn zusätzlich zu den Investitionen für die ökologische Sanierung weitere, technikbedingte Investitionen anstehen (z.B. Ersatz der Turbinen, der elektromechanischen Ausrüstung, Instandstellung des Treibwasserwegs). Das BFE geht davon aus, dass bis 2030 von den sanierungspflichtigen Anlagen mit einer Leistung unter 300 kW rund 50 bis 100 Anlagen die Kriterien erfüllen und somit Anspruch auf einen Investitionsbeitrag hätten. Die entsprechende Produktion wird auf ca. 50 bis 75 GWh geschätzt.

Der Regierungsrat nimmt die Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Anpassungen im Einspeisevergütungssystem

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen soll angepasst werden: Die zum 1.1.2022 eingeführte monatliche Berechnung des Referenzmarktpreises (vorher: vierteljährlich) wird in Frage gestellt, da nicht steuerbare Laufwasserkraftwerke finanzielle Einbussen dadurch in Kauf nehmen müssen.

In der Vorlage präsentiert der Bundesrat zwei Varianten für die neue Berechnung des Referenz-Marktpreises von Wasserkraftanlagen. Bei der Variante 2 mit der lastganggemessenen Gewichtung wird der Referenz-Marktpreis näher an den tatsächlich realisierten Erlösen liegen. Zudem besteht für Anlagen mit flexibel steuerbarer Produktion weiterhin ein grosser Anreiz marktorientiert zu produzieren.

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagene Anpassung im Bereich des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen und präferiert in der Umsetzung «Variante 2».

Antrag 1

Neben der Anpassung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen ist auch eine Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Begründung

Die Produktion bei Laufwasserkraft- und Windenergieanlagen lässt sich nicht ausreichend flexibel steuern und beide Technologien weisen eine systematisch negative Abweichung zum Referenz-Marktpreis auf.

Anpassung Bewirtschaftungsentgelt für Anlagen in der Direktvermarktung

Im Rahmen des Einspeisevergütungssystems wurde im Jahr 2018 das Direktvermarktungsmodell eingeführt. Mit diesem Modell sollte ein Anreiz für eine hohe Prognosequalität und marktgerechte Produktion gesetzt werden. Das Bewirtschaftungsentgelt setzt sich aus Fixkosten (Administration, Vermarktung im Allgemeinen) und variablen Kosten (Ausgleichsenergiekosten) zusammen. Da sich das laufende Jahr nicht nur durch hohe Strompreise, sondern auch durch stark gestiegene Ausgleichsenergiepreise auszeichnet, ist es angezeigt das Bewirtschaftungsentgelt anzupassen, und zwar soll die Methodik angepasst werden, sodass die aktuellen Ausgleichsenergiepreise zukünftig variabel einfliessen.

Der Regierungsrat nimmt die Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Revision der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Aufgrund der Änderung wird die Zuständigkeit für den Bau und die Aufsicht über reine Wasserstoffleitungen und -anlagen, die mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 5 bar betrieben werden, in Zukunft ausschliesslich beim Bund liegen.

Der Regierungsrat begrüsst die klare Regelung der Zuständigkeiten und hat folgenden Antrag und Bemerkung.

Antrag 2

Die analog zum Erdgas gewählte Aufsichtsgrenze von Anlagen mit reinem Wasserstoff mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck grösser als 5 bar und einem Aussendurchmesser grösser als 6 cm sollte überprüft und allenfalls angepasst werden.

Begründung

Elektrolyseure und damit verbundene Wasserstoffleitungen haben einen Druck von mindestens 30 bar.

Bemerkung:

Mit der bestehenden Regelung würden <u>alle</u> bewilligungspflichtigen Vorhaben von reinen Wasserstoffleitungen und –anlagen der Plangenehmigung des Bundes unterliegen. Dies kann zukünftig zu vielen Plangenehmigungsgesuchen führen, für welche der Bund die entsprechenden Ressourcen bereitstellen müsste.

2. Weiteres

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Herkunftsnachweise (HKN) sollen künftig quartalsweise ausgestellt werden. Heute erfolgt dies jährlich. Unter dem neuen Regime wird der administrative Aufwand für die HKN-Bewirtschaftung durch die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sicherlich etwas grösser. Gleichzeitig entsteht ein Anreiz, die Stromproduktion in den Winter zu verschieben, sei es durch saisonale Speicherung oder durch einen Ausbau der Kraftwerkskapazitäten mit hoher Winterproduktion. Dies trägt zur Entlastung des Stromversorgungssystems in der kritischen Winterphase bei.

Der Regierungsrat begrüsst die Entlastung des Stromversorgungssystems in der kritischen Winterphase und nimmt die Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler

Regierungspräsidentin

Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Conseil d' tat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Conseil d Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC Palais fédéral Nord 3003 Bern

Courriel: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 6 décembre 2022

2022-1265

Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie OFEN) avec entrée en vigueur le 1^{er} juillet 2023 -Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 20 septembre 2022 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat soutient la proposition de modification d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), moyennant toutefois une proposition d'adaptation. S'agissant de la prise en compte l'hydrogène dans les installations de transports par conduites de combustibles ou de carburants liquides ou gazeux, il devrait clairement être spécifié à l'article 1 OITC que celui ne règle que le transport de l'hydrogène produit de manière neutre en CO2. En effet, la Suisse ne devrait pas admettre la production, respectivement aussi le transport sur son territoire, d'hydrogène produite au moyen d'énergies fossiles et/ou impactantes pour le climat.

Concernant une éventuelle modification de la méthode de calcul du prix de marché de référence pour les installations hydroélectriques (art.15 al.1 Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables), le Conseil d'Etat estime qu'un changement n'est pas nécessaire.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat:



Olivier Curty, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copies

à la Direction de l $\,$ conomie, de l'emploi et de la formation professionnelle ; à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

5654-2022

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA,
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

GS/UVEK

15. DEZ. 2022

Nr.

Concerne : modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1er juillet 2023.

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt des différents projets de modification d'ordonnances mis en consultation.

Nous soutenons le projet de révision de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM). En effet, le marquage de l'électricité, actuellement effectué chaque année, peut entrainer une distorsion des conditions réelles d'approvisionnement.

Le nouveau cadre proposé représentera mieux la saisonnalité de la production et de la consommation d'électricité. Un marquage trimestriel apportera en effet davantage de transparence aux consommateurs d'électricité pour ce qui est de l'origine et de la qualité de l'électricité soutirée. L'augmentation des prix des garanties d'origine (GO) relevant de la production de courant en hiver devrait également favoriser le développement de la production hivernale. Cette démarche contribue à renforcer le système d'approvisionnement en électricité pendant la période critique de l'hiver.

Par ailleurs, notre canton est favorable à la révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), qui comprend essentiellement diverses adaptations au droit européen. Ces adaptations seront de nature à lever de potentielles entraves techniques au commerce.

La révision de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) vise à clarifier la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons au sujet de la surveillance et du transport de l'hydrogène par conduites pour les installations dont la pression de service maximale admissible est supérieure à 5 bars.

Votre projet comble un vide dans l'OITC, qui n'intègre pas ce combustible. Le fait de définir le cadre légal relatif au transport de l'hydrogène favorise, d'une part, l'harmonisation des règles applicables au niveau fédéral et, d'autre part, l'atteinte d'un niveau de sécurité élevé des autres installations de transport par conduites. L'unification des procédures et la surveillance des conduites par une seule autorité aboutiront à davantage de sécurité juridique et technique. Notre Conseil salue ainsi ce projet.

Concernant l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, les modifications proposées n'exercent pas d'influence fondamentale sur notre canton. Notre Conseil n'a donc pas de déterminations particulières en ce sens.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

vichèle Righett

Le président :

Mauro Poggia

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

951/2022



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

13. Dezember 2022 15. Dezember 2022

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Mitte 2023;

Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 wurden die Kantone eingeladen, zu verschiedenen Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung und äussern uns gern wie folgt:

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV [SR 730.02]) sollen die geplanten Anpassungen der Europäischen Union (EU) zu den Anforderungen an die Energieeffizienz ins Schwei-

zer Recht übernommen werden. Zudem soll für gewerbliche Geschirrspüler eine Deklarationspflicht zum Energieverbrauch eingeführt werden. Mit der geplanten Teilrevision sind keine negativen Auswirkungen auf Kanton oder Gemeinden zu erwarten. Die Regierung hat folglich keine Einwände.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV [SR 730.03]) wird begrüsst. Die geplante Änderung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen wird den effektiven Ertragsmöglichkeiten, namentlich von Laufkraftwerken, besser Rechnung getragen. Von den beiden vorgeschlagenen Varianten der Anpassung ist jene der volumengewichteten Berechnungsmethode, welche mit einem vertretbaren Mehraufwand in der administrativen Abwicklung verbunden ist, zu bevorzugen. Zu den restlichen Änderungen der EnFV hat die Regierung keine Bemerkungen.

Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV [SR 746.11]) soll der Geltungsbereich der RLV auf Wasserstoff ausgeweitet werden, so dass die Zuständigkeit für den Bau und die Aufsicht über Wasserstoffleitungen mit einem Druck von über 5 bar und einem Aussendurchmesser von über 6 cm wie bei den übrigen Rohrleitungsanlagen ausschliesslich beim Bund liegt. Die Regierung erachtet diese Zuteilung als angemessen. Sie bietet den Betreibern eine grössere Rechtssicherheit dank einheitlicher Regelungen auf nationaler Ebene, wodurch die Ausführung ihrer Aufgaben vereinfacht wird.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Die Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV [SR 730.010.1]) sieht vor, dass die Stromkennzeichnung, welche heute auf Jahresbasis erfolgt, auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung

umgestellt wird. Die Regierung ist mit dieser Umstellung grundsätzlich einverstanden. Mit der quartalsscharfen Kennzeichnung kann die Saisonalität der Stromproduktion und des Stromverbrauchs besser abgebildet werden. Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der Herkunftsnachweise (HKN) die richtigen Knappheitssignale reflektieren. HKN für die Sommerproduktion werden dadurch günstiger, HKN für die Winterproduktion teurer. Damit entsteht ein Anreiz, die Stromproduktion in den Winter zu verschieben, sei es durch saisonale Speicherung oder durch einen Ausbau der Kraftwerkskapazitäten mit hoher Winterproduktion. Dies trägt zur Entlastung des Stromversorgungssystems in der kritischen Winterphase bei. Wirklich kritisch bezüglich Versorgungssicherheit sind aber nur wenige Wochen bzw. einzelne Monate im Jahr. Daher wäre in einem späteren Zeitpunkt eventuell zu prüfen, ob die Kennzeichnung nicht sogar auf Monatsbasis erfolgen sollte.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

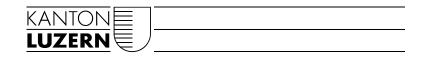
Marcus Caduff

Der Präsident:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement f
 ür Volkswirtschaft und Soziales
- Departement f
 ür Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement f
 ür Finanzen und Gemeinden
- Amt f
 ür Energie und Verkehr
- Departement f
 ür Infrastruktur, Energie und Mobilit
 ät



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 6. Dezember 2022

Protokoll-Nr.: 1420

2101.1827 / VM-BUWD-Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2023: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zu den im Betreff genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den geplanten Verordnungsänderungen einverstanden sind. Insbesondere begrüssen wird die Aufnahme von Wasserstoff in die Rohrleitungsverordnung. Auch die Argumentation für den Wechsel der Zuständigkeit für den Bau von und die Aufsicht über Wasserstoffleitungen zum Bund halten wir für schlüssig.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat



DE LA RÉPUBLIOUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel: verordungsrevisionen@bfe.admin.ch Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) Office fédéral de l'énergie 3003 Berne

Projets de révisions d'ordonnances dans le domaine de l'énergie

Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur des projets de révisions de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC), de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM).

Modifications de l'OITC

À l'article 1, le champ d'application de l'ordonnance est étendu à l'hydrogène. Ceci est à saluer, car elle permettra d'utiliser les réseaux de gaz pour transporter cette source d'énergie. Le rapport déclare aux points 1 et 2 que la compétence pour la construction et la surveillance des conduites d'hydrogène reviendra à la Confédération. Cette spécification n'est pas clairement précisée et devrait l'être soit à l'article 2, soit à l'article 32.

Pour le reste, le Conseil d'État n'a pas de remarque à apporter et approuve les différentes modifications des ordonnances.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 14 décembre 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,

L. KURTH

La chancelière.

S. DESPLAND



LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach | 246, 6371 Stans Telefon 04 | 618 79 02, www.nw.ch

1/4

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Bundeshaus Nord 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 6. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Mitte 2023. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. September 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Mitte 2023 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Rohrleitungsverordnung (RLV)

Mit der Änderung soll der rechtliche Rahmen für die Beförderung von Wasserstoff geschaffen werden. Art. 1 wird dahingehend angepasst, so dass der Gegenstand der Verordnung neu auch Wasserstoff umfasst. Da der Kanton Nidwalden bisher keine Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe hat, verzichten wir auf eine Stellungnahme hierzu.

2 Herkunftsnachweis- und die Stromkennzeichnungsverordnung (HKSV)

Die Stromkennzeichnung erfolgt bisher auf Jahresbasis. Mit der vorliegenden Revision wird auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung umgestellt. Damit wird vermehrt dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz im Sommerhalbjahr wesentlich mehr Strom als im Winterhalbjahr produziert, der Verbrauch jedoch umgekehrt ist. Mit der Änderung werden Produktion und Verbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht. Mit der quartalsscharfen Stromkennzeichnung wird die Saisonalität von Produktion und Verbrauch besser abgebildet und die Preise der Herkunftsnachweise (HKN) reflektieren das Angebot: Herkunftsnachweise für die Sommerproduktion werden günstiger, jene für die Winterproduktion teurer. Es entsteht somit ein Anreiz, die Stromproduktion in den Winter zu verschieben. Diese Änderung ist angesichts der Winterstromlücke sehr wichtig und wird deshalb vom Regierungsrat Nidwalden grundsätzlich unterstützt.

2.1 Grundsätzliche Beurteilung der Saisonalität

Saisonale Preissignale tragen dazu bei, die Knappheit der Produktion der erneuerbaren Energien im Winter zu widerspiegeln. Da sich in der Schweiz künftig das strukturell bedingte Winterdefizit und der Überschuss im Sommer verschärfen werden, sind Instrumente zu begrüssen, die einen Produktionsausbau in den Wintermonaten begünstigen.

Eine Saisonalisierung des HKN-Systems kann gewisse Anreize für die Winterproduktion schaffen. Dieses Instrument allein wird jedoch nicht ausreichen, um die Winterstromproduktion substanziell zu erhöhen (Aus- und Zubau). Dafür sind weitere Faktoren ausschlaggebend, wie zum Beispiel kürzere Planungs- und Bewilligungsverfahren oder Förderbeiträge mit dem Fokus auf die Winterproduktion.

2.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens / Übergangsfrist

Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen für das neue HKN-System zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmenden aufrechtzuerhalten. Es ist herausfordernd, zwei Systeme parallel laufen zu lassen: Das noch gültige, aber auslaufende System und das angekündigte, jedoch noch nicht definierte neue System. Wichtig ist deshalb auch, dass nach einer möglichst raschen Inkraftsetzung zwecks Rechtsund Vertragssicherheit die Akteure eine ausreichende Übergangsfrist erhalten, da die Umstellung Zeit beansprucht. Eine Umsetzung vor dem Lieferjahr 2026 erscheint für das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) nicht möglich.

Es ist zu berücksichtigen, dass Marktakteure (Verteilnetzbetreiber und Endkunden) bereits drei bis vier Jahre im Voraus Herkunftsnachweise eingekauft haben. Für diese braucht es Rechtssicherheit. Die Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung mit zu kurzer Übergangsfrist kann dazu führen, dass zum Beispiel Marktakteure einen Überschuss für die Sommerquartale für die Folgejahre eingekauft haben, welche neu praktisch wertlos sein werden.

2.3 Quartalsscharfer Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) und der Produkte (Produktemix)

Die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge auf Kundenebene, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, erscheint aufwändig und bedarf eines grossen systemtechnischen Aufwands.

Die quartalsscharfe Unterteilung des Stromverbrauchs auf die Kundengruppen oder einzelne Kunden in der Grundversorgung (Verbrauch < 100 MWh/Jahr) ist für das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) flächendeckend im Kanton Nidwalden momentan nicht möglich, da der Verbrauch bei den Endverbrauchern bis zum Ende des Smart Meter Rollouts per 2027 nach wie vor nur zweimal jährlich abgelesen wird. Das heisst, das EWN kennt derzeit den Quartalsverbrauch pro Kundengruppe nicht und kann damit die HKN den Kundengruppen nicht quartalsweise zuordnen. Das EWN verfügt auch nicht über Standardlastprofile zum Beispiel für Haushalte mit oder ohne elektrische Heizung oder das Gewerbe.

2.4 Art. 9c HKSV

Für die Stromkennzeichnung ist nicht der Absatz je Kundengruppe oder einzelne Kunden, sondern nur der Absatz je HKN-Qualität und Quartal erforderlich. Daher ist es auch nicht notwendig, Standardlastprofile pro Kundengruppe oder Kunde auszuweisen. Es ist schliesslich das Ziel, den Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) oder der Produkte (Produktemix) auf die Quartale aufzuteilen. Dabei kann sich der Verteilnetzbetreiber bei gemessenen Verbrauchern auf die vorhandenen Daten stützen. Für die nicht gemessenen Verbraucher braucht es eine geeignete Methode zur Ermittlung des quartalscharfen Absatzes. Es soll der Branche überlassen werden, wie der quartalsscharfe Absatz ermittelt wird. Die Branche erarbeitet dazu eine Richtlinie auf Basis der Bilanzierung (Abgrenzung). Lieferanten- und Produktemix (pro HKN-Qualität) sollen weiterhin möglich sein.

2022.**N**WSTK.166 2/4

Im Gegensatz zu den Standardlastprofilen ist die Methode zur Generierung der Einspeiseprofile bereits etabliert. Eine gleichmässige Verteilung auf die vier Quartale wird vom EWN als unzureichend eingestuft. Eine gleichmässige Verteilung verfälscht die Produktion. Kleine Produktionsanlagen unter 30 kVA verfügen meist noch nicht über eine automatisierte Datenübermittlung. In diesen Fällen kommen aktuell Einspeiseprofile zum Einsatz, weshalb diese Methode vorzuziehen ist.

Wichtig ist sodann eine ausreichende Übergangsfrist (vgl. oben Ziff. 2.2).

Anderungsantrag

- Der Stromverbrauch aller Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen, ist der Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von Methoden, die in einer von der Branche erarbeiteten Richtlinie definiert sind, auf die Quartale zu verteilen. Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.
- ² Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen <u>auf Basis von Einspeiseprofilen</u> gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.
- ³ Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist drei Jahre nach Inkrafttreten umzusetzen.

3 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Schaffung eines förderlichen Investitionsklimas und stabiler Rahmenbedingungen ist dem Kanton Nidwalden ein wichtiges Anliegen. Wasserkraftanlagen sollten unabhängig einer Leistungsuntergrenze gefördert werden, sofern sie die gesetzlichen Vorgaben gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) erfüllen.

3.1 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Neu sollen auch Betreiber von sanierungspflichtigen Wasserkraftanlagen unter 300 kW Leistung einen Investitionsbetrag für eine erhebliche Erneuerung oder Erweiterung erhalten können, sofern kein neuer Eingriff in ein natürliches oder ökologisch wertvolles Gewässer erfolgt. Die zusätzliche Ausnahmeregelung für die Förderuntergrenze für Investitionsbeiträge an Kleinwasserkraftanlagen, wenn sie nach Art. 83a GSchG saniert sind, ist folgerichtig und zu begrüssen. Damit wird verhindert, dass Anlagen für den Gewässerschutz mit Geldern aus dem Netzzuschlag saniert werden und anschliessend wegen fehlenden Fördermitteln aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden.

3.2 Bewirtschaftungsentgelt

2018 wurde im Rahmen des Einspeisevergütungssystems das Direktvermarktungsmodell eingeführt. Dabei erhalten Betreiber von Anlagen ein Bewirtschaftungsentgelt. Dieses soll nun aufgrund der gestiegenen Ausgleichsenergiepreise erhöht werden. Ebenfalls soll die Berechnungsmethodik angepasst werden, damit zukünftig die aktuellen Ausgleichsenergiepreise ins Bewirtschaftungsentgelt einfliessen.

2022.NWSTK.166 3/4

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst, dass der Bundesrat das Bewirtschaftungsentgelt an die tatsächlichen Ausgleichsenergiekosten anpasst. Die Aufteilung des Bewirtschaftungsentgelts in einen fixen und einen variablen Anteil erscheint uns sinnvoll, da gewisse Kosten der Direktvermarktung unabhängig von den Ausgleichsenergiepreisen sind. Die Erhöhung des Bewirtschaftungsentgelts trägt zur Deckung der Vermarktungskosten bei. Das Bewirtschaftungsentgelt bleibt insbesondere bei Windenergieanlagen jedoch knapp.

3.3 Art. 15 Abs 1^{bis} (Variante 2)

Nicht nur bei Wasserkraftwerken, sondern auch bei Windenergie- und Biomasseanlagen kann es zu Abweichungen zwischen den realisierten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis kommen. Es ist daher wichtig, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises ebenso für die Windenergie und die Biomasse unabhängig von der gewählten Variante angepasst wird.

Anderungsantrag:

^{1bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem.

^{1ter} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz 1bis.

4 Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Es werden verschiedene Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen und eine neue Deklarationspflicht für gewerbliche Geschirrspüler eingeführt. Der Regierungsrat Nidwalden ist mit den geplanten Änderungen einverstanden.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Joe Christen Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 20. Dezember 2022

Vernehmlassung UVEK betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 wurden die Kantone eingeladen, bis 20. Dezember 2022 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Keine Bemerkungen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wir lehnen diese Revision ab. Wenn kleine Anlagen nicht einmal die nötigen technischen Sanierungsmassnahmen für den Anlagenbetrieb finanzieren können, fragt es sich, ob der Staat neben der ökologischen Sanierung auch noch die nötigen betrieblichen Kosten übernehmen soll. Der Staat subventioniert damit nicht rentable Anlagen, was nicht sinnvoll erscheint. Hinzu kommt, dass bei den kleinen Anlagen ohnehin ein krasses Ungleichgewicht zwischen ökologischen Auswirkungen und Produktionsmenge besteht. Der Kanton Schaffhausen verfolgt deshalb eine konsequente Schutz- und Nutzungsstrategie: Stromproduktion dort, wo die entsprechenden Potenziale vorhanden sind, und konsequenter «Schutz» der kleinen Gewässer vor der Stromproduktion. Wir erachten es als wesentlich sinnvoller, die beschränkten Mittel für die relevanten Strompotenziale einzusetzen.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sind wir einverstanden, insbesondere befürworten wir die Regelung der Zuständigkeit über die Aufsicht und den Bau (sprich Beförderung von Wasserstoff) von sowohl reinen Wasserstoffleitungen als auch bestehenden Rohrleitungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe (analog anderen Energieträgern).

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) kann als wichtiger Meilenstein bezeichnet werden. Wir begrüssen den Wechsel von einer Jahres- auf eine Quartalsbetrachtung. Die quartalsweise Sicht trägt der effektiven Situation auf dem Strommarkt Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass die HKN für die Quartale 4 und 1 an Wert gewinnen, die HKN für die übrigen Quartale an Wert verlieren. Da auch Kleinstproduzenten davon betroffen sind (Solarstromanlagen unter 30 kWp), wirkt sich dieser Wechsel für Solarstromanlagen tendenziell negativ auf die Vergütung der Herkunftsnachweise des eingespiesenen Stroms aus. Auf der anderen Seite werden Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Winterstromanteil attraktiver, was im Hinblick auf die angespannte Versorgungslage in den Wintermonaten als positiv und wichtig gewertet werden muss. Anlagenbesitzer mit einem hohen Sommerstromanteil werden ihren Eigenverbrauch stärker optimieren. Die Nachfrage nach individuellen oder Quartierspeicherlösungen wird steigen. Dies ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Netzstabilität ebenfalls zu begrüssen.

Aus dem Blickwinkel der Energieversorgungsunternehmen sollte bei der Umsetzung Folgendes beachtet werden:

- Keine Standardlastprofile für nicht lastganggemessene Kunden und Einspeiser verwenden, sondern eine pauschale quartalsweise und anteilsmässige Verteilung der Verbräuche und Produktion durchführen.
- Die Produktion der Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) muss ebenfalls zeitnah quartalsweise bekannt sein.
- Aus früheren Jahren beschaffte Quartals-HKN dürfen verwendet werden.
- Die Information für die Kunden kann nach wie vor jährlich (mit vier Quartalskennzeichnungen) erfolgen. Damit kann Papier gespart und der Aufwand verkleinert werden.
- Die Anforderung von 100 % erneuerbarer Energie in der Grundversorgung soll in kritischen, preistreibenden Situationen ausgesetzt werden können.
- Die quartalsweise Kennzeichnung soll erst drei Jahre nach Inkrafttreten, frühestens 2026, verpflichtend werden. Damit können bereits heute langfristig beschaffte HKN noch nach den alten Regeln abgesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan^l Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Schwyz, 8. November 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. September 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE betreffend:

- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung EnEV, SR 730.02);
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom
 November 2017 (Energieförderungsverordnung EnFV, SR 730.03];
- Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 26. Juni 2019 (Rohrleitungsverordnung RLV, SR 746.11);
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (HKSV, SR 730.010.1).

zur Vernehmlassung bis 20. Dezember 2022 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden unter Berücksichtigung des untenstehenden Antrags begrüsst.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt:

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Art. 9 Abs. 2 lit. c ist dahingehend zu ergänzen, dass für die in den Erläuterungen zum Artikel erwähnte vorherige Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ein möglichst früher Zeitpunkt vor Gewährung einer Subvention präzise festgelegt wird.

Ein frühzeitiger Einbezug des BAFU ist notwendig, zumal das BAFU beurteilt, ob durch die geplanten Massnahmen keine neuen respektive keine zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen. Wird das BAFU erst nach Fertigstellung der Unterlagen respektive kurz vor der Gewährung der Subvention angehört, müssen im ungünstigsten Fall die Planungsdossiers von Grund auf neu erarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger Landammann

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch





Bundesamt für Energie BFE Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte 3003 Bern

12. Dezember 2022

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 20. September 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zur Energieeffizienzverordnung (EnEV), zur Energieförderungsverordnung (EnFV), zur Rohrleitungsverordnung (RLV) und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Aufnahme von sanierungspflichtigen Kleinwasserkraftwerken in die bestehende Förderung. Damit kann verhindert werden, dass Anlagen stillgelegt werden müssen, wenn zusätzlich zu den Investitionen für die ökologische Sanierung weitere, technikbedingte Investitionen nötig werden (z. B. Turbinenersatz). Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW können dabei einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Weiterbetrieb ökologisch sanierter Wasserkraftanlagen leisten.

Ebenso begrüssen wir die Klärung der Zuständigkeiten bei Rohrleitungen zur Beförderung von Wasserstoff. Erneuerbarer Wasserstoff soll bei der Energieversorgung der Schweiz eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs der Rohrleitungsverordnung wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für Wasserstoffleitungen mit einem Druck von mehr als 5 bar, wie bei den übrigen Rohrleitungsanlagen ausschliesslich beim Bund liegt. Gleichzeitig wird mit der expliziten Aufnahme von Wasserstoff und der Unterstellung von Rohrleitungsanlagen auch der Vollzug der Störfallverordnung bei Wasserstoffleitungen schweizweit einheitlich geregelt (Art. 1 Abs. 2 Bst. f Störfallverordnung, BGS 814.012 vom 27. Februar 1991).

Im Übrigen weisen wir auf einen kleinen Fehler bei der fachlichen Einordnung von Wasserstoff bei Art. 1 der Rohrleitungsverordnung hin. Wasserstoff ist ein chemisches Element mit hoher Energiedichte und zählt nicht zur Gruppe der Kohlenwasserstoffe. Kohlenwasserstoffe sind eine Stoffgruppe von chemischen Verbindungen, die aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen. Wir schlagen deshalb vor, Wasserstoff in der Aufzählung als ersten Brenn- oder Treibstoff aufzuführen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Remo Ankli Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Regierungsrätin Susanne Hartmann

Departementsvorsteherin



Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie 3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

St.Gallen, 15. Dezember 2022

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des BFE imt Inkrafttreten Mitte 2023; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023 eingeladen. Ich nehme dazu gerne wie folgt Stellung:

Energieeffizienzverordnung (EnEV): Die EU wird Ende 2022 die Verordnungen über die Energiekennzeichnung von Klimageräten, elektronischen Displays, Beleuchtungen und Kühlgeräten anpassen. Ich begrüsse, dass diese Anpassungen mit der Teilrevision der EnEV ins Schweizer Recht übernommen werden. Ebenso begrüsse ich die Übernahme der von der EU geplanten Anpassungen der Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand. Das Vorgehen für die Einführung von energetischen Vorschriften für netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler mit einer Deklarationsfrist ab dem Jahr 2024 und einer allfälligen Festlegung von energetischen Mindestanforderungen in einem zweiten Schritt scheint mir zielführend.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Auf eine Wertung der beiden Alternativen zur Anpassung der Berechnungsmethode des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen verzichten wir.

2018 wurde im Einspeisevergütungssystem die Direktvermarktung eingeführt. Die betroffenen Produzenten sind selbst für den Absatz ihres Stroms verantwortlich. Sie haben damit ein Interesse, ihren Strom möglichst markt- und bedarfsgerecht zu produzieren. Die Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts im Direktvermarktungsmodell unterstütze ich.

Rohrleitungsverordnung (RLV):

Wasserstoff wird in der Energieversorgung der Schweiz eine zunehmend grössere Rolle spielen. Er ist klimaneutral, speicherbar und kann über bestehende Gasleitungen transportiert werden. Ich unterstütze die Ausweitung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff. Die Beibehaltung der geltenden Kompetenz-regelung erachte ich als



zielführend, weil z.B. Rohrleitungen auch Gemische von Wasserstoff und Methangas transportieren können.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV): Die Stromkennzeichnung erfolgt heute auf Jahresbasis. Für die Kennzeichnung des Stromverbrauchs im Winter dürfen daher auch Herkunftsnachweise (HKN) aus der Sommerproduktion verwendet werden. Mit der vorgeschlagenen Umstellung auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung wird erreicht, dass für den in einem Kalenderquartal gelieferten Strom künftig nur HKN verwendet werden, die im gleichen Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Damit wird die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abgebildet, und die Stromkennzeichnung wird transparenter. Ich unterstütze die Umstellung auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement Generalsekretariat
- Amt für Wasser und Energie

Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

6384

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino

21 dicembre 2022

Il Consiglio di Stato

fr

Signora
Simonetta Sommaruga
Consigliera federale
Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch (pdf e word)

Consultazione - Modifiche di ordinanze nell'ambito dell'Ufficio federale dell'energia (UFE) con entrata in vigore il 1° luglio 2023

Gentile signora Consigliera federale, gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito alle modifiche di ordinanze nell'ambito dell'Ufficio federale dell'energia (UFE), sulle quali non abbiamo particolari osservazioni da formulare.

Vogliate gradire, signora Consigliera federale, signore e signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Claudio Zali

⊮Presidente





RG n. 6384 del 21 dicembre 2022

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della natura e del paesaggio (dt-unp@ti.ch)
- Ufficio del Piano direttore (dt-upd@ti.ch)
- Ufficio della pianificazione locale (dt-upl@ti.ch)
- Ufficio giuridico (dt-ug@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Frau Simonetta Sommaruga Bundesrätin 3003 Bern

Frauenfeld, 6. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE). Zu den einzelnen Verordnungsänderungen äussern wir uns wie folgt:

Art. 9 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)

Auch im Kanton Thurgau wurden – gestützt auf Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) – die Betreibergesellschaften verpflichtet, Wasserkraftanlagen (unabhängig ihrer Grösse), die Gewässer wesentlich beeinträchtigen, bis Ende 2030 zu sanieren. Die Betreibergesellschaften werden für die ergriffenen Massnahmen gemäss Art. 34 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) vollständig entschädigt. Diese Entschädigung betrifft ausschliesslich die für die ökologische Sanierung der Anlagen notwendigen Kosten.

Der Kanton Thurgau ist kein Wasserkraftkanton. Dennoch tragen die rund 20 kleinen und mittleren Wasserkraftwerke zurzeit rund einen Fünftel zur erneuerbaren Stromerzeugung des Kantons bei. Die Problematik, dass die mit öffentlichen Mitteln sanierten kleinen Wasserkraftwerke den Betrieb aufgrund ungenügender Wirtschaftlichkeit einstellen müssen, ist uns bewusst. Der Kanton Thurgau ist deshalb aktuell dabei, unter dem Titel "Gewährleistung einer nachhaltigen Energieproduktion aus Wasserkraft im Kanton Thurgau" eine Strategie zu erarbeiten. Erklärtes Ziel ist es, die bestehende Pro-

2/2

duktion mindestens zu halten. Das Auslaufen von bestehenden Förderinstrumenten, die Umsetzung der Schutzvorschriften bei Konzessionserneuerungen sowie die Ablösung der ehehaften Rechte stellt die Kraftwerkbetreiber vor grosse Herausforderungen. Mit verschiedenen Massnahmen wie dem Verzicht auf die Heimfallverzichtsentschädigung soll der langfristige Betrieb der bestehenden Wasserkraftwerke gestützt werden. In diesem Sinn ist es zu begrüssen, wenn kleine Wasserkraftanlagen von den Investitionsbeiträgen ebenfalls profitieren und die Gleichbehandlung mit Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 kW sichergestellt ist.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1)

Die Revision der HKSV kann als wichtiger Meilenstein bezeichnet werden. Wir begrüssen den Wechsel von einer Jahres- auf eine Quartalsbetrachtung. Die quartalsweise Sicht trägt der effektiven Situation auf dem Strommarkt Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass die Herkunftsnachweise (HKN) für die Quartale 4 und 1 an Wert gewinnen, die HKN für die übrigen Quartale an Wert verlieren. Da auch Kleinstproduzenten davon betroffen sind (Solarstromanlagen unter 30 kWp), wirkt sich dieser Wechsel für Solarstromanlagen tendenziell negativ auf die Vergütung der HKN des eingespiesenen Stroms aus. Auf der anderen Seite werden Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Winterstromanteil attraktiver, was im Hinblick auf die angespannte Versorgungslage in den Wintermonaten als positiv und wichtig gewertet werden muss. Anlagenbesitzer mit einem hohen Sommerstromanteil werden ihren Eigenverbrauch stärker optimieren. Die Nachfrage nach individuellen oder Quartierspeicherlösungen wird steigen. Dies ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Netzstabilität ebenfalls zu begrüssen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



BAUDIREKTION

Bundesamt für Energie 3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch Altdorf, 20. Dezember 2022

Verordnungsveränderung im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023 Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme:

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der Internetplattform Vernehmlassungen laufend (admin.ch) und dem URec Dossier Nr. 1222-22-025, sowie dem Mitbericht von der Baudirektion, Amt für Energie.

2. Stellungnahme

Die Unterlagen der Verordnungsveränderungen im Bereich des BFE wurden von der Baudirektion dem Amt für Energie geprüft. Es sind keine Bemerkungen anzubringen.

Für allfällige, ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

R. Nager, Baudirektor

Kopie per E-Mail:

- Amt für Energie; energie@ur.ch



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) 3003 Berne

Envoi par courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf.: 22 COU 6554 Lausanne, le 14 décembre 2022

Réponse à la consultation fédérale - Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur au 1e juillet 2023

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les modifications des ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et vous remercie de l'avoir consulté. Moyennant les remarques et propositions ci-dessous, il se rallie au projet d'ordonnance.

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Le Conseil d'Etat prend acte de la révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), qui n'appelle pas de commentaires particuliers de sa part. Les adaptations des annexes visent essentiellement à harmoniser les prescriptions avec celles de l'UE. Le Conseil d'Etat salue toutefois « l'obligation de déclarer » pour les lavevaisselles professionnels, afin que les acheteurs professionnels puissent connaître l'efficacité énergétique des produits qu'ils acquièrent.

Révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Le Conseil d'Etat apprécie la volonté de corriger le biais financier induit par le calcul du prix de marché, biais jusqu'ici défavorable aux petites installations « au fil de l'eau » qui fonctionnent à perte quand le prix du marché est au plus bas. La consultation vise à identifier si un changement apparaît nécessaire ou non ; ces adaptations ne devraient pas avoir d'incidence environnementale majeure, mais certainement favoriser une pérennisation de la petite hydraulique.

Le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction à l'art. 9 de nouvelles exceptions pour les centrales de moins de 300 kW leur permettant également de bénéficier d'une aide à l'investissement, notamment pour les aménagements qui profitent de mesures d'assainissement pour moderniser l'ensemble de leur ouvrage. Cette modification agrandit le spectre d'application des contributions d'investissement vers les petites installations hydrauliques existantes et incite ainsi les détenteurs à investir.



L'art. 9 OEneR, concernant l'assainissement écologique, exclurait de l'incitation à investir une installation, même ancienne, en règle en matière de régime de charriage, éclusée et migration piscicole. Le Conseil d'Etat n'est pas favorable à cette règle qui porterait préjudice aux installations qui sont déjà exemplaires, même sans faire appel aux fonds publics d'assainissement. Sur la base de ce constat, il propose l'ajout suivant à l'art. 9 al. 2 let. c OEneR :

«... les installations mettant ou ayant mis en œuvre des mesures d'assainissement visées à l'art. 83a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux) ou à l'art. 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche (LFSP), ou celles qui respectent les exigences des art. 39a et 43a LEaux et de l'art. 10 LFSP sans devoir faire l'objet d'une mesure d'assainissement, pour autant que l'agrandissement ou la rénovation n'entraîne aucune atteinte écologique nouvelle ou supplémentaire. »

Finalement, le Conseil d'Etat appelle le Conseil fédéral à privilégier, parmi les deux variantes soumises à l'art. 15 al. 1 bis, la variante offrant la meilleure rémunération au producteur et salue la baisse des coûts de gestion élevés proposée à l'art. 26.

Révision de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Le Conseil d'Etat est favorable à cette disposition qui répond aux questions actuelles de sécurité relatives au transport de l'Hydrogène.

Révision de l'ordonnance du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)

L'introduction du marquage trimestriel permet de mieux représenter la saisonnalité de la production. Les consommateurs auront ainsi une meilleure certitude sur le fait que l'origine indiquée correspond à leur consommation au cours de la saison. En conséquence le Gouvernement cantonal y est favorable.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

Aurélien Buffat





P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication Palais fédéral Nord 3003 Berne



Références JF/JNG

Date 14 décembre 2022

Modification d'ordonnances relevant de l'OFEN avec entrée en vigueur le 1er juillet 2023

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de modification cité en marge et tenons à vous faire part des considérations suivantes.

1. Ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Actuellement, il n'existe pas de cadre légal clair relatif à la responsabilité en matière de surveillance et à la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons pour ce qui est du transport et des conduites dédiées exclusivement à l'hydrogène. Au vu de l'ensemble des motifs évoqués dans le rapport explicatif y afférent, nous soutenons le projet de modification prévoyant l'ajout de l'hydrogène dans le champ d'application de l'OITC pour corriger cette situation. Nous tenons toutefois à porter à votre attention que la mention dans ledit rapport sur le fait que l'hydrogène est « neutre pour le climat » est erronée dans la mesure où la quasi-totalité de l'hydrogène actuellement produit en Europe est issue d'énergies fossiles. En outre, en raison des mauvais rendements de production, l'utilisation d'hydrogène doit être réservée en premier lieu là où il n'existe pas d'autres alternatives, par exemple pour les processus à haute température dans l'industrie.

II. Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Nous saluons l'introduction d'une nouvelle exception à l'art, 9 al. 2 let, c OEneR. Celle-ci permettra aux entreprises exploitantes d'installations hydroélectriques inférieures à 300 kW et qui font ou ont fait l'objet d'un assainissement écologique grâce à des fonds publics d'obtenir une contribution d'investissement en cas de rénovation ou d'agrandissement notable pour autant que ces travaux n'entraînent aucune nouvelle atteinte à un cours d'eau naturel ou présentant un intérêt écologique.

III. Ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)

La présente révision d'ordonnance prévoit de passer d'un marquage de l'électricité annuel à un marquage de l'électricité trimestriel. Plus transparent, ce marquage permet de mieux représenter la saisonnalité de la production et de la consommation d'électricité.

D'un point de vue énergétique, un marquage de l'électricité basé sur le trimestre concerné permet de veiller à ce que les prix des garanties d'origine (GO) reflètent correctement les vrais signaux de pénurie. Les GO relevant de la production estivale deviennent moins chères que celles concernant la production hivernale, ce qui incitera à reporter la production d'électricité à l'hiver, que ce soit par le biais du stockage saisonnier ou par le développement des capacités des centrales ayant une production hivernale élevée. Aussi, nous saluons le progrès en passant d'un marquage annuel à un marquage trimestriel de l'électricité. Toutefois, nous sommes d'avis qu'il faudrait examiner l'opportunité de passer prochainement à un marquage mensuel.

IV. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Nous sommes favorables aux diverses adaptations des annexes de l'OEEE au droit de l'UE et à l'inscription dans une nouvelle annexe d'une obligation de déclarer les lave-vaisselle professionnels.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt

Le chancelier

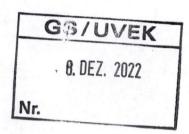
Philipp Spörri

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



30. November 2022 (RRB Nr. 1566/2022)

Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung, der Rohrleitungsverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung
vom 1. November 2017 (SR 730.03), der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019
(SR 746.11) und der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, 730.010.1) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu. Insbesondere begrüssen wird die mit der Änderung der HKSV vorgesehene Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Damit wird die Grundlage geschaffen, um die Stromerzeugung im Winterhalbjahr zu begünstigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 20. Dezember 2022 VL WResV / cts

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronischer Versand: per Email an: verordnungsrevisionen @bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Energiebereich Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV). Es ergibt Sinn, dass diese Anpassung des Schweizer Rechts ans EU Recht gemacht werden.

Auch die Anpassung der Energieförderungsverordnung (EnFV) geht in die richtige Richtung. Dass mit öffentlichen Mitteln sanierte Anlagen aufgegeben werden, ist ein Fehlanreiz, der korrigiert werden muss. Die FDP bevorzugt Variante 2, die von der Verwaltung vorgeschlagen wurde. Diese Variante, die auf einen volumengewichteten Referenzmarktpreis setzt, ist besser geeignet, um den tatsächlichen Wert der Wasserkraft abzubilden. Zudem ist er einfacher zu berechnen als ein wöchentlicher Referenzmarktpreis (Variante 1.) Diese andere Variante würde im Vergleich zu Variante 2 nur einen administrativen Mehraufwand verursachen.

Die FDP unterstützt die Stossrichtung bei der Verordnungsanpassung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV). Die Umstellung auf eine quartalsbasierte Stromkennzeichnung bildet die Realität besser ab und setzt klare Marktsignale. Dennoch braucht es Korrekturen damit die inländische Winterproduktion erhöht werden kann. Andernfalls droht der Schweiz, dass im Winterhalbjahr zusätzliche zertifizierte Energie importiert werden muss. Dies wäre stossend, da seit Mitte 2021 der Schweizer Herkunftsnachweis in der EU nicht mehr anerkannt wird und deshalb der Export von nachhaltig erzeugtem Strom harzt. Dieser Missstand schwächt die erneuerbare Stromproduktion in der Schweiz und verzögert schlimmstenfalls den Ausbau.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart Ständerat Jon Fanzun



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt für Energie 3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

20. Dezember 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023. Besonders bedanken möchten wir uns für die Synopsen, die unsere Arbeit erleichtern. Wir wissen diese zusätzlichen Unterlagen sehr zu schätzen.

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen begrüssen diese Sammelvorlage, die verschiedene Schritte in die richtige Richtung beinhaltet. Hervorheben möchten wir insbesondere die quartalweise Differenzierung der HKNs.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Energieeffizienzverordnung. Wir regen zudem an, für weitere Geräte Effizienzvorgaben zu machen. Beispiele sind mobile Luftheizungen (Baustellen-, Festzelt-, Treibhaus- und Fassadenheizungen) oder Kleingeräte wie Haushaltsgeschirrspüler mit weniger als 10 Gedecken, die heute nicht erfasst werden.

Anhang 1.55 EnEV

<u>Bemerkung</u>

Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher sind grosse Energieverbraucher. Jedoch ist noch viel mehr Potenzial vorhanden und es sollte eine noch stärkere Verschärfung angestrebt werden.

Anhang 1.2, 1.5 und 1.6 EnEV

Antraa

Insgesamt plädieren die Grünliberalen für eine weitere Verschärfung der Energieeffizienzvorgaben. Dies betrifft insbesondere Haushaltsgeräte wie Geschirrspüler (1.5), Backöfen (1.6) und Waschmaschinen (1.2).

Begründung:

Heute schon sind genügend Modelle in der Energieeffizienzklasse C oder besser auf dem Markt und werden auch mehrheitlich gekauft.



Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 15 Abs. 1bis

Das Vergütungssystem beruht auf der Annahme, dass die Kraftwerksbetreiberinnen prinzipiell in der Lage sind, über die Betrachtungsperiode hinweg den Referenzmarktpreis zu erzielen. Wasserkraftwerke sind allerdings von der Wasserführung abhängig, sie können nicht beliebig am Strompreis optimiert betrieben werden.

Variante 2 ist zu bevorzugen,

- 1. weil der Verwaltungsaufwand geringer ist und
- 2. weil der volumengewichtete Mittelwert den Betreiberfirmen eine gute Chance gibt, den Referenzmarktpreis zu erreichen.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die Umstellung auf eine quartalsweise Kennzeichnung ist zu begrüssen.

Die Transparenz wird dadurch erhöht und die erneuerbare Winterproduktion gestärkt. Investitionen in erneuerbare Winterproduktion werden attraktiver. Es braucht allerdings eine gewisse Übergangsfrist, um ungewünschte Auswirkungen auf Langfristverträge zu verhindern. Gleichzeitig sollten die Daten systematisch in Tabellen erfasst und online veröffentlicht werden.

In der Weiterentwicklung würden es die Grünliberalen begrüssen, dass Echtzeitdaten erhältlich sind und eine Kennzeichnung auf Monats- oder Wochenbasis möglich wird.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Die Grünliberalen begrüssen die Ausweitung des Geltungsbereichs der Rohrleitungsverordnung auf Wasserstoff und somit die Unterstellung von Wasserstoffleitungen unter die Kompetenz des Bundes. Wasserstoffleitungen sind ein grosses Thema in der EU und Transitstrecken durch die Schweiz von Interesse. Da ist es wichtig, dass die Kompetenzen beim Bund und nicht bei den Kantonen liegen. Es stellt sich aber die Frage, wieso bei dieser Gelegenheit nicht auch CO2-Leitungen aufgenommen werden.

Art. 1 Abs. 1 RLV

Antrag:

Diese Verordnung regelt den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Wasserstoff, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination, sowie anderer Gase und Flüssigkeiten, für die internationale Pipelines erstellt werden, zum Beispiel Kohlendioxid.

Begründung:

Es gibt Pläne, neben Gasleitungen für Energieträger auch Leitungen für CO2 zu erstellen. So soll CO2, das an Punktquellen oder aus der Luft gewonnen wird, transportiert werden. Dies kann sein, um es in geeignete unterirdische Gesteinsschichten zu pumpen und dort langfristig zu binden oder um es als Ausgangsstoff für die Produktion von synthetischen Kohlenwasserstoffen zu verwenden.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Martin Bäumle und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Noëmi Emmenegger Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP äussert sich nachfolgend in grundsätzlicher Weise zu den Verordnungsanpassungen und wird sich anlässlich der parlamentarischen Arbeit vertieft eingeben.

Revision der Energieeffizienzverordnung

Im Rahmen dieser Revision werden im Wesentlichen verschiedene Anpassungen an das EU Recht in den bestehenden Anhängen vorgenommen, sowie eine neue Deklarationspflicht für gewerbliche Geschirrspüler in einem neuen Anhang «2.15» eingeführt.

Die SVP unterstützt aus Gründen des einfacheren Inverkehrbringens von Geräten die angestrebten Korrekturen an das neue, angepasste EU-Recht. Diese sind teilweise auch bloss formeller Natur. Der neue Anhang 2.15, de facto die Umsetzung einer Pa. Iv. Girod, lehnt die SVP einstweilen ab. Die angedachten Verschärfungen gehen über die Anforderungen der EU hinaus, stellen ein technisches Handelshemmnis dar und führen somit zu unverhältnismässigen Kostenfolgen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung Mit der quartalsscharfen Kennzeichnung wird die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abgebildet, womit die Stromkennzeichnung an Transparenz gewinnt. Die Endverbraucher haben die Gewissheit, dass die ausgewiesene Stromherkunft saisonal mit ihrem Verbrauch übereinstimmt.

Die SVP unterstützte bereits in den Räten die Bestrebungen nach mehr Transparenz bezüglich Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung. Die Partei stimmt somit im Grundsatz zu.

Revision der Energieförderungsverordnung

Betreiberfirmen sollen für ihre Wasserkraftanlagen, die mit öffentlichen Mitteln ökologisch saniert werden oder wurden, einen Investitionsbeitrag erhalten können, wenn zudem die bestehende Anlage erheblich erneuert oder erweitert wird.

Die SVP begrüsst im Grundsatz die <u>zusätzliche</u> Ausnahmeregelung, wonach Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW einen Investitionsbeitrag für eine erhebliche Erneuerung oder Erweiterung erhalten können. Weiter sieht die SVP betreffend die Berechnung des Referenz-Marktpreises in Variante 2 eine Verbesserung und folglich einen erstrebenswerten Kompromiss.

Revision der Rohrleitungsverordnung

Der Erläuternde Bericht begründet die Verordnungsanpassung damit, dass der Beschluss des Bundesrates bis 2050 netto null Treibhausgasemissionen auszustossen zur Folge habe, dass Wasserstoff sowie weitere auf erneuerbarem Strom basierte Treib- und Brennstoffe genutzt werden müssen.

Diese prominente, einleitende Begründung ist in höchstem Masse irreführend und soll von den gravierenden Versäumnissen im UVEK ablenken. Die mögliche Bedeutung von Wasserstoff in der zukünftigen Energieversorgung wurde bereits vor langem erkannt. Per se lässt sich festhalten, dass die Verankerung von «Netto-Null» auf Verordnungsstufe, insbesondere in den Materialien, nichts zu suchen hat. Richtigerweise geht es eigentlich grundsätzlich nur darum, dass die vorgenommenen Verordnungsanpassung längst überfällig ist, um Wasserstoffleitungen ebenfalls den Rechtsvorschriften für Rohrleitungsanlagen zu unterstellen und somit endlich einen klaren gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Die Verordnung regelt also bloss den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe und hat eben gerade nicht «Netto-Null» oder «Klimaneutralität» zum Gegenstand (vgl. den Zweckartikel der Verordnung).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Marco Chiesa Peter Keller Ständerat Nationalrat

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Bern, 20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das UVEK führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die revidierten Verordnungen sollen am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

• Die EU wird Ende 2022 die Verordnungen über die Energiekennzeichnung verschiedener elektrischer Geräte anpassen. Mit der Teilrevision der EnEV werden diese Anpassungen ins Schweizer Recht übernommen. Betroffen sind Klimageräte, elektronische Displays, Beleuchtung und Kühlgeräte. Übernommen werden auch die für Anfang 2023 geplanten Anpassungen der EU zu den Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand. Für netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler existieren in der Schweiz bisher keine energetischen Vorschiften. In der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, für diese Geräte ab 2024 zunächst eine Deklarationspflicht für verschiedene technische Eigenschaften einzuführen, um danach in einem zweiten Schritt gegebenenfalls energetische Mindestanforderungen zu definieren.

Die SP Schweiz unterstützt die Änderungsvorschläge grundsätzlich. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden. Gegenüber dem Vorschlag des UVEKs schlagen wir allerdings folgende Anpassungen vor

- Die Deklarationspflicht für Geschirrspüler schafft zwar Transparenz, eine integrierte Wärmerückgewinnung (WRG) als Mindestanforderung (=ursprüngliche Vorschlag) ist allerdings vorzuziehen, da damit substanzielle Stromeinsparungen in der Höhe von 52 GWh realisiert werden können. Die Ausschöpfung dieses Einsparpotenzial sollte nicht vom Kaufverhalten der Beschaffenden abhängig gemacht werden.
- Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.
- Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:
 - o Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.

O Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Konden- sat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

Energieförderungsverordnung (EnFV)

- Das Umweltrecht schreibt vor, dass Wasserkraftanlagen, die Gewässer wesentlich beeinträchtigen, bis Ende 2030 ökologisch saniert werden müssen. Für die entsprechenden Sanierungsmassnahmen werden sie vollständig entschädigt. Stehen weitere technikbedingte Investitionen an (z.B. Ersatz der Turbinen), besteht das Risiko, dass mit öffentlichen Mitteln ökologisch sanierte Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden. Neu sollen deshalb die Betreiberfirmen von sanierungspflichtigen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW einen Investitionsbeitrag für erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen erhalten können.
- Weiter wird in der Vernehmlassung eine Anpassung der Berechnungsmethode des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen zur Diskussion gestellt. Dieser wird seit Anfang 2022 monatlich berechnet (davor vierteljährlich). Trotz dieser Umstellung kommt es bei einigen Wasserkraftanlagen noch zu finanziellen Einbussen bei der Einspeisevergütung, da sich bei diesen Anlagen häufig im Herbst und Frühling die Strompreise und Produktion gegenläufig entwickeln. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung sollen sich dazu äussern, ob die Berechnungsmethode angepasst werden soll und es werden zwei Alternativen (wöchentliche Berechnung oder volumengewichtete Berechnung) zur Diskussion gestellt.
- 2018 wurde im Einspeisevergütungssystem die Direktvermarktung eingeführt. Die betroffenen Produzenten sind selbst für den Absatz ihres Stroms verantwortlich. Sie haben damit ein Interesse, ihren Strom möglichst markt- und bedarfsgerecht zu produzieren. Nun soll das Bewirtschaftungsentgelt im Direktvermarktungsmodell angepasst werden. Das Bewirtschaftungsentgelt besteht aus den Fixkosten (Administration, Vermarktung im Allgemeinen) und variablen Kosten (Ausgleichsenergiekosten). Die Preise für Ausgleichsenergie sind dieses Jahr stark gestiegen. Deshalb soll das Bewirtschaftungsentgelt nicht mehr wie bisher fix festgelegt werden, sondern variabel ausgestaltet werden, sodass die tatsächlichen Ausgleichsenergiepreise in die Berechnung einfliessen.
- Keine Anmerkungen der SP

Rohrleitungsverordnung (RLV)

- Wasserstoff wird in der Energieversorgung der Schweiz eine zunehmend grössere Rolle spielen. Er ist klimaneutral, speicherbar und kann über bestehende Gasleitungen transportiert werden. Der Geltungsbereich der RLV wird auf Wasserstoff ausgeweitet, so dass die Zuständigkeit für den Bau von und die Aufsicht über Wasserstoffleitungen mit einem Druck von mehr als 5 bar wie bei den übrigen Rohrleitungsanlagen ausschliesslich beim Bund liegen.
- Die SP Schweiz begrüsst die Erweiterung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff. Wasserstoff-Leitungen sind eine nationale Angelegenheit und gehören in die Zuständigkeit des Bundes. Die SP möchte an dieser Stelle zudem betonen, dass eine Wasserstoff-Infrastruktur eine kritische Infrastruktur darstellt, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden muss.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

- Die Stromkennzeichnung erfolgt heute auf Jahresbasis. Für die Kennzeichnung des Stromverbrauchs im Winter dürfen daher auch Herkunftsnachweise (HKN) aus der Sommerproduktion verwendet werden. Das soll künftig nicht mehr möglich sein: In der HKSV wird auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung umgestellt. Für den in einem Kalenderquartal gelieferten Strom, dürfen so künftig nur HKN verwendet werden, die im gleichen Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Damit wird die Saisonalität von Stromproduktion und verbrauch besser abgebildet, und die Stromkennzeichnung wird transparenter.
- Die SP Schweiz unterstützt die Stromkennzeichnung mittels quartalsscharfer Herkunftsnachweisen. Dadurch werden HKN im Sommer tendenziell billiger, während sie im Winter teurer werden. Damit entsteht ein Anreiz, die Produktion von erneuerbarem Strom stärker auf die Wintermonate auszurichten, wodurch die Winterstromlücke reduziert werden kann. Gleichwohl möchte die SP anmerken, dass solche Marktkräfte nicht in der Lage sein werden, die Winterstromlücke zuverlässig mit erneuerbaren Energien zu schliessen. Dafür werden staatliche Planung und Investitionen sowie Regulierungen und Fördersysteme unabdingbar sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

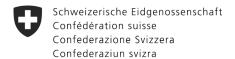
Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

Matter Mer C Wermuch S.

Levin Koller Politischer Fachsekretär



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: voj Sachbearbeiter/in: teb Bern, le 19 décembre 2022

Prise de position de la Commission fédérale de la consommation (CFC/EKK) sur la consultation pour la révision des ordonnances Energie

Mesdames, Messieurs

La révision de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) permettra de transporter l'hydrogène par des conduites existantes, ce qui compte tenu de l'utilisation croissante de l'hydrogène dans le futur (méthanation, pile à combustible, ...) est une nécessité. Les compétences entre Confédération et cantons sont réparties sur la base de critères clairs et univoques, les conduites de pression supérieure à 5 bars et de diamètre extérieur dépassant 6 cm relevant de la Confédération. La Commission fédérale de la commission est favorable à ces mesures.

La révision de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM) va également dans le bon sens en remplaçant le marquage semestriel par un marquage trimestriel qui rend mieux compte de la saisonnalité de la production et de la consommation d'électricité. L'avantage pour les consommateurs finaux est de savoir plus clairement l'origine de leur consommation au cours d'une saison donnée, une meilleure information étant toujours favorable au consommateur final, et de profiter de GO moins chères en été. A terme, ce nouveau marquage permettra de mieux gérer les pénuries et les excédents, très contrastés entre saisons. La Commission fédérale de la commission salue dès lors cette révision.

Tel.: +41 58 462 20 46, Fax: +41 58 462 43 70

jean-marc.voegele@bfk.admin.ch www.konsum.admin.ch

La <u>CFC salue</u> tout particulièrement la révision de **l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneRi**), en faveur du maintien des petites installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 300 kW. En soutenant très largement l'investissement d'assainissement (y compris turbines, conduites, et équipement électromécanique) cette révision permet d'éviter le risque que les exploitants soient amenés à renoncer à des installations existantes faute de soutien public suffisant. Dans le contexte actuel de pénurie d'électricité, le fait que la production concernée pourrait atteindre de 50 à 75 GWh va clairement dans le bon sens.

La révision de **l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)** vise à adapter, par avance, diverses annexes du texte au droit de l'Union Européenne en cours d'évolution. Le nouveau Règlement qui corrige des règlements concernant l'étiquetage de la consommation d'énergie des climatiseurs, des dispositifs d'affichage électroniques, des sources lumineuses et des appareils de réfrigération sera adopté par l'Union Européenne fin 2022. La Suisse les appliquera immédiatement. La révision prévoit par ailleurs l'inscription, dans la nouvelle annexe 2.15, d'une obligation de déclaration détaillée (2.1 points a à l) en ce qui concerne les lave-vaisselle professionnels, ce qui ne relève pas directement du domaine de la CFC, mais va dans le sens d'une meilleure information des entreprises concernées et donc des économies d'énergie, ce que <u>la CFC salue également</u>.

Secrétariat

Avec nos meilleurs messages

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

Président

ⁱ OE-neR; RS 730.03.

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Präsident

	-	POST CH AG
3003 Bern	ElCom; gom	1 001 011710

per E-MailBundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-224/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 15. Dezember 2022

041-00224: Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023.

Die ElCom hat lediglich zur Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) Bemerkungen:

Antrag

Auf die Änderung der HKSV sei zu verzichten.

Begründung

Die ElCom lehnt eine Stromkennzeichnungspflicht auf Quartalsbasis aus folgenden Gründen ab:

Mit der Einführung einer Stromkennzeichnungspflicht auf Quartalsbasis sollen Knappheitssignale und damit Investitionsanreize für erneuerbare Stromproduktion geschaffen werden. Allerdings eignet sich das System der Herkunftsnachweise (HKN) nicht als Förderinstrument für erneuerbare Energien oder für die Förderung der Versorgungssicherheit, auch gehen damit unnötige Zusatzbelastungen für die Endverbraucher einher. Dies aus mehreren Gründen:

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Christoffelgasse 5, 3003 Bern Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22 info@elcom.admin.ch www.elcom.admin.ch

- Unnötige Subventionierung von Bestandsanlagen: Auch Bestandsanlagen erhalten HKN für ihre Produktion. Das heisst, mit einer künstlichen Verknappung der HKN und damit einhergehend steigenden HKN-Preisen gehen nicht spezifisch Investitionsanreize für Neuanlagen einher. In weit grösserem Ausmass profitieren Bestandsanlagen, auch wenn diese nicht mehr auf eine Förderung angewiesen sind (etwa weil sie schon von entsprechenden Förderinstrumenten profitierten). Durch diesen Mitnahmeeffekt wird eine Förderung des inländischen Ausbaus der Stromproduktion besonders ineffizient und teuer. Die Zusatzkosten zahlen die Stromverbraucher, besonders in der Grundversorgung (s. unten).
- Knappheitssignale im Strommarkt und separate Förderinstrumente für Erneuerbare: Ob das Angebot an Strom knapp ist oder nicht, widerspiegelt bereits der Preis im Strommarkt (Terminmarkt, Spotmarkt). Der Strommarkt gibt nicht nur saisonale, sondern sogar tägliche und stündliche Knappheitssignale. Dadurch entstehen entsprechende Investitionsanreize nicht nur für die (saisonale) Stromproduktion, sondern auch für Flexibilitäten wie Batterien oder nachfrageseitige Massnahmen. Zur ergänzenden Förderung von Erneuerbaren haben sich darüber hinaus spezifische Instrumente etabliert. Dazu gehören Erneuerbaren-Subventionen (Investitionsbeitrag / Einmalvergütung, Einspeisevergütung / Marktprämie etc.) sowie das europäische CO2-Zertifikat EU-ETS, welches den Strommarktpreis auch in der Schweiz erhöht und erneuerbare Energien im Wettbewerb besserstellt. Ein zusätzliches (künstliches) Knappheitssignal am Markt für HKN würde nicht nur die Strompreissignale verzerren, sondern auch die Effizienz der Förderinstrumente durch Mitnahmeeffekte schmälern.
- Zusätzliche Zwangsabgabe in der Grundversorgung: HKN deklarieren die Herkunft des Stroms und dienen in erster Linie zur Information der Endverbraucher. Im optimalen Fall bilden sich die Preise für HKN anhand einer erhöhten Zahlungsbereitschaft von Verbrauchern für die Qualitätsdeklaration bzw. -information des konsumierten Stroms. Es ist jedoch fraglich, ob Verbraucher tatsächlich eine guartalsscharfe Information über die Herkunft ihres Stroms möchten und auch bereit sind, einen Aufpreis für die (erheblichen) administrativen Aufwendungen auf Seiten der Lieferanten bzw. Stromversorger sowie einen Zuschlag für ein künstlich geschaffenes saisonales Knappheitssignal zu zahlen. Dies ist umso kritischer, als viele Endverbraucher in der Grundversorgung nur beschränkte Produktwahlmöglichkeiten haben und den Mehrkosten der quartalsscharfen HKN gar nicht ausweichen könnten. Entsprechend bilden die HKN-Preise auch nicht ihre freiwillige Zahlungsbereitschaft ab, sondern haben dann den Charakter einer zusätzlichen Zwangsabgabe. Vor dem Hintergrund der aktuell ohnehin stark angestiegenen Strompreise dürfte das für viele Verbraucher in der Grundversorgung besonders störend sein. Aber auch für Verbraucher im Markt dürften die administrativen Mehraufwendungen zur quartalsscharfen Abrechnung unnötig belastend sein. Schliesslich können sie bereits heute bei Bedarf die genaue Herkunft ihres Stroms bestimmen, etwa durch den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPA) mit spezifischen Anlagen.
- Verschärfung einer bereits bestehenden Knappheit: Gemäss dem Erläuternden Bericht ist die unterjährige Periodizität der Stromkennzeichnung im EU-Recht nicht näher geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten haben diesbezüglich entsprechende Gestaltungsfreiheiten. Vor diesem Hintergrund ist es unklar, ob und falls ja in welchem Umfang bei einer quartalsweisen Stromkennzeichnungspflicht noch auf den europäischen HKN-Markt zurückgegriffen werden könnte. Die für die Stromkennzeichnung erforderlichen HKN müssten somit in erster Linie in der Schweiz erworben werden. Bereits mit der aktuell geltenden Kennzeichnungspflicht auf Jahresbasis lässt sich zurzeit aufgrund geringer Wasserkraftproduktion eine Knappheit auf dem Schweizer HKN-Markt feststellen, welche zu Preisanstiegen führt und zur Folge hat, dass die Verteilnetzbetreiber schon heute Mühe haben, die HKN für den mit ihren Tarifen verkauften Produktionsmix einzukaufen. Die mit der vorgeschlagenen Revision einhergehende und auch bezweckte saisonale Verknappung des HKN-Angebots würde diese Situation zusätzlich verschärfen und mittelfristig zu noch höheren Strompreisen für die Endverbraucher und/oder zu einer Umstellung hin zu Produkten mit einem weniger hohen Anteil an Produktion aus erneuerbaren Energien führen.

Aktenzeichen: ElCom-041-224/1/3

Schliesslich möchte die ElCom darauf hinweisen, dass eine quartalsscharfe Abrechnung von HKN auch die Komplexität der Gestaltung und Berechnung der Energietarife in der Grundversorgung erheblich erhöhen würde. Entsprechend würde auch der Aufwand auf Seiten der ElCom für die Überwachung und Prüfung der Tarife deutlich grösser.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl

Präsident

Urs Meister

Geschäftsführer ElCom

Von: BAK-Eidg Kommission für Denkmalpflege

Δn· BFE-Verordnungsrevisionen

Betreff: AW: Verordnungsrevisionen: Eröffnung der Vernehmlassung // Révisions d'ordonnances: ouverture de la

consultation // Revisione delle ordinanze: avvio della procedura di consultazione

Datum: Mittwoch, 14. Dezember 2022 16:13:15

image001.png Anlagen:

image002.png

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) äussern zu können. Die EKD hat keine Bemerkungen zu den Verordnungsrevisionen.

Freundliche Grüsse Irene Bruneau

Irène Bruneau

Kommissionssekretärin Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

c/o Bundesamt für Kultur BAK Hallwylstrasse 15. CH-3003 Bern Tel EKD +41 (0)58 462 92 84 Tel direkt +41 (0)58 469 60 88

irene.bruneau@bak.admin.ch www.bak.admin.ch/ekd



Conference of Ministers of Culture 14-16 January 2023, Davos Switzerland



Von: BFE-Verordnungsrevisionen < Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022 17:09

Betreff: Verordnungsrevisionen: Eröffnung der Vernehmlassung // Révisions d'ordonnances: ouverture de la consultation // Revisione delle ordinanze: avvio della procedura di consultazione

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2023: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zur

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung der Stromversorgungsverordnung (HKSV). Einen Überblick über die Inhalte der Revisionen finden Sie in der Medienmitteilung unter <u>UVEK startet Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Energiebereich (admin.ch)</u>.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter <u>Laufende Vernehmlassungen (admin.ch)</u>. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis zum 20. Dezember 2022 an <u>Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch</u>.

Bundesamt für Energie

Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur en juillet 2023: ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Freundliche Grüsse

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité électricité (OGOM). Vous trouverez un aperçu du contenu des révisions dans le communiqué de presse en cliquant sur ce lien: Le DETEC ouvre une procédure de consultation sur la révision d'ordonnances dans le domaine de l'énergie (admin.ch).

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: <u>Procédures de consultation en cours (admin.ch)</u>. Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au 20 décembre 2022 par courrier électronique à l'adresse <u>Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch</u>.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées
Office fédéral de l'énergie

Modifiche di ordinanze concernenti il settore di competenza dell'UFE con entrata in vigore luglio 2023: avvio della procedura di consultazione

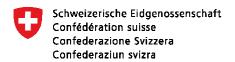
Gentili signore, egregi signori,

L'Ufficio federale dell'energia (UFE) La informa sulla procedura di consultazione riguardante la revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn), dell'ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta (OITC) e dell'ordinanza del DATEC sulla garanzia di origine e l'etichettatura dell'elettricità (OGOE). Una panoramica dei contenuti delle revisioni può essere trovata nel comunicato stampa all'indirizzo II DATEC avvia la procedura di consultazione concernente la revisione di alcune ordinanze in ambito energetico (admin.ch).

La documentazione completa è disponibile in Internet al seguente indirizzo: <u>Procedure di consultazione in corso (admin.ch)</u>. La consultazione durerà fino al 20 dicembre 2022. Entro tale data

potrete inviare il vostro parere per e-mail a <u>Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch</u>.

Distinti saluti, Ufficio federale dell'energia



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

Per Email an:

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: MIB Sachbearbeiter/in: Bern, 20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2023 – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 21. September 2022 haben Sie der ENHK die Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2023 im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Dr. Beatrice Miranda-Gut

Die Kommission hat keine Bemerkungen aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse

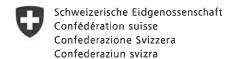
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Dr. Heidi Z'graggen

Präsidentin Stellvertretende Sekretärin

his flace B. Hisada

Kopie an: BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAK, Sektion Baukultur



Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an Bundesamt für Energie

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch Unser Zeichen: 041.1-00052/spi Direktwahl: 058 465 37 49 Bern. 01.11.2022

041.1-00052: Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2023 – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.¹ Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die *Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit* von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird.

¹ Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Ausgangspunkt sind die Ziele, die der Bundesrat in der Energiestrategie 2050 (ES 2050) formuliert hat, einschliesslich des Netto-Zero-Ziels.² Vorliegend wird beurteilt, ob die vorgeschlagenen Mittel geeignet sind, diese Ziele auf effiziente Weise zu erreichen und den Wettbewerb möglichst nicht verzerren. Aus Sicht der WEKO sollten zur Erreichung der vom Gesetzgeber definierten Ziele möglichst wettbewerbsneutrale Massnahmen vorgesehen werden.

Revision der Energieförderungsverordnung³

Antrag:

Es sei darauf zu verzichten, Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken mit einer Leistung von weniger als 300 kW vorzuzusehen, falls eine derartige Anlage mit öffentlichen Mitteln ökologisch saniert wird resp. wurde. Art 9 Abs. 2 Bst. c EnFV sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Längerfristig geeignete Fördermassnahmen sollten die technische und wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten neuen Technologie sowie deren Markteinführung beschleunigen und Anreize zu kosteneffizientem Verhalten setzen. Aus Sicht der WEKO sollten zur Erreichung der Ziele der ES 2050 bevorzugt Instrumente zum Einsatz kommen, die eine kosteneffiziente Förderung von verschiedenen erneuerbaren Energien mit hohen Investitionsanreizen erlauben.

Die beabsichtigte Änderung in der EnFV würde dazu führen, dass bestehende, noch nicht ökologisch sanierte Kleinwasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen geltend machen können. Die ökologischen Sanierungen, zu welchen die Betreiber von Wasserkraftwerken gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet sind, werden seit 2012 mit öffentlichen Mitteln vergütet. Es handelt sich insofern nicht um eine neue Problematik. In den zahlreichen vergangenen Revisionen der Energiegesetzgebung haben es das Parlament und der Bundesrat stets abgelehnt, Förderbeiträge für Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung von *unter 300 kW* für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen einzuführen.

Bei bestehenden Klein(st)wasserkraftwerken besteht aufgrund der verhältnismässig geringen Produktionsmenge (respektive den gegenüber grösseren Kraftwerken in der Regel höheren Gestehungskosten pro Erzeugungseinheit) die Möglichkeit, dass sich ihr Weiterbetrieb aus ökonomischer Sicht ohne staatliche Subventionen nicht Iohnt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Betriebskosten einer Wasserkraftanlage nach deren Erstellung üblicherweise äusserst niedrig sind.⁴ Zudem hatten die Kraftwerksbetreiber in der Vergangenheit die Möglichkeit, durch die Stromproduktion Gewinne zu erwirtschaften; beispielsweise durch die Kostenzuweisung an die Endkundinnen und Endkunden mit Grundversorgung in ihrer Rolle als Stromnetzbetreiber.⁵

² Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 28.8.2019; <u>www.admin.ch</u> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz (27.10.2022).

³ Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1.11.2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03).

⁴ BFE, Rentabilität der Schweizer Wasserkraft, Resultate einer Datenumfrage bei Betreibern von Schweizer Wasserkraftwerken, Bericht vom 29.1.2018 im Auftrag der UREK-N, 11 ff., https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/9012 (27.10.2022).

⁵ Vgl. Art. 6 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäss Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14.3.2008 (StromVV; SR 734.71) sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten anrechenbar. Der jährlich von der ElCom festgesetzt WACC-Produktion beträgt seit 2014 4,98 %. Vgl. Weisung 2/2022 der ElCom vom 1.3.2022; abrufbar

Nicht kosteneffiziente und insofern nicht marktfähige Kleinwasserkraftanlagen (wohl mit geringer Leistung), für welche sich Investitionen in erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen unter Berücksichtigung des (seit Sommer 2021 sehr hohen) Marktpreises effektiv nicht lohnen, sollten nicht künstlich durch Unterstützungszahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds weiterbetrieben werden und den Markt im Bereich der erneuerbaren Energien verfälschen. Überdies leisten kleine Wasserkraftwerke mit Kapazitäten unter 300 kW keinen relevanten Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags legitimieren würde.⁶

Revision der Energieeffizienzverordnung⁷

Antrag:

Es sei auf die vorgesehenen Verschärfungen der Effizienzanforderungen an netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler, welche über die Vorgaben in der EU hinausgehen, zu verzichten. Anhang 2.15 der EnEV sei entsprechend anzupassen und gegenüber dem EU-Recht strengere Vorgaben seien zu streichen. Zudem sei auf die diesbezüglich vorgesehene Änderung in Art. 2 Bst. c Ziff. 5 VIPaV⁸ zu verzichten.

Begründung:

Gemäss langjähriger konstanter Praxis setzen sich die Wettbewerbsbehörden für den Abbau von technischen Handelshemmnissen ein. Aufgrund der angedachten Verschärfung von Geräteanforderungen an gewerbliche Geschirrspüler in der Schweiz gegenüber den Vorgaben in der EU würden neue Handelshemmnisse entstehen resp. neue Wettbewerbsverzerrungen verursacht. Mit der Einführung von strengeren Effizienzanforderungen als jenen in der EU würden Produkte vom Schweizer Markt ausgeschlossen. Damit würde der Wettbewerbsdruck in den entsprechenden Produktemärkten abnehmen.

Die Wettbewerbskommission bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann

Präsident

Prof. Dr. Patrik Durcrey

Direktor

unter https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html > Dokumentation > Weisungen (27.10.2022).

⁶ AB 2015 S 951, Votum Werner Hösli. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das erste Massnahmenpaket der ES 2050 in den eidgenössischen Räten verhielt es sich so, dass 99 % des Stroms aus Wasserkraft von etwa 400 Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW produziert wurde. Überdies gab es damals rund 870 Kleinstanlagen, die 1 % zur Produktion der Wasserkraft beitrugen. Die Produktion dieser Kleinstanlagen belief sich auf 0,1 TWh oder 0,3 % der inländischen Gesamtproduktion aus Wasserkraft; AB 2015 S 950, Votum Werner Luginbühl.

⁷ Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1.11.2017 (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02).

⁸ Verordnung vom 19.5.2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV; SR 946.513.8).



aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14.12. 2022

Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Teilrevisionen der verschiedenen Verordnungen.

Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 38 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie des Bundes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die verstärkte Bereitstellung von grossen Mengen an erneuerbarer Energie unabdingbar. Dies bedingt deutliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen.

Zu den einzelnen Positionen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die neu vorgesehene Ausnahmeregelung, dass auch Wasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 300 kWBr mit einem Investitionsbeitrag unterstützt werden, wenn sie ökologisch



saniert wurden oder werden, wird von der aeesuisse ausdrücklich begrüsst. Die Anpassung ist von zentraler Bedeutung für eine Deblockade von Sanierungsprojekten und für die Nutzung von Synergieeffekten.

Aus Sicht der aeesuisse ist jedoch ebenfalls wichtig, dass Wasserkraftwerke ohne Sanierungsbedarf nach Artikel 83a GSchG oder Artikel 10 BGF, die somit aus Sicht der Fischwanderung, Geschiebedurchgängigkeit und Schwall-Sunk-unproblematisch sind, von der Untergrenze nach Artikel 26 Absatz 1 EnG ausgenommen werden.

Änderungsantrag

Art. 9 Absatz 2

c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, **oder bei denen im Rahmen des Verfahrens kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde,** sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

Betreffend Art. 15 Absatz 1^{bis} bevorzugt die aeesuisse Variante 1 mit einer wöchentlichen Berechnung. Der Grund liegt darin, dass die Kleinwasserkraft im Zusammenhang mit vermehrten Niederschlägen und Schmelzperioden im Winterhalbjahr tendenziell mehr produziert als durchschnittlich. Diese Zunahme der wichtigen Winterproduktion bei gleichzeitig tendenziell höheren Strommarktpreisen dürfte mit Variante 1 besser entschädigt werden als mit Variante 2.

Weiter begrüsst die aeesuisse ausdrücklich die unter Art. 26 vorgesehene Anpassung, die es ermöglicht, dass die Ausgleichsenergiepreise künftig variabel ins Bewirtschaftungsentgelt einfliessen. Eine Koppelung des Bewirtschaftungsentgelts an den Strompreis ist sinnvoll. Die aktuell geltende Regelung mit preislich fixierten Bewirtschaftungsentgelten für jede Technologie stellt die Stromvermarkter und Stromproduzenten angesichts der volatilen Marktsituation vor grosse Herausforderungen. In der aktuellen Situation mit den präzedenzlos hohen Kosten für Ausgleichsenergie kann das Bewirtschaftungsentgelt die Kosten für Vermarktung und Abgeltung der benötigten Ausgleichsenergie in der Regel nicht decken. Erste Stromvermarkter künden bereits heute die Verträge mit ihren Produzenten, wobei in neu abgeschlossenen Verträgen die Kosten für Ausgleichsenergie an die Produzenten überwälzt werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie infrage gestellt. Eine Neuaufstellung des Bewirtschaftungsentgelts dürfte hingegen den Vorteil haben, dass längerfristige Verträge zwischen Vermarkter und Stromproduzent denkbar werden und die Investitionssicherheit verbessert wird.

Zu den einzelnen Positionen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die aeesuisse begrüsst die Umstellung auf eine quartalsscharfe Ausstellung der Herkunftsnachweise ausdrücklich, auch wenn dies im Sommerhalbjahr unter Umständen zu Mindererträgen für Besitzer von PV-Anlagen führen kann. Die Umstellung führt jedoch zu Marktsignalen in Richtung einer erhöhten Winterproduktion, was unter anderem auch einen Anreiz für die Installation von Fassadenanlagen schaffen kann.



Zu den einzelnen Positionen der der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Die aeesuisse begrüsst die in Art. 1 vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff. Zur Erreichung der Klimaziele wird auch Wasserstoff aus erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle spielen. «Grüner» Wasserstoff kann als flexibler Energieträger erneuerbare Energien in allen Sektoren nutzbar machen und so die Sektorenkopplung als zentrales Element einer dekarbonisierten Energiewirtschaft ermöglichen. Insbesondere in den schwer zu dekarbonisierenden Sektoren wie Langstrecken-, Schwer-, Flug- und Schiffsverkehr sowie in der Industrie hat Wasserstoff ein beachtliches Potenzial.

Um den Aufbau des Wasserstoffmarktes in der Schweiz sicherzustellen und die nötigen Importe von Wasserstoff respektive von synthetischen Gasen bewältigen zu können, ist ein flächendeckendes Wasserstoff-Vertriebsnetz inklusive Tankstellen anzustreben. Dabei soll die bereits bestehende Infrastruktur möglichst genutzt werden. Der Bund wird dazu die nötigen Rahmenbedingungen schaffen müssen. Die Ausweitung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff ist dabei nur der erste Schritt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) Lindenstrasse 2 5103 Wildegg per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 9. Dezember 2022

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber dankt dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Gelegenheit zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringend müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2028 nochmals aufgenommen werden kann.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate weder möglich noch richtig ist.

1. Ohne Smart Meter keine Verbrauchsdaten

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Metern Voraussetzung. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HKSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist in mehrfacher Hinsicht abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist ohne Smart Meter nicht zuverlässig umsetzbar. Eine Hochrechnung mittels Standardlastprofilen verfälscht die Berechnung der Jahresstromkennzeichnung. Es wird ein unpräziser Strommix ausgewiesen und der Aufwand immens.

2. Kein gut funktionierendes HKN-System verfügbar

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen, jedoch nie realisiert. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und hohe Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als sehr grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als sehr hoch bewertet werden.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult und das System einwandfrei funktioniert.

3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür,

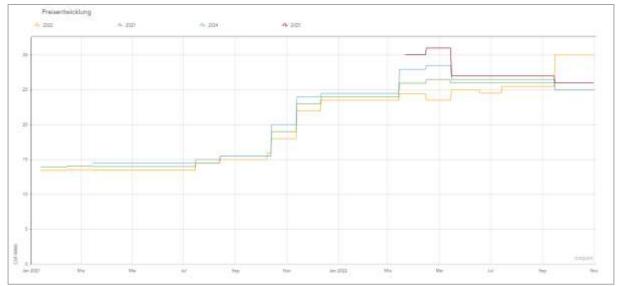
dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzerer Nutzungsintervalle werden steigende HKN-Preise mit sich bringen.

Der DSV ist klar der Ansicht, dass derzeit genügend Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise weiter steigen werden. Das ist nicht erwünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz (Quelle: Ompex.ch)



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz (Quelle: Ompex.ch)

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung

Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zu wenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation noch akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden deutlich nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Die Einführung von quartalsweisen HKN würden hohen Aufwand und Kosten für die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten bedeuten – und keinen relevanten Nutzen. Erst wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Einführung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung in Erwägung gezogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

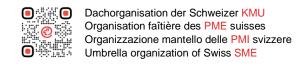
Freundliche Grüsse

Beat Gassmann

Präsident

Jeanine Glarner Geschäftsführerin





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK Per Email verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Erwähnung eines klimapolitischen Nettonull-Ziels ab, auch in den erläuternden Materialien. Erstens ist eine solche Zielsetzung falsch, irreführend und verantwortungslos. Zweitens hat sich das Volk noch nicht dazu geäussert.

Der sgv lehnt die Revision der HKSV ab. Sie führt zu mehrfachen Marktverzerrungen. Beispielsweise führt sie zu einer Subventionierung von Bestandsanlagen. Denn mit einer künstlichen Verknappung der HKN und damit einhergehend steigenden HKN-Preisen gehen nicht spezifisch Investitionsanreize für Neuanlagen einher. In weit grösserem Ausmass profitieren Bestandsanlagen, auch wenn diese nicht mehr auf eine Förderung angewiesen sind. Zudem wird hier eine zusätzliche Gebühr in der Grundversorgung eingeführt, was ganz generell und insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt inakzeptabel ist. Zuletzt verweist der sgv auf die ebenso ablehnende Stellungnahme der Elcom, die er unterstützt.

In der Energieeffizienzverordnung lehnt der sgv den neuen Anhang 2.15 ab. Die Regelungen zu den gewerblichen Geschirrspülern fallen zu kompliziert auf und legen den Unternehmen, welche diese inverkehrbringen, zu hohen Anforderungen auf. Diese Regelungen sind auch nicht notwendig, weil beinahe alle solche Geschirrspüler entsprechende Anforderungen an ihren Produktionsstandorten erfüllen. Zusätzliche, Schweiz-spezifische Anforderungen wirken sich daher abschottend aus. Damit ist der Anhang 2.15 unverhältnismässig und kostspielig.

Der sgv ortet keinen Änderungsbedarf bei der Energieförderungsverordnung. Entsprechend lehnt er die dort gemachten Variantenvorschläge ab und regt an, wie die Materialien es tun, beim status quo zu verbleiben.

Der sgv ist mit den vorgeschlagenen Änderungen an der Rohrleitungsverordnung einverstanden.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor Henrique Schneider stellvertretender Direktor

Allen -



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga 3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 16. November 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) kann der vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) sowie der Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLV) zustimmen.

Die mit der Änderung der **HKSV** geplante neue Stromkennzeichnung auf Quartals- statt auf Jahresbasis erscheint überfällig und richtig. Damit werden Produktion und Verbrauch auch planerisch und abrechnungstechnisch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht, was deren Saisonalität viel besser abbildet.

Auch die mit der Revision der **EnFV** geplante Einführung eines zusätzlichen Investitionsbeitrags für Wasserkraftwerke mit einer Leistung von unter 300 kW, die mit öffentlichen Mitteln ökologisch saniert werden oder wurden, erscheint uns sinnvoll. Dieser Beitrag käme diesen kleinen Kraftwerken dann zugute, wenn zusätzlich zu den Investitionen für die ökologische Sanierung weitere, technikbedingte und nicht rentable Investitionen anstehen. So kann verhindert werden, dass viele der bereits für Gewässerschutzmassnahmen getätigte Investitionsbeiträge durch eine dauerhafte Einstellung des Betriebs der betroffenen Kraftwerke hinfällig werden. Unseres Erachtens ist der neue Betrag allerdings jeweils "möglichst knapp" zu bemessen. Dies auch angesichts des aktuellen Marktumfelds, in welchem zumindest mittelfristig von deutlich höheren Marktpreisen auszugehen ist.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Mallard

Präsident

Reto Wyss Zentralsekretär sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein société suisse des ingénieurs et des architectes società svizzera degli ingegneri e degli architetti swiss society of engineers and architects

> Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Jörg Dietrich Verantwortlicher Klima / Energie joerg.dietrich@sia.ch +41 44 283 15 17 Zürich, 20. Dezember 2022 / mm

Vernehmlassung zur den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) / Stellungnahme des SIA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der verschiedenen Verordnungen Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Der SIA begrüsst, dass mit der vorliegenden Verordnungsrevision auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung umgestellt werden und somit im Winter nun mehr Transparenz über die Herkunft des Stroms vorliegen soll. Dies ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Der nächste Schritt wäre eine monatsscharfe Betrachtung. Langfristig wäre eine 15 Minuten-Betrachtung sowohl technisch möglich als auch sinnvoll.

Als weiteren Verbesserungsvorschlag schlägt der SIA die Kopplung des Einkaufs der Stromqualität an den Einkauf der physikalischen Produktion vom selben Kraftwerk vor, insbesondere bei im Ausland erworbenen Herkunftsnachweisen. Diese Kopplung würde den Mangel, dass Stromversorgungsunternehmen den Kundinnen und

Kunden erneuerbaren Strom liefern können, der zwar weiterhin in inländischen Kernkraftwerken produziert wurde, mit dem Zukauf von HKN von Wasserkraftwerken z. B. in Norwegen aber in der Stromdeklaration als «Wasserkraft Europa» ausgewiesen wird, beheben. Solche «Mantelprodukte» tragen nicht zum in Art. 2 Abs. 1 Energiegesetz geforderten Ausbau der inländischen Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bei.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Urs Rieder

Vizepräsident SIA und

Präsident Fachrat Energie

Jörg Dietrich

Fachverantwortlicher Klima / Energie

Bundesamt für Energie Abteilung Recht und Sachplanung 3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 20. Dezember 2022

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE: Stellungnahme Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unser Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

Zu den Anpassungsvorschlägen der Energieförderungsverordnung (EnFV) im Einzelnen

Art. 9 Abs. 2: SWV begrüsst die zusätzliche Ausnahmeregelung

Der SWV begrüsst die zusätzliche Ausnahmeregelung, wonach Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW einen Investitionsbeitrag für eine erhebliche Erneuerung oder Erweiterung erhalten können, wenn kein neuer Eingriff in ein natürliches oder ökologisch wertvolles Gewässer erfolgt.

Ergänzung Art. 15 Abs. 1bis: SWV unterstützt Variante 2

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, einen Kompromiss zwischen hohem administrativem und technischem Aufwand einerseits und möglichst marktorientierter Vergütung andererseits sicherzustellen.

Der SWV anerkennt, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises auf vierteljährlicher Basis dem zweiten Kriterium nicht immer gerecht wird. Er sieht deshalb in Variante 2 eine Verbesserung unter gleichzeitiger Einhaltung des ersten Kriteriums und folglich einen erstrebenswerten Kompromiss.

Änderung Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt: SWV unterstützt die Anpassungsvorschläge

Mit der Festsetzung eines fixen Bewirtschaftungsentgelts werden sich ändernde Marktgegebenheiten nicht berücksichtigt. Der nun in die Vernehmlassung eingebrachte Vorschlag mit der Aufteilung in einen fixen und einen variablen Teil ist einfach umsetzbar und führt zu einem transparenten und vom Markt für Ausgleichsenergiepreise abhängigen Bewirtschaftungsentgelt, was zu begrüssen ist.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Andreas Stettler

Geschäftsführer SWV

Michel Piot

Geschäftsstelle SWV

Travail.Suisse

Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département et
Conseillère fédérale

Courriel:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 13 décembre 2022

Modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie /OF N . Consultation.

Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilit de nous prononcer sur ce projet et c est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

Ordonnance sur les installations de transport par conduites de combustibles ou de carburants liquides ou gazeux

Nous soutenons les modifications pr vues car l'utilisation et le d veloppement de l'hydrog ne contribuera toujours plus. I avenir atteindre l'objectif de z ro mission nette de gaz effet de serre. Comme I hydrog ne est facile à stocker et que son transport peut facilement être effectué par les conduites de gaz existantes, il est judicieux d'utiliser celles-ci pour éviter de devoir investir massivement dans de nouvelles installations. Il est donc juste de de définir désormais clairement un cadre légal relatif à la responsabilité en matière de surveillance et à la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons pour ce qui est du transport et des conduites dédiées exclusivement. I hydrog ne. Nous sommes d'accord avec le fait que la d'finition d'un cadre l'gal relatif au transport de l'hydrogène doit permettre d'harmoniser les r gles applicables au niveau f d'ral et atteindre le niveau de sécurité élevé des autres installations de transport par conduites.

Le rapport explicatif indique que « pour le moment, l'utilisation de l'hydrog ne est prévue pour l'approvisionnement de la Suisse l'o son utilisation sera la plus judicieuse sur le plan économique et environnemental ». Or, l'Union Europ enne a lanc en f vrier 2021 son partenariat pour l'hydrog ne propre» avec un budget de 600 milliards d'euros. L'Allemagne a présenté en juin 2020 l'un des premiers plans d'action national consacr s l'hydrog ne vert (hydrog ne produit partir d'nergies renouvelables et non de combustibles fossiles). Nous profitons des lors de cette consultation technique pour demander que l'on ne se contente pas de modifier une ordonnance pour le transport de l'hydrog ne mais que la Confédération développe un véritable plan d'action consacr

I hydrog ne. Dans ce contexte, Travail.Suisse soutient la motion Suter "Production d'hydrogène vert. Stratégie pour la Suisse" (20.4406, acceptée par le CN et la CEATE-E. Un plan d'action suisse devrait ainsi d'terminer un niveau d'investissements de promotion de l'hydrog ne et déterminer son utilisation, en particulier quels secteurs devraient en profiter, comme les secteurs des transports, de l'industrie, du chauffage et d'autres applications avec un objectif d'installer une certaine capacit d'lectrolyse d'ici 2030 et 2040.

Le d veloppement d'une fili re de l'hydrog ne en Suisse aurait aussi l'avantage de cr er de nouveaux emplois en Suisse. Une offensive de formation devrait aussi tre mise en place pour s'assurer que l'on dispose du personnel nécessaire pour faire fonctionner une telle filière.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR).

Contribution d'investissement

Travail. Suisse soutient le point de r vision qui pr voit que les entreprises exploitantes d installations hydroélectriques qui font ou ont fait l'objet d'un assainissement cologique gr ce des fonds publics pourront obtenir une contribution d investissement si, dans le cadre de cet assainissement, l'installation existante a aussi t r nov e ou agrandie de mani re notable. Ce point de la révision permet de concilier production de l'ectricit et protection de l'environnement.

Modifications dans le système de rétribution

Travail. Suisse préfère ne pas se prononcer sur ce point, les effets positifs et négatifs se contrebalançant. En effet, si les modifications proposées allégeront les charges pesant sur les exploitations d'installations, elles auront aussi comme effet d'importantes charges d'ex cution supplémentaires pour l'organe d'ex cution et l'augmentation des d'penses du fonds aliment par le supplément réseau.

3. Ordonnance du D T C sur la garantie et le marquage de l'électricité

Travail. Suisse approuve la modification prévue car un marquage trimestriel représentera mieux la saisonnalit de la production et de la consommation d'ectricit. Le marquage trimestriel d'Il ectricit offre aussi davantage de transparence aux consommateurs d'ectricit pour ce qui est de l'origine de Il ectricit. L'augmentation des prix des garanties d'origine relevant de la production du courant en hiver favorisera le développement de la production hivernale. Enfin, la modification incitera à reporter la production d'ectricit en hiver, que ce soit par le biais du stockage saisonnier ou par le développement de capacités des centrales ayant une production hivernale élevée. Cela contribue à d'enarger le syst me d'approvisionnement en lectricit pendant l'hiver, une période critique.

4. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique O

Travail. Suisse approuve les modifications proposées, plutôt de nature formelle, mais qui ont tendance pour certains équipements ménagers électriques à une légère augmentation des exigences minimales en mati re d'efficacit nerg tique. On peut par exemple s'attendre des conomies d'ectricit supplémentaires pour les lave-vaisselle professionnels.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse

L. Muth

Adrian Wüthrich, président de Travail. Suisse

Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique



Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

CH-3000 Bern

Telefon: 0844 - 873 873 Telefax: 071 - 757 94 59 E-Mail: sekretariat@vpe.ch Webseite: www.vpe.ch

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2022

Teilrevisionen der Energieeffizienz (EnEV, EnFV, RLV und HKSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 20. September 2022 geben Sie uns die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision der Energieeffizienz sowie zu den Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung Stellung zu nehmen.

Der VPE nimmt die Änderungen zur Energieeffizienz sowie über die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung zur Kenntnis und unterstützt diese. Wir haben keine nennenswerte Änderungsoder Ergänzungsanträge zu den Verordnungstexten, und deshalb verzichtet der VPE auf detaillierte Kommentare.

Für die Kenntnisnahme unsere Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

VPE – Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

Adrian Reusser Präsident

Walter Bosshard Sekretär

W. Bankand







Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie 3003 Bern

Zürich, 19. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023 / Bemerkungen des VSG zur Vernehmlassungsvorlage RLV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom UVEK am 20. September 2022 eröffnete Vernehmlassung zu verschiedenen Teilrevisionen von Verordnungen im Energiebereich und beschränken unsere Stellungnahme auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Rohrleitungsverordnung (RLV), womit neu auch der Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Wasserstoff dem Rohrleitungsrecht des Bundes unterstellt werden soll.

Der VSG und seine Mitglieder erachten klimaneutralen Wasserstoff als zentral für die künftige Energieversorgung der Schweiz. Die Förderung von Wasserstoff bildet einen von fünf Pfeilern der im Sommer 2022 beschlossenen "Vision und strategische Stossrichtungen der Schweizer Gaswirtschaft". Bestandteil davon sind die Planung des Anschlusses an das internationale H₂-Transportnetz bis spätestens 2040. Das bestehende Gasnetz soll durch H₂-Netze ergänzt und Produktionsanlagen in der Schweiz unterstützt werden. Ein verlässlicher und förderlicher Rechtsrahmen ist eine entscheidende Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir im Grundsatz die Klärung des gesetzlichen Rahmens für Wasserstoff und unterstützen nachdrücklich die im Erläuternden Bericht beschriebenen Zielsetzung der geplanten RLV-Revision, wonach Wasserstoff sowie weitere auf erneuerba-



rer Elektrizität basierte chemische Energieträger genutzt werden sollen. Mit einer pauschalen, undifferenzierten Übernahme des bestehenden Rechtsrahmens für Wasserstoff würde dies aber erschwert oder gar verunmöglicht.

In redaktioneller Hinsicht ist vorab zu bemerken, dass es sich bei Wasserstoff nicht um ein Kohlenwasserstoffgemisch handelt. Wasserstoff ist deshalb nicht in der Aufzählung verschiedener Kohlenwasserstoffgemische zu nennen, sondern Wasserstoff in reiner und in gemischter Form sind in Artikel 1 separat aufzuführen.

Die chemischen und physikalischen Eigenschaften von reinem Wasserstoff unterscheiden sich massgeblich von jenen der gasförmigen Kohlenwasserstoffe und –gemische (wie z.B. Erdgas). Insbesondere die Regelung von Art. 2 RLV für die Festlegung der Kantons- bzw. Bundeszuständigkeit (abhängig von Betriebsdruck und Leitungsdurchmesser gemäss Art. 3 RLV) erweist sich deshalb als unpassend. Um den Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen und nicht auszubremsen muss eine geeignetere Abgrenzung zwischen Bund und Kanton (bzw. Transport- und Verteilnetz, bzw. Hochdruck und Niederdruck) gefunden werden.

Im Detail verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des SVGW, welche die Inkompatibilitäten von neuen Wasserstoffnetzen mit einzelnen Bestimmungen von RLV und RLSV darlegen. Wir teilen das Anliegen des SVGW, dass für kleinere Netze, die den Transport von einer Wasserstoff-Produktionsstätte zu einem oder mehreren Abnehmern sicherstellen, Regelungen zu treffen sind, welche auf den bereits bestehenden Kompetenzen und Prozessen bei der Bewilligung von Verteilnetzen aufbauen und gleichzeitig die sicherheitsrelevanten Anforderungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Daniela Decurtins

Direktorin

Michael Schmid Leiter Public Affairs Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche syizzere



Bundesamt für Energie 3003 Bern

elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

9. Dezember 2022

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich nachfolgend zu einzelnen Verordnungsbestimmungen im Detail.

Aus Sicht des VSE steht die vorgeschlagene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung im Vordergrund der unterbreiteten Verordnungsänderungen. Die Stellungnahme fokussiert daher auf diese Inhalte der Vernehmlassungsvorlage. Die Umsetzungsmodalitäten der Saisonalisierung sind für Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten von entscheidender Bedeutung und müssen zwingend so einfach und praxisnah wie möglich gehalten werden. Insbesondere für kleinere und mittlere Versorger stellt die Saisonalisierung eine grössere Herausforderung dar, denn die Umsetzung wirft verschiedenste Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen auf und verursacht einen hohen Zusatzaufwand, der nach Einschätzung der Branche in einem ungünstigen Verhältnis zum effektiv kleinen Nutzen der Saisonalisierung steht. Diese trägt nur sehr begrenzt zum dringend benötigten Zubau von Winterproduktion bei. Der VSE hatte sich deshalb bisher immer sehr kritisch zu einer Saisonalisierung geäussert (s. insb. Stellungnahme Revision StromVG¹), auch wenn er marktbasierte Instrumente befürwortet und das Anliegen nach Preissignalen im Sinne der Wiedergabe von Knappheit bzw. Überangebot teilt.

Die Saisonalisierung führt sowohl bei der Beschaffung wie auch bei der Administration zu Mehraufwänden, die sich in den Preisen für die Endkunden niederschlagen werden. Diese kostentreibenden Änderungen widersprechen dem sonstigen politischen Willen, Kosten möglichst tief zu halten, welcher sich beispielsweise in einer für die Versorger empfindlichen, wiederholten Senkung der anrechenbaren Verwaltungs- und



¹ https://www.strom.ch/de/media/2026/download



Vertriebskosten niedergeschlagen hat (s. Senkung durch die ElCom des Aufgreifkriteriums im Rahmen der 90-Franken-Regel auf eine 75-Franken-Regel und jüngst per 1.1.2024 auf eine 60-Franken-Regel).

Für die aufwändige Umsetzung der Saisonalisierung werden Hilfsmittel bereitzustellen sein. Der VSE wird eine entsprechende Branchenrichtlinie erarbeiten. Zudem ist eine grössere Flexibilität bei der Kommunikation und Darstellung der Stromkennzeichnung zu ermöglichen, so dass zum Beispiel digitale Lösungen vereinfacht werden.

Ausdrücklich begrüsst der VSE eine möglichst rasche Inkraftsetzung per 1. Juli 2023, um baldmöglichst Klarheit für die betroffenen Akteure zu schaffen, jedoch unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist für die Umstellung von Systemen und Beschaffungen. Der VSE erachtet eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 als nicht realistisch, da in die Spielregeln eines etablierten Marktgefüges und die bestehende Produktgestaltung eingegriffen wird. Sowohl Marktkunden als auch Verteilnetzbetreiber haben bereits Herkunftsnachweise (HKN) auf Basis der derzeit geltenden Regeln bis zum Jahr 2025 beschafft.

Der VSE weist darauf hin, dass aktuell bei den erneuerbaren HKN insbesondere aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit und der Massnahmen für die Sicherstellung der Stromversorgung im Winter 2022/2023 Knappheit herrscht und die Angebote fehlen. Aufgrund dieser aussergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren und von der Branche nicht beeinflussbaren Situation können zahlreiche Versorger die bereits festgelegten Produkte und somit ihre Stromkennzeichnungs-Pflicht nicht erfüllen. Der VSE erachtet daher eine temporäre Ausnahmeregelung betreffend Erfüllung der Stromkennzeichnung als notwendig (Ausnahme Kalenderjahrprinzip).

Im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien unterstützt der VSE eine möglichst markbasierte Vergütung bei der Direktvermarktung. Er fordert daher ein Inkrafttreten der Revision der Energieförderverordnung bereits per 1. April 2023. Auch die Ausweitung der Ausnahmetatbestände bei der Untergrenze für die Förderung bei Wasserkraftanlagen werden begrüsst.

Die Sektorkopplung ist eines der Schlüsselelemente, um die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft voranzubringen. Durch die Elektrifizierung sowie die Umwandlung erneuerbarer Energieträger ineinander und deren Verwendung in verschiedenen Sektoren unterstützt die Sektorkopplung die Optimierung der Energieversorgung als Ganzes. Der VSE begrüsst daher die Absicht, einen gesetzlichen Rahmen für Wasserstoff zu schaffen. Es ist jedoch fraglich, ob der unterbreitete Vorschlag diesbezüglich genügend aus gereift ist. So ist insbesondere nicht schlüssig, wie eine Gleichbehandlung von reinem Wasserstoff, Wasserstoffgemischen und Kohlenwasserstoffen zu bewerkstelligen wäre.

Die Änderungen der Energieeffizienzverordnung, welche aufgrund der Anpassung an das EU-Recht vorgenommen werden, nimmt der VSE zur Kenntnis.

1. Änderungen der HKSV

Saisonalisierung ist kein Ersatz für andere Massnahmen zugunsten der Winterproduktion

Der VSE befürwortet grundsätzlich marktbasierte Instrumente. Daher teilt der VSE den Wunsch nach Preissignalen im Sinne der Wiedergabe von Knappheit bzw. Überangebot. Saisonale Preissignale tragen dazu bei, die Knappheit der Produktion der erneuerbaren Energien im Winter zu widerspiegeln. Da sich in der





Schweiz künftig das strukturell bedingte Winterdefizit und der Überschuss im Sommer verschärfen werden, braucht es Instrumente, die einen Produktionsausbau in den Wintermonaten begünstigen.

Eine Saisonalisierung des HKN-Systems kann gewisse Anreize für die Winterproduktion schaffen. Dieses Instrument allein wird jedoch nicht ausreichen, um die Winterstromproduktion substanziell zu erhöhen (Ausund Zubau). Dafür sind andere Faktoren ausschlaggebend, wie z.B. Bewilligungsfähigkeit von erneuerbaren Energien mit einer hohen Stromproduktion im Winter (wie alpine PV, Wind, Wasserkraft, Biomasse), kürzere Planungs- und Bewilligungsverfahren, Förderbeiträge mit Fokus Winterproduktion, geringere Abgabenlast (z.B. bei der Wasserkraft) oder die entsprechende Nachfrage und Zahlungsbereitschaft für diesen Strom. Die Verknappung des HKN-Angebots im Winter und damit einhergehende höhere Preise können zumindest bei Bestandsanlagen die Optimierung der Produktion hinsichtlich Winter (Produktionsverschiebung in den Winter) beanreizen.

Rechts- und Vertragssicherheit durch frühzeitiges Inkrafttreten mit angemessener Übergangsfrist

Ein zentrales Anliegen der Branche ist, dass die Rahmenbedingungen für das neue HKN-System zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten. Der VSE begrüsst aus diesem Grund ausdrücklich eine möglichst rasche Inkraftsetzung per 1. Juli 2023.

Die Akteure brauchen zwecks Rechts- und Vertragssicherheit eine ausreichende Übergangsfrist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass Marktteilnehmer (Verteilnetzbetreiber und Endkunden) in aller Regel bereits drei bis vier Jahre im Voraus Herkunftsnachweise einkaufen. Die HKN-Beschaffung für die Tarifjahre 2023-2025 ist daher nach Treu und Glauben basierend auf der geltenden Rechtslage bereits zu grossen Teilen durch langfristige Beschaffungsverträge erfolgt. Die Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung mit zu kurzer Übergangsfrist würde dazu führen, dass bereits erworbene überschüssige HKN für die Sommerquartale der Folgejahre praktisch wertlos würden, während für die Winterquartale eine preistreibende Nachbeschaffung notwendig würde. Der VSE erachtet aus diesen Gründen eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 als nicht realistisch.

Nicht zu vernachlässigen ist ferner, dass Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen und Produkten, inkl. den damit zusammenhängenden politischen Prozessen (v.a. bei kantonalen und kommunalen Besitzstrukturen) vorgenommen werden müssen. Auch dies setzt eine ausreichend lange Übergangsfrist voraus. Die aktuelle Marktlage erschwert zurzeit die Produkterfüllung und führt zu Liquiditätsengpässen (Wasserkraftreserve und Trockenheit) und hohen HKN-Preisen. In diesem Umfeld die Saisonalisierung wie vom Bundesrat vorgeschlagen einzuführen, würde zu einer deutlichen Unterversorgung und damit zu einer erheblichen Erhöhung der Endkundenpreise führen. In Anbetracht der aktuellen Energiekrise und den damit verbundenen hohen Energiepreisen erscheint die Umsetzung der Saisonalisierung zudem nicht als dringlich, zumal sich auch der Rechtsrahmen für die erneuerbaren Energien mit dem Mantelerlass in Überarbeitung befindet. Auch dies spricht somit für eine Umsetzung ab Lieferjahr 2026. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung aufgrund der Kostenrechnungs- und Veröffentlichungspflichten in der Grundversorgung jeweils nur auf Anfang eines Jahres angesetzt werden darf. Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Umstellung ist, dass die Systeme von Pronovo bereitstehen.

Schliesslich weist der VSE darauf hin, dass das Vorhandensein von Smart-Meter-Daten die Umsetzung der Saisonalisierung vereinfachen würde. Heute werden bei der Mehrzahl der Kunden nur Jahresverbrauchs-





daten erhoben, so dass Daten in einer höheren Aufschlüsselung geschätzt werden müssen. Die Hochrechnung von Quartalsdaten wird erst mit dem Abschluss des Smart-Meter-Rollouts eine solidere Basis erhalten. Bis dahin müsste für eine kurze Zeitspanne ein aufwändiges Berechnungssystem auf die Beine gestellt werden.

Annahmen zu Verbrauch und Produktion pro Quartal: praxisnahe und zielführende Methodik

Um eine Saisonalisierung der Stromkennzeichnung zu erreichen, müssen sowohl alle Produktions- als auch alle Verbrauchsdaten quartalsscharf vorliegen oder zumindest Annahmen dazu getroffen werden (Zuordnung), so dass die pro Quartal angefallenen HKN auf den Quartalsverbrauch aufgeteilt werden können. Der Entwurf der HKSV schlägt für beide Bereiche jeweils eine Methodik für die Zuordnung vor. Beide Ansätze erachtet der VSE nicht als zielführend und praxisfremd:

• Pragmatische Zuordnung des Verbrauchs statt hochkomplexe Standardlastprofile

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt für die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge eine Lösung mit Standardlastprofilen auf Kundenebene vor. Eine solche Lösung wäre extrem aufwendig und bedürfte einer grossen systemtechnischen Umstellung. Eine derart komplexe Herangehensweise ist jedoch gar nicht nötig. Ein pragmatischer Ansatz genügt vollends.

Die quartalsscharfe Unterteilung des Stromverbrauchs auf die Kundengruppen oder einzelne Kunden in der Grundversorgung (Verbrauch < 100 MWh/Jahr) ist flächendeckend meist nicht möglich, da der Verbrauch bei den Endverbrauchern grossmehrheitlich bis zum Ende des Smart-Meter-Rollout nach wie vor nur einmal jährlich abgelesen wird. Folglich kennen Versorger, welche ihre Messpunkte nicht oder nur teilweise quartalsweise ablesen, den Quartalsverbrauch pro Kundengruppe nicht und können damit die HKN den Kundengruppen nicht quartalsweise zuordnen. Viele dieser Versorger verfügen auch nicht über Standardlastprofile (z.B. für Haushalte mit oder ohne elektrische Heizung, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe oder öffentliche Beleuchtung), da diese gemäss den regulatorischen Vorgaben nicht benötigt werden.

Länder wie zum Beispiel Österreich und Deutschland, die Standardlastprofile anwenden, haben diese Standardlastprofile am Anfang der vollständigen Strommarktöffnung nur denjenigen Kunden zugewiesen, die sich vom lokalen Versorger getrennt und einen alternativen Energielieferanten gewählt haben. Die Einspeisung des Lieferanten für diese Kunden erfolgt mit dem Standardlastprofil und einem vorab geschätzten Jahresverbrauch. Nach der Jahresablesung erfolgt dann die wertmässige Justierung des Standardlastprofils auf den tatsächlichen Verbrauch (je Viertelstunde). Es gibt daher immer zwei Bilanzierungsläufe. Mit einem Standardlastprofil kann man den Verbrauch aller Kunden somit erst ermitteln, wenn bei allen Kunden die Jahresablesung abgeschlossen ist und bei ihnen der Verbrauch auf die vier Betrachtungsquartale auf Basis des Standardlastprofiles zugewiesen wurde.

Für die vorgeschlagene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung ist indes nicht der Absatz je Kundengruppe oder Kunde, sondern nur der Absatz je HKN-Qualität und Quartal erforderlich. Daher ist es auch nicht notwendig, Standardlastprofile pro Kundengruppe oder Kunden auszuweisen. Schlussendlich muss der Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) oder der Produkte (Produktemix) auf die Quartale aufgeteilt werden. Dabei kann sich der Verteilnetzbetreiber einerseits auf die vorhandenen Daten bei mindestens quartalsscharf gemessenen Verbrauchern stützen. Für die nicht gemessenen Verbraucher





braucht es andererseits eine geeignete Methode zur Ermittlung des Absatzes pro Quartal (konkret: % Verbrauch Q1, % Q2, % Q3, % Q4). Wie der Quartals-Absatz ermittelt wird, ist der Branche zu überlassen. Sie erarbeitet dazu eine Richtlinie.

• Realitätsnahe Einspeiseprofile statt nicht repräsentative Verteilung

Für die quartalsweise Zuordnung der Produktion schlägt die Vernehmlassungsvorlage eine gleichmässige Verteilung der Produktion von Anlagen ohne entsprechende Messung auf die vier Quartale vor. Der VSE erachtet diesen Ansatz als unzureichend und lehnt ihn ab. Eine gleichmässige Verteilung steht im Widerspruch zum Ansinnen der Saisonalisierung: sie verfälscht die Anreize und hebelt die Marktsignale aus. Es würden dadurch mehr HKN als vorhanden auf die Winterquartale zugewiesen werden.

Im Gegensatz zu den Standardlastprofilen ist die Methode zur Generierung von Eispeiseprofilen etabliert. Kleine Produktionsanlagen unter 30 kVA verfügen meist noch nicht über eine automatisierte Datenübermittlung. In diesen Fällen kommen aktuell Einspeiseprofile zum Einsatz. Die diesbezügliche Methode ist im Branchendokument «Metering Code Schweiz» (Punkt 10.11.3)² definiert. Dieses Branchendokument gilt als Richtlinie im Sinne von Art. 27 Abs. 4 der Stromversorgungsverordnung. Für diejenigen Verteilnetzbetreiber, die noch nicht über einen grossen Anteil (>80%) von Smart Metern verfügen, erachtet der VSE diese Methodik als zielführend und ohne Zusatzaufwand umsetzbar.

Saisonalisierung macht Anpassungen der Produktgestaltung und konnexer Systeme notwendig

Eine Saisonalisierung der HKN und Stromkennzeichnung wird in verschiedenen Bereichen Auswirkungen zeitigen. Diese müssen bedacht und bei Bedarf durch entsprechende Anpassungen aufgefangen werden:

- Anpassung der Produktgestaltung: Mit einer quartalsscharfen Kennzeichnung wird die aktuelle Produktepalette zumindest teilweise nicht mehr in derselben Form angeboten werden können. Fehlen in den Winterquartalen bei den «erneuerbaren Produkten» die benötigten HKN, müssen entsprechende Anpassungen an den aktuellen Produkten vorgenommen werden. Vor allem Anpassungen bei den inländischen erneuerbaren Produkten werden nötig sein. Die bisher beliebten Produkte basierend auf Schweizer HKN aus Flusskraftwerken können so künftig nicht mehr angeboten werden, da diese im Winter weniger oder teilweise gar nicht (Bergregionen) produzieren. Des Weiteren ist voraussichtlich eine flexiblere Produktgestaltung nötig. Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass sowohl Versorger mit Grundversorgung als auch Endverbraucher im Markt wegen der Wasserkraftreserve im Winterhalbjahr mit weniger Wasser-HKN rechnen können als in der Vergangenheit, da mit der Wasserkraftreserve Wasser vom Winterhalbjahr ins Sommerhalbjahr verschoben wird, sofern die Reserve nicht abgerufen wird. Hinzu kommt, dass jährlich bis kurz vor der Ausschreibung nicht bekannt ist, welche Menge für die Reserve ausgeschrieben wird und erst Anfang Herbst bekannt ist, wieviel tatsächlich zurückbehalten wird. Dies schränkt die Produktgestaltung zusätzlich ein. Die Branche wird in einer Richtlinie die Möglichkeiten der Produktgestaltung ausarbeiten.
- Zuteilung der Produktion aus KEV-Anlagen: Die Zuteilung der Produktion aus KEV-Anlagen an die Endverbraucher erfolgt aktuell einmal im Jahr. Diese Zuteilung müsste künftig ebenfalls auf Quartalsbasis geschehen. Mit der Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung muss zeitnah auch bekannt sein, welche Menge die Verteilnetzbetreiber pro Quartal zugeteilt erhalten. Damit die Umsetzung der quartals-

² https://www.strom.ch/de/media/13608/download, https://www.strom.ch/de/media/8179/download



weisen Stromkennzeichnung von Seiten der Verteilnetzbetreiber gemacht werden kann, ist voraussichtlich eine Ergänzung von Art. 5 der Energieverordnung nötig, welche vorsieht, dass das BFE zeitnah (z.B. am 5. oder 10. Arbeitstag) nach jedem Quartal die Zahlen veröffentlicht.

- Klärung des Umgangs mit Speichern: Im Energiesystem werden Speicher eine immer wichtigere Rolle spielen. Nebst Speicherwasserkraftwerken werden auch Batteriespeicher und andere, neue Speichertechnologien vermehrt zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang muss die Gültigkeit von HKN bezüglich der zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der Speicherung der Energie und dem späteren Zeitpunkt der Einspeisung in das Netz geklärt werden.
- Nachbeschaffung von HKN: Es muss weiterhin möglich bleiben, HKN nachträglich nachzubeschaffen. Aus diesem Grund müssen die HKN aller Vorjahresquartale bis zur Stromkennzeichnung gültig bleiben.
- Beibehaltung der jährlichen Kostenrechnung: Im Rahmen der jährlich einzureichenden Kostenrechnung (Reporting ElCom) müssen die Gestehungskosten pro Produkt in der Grundversorgung abgebildet werden. Für diese Deklaration sind auch die HKN anzugeben, welche im jeweiligen Produkt für das Folgejahr vorgesehen sind. Wenn die HKN-Deklaration nun quartalsweise erfolgen soll, muss trotzdem eine einfache, gemittelte Jahresbetrachtung aus Kostensicht möglich sein.
- Anrechenbarkeit in der Grundversorgung: Durch die Saisonalisierung erhöht sich der Beschaffungsaufwand, da beispielsweise für jedes einzelne Quartal die exakte Menge HKN eruiert und entwertet werden muss. Entsprechend sind auch viermal jährlich Mehr- und Minderbeschaffungsmengen auszugleichen. Diese Mehr- und Minderbeschaffungsmengen führen zu höheren oder zusätzlichen Deckungsdifferenzen. Es muss sichergestellt werden, dass sowohl die Kosten für die Beschaffung der HKN als auch Kosten der aus der Saisonalisierung folgenden Prozesse und Aufwände anrechenbar sind. Insbesondere ist dem Mehraufwand durch die Saisonalisierung bei der Beschaffung und der Administration in der Kostenregulierung der Grundversorgung Rechnung zu tragen.
- Ausgleich von Deckungsdifferenzen über 5 Jahre: Da die HKN nicht mehr auf Jahresbasis verwendet werden können, wird die Prognose der Beschaffungskosten schwieriger. Dadurch können zusätzliche Deckungsdifferenzen entstehen. Der VSE hat sich bereits bei früherer Gelegenheit dafür ausgesprochen, den Abbau der Deckungsdifferenzen über einen längeren Zeitraum von bis zu 5 Jahren vorzusehen. Dies wird nun umso wichtiger.

Angepasste und zeitgemässe Darstellung der Stromkennzeichnung

Heute ist die Stromkennzeichnung an die Rechnungstellung geknüpft (Art. 8 HKSV) und unterliegt detaillierten Vorgaben an Inhalt und Darstellung (Anhang 1 HKSV). Diese engen Vorgaben werden der Anpassung auf eine quartalsbasierte Stromkennzeichnung nicht mehr gerecht. Es sollte daher geprüft werden, ob (unter Aufrechterhaltung der mindestens einmal jährlich erfolgenden Information) eine Verbesserung der Kommunikation und Darstellung der Stromkennzeichnung gegenüber den Kunden möglich wäre, gegebenenfalls auch online. Dies würde insbesondere auch dazu beitragen, digitale Lösungen voranzutreiben. Inhaltliche Mindestanforderungen sollten in einem entsprechenden Leitfaden anstelle einer Fixtabelle vorgegeben werden.

Potenzielle HKN-Unterversorgung im Winter bedenken

Wie im erläuternden Bericht zu Recht erwähnt, werden gewisse HKN der Sommerquartale sehr günstig, diejenigen der Winterquartale hingegen teuer sein. Durch die Nichtanerkennung der Schweizer HKN in der





EU wird der Überschuss an Schweizer HKN im Sommer noch akzentuiert. Im Winter hingegen herrscht eine Knappheit an Schweizer HKN, welche durch die Bildung der Wasserkraftreserve verstärkt wird (plus Überschuss im Mai bei der Freigabe der Reserve). Dies steht unter der Annahme, dass die Stromprodukte auf dem heutigen Stand verbleiben und die Nachfrage nach HKN komplett inelastisch ist. Es ist jedoch anzunehmen bzw. notwendig, dass sich die Produkte und die Nachfrage an die neuen Gegebenheiten anpassen müssen. So dürfte insbesondere die Nachfrage nach ausländischen HKN für die Wintermonate stark zunehmen. Dies kann dazu führen, dass die angestrebten Anreize für eine Optimierung der heimischen Produktion für den Winter nicht geschaffen werden.

Es ist zudem zu beachten, dass verschiedene Entwicklungen denkbar sind, die gar zu einer strukturellen Unterversorgung mit HKN im Winter führen könnten. In solchen Szenarien könnten die Versorger in den Winterquartalen ihrer gesetzlichen Verpflichtung für die Stromkennzeichnung nicht nachkommen. In solchen Fällen müsste sichergestellt werden, dass die Stromkennzeichnung weiterhin funktioniert oder Ausnahmen von der vollständigen Deklarationspflicht gemacht werden:

- Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zu einer Standardgrundversorgung aus 100% inländisch erneuerbarem Strom (Vorschlag Bundesrat im Mantelerlass im Zusammenhang mit der vollständigen Strommarktöffnung): In einem solchen Szenario könnte die Grundversorgung aktuell auf Quartals-Basis nicht gedeckt werden, zumal zusätzlich zur Grundversorgung ein Teil der erneuerbaren Schweizer HKN an Marktkunden abgesetzt wird.
- Exportstopp von EU-HKN in die Schweiz: Ohne Abkommen mit der EU im Strombereich besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass es in Zukunft nicht mehr zulässig ist, erneuerbaren HKN aus der EU in die Schweiz zu importieren. Dadurch könnte es v.a. in den Winterquartalen zu einer zusätzlichen Verknappung von erneuerbaren HKN in der Schweiz kommen.

Anträge des VSE zur HKSV

Statt der Erstellung von Standardlastprofilen ist eine einfache und praxisnahe Branchenlösung anzustreben, aufgrund welcher der Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) oder der Produkte (Produktemix) auf die Quartale aufgeteilt wird.

Zudem ist von «Strombezug» bzw. von Bezug elektrischer Energie und nicht vom «Stromverbrauch» zu sprechen. Aufgrund des Eigenverbrauchs ist der effektive Verbrauch nicht bekannt.

Art. c bergangsbestimmungen ur nderung vom

1 Der Strombezug aller Bei-Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen, ist der Strombezug Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von Methoden, die in einer von der Branche erarbeiteten Richtlinie definiert sind, auf die Quartale zu verteilen Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.





Anstatt die Produktion gleichmässig auf die Quartale aufzuteilen und so die Saisonalisierung zu verfälschen und Marktsignale auszuhebeln, ist die bereits etablierte Methode zur Generierung von Einspeiseprofilen zu verwenden.

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur nderung vom

2 Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen <u>auf Basis von Einspeiseprofilen</u> gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.

Aufgrund bestehender Verträge und notwendiger Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen und Produkten ist eine ausreichende Übergangsfrist von drei Jahren vorzusehen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung aufgrund der Kostenrechnungs- und Veröffentlichungspflichten in der Grundversorgung jeweils nur auf Anfang eines Kalenderjahres angesetzt werden darf. Tritt die Verordnung wie vorgesehen am 1. Juli 2023 in Kraft, so ist eine Umsetzung nicht vor Tarifjahr 2026 möglich (Erstmalige Kennzeichnung nach Quartalen im Jahr 2027). Verzögert sich das Inkrafttreten, muss auch die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht entsprechend nach hinten geschoben werden.

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Juli 2023

3 (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist erstmals für das Tarifjahr 2026 umzusetzen.

Damit die quartalsweise Stromkennzeichnung durch die Verteilnetzbetreiber abgeschlossen werden kann, müssen auch die von KEV-Anlagen quartalsweise produzierten HKN vorliegen.

Änderung der Energieverordnung im Anhang zur Änderung der HKSV Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren

- 1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:
 - e. (neu) die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt.

2. Änderungen der EnFV

Der VSE begrüsst die Ausweitung der Ausnahmetatbestände von der Untergrenze für die Förderung bei Wasserkraftanlagen.

Auch ist es dem VSE ein Anliegen, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises für alle Technologien angepasst wird, ebenso für die Windenergie und wie auch für die Biomasse. Diese Anpassung soll unab-





hängig von der gewählten Variante erfolgen. Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen weisen eine systematische (negative) Abweichung ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf. Auch bei Biomasseanlagen kann es zu grossen (negativen) Abweichungen zwischen den realisierten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis kommen.

Der VSE fordert darüber hinaus ein Inkrafttreten der Revision der Energieförderverordnung bereits per 1. April 2023. Die Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises führt zu einer marktbasierten Vergütung bei der Direktvermarktung und dadurch können die systematischen (negativen) Abweichungen bereits vorzeitig beseitigt werden.

Der VSE präferiert die in der Vernehmlassung vorgestellte Variante 2 für die Ermittlung eines Referenzmarktpreises. Ein volumengewichteter Referenzmarktpreis bildet den tatsächlichen Wert der Produktion besser ab als ein einfacher Durchschnitt (Variante 1). In der Konsequenz führt dies zu einer Reduktion des Risikos für Betreiber. Ein wöchentlicher Referenzmarktpreis (Variante 1) würde zudem zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen.

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat das Bewirtschaftungsentgelt an die gestiegenen Ausgleichsenergiekosten anpasst. Die Aufteilung des Bewirtschaftungsentgelts in einen fixen und einen variablen Anteil erscheint dem VSE sinnvoll, da gewisse Kosten der Direktvermarktung unabhängig von den Ausgleichsenergiepreisen sind. Die neu resultierende Höhe des Bewirtschaftungsentgelts ist ausreichend.

Anträge des VSE zur EnFV

Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen und Biomasseanlagen weisen (negative) Abweichungen ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf.

Art. 15 Referenz-Marktpreis

Der VSE bevorzugt Variante 2 (volumengewichtete Berechnung des Referenz-Marktpreises).

Variante 1

1^{bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:

Variante 2

- 1^{bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus <u>Wasserkraft-, Windenergie, und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem.
- 1^{ter} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie-und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz 1^{bis}.





Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank

Direktor

Nadine Brauchli

Bereichsleiterin Energie

Gasverbund Mittelland AG Untertalweg 32 Postfach 360 4144 Arlesheim Schweiz info@gvm-ag.ch Tel +41 61 706 33 00

Fax +41 61 706 33 99

Harald Puchrucker Leiter Planung / Dokumentation harald.puchrucker@gvm-ag.ch Tel +41 61 706 33 07 Mob +41 79 483 29 77

Unser Zeichen: STN - RLV2023

Ihr Zeichen: -



GVM AG Untertalweg 32 Postfach 360 4144 Arlesheim Schweiz

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie BFE

Arlesheim, 19. Dezember 2022

Änderung der Rohrleitungsverordnung mit Inkrafttreten Mitte 2023 Vernehmlassungsverfahren / Stellungnahme der Gasverbund Mittelland AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat am 20. September 2022 das Vernehmlassungsverfahren für Verordnungsänderungen im Bereich vom Bundesamt für Energie BFE mit einer Vernehmlassungsfrist bis 20. Dezember 2022 eröffnet.

Als Eigentümerin und Betreiberin von Erdgashochdruckanlagen in der Nordwestschweiz und im Mittelland ist die Gasverbund Mittelland AG sehr an der zukünftigen Rolle von Wasserstoff wie auch an der entsprechenden Festschreibung eines rechtlichen Rahmens interessiert. Daher bedanken wir uns für den Änderungsvorschlag zum Art. 1 der Rohrleitungsverordnung (RLV, SR 746.11) und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns zur geplanten Änderung zu äussern.

Nachstehend geben wir Ihnen unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision des Art. 1 RLV bekannt:

- Wir begrüssen die Festlegung eines rechtlichen Rahmens für die Beförderung von Wasserstoff und die beabsichtigte Harmonisierung mit den geltenden Vorschriften für die übrigen Rohrleitungsanlagen. Die damit angestrebte Gleichbehandlung unterschiedlicher Netze erachten wir sowohl als sinnvoll wie auch als notwendig.
- Ergänzend zum erläuternden Bericht zur Revision der RLV halten wir fest, dass neben den Regeln der Technik, der Rohrleitungsverordnung und der Rohrleitungssicherheitsverordnung besonders auch die Störfallverordnung für die konsistente Beurteilung der verschiedenen Netze massgebend ist.
- Damit Wasserstoff, aber auch Biogas o.ä., den erforderlichen Beitrag leisten können, damit bis 2050 das Ziel netto null Treibhausgasemissionen auszustossen erreicht wird, erachten wir es als dringend angezeigt, dass das Regelwerk auch neue Wasserstoffprojekte zur Erschliessung von bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten ermöglicht und dazu beispielsweise Kompensationsmassnahmen vorsieht, mit denen sowohl die Interessen der Rohrleitungssicherheit und des Bevölkerungsschutzes als auch der Versorgung mit Wasserstoff (aber auch Biogas, etc.) sowie die wirtschaftlichen Interessen der Versorgungsunternehmen und der Endabnehmer gewahrt bleiben.



Wir bitten Sie daher, im Rahmen der geplanten Überprüfung des Regelwerks auch den Konflikten zwischen den bestehenden oder künftigen Sicherheitsvorschriften und den Rahmenbedingungen für Versorgungsleitungen im oder in der Nähe von Siedlungsgebiet gebührend Rechnung zu tragen (vorstellbar wäre etwa, dass generell zusätzliche, verhältnismässige Schutzmassnahmen vorgesehen werden, wenn Sicherheitsabstände unterschritten werden müssen).

Wir danken Ihnen im Vorauf für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Gasverbund Mittelland AG

Rolf Samer CEO André Martin Leiter Technik Von: <u>Ennio Sinigaglia</u>

An: <u>BFE-Verordnungsrevisionen</u>
Cc: <u>Badertscher Beat; Paolo Beretta</u>

Betreff: Verordnungsänderungen Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023 / Bemerkungen

des Transitgas AGzur Vernehmlassungsvorlage RLV

Dienstag, 20. Dezember 2022 14:40:44

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom UVEK am 20. September 2022 eröffnete Vernehmlassung zu verschiedenen Teilrevisionen von Verordnungen im Energiebereich und beschränken unsere Stellungnahme auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Rohrleitungsverordnung (RLV), womit neu auch der Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Wasserstoff dem Rohrleitungsrecht des Bundes unterstellt werden soll.

Der Transitgas AG begrüsst die Klärung des gesetzlichen Rahmens für Wasserstoff und unterstützt nachdrücklich die geplante RLV-Revision, wonach Wasserstoff sowie weitere auf erneuerbarer Elektrizität basierte chemische Energieträger genutzt werden sollen. Für den Rest schliessen wir an die Stellungnahme von VSG an.

Freundliche Grüsse

Beat Badertscher Ennio Sinigaglia

Präsident Transitgas AG CEO Transitgas

Ennio Sinigaglia CEO

current job vacancies

fon: +41 44 318 75 75



Transitgas AG Franklinstrasse 27 CH-8050 Zürich

The information transmitted is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential or privileged material. Any review, retransmission, dissemination or other use of, or taking of any action in reliance upon, this information by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you received this in error, please notify the sender and delete the material from your computer.



Antje Kanngiesser Alpiq Holding AG

Chemin de Mornex 10

CH-1001 Lausanne

alpig.com

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord

CH-3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 15. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) und der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist bei diversen Bereichen dieser Verordnungsrevisionen direkt betroffen.

Anpassung der HKSV

Alpiq begrüsst die vorgesehene, vierteljährliche Stromkennzeichnung vollumfänglich. Sie erhöht die Transparenz für den Endkunden und stärkt den Anreiz, die Stromproduktion im Winter in der Schweiz auszubauen. Allerdings kann diese Wirkung nur dann erzielt werden, wenn bezüglich der Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) zur Stromkennzeichnung symmetrische Rahmenbedingungen mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vorherrschen: Die seit 1. Juli 2021 vorherrschende Asymmetrie bezüglich den HKN gegenüber dem EWR – keine Anerkennung von Schweizer HKN im EWR für die Stromkennzeichnung, jedoch Anerkennung von EWR-HKN in der Schweiz – dürfte das gewünschte Preissignal deutlich verwässern. Daher wiederholen wir unsere Forderung nach symmetrischen Rahmenbedingungen in der Schweiz für die Verwendung von HKN bei der Stromkennzeichnung. Nur so kann der gewünschte Anreiz zur Erhöhung der Winterproduktion in der Schweiz seine Wirkung entfalten. Dabei ist auch von weiteren Eingriffen in den HKN-Markt wie beispielsweise Preisgrenzen abzusehen.



Hinsichtlich der Umsetzung erachten wir einen Startpunkt auf den Beginn eines Kalenderjahres als zentral, um einen unterjährigen Systemwechsel zu vermeiden. Aus unserer Sicht wäre es für die Endkunden nicht nachvollziehbar, wenn in einem Jahr zunächst ein (halb-)jährlicher, anschliessend ein quartalsweiser Strommix ausgewiesen würde.

Anpassung der EnFV

a) Investitionsbeitrag: Neue Ausnahme von der Leistungsuntergrenze bei Wasserkraftanlagen

Alpiq begrüsst die Anpassung von Art. 9 EnFV. Die im erläuternden Bericht dargelegte Argumentation, wonach insbesondere für kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 300kW das Risiko besteht, dass die mit öffentlichen Mitteln sanierten oder zu sanierenden Anlagen von den Betreiberfirmen trotzdem aufgegeben werden müssen, ist aus unserer Sicht zentral. Daher unterstützen wir die vorgeschlagene Ausnahme von der Leistungsuntergrenze bei Wasserkraftanlagen.

b) Anpassungen im Einspeisevergütungssystem
Die Überlegungen zur Anpassung im Einspeisevergütungssystem sind aus unserer Sicht
nachvollziehbar. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine Anpassung nicht nur
Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem, sondern auch für Windkraft- und
Biomasseanlagen angezeigt ist, da bei diesen die im erläuternden Bericht genannten Effekte
ebenfalls auftreten. Den zusätzlichen Aufwand für eine wöchentliche Berechnung des
Referenzmarktpreises erachten wir als tragbar und sollte mit entsprechend digitalisierten
Prozessen umsetzbar sein. Wir sprechen uns daher für Variante 1 aus.

Die Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts für Anlagen in der Direktvermarktung erachten wir als zielführend und sachgerecht. Wir haben zur Änderung von Art. 26 EnFV keine weiteren Kommentare und unterstützen den Entwurf.

Zu den weiteren, zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsrevisionen, Anpassung der Energieeffizienzverordnung und Anpassung der Rohrleitungsverordnung, haben wir keine Anmerkungen.



Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäfts unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen steht Ihnen Mirko Borgdorf (mirko.borgdorf@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser

CEO

Michael Wider

Head Switzerland



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz

E-Mail thomas.porchet@axpo.com Direktwahl T +41 56 200 31 45

Datum 2. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023: Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

...

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Art. 15 Abs. 1bis

Antrag:

Wir sprechen uns für Variante 2 zur Berechnung des Referenzmarktpreises aus.

Begründung:



Wegen des monatlich über alle Technologien (ausgenommen PV) gebildeten Referenzmarktpreises erleiden nicht steuerbare Laufwasserkraftwerke in der Direktvermarktung bisher finanzielle Einbussen. Deshalb begrüssen wir die Anpassungen zur Ermittlung eines separaten Referenzmarktpreises für Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Variante 2 ist aus unserer Sicht für die Ermittlung eines Referenzmarktpreises für Wasserkraft geeigneter. Ein volumengewichteter Referenzmarktpreis bildet den tatsächlichen Wert der Wasserkraft besser ab als ein einfacher Durchschnitt (Variante 1) und reduziert damit das Marktrisiko der Betreiber. Ein wöchentlicher Referenzmarktpreis, wie in Variante 1 vorgesehen, würde zudem den administrativen Aufwand erhöhen.

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Antrag:

Die Kosten für Ausgleichsenergie und – damit verbunden – das Risiko der Bewirtschaftung sind deutlich gestiegen. Wir begrüssen deshalb die Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts. Die Aufteilung des Entgelts in einen fixen Anteil und einen variablen Anteil, der gestützt auf die Ausgleichsenergiepreise indexiert ist, scheint uns zielführend.

Im Sinne eines nachhaltigen Systems sollten extreme Ausschläge der variablen Komponente aber vermieden werden. Andernfalls können Entgelte resultieren, die weit über dem tatsächlichen Risiko der Bewirtschaftung liegen. Die Gewichtung der variablen Komponente sollte daher in der Berechnung des Bewirtschaftungsentgelts reduziert werden.

Anstelle der im Entwurf vorgesehen Formel

$$BWE = BWE_{fix} + BWE_{variabel} * \frac{P_{short} - P_{long}}{2} / \frac{P_{short,2013-2015} - P_{long,2013-2015}}{2}$$

schlagen wir folgende Anpassung vor:

$$BWE = BWE_{fix} + BWE_{variabel} * [\left(\frac{P_{short} - P_{long}}{2} \ \middle/ \ \frac{P_{short,2013 - 2015} - P_{long,2013 - 2015}}{2} - \mathbf{1}\right) * \mathbf{d} + \mathbf{1}]$$

Die im Entwurf vorgesehene Formel führt zu einem Bewirtschaftungsentgelt, welches die tatsächlichen Kosten der Vermarktung übersteigt. Der dämpfende Faktor d bildet diesen Umstand in der von uns vorgeschlagenen Anpassung der Berechnungsformel ab. Dadurch werden zu hohe Ausschläge gegenüber den bisherigen Bewirtschaftungsentgelten verhindert und das Bewirtschaftungsentgelt fällt bei tiefen Ausgleichsenergiepreisen nicht deutlich unter das tatsächliche Bewirtschaftungsrisiko. Für ein angemessenes Bewirtschaftungsentgelt müsste der dämpfende Faktor d bei etwa 0.5 liegen.



Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir begrüssen die Einführung einer quartalsbasierten Stromkennzeichnung. Um die Anpassung von Prozessen und Stromprodukten zu ermöglichen, ist eine Übergangsfrist sinnvoll. Damit werden auch die Auswirkungen auf bestehende Lieferverträge verringert. Zweckmässig erscheint uns deshalb die Einführung der quartalsbasierten Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2025.

Damit der Absicht des Parlaments, die Transparenz zu erhöhen und die inländische, erneuerbare Winterproduktion zu stärken, Rechnung getragen wird, braucht es flankierende Massnahmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass im Winter vermehrt erneuerbare HKN aus weit entfernten Ländern mit hohem Exportanteil verwendet werden. Dies wäre umso stossender, als seit Juli 2019 Schweizer HKN in der EU nicht mehr anerkannt werden und deshalb nicht mehr exportiert werden können. Die Marktasymmetrie schwächt die erneuerbare Stromproduktion der Schweiz und stellt ein zusätzliches Hindernis bei der Erreichung der Ausbauziele dar.

Um die Nachteile dieser Diskriminierung auszugleichen, sollte die Schweiz Nachweise aus EU-Mitgliedstaaten ebenfalls nicht mehr anerkennen. Diese Massnahme hat beispielsweise auch das Vereinigte Königreich beschlossen, das EU-HKN ab April 2023 nicht mehr anerkennt. Flankierende Massnahmen könnten dabei sicherstellen, dass die Schweizer Energieversorger ihre gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungsplicht trotzdem erfüllen können. So könnte Pronovo HKN ausstellen, die den europäischen Residualmix abbilden und für Stromimporte verwendet werden können.

Sollen EU-HKN trotz der einseitigen Diskriminierung in der Schweiz weiterhin anerkannt werden, kann das Schweizer HKN-System mit anderen regulatorischen Massnahmen gestärkt und transparenter gemacht werden. So könnten nur noch Nachweise aus Ländern zugelassen werden, die nicht mehr als 50% an nicht nachgewiesenem Strom in ihrer Stromkennzeichnung aufweisen (d.h. weniger als 50% des Stromverbrauchs mit HKN deklarieren). Damit würde verhindert, dass Länder, die wenig Wert auf ihre Stromkennzeichnung legen, einen Grossteil ihrer Zertifikate in die Schweiz exportieren. Denkbar wäre auch, dass HKN aus dem Ausland nur bei Nachweis entsprechender physischer Stromimporte in die Schweiz für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Dadurch würden die physische Realität und die Stromkennzeichnung wieder etwas näher zusammengeführt. Ein solches System wird bereits im Vereinigten Königreich angewendet.

Schliesslich sollte auch die Darstellung der Stromkennzeichnung modernisiert werden. Wir empfehlen, die bisherige detaillierte Tabelle den Endverbrauchern online zur Verfügung zu stellen und die Information auf der Rechnung zu vereinfachen sowie stärker grafisch zu präsentieren. Beispielsweise könnten verschiedene Kuchendiagramme die jeweilige Stromzusammensetzung pro Quartal abbilden. Dabei müsste auch klar ausgewiesen werden, welche Anteile der Nachweise aus welchen Ländern stammen.



Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Christoph Brand

CEO

Lukas Schürch

Head Corporate Public Affairs

h. Solid



BKW Energie AG Viktoriaplatz 2 3013 Bern

www.bkw.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern Ihre Kontaktperson Samuel Aebi samuel.aebi@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2022

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE äussern zu dürfen.

1 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Baldige Inkraftsetzung der HKSV mit Übergangsfrist nötig

Der politisch gewünschte quartalsweise Abgleich von Erzeugung und Verbrauch bei der Stromkennzeichnung hat fundamentale Auswirkungen auf die Produktgestaltung sowohl im freien Markt wie auch in der Grundversorgung. Damit die Spielregeln für Marktteilnehmer, die ihre HKN-Beschaffungsverträge über mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen haben, nicht während des Spiels geändert werden, braucht es einerseits rasch Rechtssicherheit, andererseits aber auch einen hinreichend langen Vorlauf bis zur Gültigkeit der neuen Regeln.

Die BKW begrüsst folglich das rasche Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung. Endverbraucher und kennzeichnungspflichtige Unternehmen können sich auf diese Weise rasch auf die geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Gleichzeitig fordert die BKW, dass die neuen Regeln frühestens per Kalenderjahr 2026 anwendbar werden. Dies schafft hinreichend Zeit für die Anpassung der Produkte und Verträge in der Grundversorgung wie auch im freien Markt. Ohne diesen Vorlauf käme es zu einer Verletzung der Rechtssicherheit, was um jeden Preis vermieden werden muss.

Pragmatische Umsetzung wichtig

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einführung von intelligenten Messsystemen regt die BKW an, auf einen aufwändigen Einsatz von Standardlastprofilen pro Kundengruppe bzw. Einzelkunde zu verzichten. Stattdessen soll bis zur flächendeckenden Einführung von intelligenten Messsystemen die Aufteilung der Absatzmenge nur je HKN-Qualität und Quartal erfolgen. Das wäre ein effizienter und pragmatischer Ansatz.



Der Anteil von selbst erzeugtem Strom am Endverbrauch (Eigenverbrauch) nimmt stetig zu. Bei Prosumern wird nicht der effektive Stromverbrauch, sondern nur der Strombezug aus dem Netz gemessen. Im Verordnungstext sollte dieser Umstand berücksichtigt werden. Der Begriff «Stromverbrauch» muss durch «Strombezug» ersetzt werden.

Anteil «geförderter Strom» pro Quartal ausweisen

Damit die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Pflicht zu einer quartalsscharfen Stromkennzeichnung nachkommen können, muss auch die Deklaration des Anteils «geförderter Strom» auf Quartalsbasis umgestellt werden. Andernfalls kann keine effiziente Beschaffung und Entwertung von HKN erfolgen, da kennzeichnungspflichtige Unternehmen sonst pro Quartal stets auf Vorrat zu viele HKN zuordnen müssten, um dem Risiko eines Mangels an HKN zu begegnen.

2 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Mit der Einführung der obligatorischen Direktvermarktung für grössere Anlagen im Einspeisevergütungssystem (EVS) hat der Bundesrat die Risiken für diese Anlagen erhöht. Das Bewirtschaftungsentgelt kompensiert diese Risiken teilweise, zusätzlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit, höhere Erlöse als den Referenz-Marktpreis zu erzielen. Für Laufwasserkraftund Windenergieanlagen ist diese Möglichkeit jedoch nur in der Theorie vorhanden, weil sich die Produktion nicht flexibel steuern lässt und beide Technologien eine systematisch negative Abweichung zum Referenz-Marktpreis aufweisen. Mit den seit Mitte 2021 gestiegenen Strompreisen haben sich die Mindererlöse zum Referenz-Marktpreis vergrössert. Zusätzlich sind auch die Kosten der Ausgleichsenergie gestiegen. Die BKW begrüsst daher die vorgeschlagenen Anpassungen der Energieförderungsverordnung im Bereich der Direktvermarktung.

Die Markterlöse von Windenergieanlagen liegen systematisch unter dem Referenz-Marktpreis. Es braucht daher auch eine Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises für Windenergieanlagen.

In der Vorlage präsentiert der Bundesrat zwei Varianten für die neue Berechnung des Referenz-Marktpreises von Wasserkraftanlagen. Die BKW präferiert die **Variante 2** mit der lastganggemessenen Gewichtung, weil mit dieser der Referenz-Marktpreis näher an den tatsächlich realisierten Erlösen liegt. Zudem besteht für Anlagen mit flexibel steuerbarer Produktion weiterhin ein grosser Anreiz marktorientiert zu produzieren, was ein Grund für die Einführung der Direktvermarktung war. Dieselbe Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises soll auch für Windenergieanlagen gelten, weil diese heute ebenfalls systematisch tiefere Erlöse als den Referenz-Marktpreis erzielen.

Die Kosten der Ausgleichsenergie sind mit den allgemein gestiegenen Energiepreisen in den letzten zwei Jahren stark angestiegen. Mit der Indexierung des Bewirtschaftungsentgelts an den Ausgleichsenergiepreisen trägt der Bundesrat dieser Entwicklung Rechnung. Die BKW geht davon aus, dass mit der Anpassung des Bewirtschaftungsentgelts die gestiegenen Kosten der Ausgleichsenergie wieder gedeckt werden könnten.

Die neuen Bestimmungen zur Berechnungsmethodik für die Referenzmarktpreise und das Bewirtschaftungsentgelt müssten möglichst rasch, und zwar schon ab dem 1. April 2023 in Kraft treten. Bei den aktuellen Marktverhältnissen wäre das Zuwarten bis Juli 2023 nachteilig für Anlagen in der Direktvermarktung.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Gerne verweisen wir



zudem auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), an der wir mitgearbeitet haben und die wir unterstützen.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Dr. Michael Beer

Leiter Markets & Regulation

Denis Spat

Leiter Strategic Regulatory



Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) und Energieverordnung (EnV)

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (HKSV)

Abs. 1 Bei allen Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen, ist der Strombezug Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von Methoden, die in einer von der Branche erarbeiteten Richtlinie definiert sind, auf die Quartale zu verteilen. Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.

Begründung:

Eine flächendeckende Einführung von intelligenten Messsystemen wird laufend umgesetzt. Doch bis dahin wird eine Vielzahl von Endverbrauchern nach wie vor nur einmal jährlich und zum Teil rollierend abgelesen. Vor einem flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messsystemen ist eine quartalsscharfe Zuteilung der Jahresbezugsmengen auf Kundengruppen oder gar Einzelkunden ausserordentlich aufwändig und benötigt systemtechnische Anpassungen. Vor dem Hintergrund, dass in wenigen Jahren intelligenten Messsysteme schrittweise eingeführt werden, erscheint eine aufwändige Methode zur Aufteilung der Bezugsmenge als wenig effizient. Daher hält die BKW es für sinnvoll, eine einfache und pragmatische Lösung zur Aufteilung der Bezugsmengen auf einzelne Quartale zu wählen. So sollen Netzbetreiber den Absatz je HKN-Qualität und Quartal aufteilen.

Mit zunehmendem Eigenverbrauch wird die Differenz zwischen dem gemessenen Bezug und dem effektiven Verbrauch immer grösser. Der Verordnungstext sollte daher entsprechend angepasst werden.

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (HKSV)

Abs. 2 Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen auf der Basis von Einspeiseprofilen gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.

Begründung:

Bei Anlagen ohne automatisierte Datenübermittlung handelt es sich in der Regel um Photovoltaikanlagen. Deren Produktionsanteil im Winterhalbjahr liegt bei rund 25%. Eine gleichmässige Aufteilung auf alle vier Quartale würde zu einer zu hohen Produktionsmenge im Winter und zu einer zu tiefen im Sommer führen. Um dies vorzubeugen, sollten für die Verteilung der Produktionsmengen Einspeiseprofile von z.B. Anlagen mit einer automatischer Datenübermittlung verwendet werden. Über solche Profile sollte jeder Netzbetreiber verfügen.



Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (HKSV)

Abs. 3 (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist erstmals für das Tarifjahr 2026 umzusetzen.

Begründung:

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen muss eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen werden. Eine Vielzahl der Marktteilnehmer, sowohl Netzbetreiber mit Grundversorgung als auch Endverbraucher mit Netzzugang, haben für HKN und Stromlieferungen Mehrjahresverträge abgeschlossen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit muss gewährleistet werden. Zudem benötigen Netzbetreiber mit Grundversorgung Zeit, um ihre Stromproduktpalette zu überarbeiten, denn das bisherige Angebot ist mit den neuen Bestimmungen nicht mehr kompatibel.

Die Umsetzung darf aufgrund der Kostenrechnungspflichten in der Grundversorgung zwingend erst auf Anfang eines Kalenderjahres angesetzt werden.

Art. 15 Technische Anforderungen und Verfahren (EnV)

Abs. 1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:

Bst. e (neu) die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt.

Begründung:

Einmal jährlich werden vom BFE Kennzahlen zu «geförderter Strom» für das abgelaufene Kalenderjahr veröffentlicht. Kennzeichnungspflichtige Unternehmen weisen den Anteil «geförderter Strom» in ihren Stromkennzeichnungen aus. Das Beibehalten der bisherigen Fristen ist mit den neuen Bestimmungen zur Quartalskennzeichnung nicht vereinbar. Mit der Umstellung von einer jährlichen auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung muss auch das BFE ihre Veröffentlichungspflichten der Kennzahlen zum Anteil «geförderter Strom» anpassen und auf Quartalsbasis abstellen. Kennzeichnungspflichtige Unternehmen müssen zeitnah Informationen über die zugeteilten Mengen von der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (KEV-Strom) erhalten, um ihren Pflichten zur Quartalskennzeichnung nachkommen zu können. Das BFE muss daher Angaben zu «geförderter Strom» möglichst schnell (z.B. 5. oder 10. Arbeitstag) nach jedem Quartalsbeginn für das Vorquartal veröffentlichen.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 15 Referenz-Marktpreis

Variante 1

- Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraft-, Windenergie, und Biomasseanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:
 - a. für lastganggemessene Anlage: in einer Woche;
 - b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr.



Variante 2

1^{bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- resp. Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem.

Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz 1^{bis}.

Begründung:

Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen weisen eine systematische (negative) Abweichung ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf. Wie Abbildung 1 zeigt, waren die durchschnittlichen Markterlöse der Windenergie in der Schweiz¹ in den Jahren 2020 und 2021 nur in 3 von 24 Monaten höher als der Referenz-Marktpreis. Die durchschnittliche Abweichung betrug -1.6 CHF/MWh im Jahr 2020 resp. -3.7 CHF/MWh im Jahr 2021. Im Jahr 2022 hat sich die Differenz zusätzlich vergrössert. Wichtig ist deshalb, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises ebenso für die Windenergie angepasst wird, unabhängig von der gewählten Variante.

Auch bei Biomasseanlagen kann es zu grossen (negativen) Abweichungen zwischen den realisierten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis kommen. Denkbar wäre es daher, auch hier eine volumengewichtete Berechnung des Referenz-Marktpreises einzuführen.

Die BKW präferiert die Variante 2 gegenüber der Variante 1, weil bei der Variante 2 eine kleinere durchschnittliche Abweichung zwischen den erzielten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis erwartet wird, insbesondere für die Windenergie. Auch teilen wir die Bedenken des Bundesrats, dass eine wöchentliche Berechnung des Referenz-Marktpreises zu einem deutlich grösseren Aufwand für Pronovo führen könnte. Falls der Bundesrat sich für die Variante 1 entscheidet, sollte diese ergänzt werden, damit auch der Referenz-Marktpreis für Windenergie- und Biomasse-Anlagen angepasst wird.

¹ Die Berechnung basiert auf den Windlastgangprofilen, die Pronovo monatlich unter https://pronovo.ch/de/services/berichte publiziert und den Day-Ahead-Preisen der EPEX Spot für den Markt Schweiz.



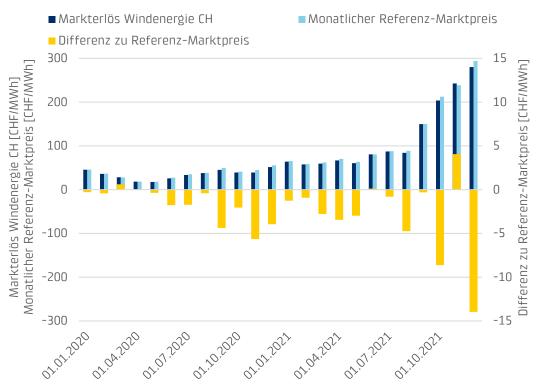


Abbildung 1: In den meisten Monaten der Jahre 2021 und 2022 liegt der durchschnittliche Markterlös der Windenergie in der Schweiz (dunkelblau) unter dem monatlichen Referenz-Marktpreis (monatlicher Durchschnitt der stündlichen Day-Ahead-Preise, hellblau). Mit den steigenden Strompreisen vergrössert sich auch die Differenz (gelb) zwischen dem Markterlös und dem Referenz-Marktpreis.

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

- 1 Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.
- 2 Die Höhe des Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rn /kWh
- 3 Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich monatlich anhand der durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise.
- 4 Ausgangslage für die Festsetzung des variablen Anteils sind die folgenden Beträge, die gestützt auf die durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013, 2014 und 2015 festgesetzt wurden:
 - a. 0,44 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;
 - b. 0,17 Rappen bei Wasserkraftanlagen;
 - c. 0,05 Rappen bei KVA;
 - d. 0,17 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.

Kommentar:

Die BKW begrüsst, dass der Bundesrat das Bewirtschaftungsentgelt den tatsächlichen Ausgleichsenergiekosten anpasst. Die Aufteilung des Bewirtschaftungsentgelts in einen fixen und einen variablen Anteil erscheint sinnvoll, da gewisse Kosten der Direktvermarktung unabhängig von den Ausgleichsenergiepreisen sind.

Die neu resultierende Höhe des Bewirtschaftungsentgelts ist für die Deckung der Vermarktungskosten ausreichend, insbesondere bei Windenergieanlagen jedoch nur knapp ausreichend.



VEREIN ENERGY CERTIFICATE SYSTEM

Bundesamt für Energie BFE Verordnungsrevisionen 3003 Bern verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 23. November 2022

VERNEHMLASSUNG ZUR TEILREVISION DER HKSV

VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Energy Certificate System ECS Schweiz (kurz ECS Schweiz, CHE-112.662.935) wurde zu einer Stellungnahme im Rahmen der bis zum 20. Dezember 2022 dauernden Vernehmlassung zur Teilrevision der HKSV (Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) eingeladen. Für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung möchten wir uns bedanken.

Ziel von ECS Schweiz ist die nationale Bündelung und Unterstützung der Aktivitäten in den Bereichen Stromzertifikate, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung. Träger des Vereins sind verschiedene Schweizer Energieproduzenten, -händler und -lieferanten sowie Interessengruppen der Branche. Weitere Informationen zu ECS Schweiz, wie auch ein detailliertes Mitgliederverzeichnis, finden sich unter https://ecs-schweiz.ch.

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen äussert sich ECS Schweiz nur zu Themenstellungen, welche nahe bei den statutarisch festgelegten Kernthemen von ECS Schweiz liegen (Stromzertifikate, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung).

In Konsequenz äussert sich ECS Schweiz auf den nächsten Seiten nur zu Fragestellungen, welche diese Kernthemen beinhalten oder tangieren.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort entgegenzunehmen und bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Louis von Moos ECS-Geschäftsführer

Detaillierte ECS-Vernehmlassungsantwort zur HKSV-Teilrevision

Unterstützte Anpassungen

Folgende, im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung vorgeschlagene, HKSV-Anpassungen werden unterstützt:

- Artikel 1, Absatz 1: Logische Anpassung im Zusammenhang mit der geplanten kommenden Quartalskennzeichnung
- Artikel 5, Absatz 4, Buchstabe c: Logische Anpassung im Zusammenhang mit der geplanten kommenden Quartalskennzeichnung
- Artikel 9c, Absatz 1 (Übergangsbestimmung): Grundsätzliche Unterstützung eines pragmatischen Umgangs mit Situationen, in welchen noch keine intelligenten Messsysteme vorhanden sind.
 - Hinweis: Zur Thematik «Standardlastprofile» wird auf die Stellungnahme des VSE verwiesen.
- Artikel 9c, Absatz 2 (Übergangsbestimmung): Grundsätzliche Unterstützung eines pragmatischen Umgangs mit Situationen, in welchen noch keine automatisierten Verfahren zur Übermittlung der Messdaten vorhanden sind.
 - Hinweis: Zur Thematik «Quartalsverteilung» wird auf die Stellungnahme des VSE verwiesen.
- Anhang 1, Ziffer 2.1: Logische Anpassung im Zusammenhang mit der geplanten kommenden Quartalskennzeichnung
- Anhang 1, Ziffer 2.2: Logische Anpassung im Zusammenhang mit der geplanten kommenden Quartalskennzeichnung
- Anhang 1, Ziffer 2.3: Logische Anpassung im Zusammenhang mit der geplanten kommenden Quartalskennzeichnung

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 1: Übergangsfrist bis zur Umsetzung der Quartalskennzeichnung von 3 Jahren (ab der geplanten In-Kraftsetzung der HKSV-Teilrevision ab 01.07.23), ergibt folglich Einführung der Quartalskennzeichnung ab Beginn des Kalenderjahres 2027

Problemstellung

- Eine Umsetzung der Quartalskennzeichnung schon per 01.07.23 ist deutlich zu früh, da viele HKN-Verkaufs- und Beschaffungsverträge standardmässig bereits über mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen wurden ("der Markt beschafft standardmässig auf 3 Frontjahre").
- Bestehende Langfristverträge können bereits heute zudem über diesen Zeitpunkt hinaus vereinbart sein.
- Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen für das neue System zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten. Bei der In-Kraftsetzung sind die neuen Bestimmungen bekannt (Rechtssicherheit). Aber die Umsetzung soll dann erst später geschehen: Die Quartalskennzeichnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auf Anfang eines Kalenderjahres umzusetzen.
- Die EVU's brauchen für eine seriöse Umsetzung der Quartalskennzeichnung eine längere Umstellungszeit (als nur bis zum 01.07.23) für die mit der Stromkennzeichnung zusammenhängenden Produktgestaltungen wie auch die HKN-Verkaufs-/Beschaffungs- und Abwicklungsprozesse.
- Ebenso darf klar davon ausgegangen werden, dass eine bis dann höhere Umsetzung des Smart-Meter-Rollout zu einer verbesserten Quartalskennzeichnung führen wird (auf Basis reale Werte anstelle Abschätzwerte, Verhinderung von Scheingenauigkeiten, vgl. Smart Meter Rollout gemäss Art. 31e Abs. 1 StromVV (01.11.2027)

 Zudem grundsätzlich: Weiter ungünstig bis operativ deutlich verkomplizierend ist eine In-Kraftsetzung per Mitte eines Jahres (und nicht per Anfang eines Jahres).

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 1

Die Quartalskennzeichnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten der HKSV-Teilrevision auf Anfang eines Kalenderjahres umzusetzen.

Mögliche Positionierung der Anpassung: HKSV 3ter Abschnitt, Schlussbestimmungen (z.B. Art. 9c, Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..., neuer Absatz 3)

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 2: Unterstützung der gewollten Stärkung der CH-Winterproduktion durch Einhaltung von Stromkennzeichnungs-Minimumstandard (ECS-Mehrheitsmeinung¹)

Problemstellung

- Im 2021² stand dem CH-HKN-Verbrauch von knapp 57.2 TWh³ ein europaweites HKN-Angebot von gut 853 TWh⁴ gegenüber, wovon HKN im Umfang von 60.5 TWh⁵ aus der Schweiz. Europäisches HKN-Angebot (ohne Schweiz) = 792.5 TWh = 13x grösser wie das CH-HKN-Angebot.
- Kein anderes europäisches Land kennt bisher eine zur kommenden CH-Stromkennzeichnung vergleichbare quartalsweise Stromkennzeichnung. Einzig in Frankreich besteht seit Anfang 2021 eine Stromkennzeichnung, welche eine kürzere Deklarationsperiode als ein Jahr aufweist, allerdings nur für Erneuerbaren Strom, welcher monatsscharf zu deklarieren ist⁶. In Folge können alle anderen Länder (ausser der CH und F) weiterhin ihre HKN frei den Verbräuchen in den einzelnen Quartalen zuweisen (wie dies in der bisherigen CH-Stromkennzeichung ja ebenfalls möglich war).
- Es ist aktuell auch kein europäisches Land ersichtlich, welches in naher Zukunft eine zur CH analoge quartalsweise Kennzeichnung einführen dürfte.
- Die CH-HKN sind seit dem 01.07.21 wegen der fehlenden gegenseitigen HKN-Anerkennung EU-CH faktisch nicht mehr aus der CH exportierbar⁷ (fehlendes Abkommen RED II⁸, Art. 19.11). Die CH-Behörde hat entschieden, trotz diesem faktischen Exportstopp für die CH-HKN die EU- und EWR-HKN in der Schweiz aber weiterhin zu akzeptieren, insbesondere auch für die Zwecke der CH-Stromkennzeichnung. Diese Nicht-Reziprozität wurde durch ECS Schweiz gegenüber dem BFE schon mehrfach thematisiert.⁹
- EU- und EWR-HKN werden ab dem 01.04.23 nicht mehr nach UK exportierbar sein, da UK (im Gegensatz zur CH, vgl. oben) die Entscheidung getroffen hat, HKN nur noch bei Vorliegen einer gegenseitigen (reziproken) Anerkennung zu akzeptieren¹⁰. Dadurch werden diese EU- und EWR-HKN im Umfang von ca. 70 TWh auf neue Märkte drängen (u.a. auch in die CH).
- Eines der zentralen Ziele der vorliegenden HKSV-Teilrevision, gemäss den Beratungen in den beiden UREK's und auch im Parlament, ist die Stärkung der CH-Winterproduktion. Dies wird auch durch die folgenden Aussagen im erläuternden Bericht des UVEK zur HKSV-Teilrevision, Seite 1 gestützt: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren. HKN für die Sommerproduktion werden günstiger, HKN für die Winterproduktion teurer. Damit entsteht ein Anreiz, die Stromproduktion in den Winter zu verschieben, sei es

¹ Einziger Punkt, bei dem sich die ECS-Mitglieder nicht einig sind: Vorliegende Anpassung 2 wird von gut ¾ der ECS-Mitglieder unterstützt.

 ² 2021: Neustes statistisch verfügbares ganzes Kalenderjahr
 ³ https://shkn.pronovo.ch/dokumente/de/Cockpit Stromkennzeichnung de.pdf

⁴ https://www.aib-net.org/facts/market-information/statistics/activity-statistics-all-aib-members

https://pronovo.ch/news/das-hkn-cockpit-3-quartal-2022/

⁶ https://recs.org/news/update-on-monthly-disclosure-in-france/

Verschärft noch durch den Umstand, dass auch Exporte von CH-HKN für den sogenannten «freiwilligen Markt» durch die europäischen Länder systemtechnisch verhindert werden.

Birective 2018/2001/EU, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=EN

⁹ Vgl. z.B. ECS-Fachpapier HKN-Anerkennung 2022

¹⁰https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1094704/guarantees-of-origin-consultation-govt-response.pdf

durch saisonale Speicherung oder durch einen Ausbau der Kraftwerkskapazitäten mit hoher Winterproduktion. Dies trägt zur Entlastung des Stromversorgungssystems in der kritischen Winterphase bei....Der Preis für HKN für die Winterstromproduktion wird gestärkt, was den Zubau der Winterstromproduktion begünstigen kann.»¹¹

 Fazit: Es ist anzuzweifeln, dass die politisch gewollte Stärkung der CH-Winterproduktion im HKN-Bereich, ohne Einführung von geeigneten flankierenden Massnahmen in der CH-Stromkennzeichnung, stattfinden wird (vgl. oben: Enorme europäische Konkurrenzlage, keine vergleichbaren europäischen Stromkennzeichnungen und geltender faktischer Exportstopp für die CH-HKN).

<u>Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 2 (ECS-Mehrheitsmeinung, eine ECS-Minderheit möchte auf diese Anpassung verzichten¹²)</u>

HKN werden für die CH-Stromkennzeichnung nur noch aus EU- oder EWR-Ländern akzeptiert, wenn diese Länder eine AIB-Mitgliedschaft haben plus diese Länder resp. deren nationale Stromkennzeichnungen einen der folgenden Mindeststandards A. oder B. einhalten:

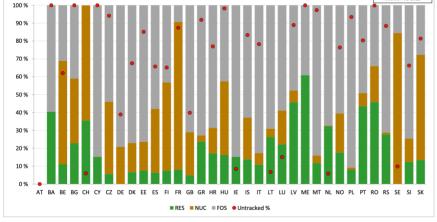
A. Maximal 50% an nicht nachgewiesenen Energieträgern in der nationalen Stromkennzeichnung (Basis der Zuteilung der Länder in qualifizierend oder nicht qualifizierend für die CH-Stromkennzeichnung ist die jährliche AIB-Residual-Mix-Kalkulation)¹³

B. Für Anlagen in AIB-Ländern, welche sich nachweislich anteilmässig im Besitz von CH-EVUs befinden, sind Ausnahmeregelungen zu erlassen (analog zu den Ersatznachweisen. HKN-Anrechnungen an CH-Stromkennzeichnung weiterhin zulässig, unabhängig von der obigen Länder-Zuteilung gem. Pkt. A, Ziel: Schutz der CH-Investitionen im Ausland)

Mögliche Positionierung der Anpassung: HKSV 2ter Abschnitt, Stromkennzeichnung (z.B. neuer Art. 8bis)

Die Situation 2021 wird mit der nachfolgenden Tabelle aus der genannten jährlichen AIB-Publikation wiedergegeben. Basierend auf den dargestellten Werten 2021 qualifizieren aktuell HKN aus folgenden Ländern für die CH-Stromkennzeichnung (Reihenfolge gemäss aufsteigenden Prozentwerten): Österreich, Holland, Litauen, Irland, Schweden, Luxembourg, Deutschland. (UK: Unter 50% aber aktuell kein AIB-Mitglied, daher in Klammern gesetzt).





¹¹ Ein ECS-Mitglied bemerkt dazu: «Es ist anzuzweifeln, dass wegen dieser flankierenden Massnahme für Herkunftsnachweise die Winterproduktion gestärkt wird. Der HKN-Preis ist im Vergleich zum physischen Strom-Preis marginal. Man sieht es derzeit bei den Verschiebungen von Q4.22 ins Q1.23."

Verschlebungen von Q4.22 ins Q1.23.

1º Durch diese ECS-Minderheit vorgebrachte Begründungen: «Es ist nur schwer umsetzbar und umständlich, es betrifft nicht nur die EVU (welche noch vom "Fach" wären) sondern zusätzlich auch alle freien Marktkunden. Im Weiteren verhindert die Anpassung ein professionelles Risk Management. Eine Beschaffung und Absicherung von mehr als 1 Jahr im Voraus wird effektiv verhindert, da noch nicht bekannt ist, welche Länder definitiv zugelassen sein werden und welche nicht (man müsste mit «Annahmen» arbeiten) Dies steht im Widerspruch zur gängigen Praxis, 3 Jahre im Voraus die Produkte zu gestalten. In der heutigen Zeit, wo die Volatilität auch im HKN-Bereich immer höher wird, wäre eine Absicherung umso wichtiger."..."Unabhängig von den Ausnahmen: Die Umsetzung dürfte relativ schwierig werden, gerade bei Ländern, die in der Nähe der 50-%-Schwelle liegen und in einem Jahr mal drüber, im nächsten dann mal darunter sind. Pronovo muss den Marktteilnehmern jährlich eine Liste mit den erlaubten Ländern zur Verfügung stellen. Was passiert mit Verträgen mit HKN-Einkauf über bspw. 3 Jahre, aber in diesem Zeitraum ist das Produktionsland über die 50-%-Marke geklettert?!"

13 https://www.aib-net.org/sites/default/files/assets/facts/residual-mix/2021/AIB 2021 Residual Mix Results 1 1.pdf, mögliche Anwendung für das Jahr X+2

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 3: Speicherabbildung im CH-HKN-System sicherstellen

Problemstellung

- Die HKN-Speicherabbildung ist im CH-HKN-System zentral, da die Umlagerung von Sommerenergie in Winterenergie an Bedeutung gewinnen wird resp. gefördert werden soll (vgl. auch Ausführungen im erläuternden Bericht des UVEK oben).
- Im CH-HKN-System muss die Thematik «Zeitliche Verlagerung von HKN mittels Speichertechnologien (z.B. Batterien)» so abgebildet werden, dass die HKN-Ausstellung zum Zeitpunkt der Energienutzung ab der Batterie ermöglicht wird.

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 3

Geeignete Speicherabbildung im CH-HKN-System (analog zu den Arbeiten auf europäischer Ebene bei der AlB in der Thematik «Umwandlung Energieträger/Speicherabbildung»)¹⁴

Mögliche Positionierung der Anpassung: HKSV 1ter Abschnitt, Herkunftsnachweis (z.B. neuer Art. 6bis)

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 4: Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Darstellung der Stromtransparenz gegenüber den Stromkund*innen

Problemstellung

- Verbesserung der Stromkennzeichnungs-Qualität, -Transparenz und -Wahrnehmung bei den Stromkund*innen:
 - Innovative EVUs die dies möchten, sollen über die bisherige verpflichtende «starre» Stromkennzeichnungstabelle gemäss HKSV-Anhang hinausgehen können (Flexibilisierung)
 - Definition inhaltliche Mindestanforderungen in der HKSV und Stromkennzeichnungs-Leitfaden anstelle nur einer starren Fixtabelle (über Tabelle hinausgehen können, ohne dann auch noch Tabelle kommunizieren zu müssen).
 - Die Option Fixtabelle soll für diejenigen EVUs, welche dies nutzen möchten, weiterhin möglich sein und im CH-HKN-System angeboten werden.
 - Wichtig ist das zur Verfügung stellen von Standardwerten und Masken im CH-HKN-System («Stichwort «Stromkennzeichnung per Knopfdruck»)
 - Förderung und Unterstützung von zeitgemässen elektronischen Lösungen (anstelle von Papierversänden)
 - Verbesserung der Positionierungsmöglichkeiten für innovative EVU's
 - Kommunikativen Mehrwert schaffen (z.B. auch durch die Nutzung von Kund*innen-Portalen)
 - Grössere Differenzierung: Nennung Herkunftsländer anstelle von nur «Ausland»,
 - Ausweisung von Zusatzgualitäten (wie z.B. naturemade star), Lebenszyklusansätze etc.
 - Produktvergleiche ermöglichen (z.B. mit Standardprodukt oder Lieferantenmix Schweiz)
- Die Publikation unter «stromkennzeichnung.ch» soll weiterhin gelten, der Vergleich des Lieferantenmix ist weiterhin dort möglich
- Es ist ein vernünftiges Mindestmass der Informationsvermittlung anzustreben, welches mit vertretbarem Abwicklungsaufwand einen Mehrwert für die Stromkund*innen darstellt
- Einen möglichen Ansatz bietet die durch den österreichischen Regulator e-control weiterentwickelte nachfolgende nationale Stromkennzeichnungs-Darstellung (Abdruck durch e-control genehmigt):

¹⁴ Entwertung HKN Input-Energieträger, Ausstellung HKN Output-Energieträger, Berücksichtigung von Umwandlungsverlusten, Umgang mit Informationen Input-Energieträger etc.

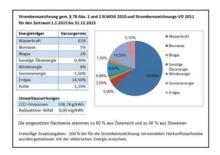
Electricity disclosure statements



primary disclosure statements



secondary disclosure statements



Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 4

Definition inhaltliche Mindestanforderungen in der HKSV und Stromkennzeichnungs-Leitfaden anstelle nur einer starren Fixtabelle (über Tabelle hinausgehen können, ohne dann auch noch die Tabelle kommunizieren zu müssen).

Mögliche Positionierung der Anpassung: HKSV Anhang 1 (Anpassung und Erweiterung)

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 5: Ausweisung der CO₂und rad. Abfallwerte in der Stromkennzeichnung

Problemstellung

- Die CO2- und rad. Abfallwerte sind auf den HKN verzeichnet (gemäss HKSV, Art. 1, Abs. 2,
- Was in der CH-Stromkennzeichnung bisher fehlt, ist die Ausweisung dieser CO2- und rad. Abfallwerte im Rahmen der Stromkennzeichnung
- Diese Ausweisung stellt einen der wenigen in der europäischen Stromkennzeichnung geregelten Inhalte dar16
- Dies führte in der Vergangenheit in verschiedenen europäischen Projekten¹⁷ immer wieder zur Feststellung, dass die CH-Stromkennzeichnung «lückenhaft» sei (obwohl in anderen Bereichen deutlich besser wie die Stromkennzeichnungen in vielen EU- und EWR-Ländern, vgl. auch weiter oben)

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 5

Ausweisung CO₂- und rad. Abfall-Standardwerte in der CH-Stromkennzeichnung im Rahmen der Lieferantenmix-Publikation unter www.stromkennzeichnung.ch (summierte Aggregation der Werte aus dem CH-HKN-System anbieten, Stichwort «Stromkennzeichnung per Knopfdruck» aus dem CH-HKN-

Mögliche Positionierung der Anpassung: HKSV 2ter Abschnitt, Stromkennzeichnung (z.B. neuer Bst. e bei Art. 8)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/764/de
 Directive 2018/2001/EU, Article 19.8; Directive 2019/944/EU, Annex 1.5

¹⁷ Z.B. Projekt RE-DISS, http://www.reliable-disclosure.org

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 6: Bessere Darstellung der Kennzeichnungs-Häufigkeit

Problemstellung

- Gemäss HKSV, Art. 8, Abs. 1 gilt «Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen…»
- Gemäss HKSV, Anhang 1, Ziff. 2.1 (angepasst) gilt: «Die Kennzeichnung ist für jedes Kalenderquartal gesondert vorzunehmen…»
- Es muss besser dargestellt werden, dass die Stromkennzeichnung weiterhin nur einmal jährlich zu erstellen ist (neu mit quartalsweiser Übereinstimmung gegenüber der bisher geltenden jährlichen Übereinstimmung, aber nicht mit quartalsweiser Veröffentlichung).

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 6

Präzisierung, dass die Stromkennzeichnung weiterhin nur einmal jährlich zu erstellen ist (neu mit quartalsweiser Übereinstimmung gegenüber der bisher geltenden jährlichen Übereinstimmung)

Mögliche Positionierung der Anpassung: HKSV 2ter Abschnitt, Stromkennzeichnung (z.B. angepasster Abs. 1 bei Art. 8)

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 7: Quartalsweise und zeitnahe Veröffentlichung der Förderquote («geförderter Strom»)

Problemstellung

- Damit die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Pflicht zu einer Quartalskennzeichnung nachkommen können, muss auch die Deklaration des Anteils «geförderter Strom» auf Quartalsbasis umgestellt werden und möglichst zeitnah veröffentlicht werden.
- Andernfalls kann keine effiziente Beschaffung und Entwertung von HKN erfolgen, da kennzeichnungspflichtige Unternehmen sonst pro Quartal stets zu viele HKN zuordnen müssten.
- Diese Anpassung ist evt. via EnV vorzunehmen, z.B. EnV, Art. 15, Bst. e (neu): «Die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt." o.ä.

Zusätzlich noch vorzunehmende Anpassung 7

Quartalsweise und zeitnahe Veröffentlichung der Förderquote («geförderter Strom»)

Mögliche Positionierung der Anpassung: EnV (z.B. Art. 15, Bst. e (neu)

Elektra Mettauertal und Umgebung

Hauptstrasse 164, CH-5277 Hottwll Tel 062 867 20 80, Fax 062 867 20 81 UID CHE-101.353.513 MWST kunden@emu-hottwll.ch



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admln.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

Jolanda John 062 867 20 84 jolanda.john@emu-hottwil.ch

Hottwil, 17. November 2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.



1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HKSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen, im Vergleich mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18 -monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und einer hohen Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.



Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

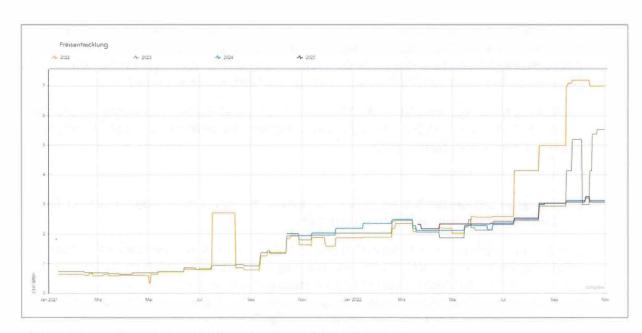
3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzerer Nutzungsintervallen werden insbesondere steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

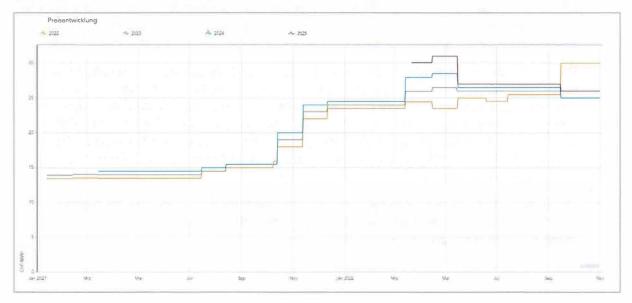
Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.





Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle</u> <u>Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern.</u> <u>Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.</u>



4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung

Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern, werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich,</u> da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektra Mettauertal und Umgebung

Adrian Bürki Geschäftsführer Technik

Geschäftsführerin Finanzen/Administration

Jølanda John

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

10.11.2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.



1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn</u> der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.</u>

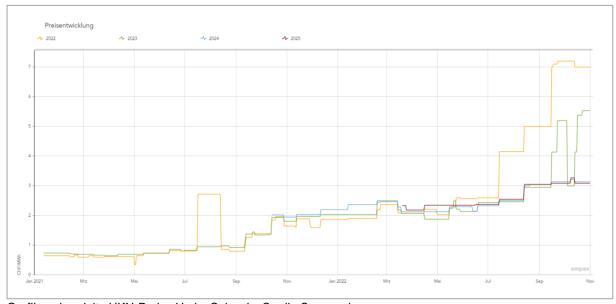


3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

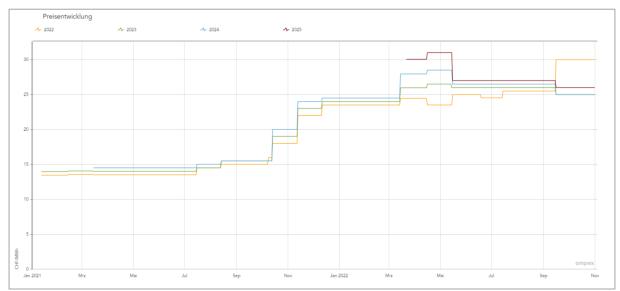
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.



Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philipp Hagenbuch Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen



per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

03.11.2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.

1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute

zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

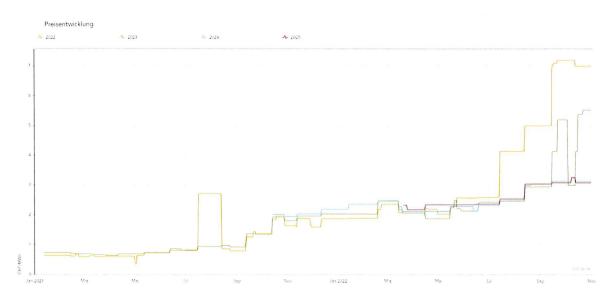
Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

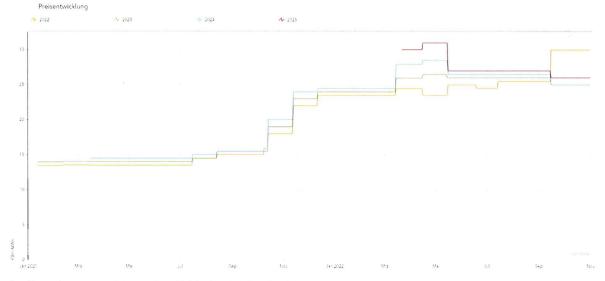
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge, um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise StromkennzeichnungDie quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern, werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz

für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitäts-Genossenschaft Riniken

Thomas Güetli Präsident

Claudia Schaub

Aktuarin



Bundesamt für Energie (BFE) 3003 Bern

Kontaktperson Peter Renggli Direktwahl

Datum 23. November 2022 +41 41 666 51 89 E-Mail peter.renggli@ewo.ch

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen.

Aktuell informiert das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) seine Stromkunden jährlich über den Lieferantenmix der gelieferten Energie. Der Stromkunde erhält somit einen transparenten Überblick über den Lieferantenmix seines Stromversorgers. Grundsätzlich ist gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode von zwölf auf drei Monaten im Sinne der Transparenz nichts einzuwenden. Jedoch sollten die daraus resultierenden «Herausforderungen» berücksichtigt werden. Dazu finden sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Stromprodukte für grundversorgte Endkunden

Das Produkt «EWO NaturStrom», welches im Kanton Obwalden für die «Haushaltskunden» in der Grundversorgung das Standardprodukt ist, wird mit 100% erneuerbarem Strom deklariert. Mit der jährlichen Stromkennzeichnung kann die Anforderung an dieses Produkt gewährleistet werden. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wäre dies jedoch nicht mehr möglich. Dies bedingt, dass bei einer Umsetzung die Mehrheit der erneuerbaren Stromprodukte in der Schweiz nicht mehr geliefert werden könnten und die Produktepalette der meisten Energieversorger komplett überarbeitet werden müsste.

Jeweils per 31. August des Vorjahres publizieren die Energieversorger die Produkte und Energiepreise für die Kunden in der Grundversorgung und reichen die Kalkulation bei der ElCom ein. Im Falle einer notwendigen Anpassung würde dies viel Vorlaufzeit bedingen, damit die Produkte neu definiert, kalkuliert und der ElCom eingereicht werden könnten. Neben dem zeitlichen Aufwand würde dies massive Kosten für Marketing- und Kommunikationsaufwände mit sich bringen.

2 Absicherungen von HKN für Marktkunden mit fixierten, mehrjährigen Verträgen

Bei Marktkunden, welche mehrjährige Verträge abgeschlossen haben, werden grundsätzlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses HKN in der gewünschten Qualität am Markt beschafft. In der Vergangenheit wurden die Verträge so ausgestaltet, dass die Menge der benötigten HKN innerhalb des gewünschten Kalenderjahres produziert werden. Eine Anpassung auf die Quartalssicht würde bedeuten, dass die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Endkunden nicht mehr eingehalten werden könnten. Es ist unklar, was dies für die Lieferpflicht des Lieferanten der HKN für einen Einfluss hätte. Aufgrund der gesetzlichen Anpassung müssten die Verträge rückgängig gemacht werden oder es würde zwingend zu einem grossen finanziellen Defizit für den Energieversorger führen.

3 Absicherungen der HKN aus Eigenproduktion für Endkunden

Bei gewissen Wasserkraftwerken kann die Stromproduktion nicht langfristig selbst beeinflusst werden. Gegebenheiten wie Schneeschmelze, Temperaturen, Trockenheit, Regenperioden oder die stark fluktuierenden Zuflüsse stellen grosse Herausforderungen für die Planung dar. Wenn beispielsweise eine Sommerproduktion von 50 GWh geplant wurde, hat es bis anhin keine Rolle gespielt zu welchem Zeitpunkt diese angefallen ist. Mit der neuen Bestimmung kann es jedoch sein, dass wohl eine Stromproduktion im Sommer von 50 GWh erreicht wird, jedoch im zweiten Quartal 15 GWh mehr produziert und im dritten Quartal 15 GWh weniger produziert wurden. Dies würde allenfalls dazu führen, dass die HKN, welche zu viel produziert wurden mit Verlust verkauft werden müssten und die 15 GWh Minderproduktion teurer zugekauft werden müssten. Die Planung wird durch die quartalsweise Stromkennzeichnung also zusätzlich erschwert. Aufgrund dieser Marktabhängigkeit kann gegenüber dem Stromkonsumenten nicht sichergestellt werden, dass sein Stromprodukt in dem entsprechenden Lieferquartal eingehalten werden kann.

4 Ertragsminderung / Kostensteigerung

Aus unserer Sicht ist davon auszugehen, dass sich sämtliche HKN mit Herkunft Schweiz im Winter massiv verteuern werden, da das Angebot unter dem Bedarf sein wird. Im Sommer werden sich die Preise für die HKN mit Herkunft Schweiz vergünstigen, da ein Überangebot von HKN bestehen wird. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass im Sommer HKN verfallen könnten. Diese Ertragsminderung für die sommerlaste, inländische Wasserkraft würde die Produzenten stark schwächen. Je nach Ausgangslage (Anrechenbarkeit in den grundversorgten Tarifen) könnte dies wieder regionalen grundversorgten Endkunden zu Mehrkosten führen.

5 Fazit

Aufgrund der erwähnten zeitlichen Problematik und den finanziellen Auswirkungen in der aktuellen Marktsituation (Mehrkosten für Endkonsumenten und Energielieferanten, Mindererträge für Produzenten) soll das Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden und/oder eine entsprechende Übergangsfrist von mindestens vier Jahren gewährt werden. Somit würde genügend Zeit für die Anpassung der Stromprodukte eingeräumt und die bereits getätigten Liefer- und Abnahmeverträge könnten eingehalten werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerk Obwalden

Lukas von Moos

Leiter Geschäftsfeld Energie

Peter Rengel Leiter Energiewirtschaft



Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig

Brigitta Künzli 058 319 27 89

Telefon direkt F-Mail

brigitta.kuenzli@ewz.ch

Datum

12. Dezember 2022

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

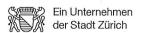
Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023. Dazu zählen die Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zur HKSV Stellung.

HKSV

Die Gesetzgeberin will die Stromproduktion und den Stromverbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung bringen. ewz kann das Anliegen, die Stromproduktion im Winter aufzuwerten, nachvollziehen, sieht den Aufwand und die Konsequenzen bei den Energieversorgungs-Unternehmen (EVU) für den Wechsel einer Bilanzierung der Stromkennzeichnung von einem Jahr auf ein Quartal jedoch nicht adäquat eingeschätzt. Dies aus folgenden Gründen:

Heute basieren alle vereinbarten Verträge zu Herkunftsnachweisen (HKN) entlang der Wertschöpfungskette auf Jahresmengen. Was mit bestehenden Verträgen aufgrund der geplanten Rechtsänderung geschehen soll, ist unklar. Jedenfalls können nicht zwei Bilanzierungsrhythmen parallel bestehen. Deshalb müssen bei einer Umstellung auf die quartalsscharfe Bilanzierung entlang der Wertschöpfungskette Verträge neu verhandelt werden, die von der Bilanzierungsanpassung betroffen sind. Der Beschaffungshorizont der EVU beträgt typischerweise drei Frontjahre, aktuell also bis 2025. Bei ewz sind für die Jahre 2023 bis 2025 101 HKN-Handelsverträge mit 26 Gegenparteien – 21 in der Schweiz und 5 im Ausland – betroffen. Die EVU müssen sich neu quartalsweise mit HKN eindecken, was pro bestehendem Vertrag mit einem beträchtlichen Aufwand und markanter Unsicherheit verbunden ist.





Seite

2/2

Kommt hinzu, dass die heutige Produktepalette überprüft und allenfalls angepasst werden muss, um möglichen HKN-Engpässen vorzubeugen. ewz muss Anpassungen bei seinen Produkten in der Grundversorgung vom Zürcher Gemeinderat (Stadtparlament) bewilligen lassen. Dies benötigt eine längere Zeitdauer.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Verwendung von Standardlastprofilen für grundversorgte Endkundinnen und -kunden, die noch über keine intelligenten Messeinrichtungen verfügen, erachtet ewz als unbefriedigend. Standardlastprofile geben eine Scheingenauigkeit vor, die dem eigentlichen Anliegen nicht genügen.

Aus Sicht von ewz fehlt in der vorgeschlagenen Änderung der HKSV bzw. im Erläuternden Bericht eine Aussage, ab wann die quartalsscharfe Stromkennzeichnung erstmals angewendet werden soll. Der Systemwechsel muss mit einem Jahreswechsel erfolgen. Wir schlagen vor, diesen Zeitpunkt in den Übergangsbestimmungen in Art. 9c (E-HKSV) als neuen Absatz 3 aufzunehmen. ewz beantragt, die quartalsscharfe Kennzeichnung nach der Einführung der intelligenten Messsysteme nach Art. 31e Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (StromVV) umzusetzen (1. November 2027). Die Detailausführungen und Umsetzungsbeispiele sind im bestehenden Leitfaden¹ Stromkennzeichnung festzuhalten.

Antrag: Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... Abs. 3 neu ³ (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist nach der Einführung der intelligenten Messsysteme nach Art. 31e Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (StromVV) umzusetzen.

Eventualiter

³ (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist auf 01. Januar 2026 umzusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

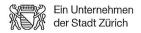
Direktor

Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs

Harry Graf

¹ BFE (2020), Leitfaden Stromkennzeichnung, Vollzugshilfe für Energieversorgungsunternehmen zu den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Elektrizität gemäss EnG Artikel 9







Bundesamt für Energie 3003 Bern

10.11.2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.

1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein
Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo
HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in die-

das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

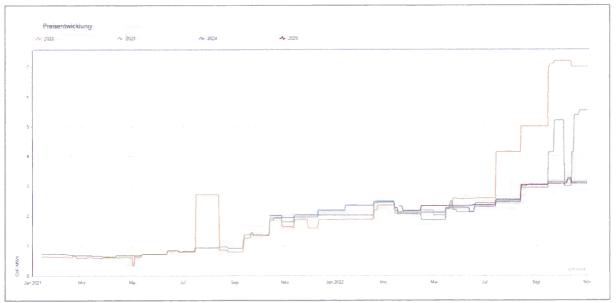
Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkunden kundinnen und Stromkunden

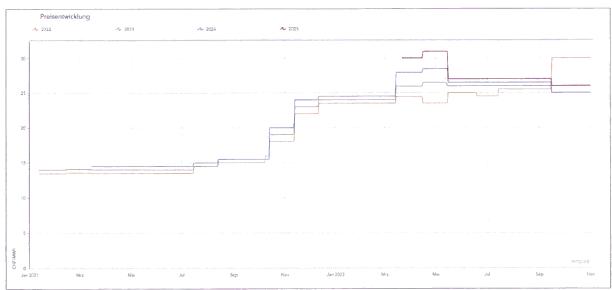
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrogenossenschaft Oberrüti

W. Hess

Elektrogenossenschaft

5647 Oberrüti

Energie Wasser Bern

Unternehmensentwicklung Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

19. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE: Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen im Energiebereich vom 20.9.2022 Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden mit Strom, Erdgas, Biogas und Wasser sicher, verwertet Abfall zu Energie, bietet Dienstleistungen im Bereich der Elektro- und Erdgasmobilität an und baut in der Stadt Bern das Glasfasernetz. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere, wirtschaftlich tragbare und kundenorientierte Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Umsetzung des Energierichtplans der Stadt Bern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Zur Energieförderungsverordnung und zur Energieeffizienzverordnung haben wir keine Anträge und Rückmeldungen. Wir äussern uns im Folgenden lediglich zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung sowie zur Rohrleitungsverordnung.

2. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Grundsätzlich begrüsst Energie Wasser Bern Massnahmen zur Förderung der Winterstromproduktion und zur Erhöhung der Transparenz in der Elektrizitätswirtschaft. Das HKN-System und die Stromkennzeichnung sind in diesem Zusammenhang gut etablierte und seit vielen Jahren bewährte Instrumente für die Rückverfolgbarkeit in Stromproduktion und Stromabsatz. Der Handel mit HKN wird in einem funktionierenden Markt abgewickelt, und Kunden und Kundinnen haben eine Auswahl an definierten Stromprodukten zu tragbaren Preisen. Seitens Energieversorgungsunternehmen wurden HKN-Bezugsrechte mittels langfristiger Verträge gesichert, so dass der Absatz definierter Stromprodukte auf eine langfristig stabile Basis gestellt werden konnte. Der Umstellung der HKN-Gültigkeit auf Quartalsbasis stehen wir ablehnend gegenüber:

- Der Eingriff in einen funktionierenden Markt birgt das Risiko, dass HKN in gewissen Quartalen unkontrollierbaren Preisausschläge nach oben ausgesetzt sind, die von den StromkonsumentInnen nicht getragen werden können.
- Den StromkonsumentInnen können keine klar definierten ganzjährigen Stromprodukte mehr angeboten werden, weil die EVU keine Garantie haben, die Produkte über das ganze Jahr ausreichend mit HKN belegen zu können.
- Die neuen Regelungen gefährden die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und die langjährigen partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Stromproduktion und Stromverkauf.
- Der Aufwand für die Umsetzung der neuen Regelungen (Prozesse, Verträge, Produkte etc.) ist unverhältnismässig hoch im Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Antrag Energie Wasser Bern: Aus diesen Gründen ist auf die Änderung zu quartalsweiser Gültigkeit der Herkunftsnachweise zu verzichten.

Eventualantrag: Sollte unser Antrag zum Verzicht auf die neuen HKN-Regelungen nicht aufgenommen werden, beantragen wir eine Übergangsfrist bis 2027, um bestehende Prozesse umstellen, Stromprodukte anpassen und neue HKN-Verträge abschliessen zu können.

3. Rohrleitungsverordnung

Produktionsanlagen, Netze und Verbraucher von Wasserstoff sind in der Regel lokale Systeme mit geringer räumlicher Ausdehnung. Sie bilden häufig zusammenhängende «Ökosysteme», wo Produktionsopportunitäten (z.B. überschüssiger erneuerbarer Strom) und Brennstoff- bzw. Treibstoffbedarf zusammengebracht werden. In diesen kleinräumigen geschlossenen Systemen ist der Sicherheit nicht mit dem «grosskalibrigen» Instrument der Rohrleitungsverordnung am besten gedient, sondern mit den differenzierten Sicherheitsrichtlinien spezialisierter Fachstellen (z.B. SVGW). Ausserdem befürchten wir, dass es beim Vollzug der neuen Bestimmungen Engpässe geben wird, wenn alles über eine zentrale eidgenössische Stelle laufen muss.

Für ein ausführliches Argumentarium verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches SVGW.

Energie Wasser Bern

Vernehmlassung zu Verordnungen im Energiebereich 19. Dezember 2022

Im Moment haben wir seitens Energie Wasser Bern ein grosses Interesse daran, dass die Produktion und Nutzung erneuerbarer Gase gefördert wird und von möglichst günstigen Rahmenbedingungen profitiert. Deshalb setzen wir uns für Regelungen ein, die eine effiziente Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen sicherstellen und die Kapazitäten der Vollzugsbehörden berücksichtigen.

Antrag Energie Wasser Bern: Wir beantragen, auf die generelle Unterstellung von Wasserstoffleitungen unter die Rohrleitungsverordnung zu verzichten. Für die sicherheitstechnische Beurteilung von Wasserstoffsystemen soll nicht die Rohrleitungsverordnung gemäss deren Standardgeltungsbereich, sondern ein anderes technisches Regelwerk (z.B. des SVGW) anwendbar sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern

Dr. Walter Schaad Experte Nachhaltigkeit



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

> Ihre Ansprechperson Mathias Berwert 041 369 44 77, mathias.berwert@ewl-luzern.ch

14. Dezember 2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme betreffend den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

Aus Sicht von ewl energie wasser luzern steht die vorgeschlagene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung im Vordergrund der unterbreiteten Verordnungsänderungen. Die Stellungnahme fokussiert daher auf diese Inhalte der Vernehmlassungsvorlage.

ewl befürwortet grundsätzlich marktbasierte Instrumente. Daher teilen wir den Wunsch nach Preissignalen im Sinne der Wiedergabe von Knappheit beziehungsweise Überangebot. Saisonale Preissignale widerspiegeln die Produktionsknappheit von erneuerbaren Energien im Winter Da sich in der Schweiz künftig das strukturell bedingte Winterdefizit und der Überschuss im Sommer verschärfen werden, braucht es Instrumente, die einen Produktionsausbau in den Wintermonaten begünstigen.

Eine Saisonalisierung des HKN-Systems kann gewisse Anreize für die Winterproduktion schaffen. Dieses Instrument allein wird jedoch nicht ausreichen, um die Winterstromproduktion substanziell zu erhöhen (Aus- und Zubau). Ein knapperes HKN-Angebot im Winter und damit einhergehende höhere Preise können zumindest bei Bestandsanlagen einen Anreiz zur Verschiebung der Produktion in den Winter darstellen.

Die Umsetzungsmodalitäten der Saisonalisierung sind für Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten von entscheidender Bedeutung. Sie müssen zwingend so einfach und praxisnah wie möglich gehalten werden. Insbesondere für kleinere und mittlere Versorger stellt die Saisonalisierung eine grössere Herausforderung dar. Die Umsetzung wirft verschiedenste Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen auf und verursacht einen hohen Zusatzaufwand, der nach Einschätzung der Branche in einem ungünstigen Verhältnis zum effektiv kleinen Nutzen der Saisonalisierung steht.



Auf nachfolgende Punkte möchten wir speziell hinweisen:

Smartmeter Rollout als Basis für die Saisonalisierung der Stromkennzeichnung

Um eine Saisonalisierung der Stromkennzeichnung zu erreichen, müssen sowohl alle Produktionsals auch alle Verbrauchsdaten quartalsscharf vorliegen. Die Vernehmlassungsvorlage schlägt für die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge eine Lösung mit Standardlastprofilen auf Kundenebene vor. Eine solche Lösung wäre sehr aufwendig und bedürfte einer grossen systemtechnischen Umstellung. ewl ist klar der Meinung, dass der Smartmeter Rollout abgeschlossen sein muss, bevor die Saisonalisierung der Stromkennzeichnung eingeführt wird. So kann ein unverhältnismässig hoher Aufwand einer Übergangslösung vermieden werden.

Potenzielle HKN-Unterdeckung im Winter

Gewisse HKN der Sommerquartale werden unserer Einschätzung nach sehr günstig, diejenigen der Winterquartale hingegen teuer sein. Da die Schweizer HKN in der EU nicht anerkannt sind, wird der Überschuss an Schweizer HKN im Sommer noch akzentuiert. Im Winter hingegen herrscht eine Knappheit an Schweizer HKN, wobei die Bildung der Wasserkraftreserve die Situation noch verstärken (plus Überschuss im Mai bei der Freigabe der Reserve). Dies steht unter der Annahme, dass die Stromprodukte auf dem heutigen Stand verbleiben und die Nachfrage nach HKN komplett unelastisch ist. Es ist jedoch anzunehmen und auch notwendig, dass sich die Produkte und die Nachfrage an die neuen Gegebenheiten anpassen. So dürfte insbesondere die Nachfrage nach ausländischen HKN für die Wintermonate stark zunehmen. Dies kann den angestrebten Anreizen für eine stärkere heimische Produktion für den Winter wieder entgegenwirken.

Anpassung der Stromprodukte in der Grundversorgung und höhere Preise für HKN

Die aktuelle Marktlage erschwert zurzeit die Produkterfüllung und führt zu Liquiditätsengpässen (Wasserkraftreserve und Trockenheit) und hohen HKN-Preisen. In diesem Umfeld die Saisonalisierung einzuführen, hätte eine deutliche Unterversorgung und damit erheblich erhöhte Endkundenpreise zur Folge. Zudem müssen Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen und Produkten inklusive den damit zusammenhängenden politischen Prozessen – vor allem bei kantonalen und kommunalen Besitzstrukturen – vorgenommen werden. Auch dies setzt eine ausreichend lange Übergangsfrist voraus. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung aufgrund der Kostenrechnungs- und Veröffentlichungspflichten in der Grundversorgung jeweils nur auf Anfang eines Jahres angesetzt werden darf. Eine wichtige Voraussetzung sehen wir schliesslich bei den Systemen von Pronovo. Damit die Umstellung funktioniert, müssen diese Systeme bereitstehen.

Absicherungen von HKN für Marktkunden und die Grundversorgung

Bei Marktkunden mit mehrjährigen Verträgen werden grundsätzlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses HKN in der gewünschten Qualität am Markt beschafft. Der Umgang mit solchen bestehenden Verträgen ist bei einer zeitnahen Einführung der Saisonalisierung nicht geklärt. Für die Grundversorgung wurden HKN bereits für mehrere Jahre im Voraus beschafft. Auch hier ist unklar, wie bei einer zeitnahen Einführung der Saisonalisierung mit den bestehenden Verträgen umzugehen ist. Für ewl ein weiterer Grund, die Saisonalisierung mit einer ausreichend langen Übergangsfrist einzuführen.



Ein zentrales Anliegen der Branche ist, dass die Rahmenbedingungen für das neue HKN-System zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten. Wir begrüssen aus diesem Grund ausdrücklich eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Juli 2023 mit einer ausreichend langen Übergangsfrist für die Einführung der HKN Saisonalisierung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mathias Berwert

Leiter Produktmanagement

Energie Wettingen AG

Guido Hüni

056 437 76 13 (Direktwahl) guido.hueni@energiewettingen.ch

Eingegangen

1 6. Nev. 2022

BFE / OFEN / UFE

Bundesamt für Energie 3003 Bern

11. November 2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.

Emgegangen

1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

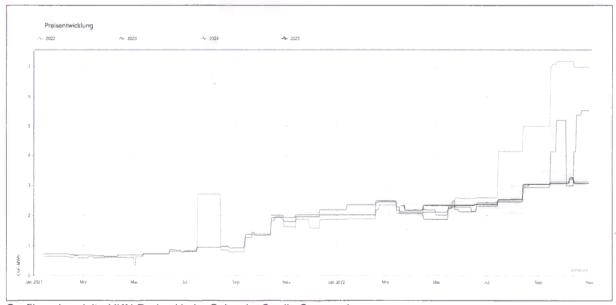
Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

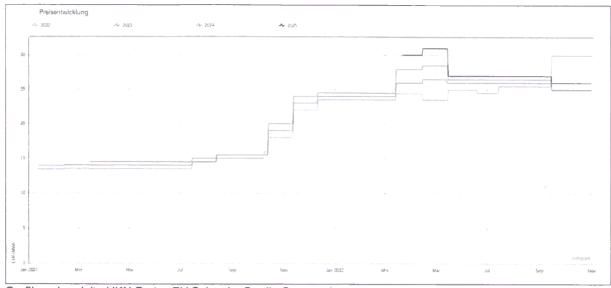
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Energie Wettingen AG

Guido Hüni

Geschäftsführer CEO



Roberto Romano Telefon 062 785 80 70 roberto.romano@ewrothrist.ch Bundesamt für Energie 3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Rothrist, 11. November 2022 Seite 1 von 5

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringend müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit gutem Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.



1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer möglichen Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.</u>

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung stehen wird. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und einer hohen Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.



3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzerer Nutzungsintervalle werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

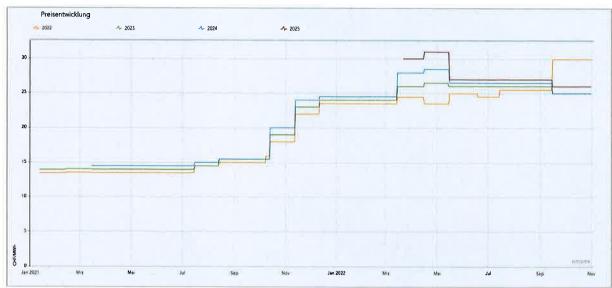
Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch





Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.</u>

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zu wenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.</u>



Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EW Rothrist AG

Roberto Romano Geschäftsführer



Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Datum 12.10.2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV).

EWA-energieUri befürwortet eine Anpassung der heutigen Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV) in Bezug auf die Marktpreisberechnung und das Bewirtschaftungsentgelt sehr. Das heutige System mit einer Markpreisberechnung auf Quartalsbasis führt zu hohen Verlusten bei den Direktvermarktungs-Dienstleistern.

Zudem können mit dem heutigen Bewirtschaftungsentgelt die massiv gestiegenen Ausgleichsenergiekosten bei Weitem nicht mehr gedeckt werden.

EWA-energieUri unterstützt daher die Variante 2 der Anpassung des Art. 15 Abs. 1^{bis} mit einer Referenzmarktpreisberechnung auf Monatsbasis, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Wasserkraftanlagen.

Zudem wird die Indexierung und Variabilisierung eines Teils des Bewirtschaftungsentgelts befürwortet. Dieser Anteil muss monatlich an die effektiven Ausgleichsenergiekosten angepasst werden.

Die aktuelle Marktsituation mit den hohen Strommarktpreisen beeinflusst die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke in der Direktvermarktung stark und führt zu hohen Risiken bei den Direktvermarktungs-Dienstleistern. EWA-energieUri würde es daher sehr begrüssen, wenn die angepasste Verordnung früher als per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt werden könnte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und sind bei Fragen jederzeit gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

EWA-energieUri AG

Werner Jauch

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Remo Burgener

Leiter Energie, Mitglied der Geschäftsleitung

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Datum 12.10.2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

EWA-energieUri lehnt eine Anpassung der heutigen HKN-Bilanzierung auf Jahresbasis hin zu einer HKN-Bilanzierung auf Quartalsbasis grundsätzlich ab.

Die Endkunden haben hohes Interesse daran lokalen, ökologisch sauberen Strom zu beziehen. Eine Umstellung des Modells auf eine Quartalsbilanzierung würde dazu führen, dass im Winterhalbjahr zu wenig einheimische Herkunftsnachweise verfügbar wären. Um die Nachfrage zu decken, wären Zukäufe aus dem europäischen Ausland notwendig. Zertifikate aus dem Ausland können aber den Kundenwunsch nach einheimischer Energieproduktion nicht erfüllen.

Im Weiteren zeigt gerade die aktuelle Marktsituation bei der Energie, dass Abhängigkeiten vom Ausland mit grossen Risiken verbunden sind. Ein unzureichend funktionierender HKN-Markt birgt die latente Gefahr, die Endkundenpreise zusätzlich zu verteuern.

Das neue Modell führt zudem für die Energieversorgungsunternehmen zu einem stark erhöhten administrativen Aufwand in der Abwicklung und Bilanzierung. Diese Zusatzkosten würden zu einer weiteren Verteuerung der Endkundenpreise führen, dies in einer Phase mit massiven Verwerfungen und historisch hohen Preisen an den internationalen Energiemärkten.

Bereits heute beeinflussen die Marktmechanismen der physikalischen Stromlieferung die Sommer- und Winterkosten der Energie dahingehend, dass die politisch gewollte Preisdifferenz auch ohne Einfluss der HKN zu Stande kommt. Eine Anpassung der heute gültigen HKN-Bilanzierung würde nur eine Gewinnsteigerung auf Kosten der Kleinkunden bei einzelnen Grossproduzenten mit Speicherkraftwerken bewirken, welche in der aktuellen Energiesituation schwer zu begründen ist.

Um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, müssen unter anderem auch fossile Energieerzeugungen durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Da jede Kilowattstunde nur einmal bilanziert werden kann, ist es aber unerheblich, ob diese auf Jahresbasis bilanziert wird oder nicht. Die Bilanzierung der CO2-Zertifikate geschieht seit jeher auf Jahresbasis, genau wie die heutige HKN-Bilanzierung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und sind bei Fragen jederzeit gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse **EWA-energieUri AG**

Werner Jauch

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Remo Burgener

Leiter Energie, Mitglied der Geschäftsleitung

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

GWV Gemeindewerke Villmergen Bachstrasse 48 5612 Villmergen Telefon +41 56 619 70 19 info@gwv.ch | www.gwv.ch



STROM WASSER ELEKTROINSTALLATIONEN

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

24. November 2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.

1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis + Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass

STROM WASSER ELEKTROINSTALLATIONEN

die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

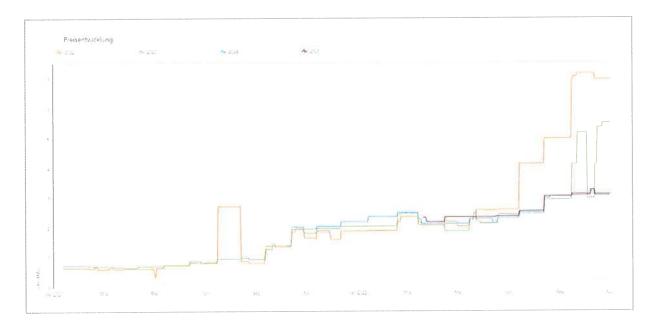
3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

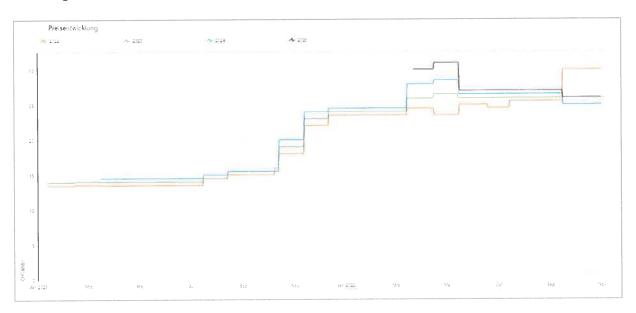
Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.

STROM WASSER ELEKTROINSTALLATIONEN



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

STROM WASSER ELEKTROINSTALLATIONEN

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung

Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Hössli Geschäftsleiter Philip Zeberli Leiter Finanzen & Administration

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

03.11.2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.

1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn</u> der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

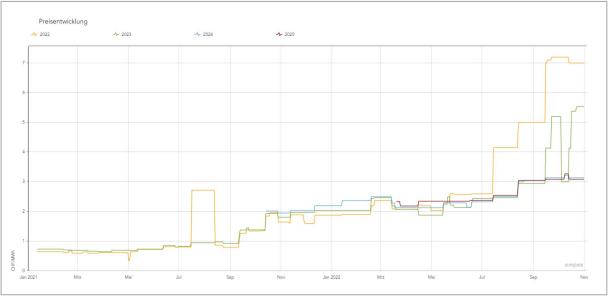
Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

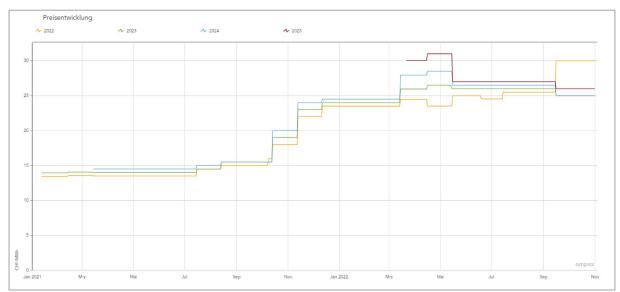
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.</u>

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Lecher

Geschäftsleiter Gemeindewerke Stäfa



Par courriel

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'nergie et de la communication (DETEC) l'attention de Madame la Conseill re fédérale Simonetta Sommaruga verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 20 décembre 2022

Consultation : Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie OF N

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation citée sous rubrique et nous vous prions de trouver ci-dessous la prise de position de Groupe E ainsi que les sociétés de son groupe concernant l'objet mis en consultation.

Récapitulatif des principales remarques de Groupe E

Groupe E a pris connaissance des projets de r vision d ordonnances (OEEE, OEneR, OITC et OGOM) ainsi que des rapports explicatifs y associés et vous prie de trouver ci-après le résumé de sa position sur chaque objet mis en consultation :

OGOM : défavorable
 OITC : défavorable
 OENET : favorable
 OEEE : favorable

Groupe E souhaite mettre l'attention de la Confédération des réserves concernant l'OGOM et l'OITC, lesquelles ne prennent pas en compte certaines réalités du marché, respectivement certaines réalités techniques.

* * *

A. Ordonnance sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM)

Groupe E n'est pas favorable à la modification de l'OGOM et à la trimestrialisation des garanties d'origine.

Le marquage de l lectricit est actuellement effectu chaque ann e ce qui effectivement ne permet pas d'avoir une r elle vue des conditions de consommation et de production d'ectricit dans la mesure o la production hivernale est sensiblement plus faible que la production estivale en Suisse. L'introduction du marquage trimestriel a donc pour but de permettre davantage de transparence dans la représentation de la saisonnalité de la production et de la consommation et de refléter cette saisonnalité sur les prix du marché. Bien que le marquage trimestriel permette effectivement de mettre en uvre les deux buts pr cit s, il n'est pas sans défauts compte tenu des circonstances actuelles et aura pour conséquence un renchérissement des tarifs. La différenciation en fonction de la saisonnalité

Secrétariat général

Lubna Raboud Conseils Juridiques et Affaires régulatoires T +41 26 352 54 14 lubna.raboud@groupe-e.ch

Groupe E SA Route de Morat 135 1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

P. 1/5

permettra certes de mette en exergue le manco hivernal mais ne permettra pas d'augmenter les capacit s de production en hiver. Outre l'aspect pr cit , l'ordonnance telle que propos e par le Conseil f d ral pr sente des problèmes d'application pratique.

1. Prix du marché, saisonnalité et approvisionnement

Dans un contexte de march haut et volatile, comme c'est le cas aujourd hui, l'introduction du marquage trimestriel va davantage avoir pour effet, court et moyen terme, d'augmenter les prix des tarifs r gul s que d'am liorer les capacit s de production en Suisse.

En effet, au vu du d ficit hivernal structurel, le prix des garanties d origine sera tr s élevé en hiver et tendra vers les 0 CHF en été. Cela aura un double impact : d une part, cela renforcera la position (dominante) de quelques producteurs d hiver suisses et engendrera un risque de distorsion de la concurrence en la mati re et d autre part, cela p nalisera la production d nergie photovolta que dont la valeur marchande sera moindre (voire nulle) en été.

Il est incontesté que la Suisse doit développer des moyens de production indigène suppl mentaire, particuli rement pour I hiver. Toutefois, la trimestrialisation des garanties d origine ne permettra pas d atteindre cet objectif, qui dépend bien plus des conditions cadres, insuffisantes actuellement, que des garanties d origine.

2. Obligation d'un approvisionnement de base indigène et renouvelable

En raison du déficit structurel hivernal suisse évoqué ci-dessus et des relations de la Suisse avec I Union europ enne, le risque de p nurie de garanties d'origine hivernales est augment avec la trimestrialisation. L'obligation I gale d'assurer un approvisionnement de base standard 100% renouvelable et indigène tel que prévu par le « Mantelerlass » ne sera que difficilement possible, voire impossible sur le court et le moyen terme.

3. Mesure/comptage

À ce jour, les *smartmeter* ne sont pas développés dans toute la Suisse de sorte que la subdivision trimestrielle doit se faire sur la mesure du pool client virtuel (S-DAT) et non sur la base de profil de charge standard comme pr vu dans l'ordonnance.

4. xistence de contrats long termes conclus pour les garanties d'origine et droit transitoire

Des contrats long terme pour des garanties d origine annuelles ont d j t conclus avec des clients et des producteurs jusqu en 2027. Dans I hypoth se o la modification de l'ordonnance est adopt e telle quelle, il est imp ratif d'int grer un r gime transitoire minimal de quatre ans entre l'entre en vigueur de la nouvelle ordonnance et l'introduction du marquage trimestriel de l'ectricit ou de pr voir que les garanties d'origines achet es avant l'entre en vigueur de l'ordonnance procit e soient soumises l'ancien droit et puissent tre commercialis es, afin qu'une sécurité juridique minimale soit garantie. Une entrée en vigueur au 1er janvier (2024 ?) doit être privilégiée à des fins de simplification.

5. Conclusion

La trimestrialisation des garanties d'origine permettra certes de mieux rendre compte de la production d'nergie d'hiver et d't mais ne sera pas apte augmenter la production d'nergie hivernale, dont le manco est essentiellement d'des conditions cadres insuffisantes. En outre, la production d't et le

développement du photovolta que pourraient tre p jor s et les tarifs de l lectricit régulée augmenteront selon toute vraisemblance.

6. Proposition

Pour les motifs précités, Groupe E se montre défavorable à la modification de I OGOM.

Si le Conseil fédéral entend maintenir la trimestrialisation des garanties d origine, il conviendrait de pr voir des dispositions transitoires permettant d honorer les contrats d j conclus. De m me, l achat de garanties d origines doit rester imputable l approvisionnement de base.

B. Ordonnance sur les installations de transport par conduite (OITC)

Groupe E n'est pas favorable à la modification de l'OITC telle que proposée par le Conseil fédéral.

L intention du Conseil f d ral de cr er un cadre juridique concernant l hydrog ne est louable, dans la mesure où ceci joue et jouera un rôle important dans la transition énergétique en tant que carburant et combustible.

Néanmoins, la révision proposée par le Conseil fédéral ne favorisera pas le d veloppement des r seaux de distribution d hydrog ne, tant donn qu'elle ignore certaines contraintes techniques essentielles li es I hydrog ne et diff rentes de celles du gaz naturel.

1. Différences fondamentales entre le ga et l'hydrogène

Les propri t s chimiques et physiques de l'hydrog ne pur diff rent consid rablement de celles des hydrocarbures ou des m langes d'hydrocarbures gazeux (ex : le gaz naturel), notamment et en particulier concernant la pression requise pour les transporter. Le traitement égal de ces deux substances entraînerait des conséquences techniques et financières importantes sur le développement des réseaux, sans que cela ne soit justifié par un impératif de sécurité.

2. Réseaux d'hydrogène

Les installations de conduite d hydrog ne en cours de r alisation ou en service sont actuellement des r seaux localis s, qui ne relient parfois qu un site de production (électrolyseurs) à un consommateur. Tout au plus, il existe des projets locaux de plus grande envergure qui relient un site de production à plusieurs consommateurs, par exemple, sur des sites industriels (réseau de distribution locale). Ces projets de réseau locaux et de faible envergure nécessitent des pressions allant de 30 bar à 1'000 bar, ce qui va bien au-del de la limite de 5 bar fix e par l'OITC, ainsi que des tuyaux d un diam tre de plus de 6 centimètres de diamètre.

Par cons quent, I entier des projets locaux de faible envergure tomberaient sous la surveillance de la Confédération et devraient répondre à des contraintes techniques et sécuritaires qui ne sont pas justifiées en raison des propriétés physiques et chimiques de l'hydrog ne.

Il résulterait de cette situation un travail considérable, tant pour les autorités que pour les développeurs, dans la mesure où le développement des réseaux précités n cessiterait des proc dures d'autorisation de construire ayant la même ampleur que celles pour les réseaux de méthane à très haute pression, par exemple.

Les surco ts engendr s par ce surplus de travail et l'obligation de se conformer des contraintes techniques ne tenant pas compte des propri t s de l'hydrog ne mettrait en péril tout nouveau projet ainsi que les projets existants. Il convient de

rappeler ici que I hydrog ne est une technologie nouvelle, encore peu rentable et pour laquelle il convient de fixer des conditions-cadre, tant techniques, juridiques, qu conomiques favorisant son d veloppement.

A l'instar du gaz et de l'ectricit , une diff renciation des niveaux de r seau « transport » et « distribution est n cessaire afin que les producteurs d hydrog ne n aient pas satisfaire à des exigences légales inutilement contraignantes et complexes au niveau local. En effet, il est essentiel que l'hydrog ne puisse tre distribu via des conduites afin d viter un report sur le tra

3. Conclusion

La modification législative propos e par le Conseil f d ral, en l tat, mettra en p ril le d veloppement de la distribution et de la production d hydrog ne, sans que la règlementation proposée ne réponde à un impératif de sécurité.

Sil est vrai que cette nergie n cessite d tre encadrée à brève et moyenne ch ance en pr vision des d veloppements futurs, l'encadrement juridique doit d'une part favoriser son d veloppement et, d'autre part, correspondre la r alit physique et chimique des propri t s de l'hydrog ne et la r alit des projets la concernant.

Il convient d ajouter que la modification juridique propos e va l'encontre de l'art. 8 de la Constitution au sujet de l'galit de traitement, laquelle prescrit de traiter deux situations différentes de manière différentes. Les énergies et / ou substances concern es actuelles par l'OITC sont trop dissemblables de l'hydrog ne pour souffrir du même traitement règlementaire.

4. Proposition

Groupe E propose au Conseil f d ral de renoncer la modification de l'OITC telle que prévue par le présent projet de révision et de rédiger une ordonnance ad hoc pour r glementer les r seaux d'hydrog ne ou d'adapter l'ordonnance afin que les valeurs limites concernant le gaz soient adapt es aux propri t s de l'hydrog ne.

En tout état de cause, en cas de r vision du projet d ordonnance, il conviendra de requérir le concours des professionnels de la branche et de se baser sur le corpus de normes de la branche existant en mati re de r seau d hydrog ne.

Au surplus, Groupe E rejoint la prise de position de la SSIGE et de l'Association suisse des producteurs d'hydrog ne ce sujet.

C. Ordonnance sur les énergies renouvelables (OEnEr)

Groupe est favorable à la modification de l'O n r telle que proposée par le Conseil fédéral, sous réserve des dispositions sur le prix du marché de référence et se prononce en faveur de la variante 2.

1. Contributions d'investissement

Groupe E est favorable I extension de la liste des exceptions de I art. OEneR, ce qui permettra aux petites installations hydrauliques assainies de bénéficier des subventions prévues dans la LEne.

2. Prix du marché de référence

Groupe E prend note des variantes proposées par la Confédération et se prononce en faveur de la deuxième variante pour les motifs suivants.

La première variante qui consiste à calculer les prix de marché de référence pour I lectricit issue d'installations de production renouvelables sur une base hebdomadaire engendrerait trop de complexité et une charge de travail trop importante pour Pronovo. Le calcul des prix de marché sur une base mensuelle, respectivement une base trimestrielle, est davantage viable et gérable. Néanmoins, il convient de préciser que le calcul trimestriel du prix de marché de référence pour les autres technologies pénalise systématiquement les petites installations hydrauliques qui produisent principalement les mois où les prix sont bas.

Au surplus, Groupe E se joint à la prise de position selon laquelle les installations éoliennes et de biomasse doivent également être prises en compte.

3. Indemnité de gestion

Groupe E salue I adaptation de I indemnit de gestion introduite par le Conseil f d ral. Dans sa teneur actuelle, I article 26 de I OEneR permet aux producteurs de recevoir une indemnité fixe par kWh uniquement, sans part variable. La solution consistant à fixer une indemnité par kWh comportant une part fixe pour la commercialisation et une part variable pour I nergie d ajustement soutient mieux les producteurs, dans la mesure où certains coûts de commercialisation sont ind pendants des prix de I nergie d ajustement et dans la mesure o les prix de I nergie d ajustement sont tr s volatiles dans le contexte actuel.

D. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Groupe E est favorable la modification de l'OEEE et n'a pas de remarques particulières à soulever quant à cette dernière.

* * *

Nous vous remercions de l occasion offerte de nous prononcer sur les modifications législatives précitées et nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l expression de nos salutations respectueuses.

Groupe E



Infrastruktur Zürichsee AG Schulhausstrasse 18 Postfach 681 8706 Meilen

> Tel. 044 924 18 18 www.infra-z.ch

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

Meilen, 21. September 2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.

1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.</u>

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.

3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkunden und Stromkunden

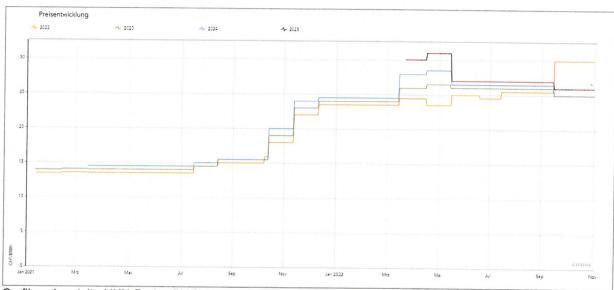
Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch



Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.</u>

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.

Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Infrastruktur Zürichsee AG

Manuela Isler Leiterin Finanzen Roland Gallati Leiter Projekte



Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

17. November 2022

Kontaktperson Remo Infanger
Telefon direkt 041 618 02 33
e-mail r.infanger@ewn.ch

Stellungnahme des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden (EWN) zur Revision des HKSV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des Herkunftsnachweises und Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung zu nehmen.

EWN ist als Energieproduzentin, als Verteilnetzbetreiberin und als Energiedienstleisterin von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen. Die Schaffung eines förderlichen Investitionsklimas und stabiler Rahmenbedingungen sind uns ein wichtiges Anliegen.

Grundsätzliche Beurteilung der Saisonalisierung

- EWN befürwortet marktbasierte Instrumente.
- Den Wunsch nach Preissignalen teilt EWN im Sinne der Wiedergabe von Knappheit bzw. Überangebot. Saisonale Preissignale tragen dazu bei, die Knappheit der Produktion der erneuerbaren Energien im Winter zu widerspiegeln. Da sich in der Schweiz künftig das strukturell bedingte Winterdefizit und der Überschuss im Sommer verschärfen werden, sind Instrumente zu begrüssen, die einen Produktionsausbau in den Wintermonaten begünstigen.
- Eine Saisonalisierung des HKN-Systems kann gewisse Anreize für die Winterproduktion schaffen. Dieses Instrument allein wird jedoch nicht ausreichen, um die Winterstromproduktion substanziell zu erhöhen (Aus- und Zubau). Dafür sind andere Faktoren ausschlaggebend, wie z. B. kürzere Planungs- und Bewilligungsverfahren, Förderbeiträge mit Fokus Winterproduktion, geringere Abgabenlast (z.B. bei der Wasserkraft) oder direkte Strombeschaffungsverträge.

Zeitpunkt des Inkrafttretens / Übergangsfrist

- Es ist wichtig, dass die Rahmenbedingungen für das neue HKN-System zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten. Es ist problematisch, zwei Systeme parallel laufen zu lassen: Das alte, noch gültige, aber auslaufende System und das angekündigte, noch nicht definierte, neue System. Dies schafft Verunsicherung auf den Märkten.
- Wichtig ist auch, dass nach einer möglichst raschen Inkraftsetzung zwecks Rechts- und Vertragssicherheit die Akteure eine <u>ausreichende Übergangsfrist</u> erhalten, da die Umstellung Zeit braucht. Eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 ist aus Sicht EWN nicht möglich.
- Es ist zu berücksichtigen, dass Marktakteure (VNBs und Endkunden) bereits 3-4 Jahre im Voraus HKN eingekauft haben. Für diese braucht es Rechtssicherheit. Die Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung mit zu kurzer Übergangsfrist kann dazu führen, dass z.B. Marktakteure einen Überschuss für die Sommerquartale für Folgejahre eingekauft haben, welche neu praktisch wertlos sein werden.
- Es müssen Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen/Produkten, inkl. den damit zusammenhängenden politischen Prozessen, vorgenommen werden.
- Die Umsetzung darf aufgrund der Kostenrechnungs- und Veröffentlichungspflichten in der Grundversorgung jeweils nur auf Anfang eines Jahres angesetzt werden.

Quartalsscharfer Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) / der Produkte (Produktemix)

- Die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge auf Kundenebene, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wäre extrem aufwendig und bedarf eines grossen systemtechnischen Aufwands.
- Die quartalsscharfe Unterteilung des Stromverbrauchs auf die Kundengruppen oder einzelne Kunden in der Grundversorgung (Verbrauch < 100 MWh/J) ist flächendeckend bei EWN nicht möglich, da der Verbrauch bei den Endverbrauchern bis zum Ende des smart meter rollouts per 2027 nach wie vor nur zweimal jährlich abgelesen wird. Das heisst, wir kennen den Quartalsverbrauch pro Kundengruppe nicht und können damit die HKN den Kundengruppen nicht quartalsweise zuordnen.
- Wir verfügen auch nicht über Standardlastprofile z.B. für Haushalte mit oder ohne elektrische Heizung oder Gewerbe.

Stromkennzeichnung

Die Stromkennzeichnung sollte wie bis anhin einmal im Jahr, d.h. im Mai des Folgejahres erfolgen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalde

Remo Infanger

Direktor

Markus Christen Leiter Markt

Mitglied der Geschäftsleitung

Hinweis zu den Anträgen:

Neue Formulierungen gegenüber dem Entwurf sind <u>unterstrichen</u> dargestellt. Passagen, die aus dem Entwurf entfallen sollen, sind durchgestrichen.

Anträge zu den einzelnen Entwürfen

Antrag:

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1 <u>Der Stromverbrauch aller</u> Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen, ist der Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von <u>Methoden, die in einer von der Branche erarbeiteten Richtlinie definiert sind, auf die Quartale zu verteilen</u> Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.

2 Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen <u>auf Basis von Einspeiseprofilen</u> gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.

3 Die guartalsscharfe Kennzeichnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten umzusetzen.

Begründung:

Standardprofile (Abs. 1)

- Für die Stromkennzeichnung ist nicht der Absatz je Kundengruppe oder einzelne Kunden, sondern nur der Absatz je HKN-Qualität und Quartal erforderlich.
- Daher ist es auch nicht notwendig, Standardlastprofile pro Kundengruppe oder Kunde auszuweisen. Am Schluss geht es nur darum, den Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) oder der Produkte (Produktemix) auf die Quartale aufzuteilen.
 - Dabei kann sich der VNB bei gemessenen Verbrauchern auf die vorhandenen Daten stützen.
 - Für die nicht gemessenen Verbraucher braucht es eine geeignete Methode zur Ermittlung des quartalscharfen Absatzes (konkret: % Verbrauch Q1, % Q2, % Q3, % Q4).
- Es soll der Branche überlassen werden, wie der quartalsscharfe Absatz ermittelt wird. Die Branche erarbeitet dazu eine Richtlinie auf Basis der Bilanzierung (Abgrenzung).
- Lieferanten- und Produktemix (pro HKN-Qualität) muss weiterhin möglich sein. Die Branche erarbeitet dazu eine Richtlinie.

Einspeiseprofile (Abs. 2)

- Im Gegensatz zu den Standardlastprofilen ist die Methode zur Generierung der Einspeiseprofile bereits etabliert. Eine gleichmässige Verteilung auf die vier Quartale wird als unzureichend eingestuft. Eine gleichmässige Verteilung verfälscht die Produktion. Kleine Produktionsanlagen unter 30 kVA verfügen meist noch nicht über eine automatisierte Datenübermittlung. In diesen Fällen kommen aktuell Einspeiseprofile zum Einsatz.
- Folgende Alternative erachtet der VSE als zielführender:
 - Einspeiseprofil gemäss Metering Code, Punkt 10.11.3
- Für VNB mit > 80% Smart Meter können die Smart Meter Daten als Basis für die noch ausstehenden Messpunkte verwendet werden.

Übergangsfrist (Abs. 3)

- Wichtig ist eine ausreichende Übergangsfrist, aufgrund bestehender Verträge (Marktteilnehmer, die bis zu drei Jahre im Voraus einkaufen) und Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen/Produkten, inkl. die notwendige Zeit für den politischen Prozess. Auch ist die aktuelle Marktlage (Energie- und damit auch HKN-Engpässe) ungünstig. Eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 ist ohne Verletzung der Rechtssicherheit daher kaum umsetzbar.
- Die Umsetzung darf aufgrund der Kostenrechnungspflichten in der Grundversorgung jeweils erst auf Anfang eines Jahres angesetzt werden.

Antrag:

Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren

- 1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:
- e. die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt.

Begründung:

Damit die quartalsweise Stromkennzeichnung durch die VNB abgeschlossen werden kann, muss in der Energieverordnung eine Anpassung vorgenommen werden.



Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

17. November 2022

Kontaktperson Remo Infanger
Telefon direkt 041 618 02 33
e-mail r.infanger@ewn.ch

Stellungnahme des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden (EWN) zur Revision der EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Energieförderverordnung (EnFV) Stellung zu nehmen.

EWN ist als Energieproduzentin, als Verteilnetzbetreiberin und als Energiedienstleisterin von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen. Die Schaffung eines förderlichen Investitionsklimas und stabiler Rahmenbedingungen sind uns ein wichtiges Anliegen.

Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Die zusätzliche Ausnahmeregelung für die Förderuntergrenze für Investitionsbeiträge an Kleinwasserkraftanlagen, wenn sie nach Art. 83a GSchG saniert sind, ist folgerichtig und sehr zu begrüssen. Es kann nicht sein, dass Anlagen für den Gewässerschutz mit Geldern aus dem Netzzuschlag saniert werden und anschliessend wegen fehlenden Fördermitteln aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden.

Die Änderung der EnFV geht in jene Richtung, wie sie vom EWN schon anlässlich der Vernehmlassung zur Revision des EnG im Jahre 2020 angegeben wurde, dass Wasserkraftanlagen unabhängig einer Leistungs-untergrenze gefördert werden sollen, sofern sie die gesetzlichen Vorgaben nach dem GSchG und dem BGF erfüllen.

Bewirtschaftungsentgelt

EWN begrüsst, dass der Bundesrat das Bewirtschaftungsentgelt an die tatsächlichen Ausgleichsenergiekosten anpasst. Die Aufteilung des Bewirtschaftungsentgelts in einen fixen und einen variablen Anteil erscheint uns sinnvoll, da gewisse Kosten der Direktvermarktung unabhängig von den Ausgleichsenergiepreisen sind. Die neu resultierende Höhe des Bewirtschaftungsentgelts trägt deutlich besser als bisher zur Deckung der Vermarktungskosten bei - ist insbesondere bei Windenergieanlagen jedoch knapp.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden

Remo Infander

Direktor

Franz Landolt

Leiter Produktion

Mitglied der Geschäftsleitung

Hinweis zu den Anträgen:

Neue Formulierungen gegenüber dem Entwurf sind <u>unterstrichen</u> dargestellt. Passagen, die aus dem Entwurf entfallen sollen, sind durchgestrichen.

Anträge zu den einzelnen Entwürfen

Antrag:

Art. 15 Referenz-Marktpreis Abs. 1bis...

^{1bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen</u> <u>Wasserkraftanlagen</u> im Einspeisevergütungssystem.

^{1ter} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen <u>Wasserkraft-, Windenergie-und Biomasseanlagen</u> Wasserkraftanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz 1bis.

Begründung:

Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen weisen eine systematische (negative) Abweichung ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf. Auch bei Biomasseanlagen kann es zu grossen (negativen) Abweichungen zwischen den realisierten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis kommen. Es ist daher wichtig, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises ebenso für die Windenergie und die Biomasse angepasst wird, unabhängig von der gewählten Variante.



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid Bd de Pérolles 65 1700 Fribourg

info@regiogrid.ch www.regiogrid.ch Bundesamt für Energie 3003 Bern

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1.7.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen von verschiedenen Verordnungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Für Regiogrid stehen die Änderungen zur Periodizität der Herkunftsnachweise im Fordergrund. Deshalb fokussiert die Stellungnahme auf die neu vorgeschlagene saisonale Stromkennzeichnung.

Thema

Mit der Saisonalisierung soll erreicht werden, dass die Stromkennzeichnung eine zeitnahe Übereinstimmung von Stromproduktion und Stromverbrauch wiedergibt. Die Periodizität der Herkunftsnachweise soll von aktuell einem Jahr auf ein Quartal reduziert werden.

Mit der neuen Vorgehensweise soll der Fakt abgebildet werden, dass der Strom, insbesondere aus erneuerbaren Energien, in der Schweiz im Winter knapp ist und entsprechend auch dessen ökologischer Mehrwert höher ist. Mit der quartalsweisen Kennzeichnung soll mehr Transparenz erreicht werden und gleichzeitig ein stärkerer Anreiz zum Zubau von Winterproduktion erreicht werden.

Regiogrid befürwortet den politischen Willen nach mehr Transparenz in der Stormkennzeichnung und nach einer Aufwertung der Winterproduktion. Der Verband bezweifelt aber, ob die vom Parlament beschlossene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung den gewünschten Effekt zu erzielen vermag. Vielmehr befürchtet er ein Missverhältnis zum sehr hohen Umsetzungsaufwand, dessen Kosten sich schliesslich auf die Endkundenpreise niederschlagen werden.

Herausforderungen und Lösungen

1. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die Verordnung ist aufgrund der Kostenrechnungspflichten zwingend auf den Wechsel eines kalendarischen Jahreswechsels zu terminieren. Zudem ist nach Inkraftsetzung eine mindestens fünfjährige Übergangsfrist zu gewähren. Hintergrund sind bereits geschlossene langjährige Verträge (aktuell bis ins Jahr 2027). Eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 ist daher aus unserer Sicht nicht möglich. Zudem sind sinnvolle Übergangsbestimmungen/ Übergangsfristen zu definieren, damit Zeit für Planung und Umsetzung einer geordneten Systemumstellung besteht. Parallelsysteme müssen zwingend vermieden werden, damit keine Verunsicherungen auf den Märkten geschaffen werden.

2. Quartalsscharfer Verbrauch

Die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge auf Kundenebene, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wäre extrem aufwendig und bedarf eines grossen systemtechnischen Aufwands. Hintergrund sind noch nicht flächendeckend installierte Zähler, welche eine quartalsweise Ablesung erlauben, sowie zusätzlich nicht existente Standartlastprofile, welche in Ländern wie Österreich und Deutschland mit der Marktöffnung (für Lieferantenwechsel) eingeführt wurden.

Durch rollierende Abrechnungen müssen für eine annähernd scharfe vierteljährliche Verbrauchsabschätzung, selbst bei Verwendung von Standardlastprofilen, Abgrenzungen gemacht werden. Dies führt zu erheblichen Mehraufwänden bei der Stromkennzeichnung, ohne für mehr Transparenz bei den Endkunden zu sorgen.

Standartlastprofile sind aber auch nicht nötig, da nicht der Absatz je Kundengruppe / Kundin, sondern nur der Absatz je HKN-Qualität und Quartal erforderlich ist. Für die gemessenen Verbraucher braucht es lediglich eine geeignete Methode zur Ermittlung des quartalsscharfen Absatzes (% Verbrauch Q1, Q2, Q3, Q4). Der Verordnungsgeber soll deren Erarbeitung an die Branche delegieren.

3. Quartalsscharfe Einspeisung

Eine gleichmässige Verteilung der Produktion von Anlagen ohne entsprechende Messung auf die vier Quartale, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wird von Regiogrid als unzureichend eingestuft und abgelehnt. Eine gleichmässige Verteilung verfälscht die Anreize und hebelt die Marktsignale aus. Ausserdem würden dadurch mehr Herkunftsnachweise als vorhanden auf die Winterquartale zugewiesen werden.

Im Gegensatz zu den Standardlastprofilen ist die Methode zur Generierung von Eispeiseprofilen etabliert. Kleine Produktionsanlagen unter 30 kVA verfügen meist noch nicht über eine automatisierte Datenübermittlung. In diesen Fällen können aktuelle Einspeiseprofile nach der im Branchendokument Metering Code beschriebenen Methode zum Einsatz kommen.

4. Quartalsweise Publikation Anteil geförderter Strom

Die Zuteilung des KEV-Stroms müsste künftig ebenfalls auf Quartalsbasis erfolgen. Mit der Umstellung auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung muss künftig zeitnah klar sein, welche Menge die kennzeichnungspflichten Unternehmen pro Quartal zugeteilt erhalten. Dies ist in der Vorlage noch nicht vorgesehen und zu ergänzen.

5. HKN-Gültigkeit unverändert

Es muss weiterhin möglich bleiben, HKN nachträglich nachzubeschaffen. Aus diesem Grund müssen die HKN aller Vorjahresquartale bis zur Stromkennzeichnung gültig bleiben. Im Verordnungsentwurf ist das noch nicht vorgesehen.

6. Beschaffung / Entwertung

Mit der neuen Regelung müssen in der Beschaffung vierteljährliche Absatzplanungen gemacht werden, die Anzahl Transaktionen steigt und damit auch der admin. Aufwand (Verträge erstellen u. kontrollieren, Dealanlage, Reporting etc.), besonders bei Dienstleistern. Nachbeschaffungen müssen ebenfalls 4 x im Jahr gemacht werden.

Da die Auswertung der Absatzmengen pro Quartal erfolgen muss, die Mengen auf die verkauften Produkte (Stromqualitäten) verteilt werden müssen und die Entwertung der nötigen HKN pro Quartal erfolgen, erhöht sich der Beschaffungsaufwand ums Vierfache. Auch wird die Planungssicherheit hinsichtlich der Ausgestaltung der Produktqualität leiden, da die HKN-Verfügbarkeit variiert und ein Mengenausgleich nur innerhalb eines Quartals möglich ist und nicht über ein Jahr wie bisher.

Diese Elemente haben einen preistreibenden Effekt.

Anträge

Aufgrund des Vorhergesagten erscheinen uns folgende Anpassungen zentral:

- Die Verordnung wird frühestens zum Lieferjahr 2026 mit sinnvoller Übergangsregelung eingeführt.
- Die Ermittlung und Abgrenzung des quartalsweisen Stromverbrauchs und der quartalsweisen Produktion wird nach dem Subsidiaritätsprinzip an die Netzbetreiber delegiert.
- Die Anteile für «geförderter Strom» wird durch die KEV-Vollzugsstelle resp. das BFE quartalsscharf veröffentlichen.
- Die Herkunftsnachweise sollen eine Gültigkeit von Mindestens 12 Monaten haben, so dass sie auch noch im Quartal des Folgejahres entwertet werden können.

Für die weiteren Anträge verweist Regiogrid auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE vom 9. Dezember 2022.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von Regiogrid und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Benedikt Loepfe Präsident Susanne Michel Geschäftsführerin Von: Lorenzo Felipe

An: BFE-Verordnungsrevisionen

Betreff: Services industriels de Genève (SIG) - DETEC. Révisions OGOM, OEneR et OITC

Datum: Montag, 5. Dezember 2022 18:57:39

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position dans le cadre de la consultation mentionnée sous rubrique et nous vous transmettons ci-dessous nos commentaires à ce sujet :

Concernant le projet de révision de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM) :

<u>Annexe 1, chiffre 2.1 :</u> Le marquage trimestriel de l'électricité apporte effectivement plus de transparence et représente mieux la saisonnalité de la production et de la consommation d'électricité. Néanmoins, il faudra prévoir suffisamment de temps entre l'entrée en vigueur de cette nouvelle exigence et l'année de livraison sur laquelle elle s'appliquera, afin de laisser du temps au marché suisse des GO (producteurs) de se réorganiser.

S'il devait y avoir une entrée en vigueur de cette modification législative au 1^{er} juillet 2023 et une application de celle-ci pour le marquage 2024, tel que cela semble être envisagé, ce délai serait trop court, car le marché trimestriel des GO ne serait pas encore organisé. Par ailleurs, il ne faut pas oublier que les volumes d'électricité destinés aux consommateurs aux tarifs (approvisionnement de base), comme ceux destinés aux consommateurs en offre de marché, sont couverts en avance ; les tarifs sont publiés le 31 août pour l'année suivante, et des contrats en offres de marché sont d'ores et déjà signés sur la base de GO annuelles jusqu'en 2027.

Par conséquent, <u>nous nous opposons à la présente modification si le chiffre 2.1 de l'Annexe 1</u> <u>devait entrer en vigueur pour le marquage 2024</u>, mais il faudrait envisager en revanche un délai raisonnable d'une année entre l'entrée en vigueur de la modification législative concernée et la publication des tarifs de l'année concernée par le marquage trimestrielle (si entrée en vigueur en juillet 2023 -> année concernée par le marquage trimestriel 2025).

<u>Proposition de modification</u>: « Disposition transitoire relative au marquage de l'électricité. Les dispositions prévues au chiffre 2.1 de l'Annexe 1 entrent en vigueur pour la premier fois pour le marquage 2025. »

Par ailleurs, <u>certains éléments devraient être clarifiés</u> :

- Qui vérifiera la comptabilisation trimestrielle des GO, et quand ?
- Les implications pour le marquage ne sont pas claires : est-ce que l'envoi à nos clients du marquage continue de se faire une seule fois par an ? Sa forme va-t-elle changer ? Devrons-nous montrer au client la comptabilisation trimestrielle des GO, ou pourrons-nous rester sur un marquage annuel pour la communication client ?

Concernant le projet de révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) :

<u>Article 26</u>: la modification proposée pour l'indemnité de gestion participant à la commercialisation directe semble très compliquée, notamment d'un un point de vue administratif. Une indemnité modifiée chaque mois est proposée alors que les prix de référence sont eux publiés trimestriellement. La méthode de calcul est difficile à comprendre et impossible à expliquer aux clients.

Restant à disposition pour toute clarification si besoin, nous vous transmettons nos meilleures salutations.

Felipe Lorenzo

Conseiller Affaires régulatoires Direction Droit, Achats et Risques M +41793335873 felipe.lorenzo@sig-ge.ch

SIG - Case postale 2777 - 1211 Genève 2 Chemin Château-Bloch 2 - 1219 Le Lignon sig-ge.ch

Ce message, ainsi que tous les fichiers qui y sont attachés, sont confidentiels et à l'usage unique du destinataire. Si vous n'êtes pas le destinataire de ce message, merci d'en avertir immédiatement l'expéditeur et de détruire le message. Son contenu ne représente en aucun cas un engagement de la part de SIG, sous réserve de tout accord conclu par écrit entre vous et SIG.

swisspower

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Philipp Mäder

Leiter Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG

Schweizerhof-Passage 7 3011 Bern

Telefon +41 79 656 80 94 philipp.maeder@swisspower.ch www.swisspower.ch

20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie die Swisspower AG eingeladen, zu den genannten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt zu den Anpassungen in der Verordnung zu den Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung HKSV.

1. Allgemeine Bemerkungen

Swisspower AG ist die strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Insgesamt beliefern ihre Mitglieder über eine Million Energiekunden. Die Stadtwerke der Swisspower-Allianz setzen sich entlang des <u>Swisspower Masterplans 2050</u> für die Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien ein.

Swisspower begrüsst die Grundzüge der Motion «Mehr Transparenz bei der Stromherkunft» (Mo. Müller Damian 21.3620) und das Ziel, die Stromproduktion und -knappheit wahrheitsgetreu in den Herkunftsnachweisen (HKN) abzubilden. Die Befristung von HKN auf ein Quartal, wie sie das Parlament beschlossen hat und nun der Bundesrat in der HKSV umsetzen möchte, dient dazu, der Winterproduktion von Strom einen höheren Wert zu geben, indem die Winter-HKN teurer werden. So gibt es Anreize, Investitionen auf die Winterproduktion auszurichten (bspw. bei Photovoltaikanlagen). Obschon dies sinnvoll scheint, ist nichtsdestotrotz anzumerken, dass diese Anreize an sich nicht ausreichen, um längerfristig die Winterstromproduktion genügend auszubauen. Dafür benötigt es Investitionsbeiträge, Verfahrensbeschleunigungen und Verringerungen im Bereich der Abgaben und Auflagen.

Ausnahmen bei Flusswasserkraftwerken

Die Berglandschaften der Schweiz bieten ausgezeichnete Möglichkeiten zur Energiegewinnung aus Flusswasserkraftwerken. Bei diesen unterscheiden sich jedoch die Produktionsmengen saisonal stark, da sie abhängig sind vom Wasserbestand der Bergflüsse, welche im Winter kein oder wenig Wasser führen. In diesem Fall führt eine quartalsweise Befristung der HKN dazu, dass betroffene Energieversorgungsunternehmen keine entsprechenden Kundenprodukte mit (teurerem) Strom aus lokaler Wasserkraft mehr anbieten können, da die entsprechenden Kraftwerke im Winter schlicht keinen Strom produzieren können.

In diesem Fall hat die saisonale Befristung von Herkunftsnachweisen den gegenteiligen des erwünschten Effekts: Die Flusswasserkraftwerke werden aufgrund ihrer geringeren Winterproduktion für Investitionen sehr unattraktiv, weil deren HKN einen tieferen Wert als heute haben und wie oben erwähnt keine entsprechenden Stromprodukte für die Kunden mehr möglich sind. Swisspower schlägt als Lösung vor, dass die Verordnung bei der Befristung von Herkunftsnachweisen eine Ausnahme vorsieht bei HKN von Schweizer Flusswasserkraftwerken. Diese sollen damit weiterhin das ganze Kalenderjahr lang gültig.

2. Anpassung der Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung HKSV

Im Folgenden werden die Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln erläutert:

Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

3. Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten umzusetzen.

Begründung: Unseres Erachtens ist es nötig, dass eine ausreichende Übergangsfrist zur erfolgreichen Implementation angesetzt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Konflikten mit bestehenden Verträgen kommt, welche teilweise bis zu drei Jahre im Voraus ausgestellt werden. Überdies kann es gegebenenfalls zu Änderungen in den Tarifstrukturen und Produktangeboten der Energieversorgungsunternehmen kommen. Die müssen genügend Zeit haben, um diese kundengerecht aufzubereiten und den Übergang reibungslos durchzuführen.

Mit der aktuell angespannten Situation in der europäischen und schweizerischen Energieversorgung sind zudem auch Herkunftsnachweise von Engpässen betroffen. Aufgrund der Kostenrechnungspflichten der Energieversorgungsunternehmen in der Grundversorgung kann die Umsetzung dieser Verordnungsänderungen erst auf Anfang



eines Jahres angesetzt werden. Swisspower empfiehlt entsprechend eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Anhang 1 Ziff. 2.1

2.1 Die Kennzeichnung ist für jedes Kalenderquartal gesondert vorzunehmen. Für die in einem Quartal gelieferte Elektrizität sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Quartal zulässig. Ausgenommen davon sind Herkunftsnachweise für Flusswasserkraftwerke in der Schweiz. Diese verlieren ihre Gültigkeit 12 Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums.

Begründung: Wie einleitend bereits vermerkt, sind wir der Auffassung, dass Flusswasserkraftwerke weiterhin auf ein Kalenderjahr befristet sein sollten. So wird vermieden, dass diese aufgrund der physikalisch bedingten geringen Winterproduktion und tiefer bewerteten HKN an Attraktivität verlieren.

Wir bedanken uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

Philipp Mäder
Leiter Public Affairs & Kommunikation

Orlando Gehrig Leiter Kooperationen & Innovation



Version 03.11.2022

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern

03.11.2022

Stellungnahme zur Revision HKSV Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Revision HKSV teilzunehmen. Die Stromversorger sind sich der Bedeutung der heute gut eingespielten Stromkennzeichnung absolut bewusst. Mit dieser kann gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden die Herkunft des gelieferten Stroms auf Basis Kalenderjahr zuverlässig und transparent dargestellt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate kommt jedoch zur Unzeit und widerspricht aller gegenwärtigen Probleme in der Stromversorgung und der wankenden Versorgungssicherheit. Wir stellen uns nicht generell gegen eine Verkürzung der Stromkennzeichnungsperiode. Jedoch ist der dafür gewählte Zeitpunkt unpassend. Jetzt und dringen müssen die akuten Probleme der Versorgungssicherheit und der hohen Strompreise abgewendet werden. Anschliessend müssen die vorbereitenden Massnahmen für eine quartalsweise Stromkennzeichnung in der Versorgerpraxis etabliert sein. Erst dann kann über eine Verkürzung auf 3 Monate entschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass die Idee der quartalsweisen Stromkennzeichnung frühestens im Jahr 2027 nochmals aufgenommen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt können wir eine Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung auch mit guten Gewissen befürworten und unterstützen.

Gerne zeigen wir Ihnen detailliert auf, warum wir der Ansicht sind, dass die Anpassung der Stromkennzeichnungsperiode von 12 auf 3 Monate derzeit nicht möglich und nicht richtig ist.



1. Der Smart Meter Rollout muss deutlich weiter sein

Für eine quartalsweise Stromkennzeichnung müssen die Stromversorger die Verbrauchsdaten der Stromkunden viermal jährlich stichtaggenau erheben. Dazu ist der Einsatz von Smart Meter nötig. Per Sommer 2022 sind 30% der in der Schweiz installierten Zähler mit intelligenten Funktionen ausgestattet. (Quelle: CEO Landis+Gyr, Luzerner Zeitung vom 23.09.2022). Bis Ende 2027 werden gemäss gesetzlichen Vorgaben mindestens 80% Smart Meter installiert sein. Es darf erwartet werden, dass per Ende 2027 diese Quote sogar übertroffen sein wird.

Das BFE schlägt in seiner Revision der HSSV vor, die nicht mit Smart Meter erhobenen Verbrauchszahlen mittels Standardlastprofilen hochzurechnen. Von diesem Vorgehen ist abzuraten. Zum einen würde die quartalsweise Stromkennzeichnung im Vergleich zur heute zuverlässigen Berechnung der Jahresstromkennzeichnung deutlich verfälscht und ungenauer werden. Den Stromkundinnen und Stromkunden würde mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung ein deutlich unpräziserer Strommix ausgewiesen werden, als mit der heutigen Jahresstromkennzeichnung. Zum anderen ist der Aufwand für eine solche mehrgleisige Aufbereitung und Berechnung der Verbrauchsgrundlagen für die rund 630 Stromversorger der Schweiz immens und steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert. Die Stromversorger müssen heute alle personellen Ressourcen für die Abwendung einer mögliche Strommangellage und den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Für die Erstellung einer quartalsweisen Stromkennzeichnung fehlen die personellen Ressourcen.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn</u> der Smart Meter Rollout grösstmöglich abgeschlossen ist. D.h. nach dem Jahr 2027.

2. Das seit langem erwartete Pronovo HKN-System 2.0 muss verfügbar sein

Seit nunmehr 15 Jahren arbeiten die EVU mit dem wenig bedienerfreundlichen Pronovo HKN-System 1.0. Ein Wechsel auf ein System 2.0 wurde in der Vergangenheit mehrfach versprochen. Per Sommer 2022 stimmen uns die Zeichen von Pronovo zuversichtlich, dass auf das Jahr 2023 oder 2024 das neue System 2.0 zur Verfügung steht. Bei IT-Projekten in dieser Komplexität ist zu erwarten, dass nach der Einführung eine 12 bis 18-monatige Phase der Fehlerbehebung und Systemoptimierung stattfinden wird. D.h. die 630 Schweizer Stromversorger können frühestens ab dem Jahr 2025 mit einem gut eingespielten HKN-System 2.0 rechnen.

Ein modernes und funktionierendes HKN-System ist die Grundlage für eine quartalsweise Stromkennzeichnung. Ohne eine hohe Automatisierung und ein hoher Benutzerfreundlichkeit können die zahlreichen Arbeiten im HKN-System nicht effizient erledigt werden.

Wir betrachten es als grosses Risiko, während der Umstellung des HKN-Systems gleichzeitig den Prozess der Stromkennzeichnung zu verändern. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkundinnen und Endkunden temporär unpräziser wird, muss als hoch bewertet werden.

<u>Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist erst dann zuverlässig umsetzbar, wenn das Pronovo HKN-System 2.0 eingeführt ist, die User geschult sind und das System einwandfrei funktioniert.</u>



3. Die quartalsweise Stromkennzeichnung bringt einen Kostenschub für die Stromkundinnen und Stromkunden

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision HKSV soll mit der quartalweisen Stromkennzeichnung auch ein Preissignal gegeben werden. Wörtlich ist im Kapitel 1, Abschnitt 3 nachzulesen: «Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsschaffe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren». Marktwirtschaftlich kann dem Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zugestimmt werden. Eine Verknappung der HKN aufgrund kürzer Nutzungsintervall werden insbesondre steigende Preise für die HKN im Winterhalbjahr mit sich bringen. Aus Sicht der Produzentinnen und Produzenten und im Sinne des verstärkten Zubaus von Winter-PV-Produktion ist das nachvollziehbar.

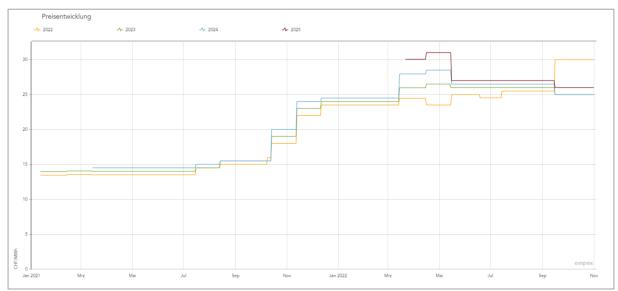
Der VAS ist jedoch der Ansicht, dass derzeit genügen Preissignale im Strommarkt vorhanden sind, welche die Strompreise nach oben treiben. Eine weitere Steigerung des Strompreises ist in Sorge um die Stromkundinnen und Stromkunden mit allen Kräften zu vermeiden. Eine Umstellung auf die quartalsweise Stromkennzeichnung würde aber dazu führen, dass die HKN-Preise besonders im Winter weiter steigen und somit der Strom für Endkundinnen und Endkunden weiter verteuert wird. Dies ist nicht gewünscht.

Die untenstehende Grafik zeigt auf, dass das HKN-Preisniveau bereits heute ein Ausmass angenommen hat, welches gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr zu rechtfertigen ist.



Grafik: gehandelte HKN-Preise Hydro Schweiz, Quelle Ompex.ch





Grafik: gehandelte HKN-Preise PV Schweiz, Quelle Ompex.ch

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung wird den Strompreis für alle Stromkundinnen und Stromkunden insbesondre im Winterhalbjahr weiter verteuern. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der HKN-Markt ist nicht liquide genug für eine quartalsweise Stromkennzeichnung Die quartalsweise Stromkennzeichnung beabsichtigt, dass der verkauften Strommenge entsprechende und gültige HKN in derselben Menge hinterlegt sind. Die Menge der benötigen HKN ist erst nach dem Quartalsende bekannt. Der Preis für das Stromprodukt muss aber bereits per Ende August des Vorjahres publiziert werden. D.h. die Stromversorger tragen ein grosses Preisrisiko bei der Beschaffung der HKN.

Um dieses Preisrisiko abzufedern werden sich die Stromversorger im Vorjahr mit HKN überdecken. Der HKN-Markt wird leergekauft, obwohl es noch keinen gesicherten Stromabsatz für das Folgejahr gibt. Durch diese Vorsichtsmassnahme wird der HKN-Markt insbesondere in den Winterquartalen austrocknen und illiquid. Die überdeckten HKN gehen dann verloren und stehen anderen EVU und Endkundinnen und Endkunden nicht mehr zur Verfügung. Dieses Verhalten können wir bereits heute für die Wasser-HKN der Jahre 2022 und 2023 beobachten. HKN-Händler haben im Sommer 2022 keine Angebote mehr für Wasser/Schweiz-HKN gemacht.

Derzeit ist der HKN-Markt, insbesondere auch der Markt mit den wertvollen PV-HKN noch zuwenig transparent und liquid. Mit einer quartalsweisen Stromkennzeichnung wird diese kritische Situation weiter akzentuiert.

Fazit: Eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist in der Schweiz noch nicht möglich, da der HKN-Markt nur ungenügend transparent und wenig liquid ist.



Aus all diesen genannten Gründen legen wir den verantwortlichen Behörden nahe, auf die quartalsweise Stromkennzeichnung vorerst zu verzichten. Diese bringt derzeit mehr Unsicherheiten als Kundennutzen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einführung neu erwogen werden.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND AARGAUISCHER STROMVERSORGER

Ruedi Zurbrügg Geschäftsleiter

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) bündelt die Interessen der rund 100 Aargauer Stromversorger. Diese repräsentieren knapp 1/6 aller Schweizer VNB. Die rund 2 000 Aargauer EVU-Mitarbeitenden, zum Beispiel Netzelektriker, Kundendienstmitarbeitende, Messspezialisten oder Lernende in 8 Berufsrichtungen setzen sich täglich dafür ein, dass der Strom exakt dann da ist, wenn die Kundinnen und Kunden ihn brauchen.



Bundesamt für Energie (BFE) 3003 Bern

Per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 16. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023, Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV): Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 13 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben einzig zu den Änderungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) zu den **Übergangsbestimmungen** eine Bemerkung mit einem Antrag auf Anpassung.

Mit dem laufenden Zubau von PV-Anlagen zur Stromproduktion wird das saisonale Ungleichgewicht im Stromsystem vergrössert, der Stromüberschuss im Sommer wird zunehmen. Darum wird es immer wichtiger, dass der Strom entweder saisonal zum richtigen Zeitpunkt produziert wird oder dass mit geeigneten saisonale Speicherlösungen der im Sommer produzierte Strom im Winter verfügbar gemacht wird.



Mit dem vorgesehenen Wechsel des heutigen Herkunftsnachweises auf Jahresbasis auf die künftige quartals-scharfe Stromkennzeichnung wird Sommer- und Winterstrom unterschieden, was obigem Anliegen entgegenkommt. Der VSGS begrüsst darum die vorgeschlagene Anpassung der Herkunftsnachweise.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 9c berücksichtigen die aktuelle Situation, wenn a) verbrauchsseitig (Abs. 1) und b) produktionsseitig (Abs. 2) die automatische Erhebung der Messdaten noch nicht möglich ist. Auch dies erachten wir als sinnvoll.

Nicht berücksichtigt wird hingegeben, dass Stromlieferverträge oft mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen werden. Dabei spielen auch die Herkunftsnachweise eine wichtige Rolle. Die «sofortige» Einführung der quartals-scharfen Stromkennzeichnung würde bewirken, dass die Rahmenbedingungen für bestehende Stromlieferverträge im Nachhinein verändert würden. Um diese Problematik zu entschärfen, empfiehlt der VSGS, eine Übergangsfrist von 3 Jahren für die Einführung der quartalsscharfen Stromkennzeichnung einzuführen.

Antrag: Konkret empfehlen wir, HKSV Art. 9c wie folgt mit einem 3. Absatz zu ergänzen:

HKSV Art. 9c Abs. 3: Der massgebende Produktionszeitraum für die übrigen Anlagen gemäss Art. 1 Abs. 1 beträgt bis Ende 2025 nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Meyer Präsident VSGS Dr. Maurus Bachmann Geschäftsführer VSGS



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie 3003 Bern

Per Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2022

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

GastroSuisse begrüsst die Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung). Energieeffizientere Geräte tragen in der langen Frist dazu bei, Energie zu sparen und das Risiko einer drohenden Energiemangellage zu reduzieren. Die Revision der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung lehnt GastroSuisse aber ab. Aufgrund der Betroffenheit nimmt GastroSuisse nachfolgend nur zur Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) und zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV) Stellung.

II. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Gemäss Verordnungsentwurf soll der Herkunftsnachweis (HKN) der produzierten Elektrizität mindestens einmal pro Quartal ausgewiesen werden und nicht mehr nur mindestens einmal jährlich. Eine regelmässigere Information über die Menge der produzierten Energie und den entsprechenden Energieträger setzt in der Theorie einen Anreiz, die Stromproduktion im Winter auszubauen. GastroSuisse begrüsst solche Anreize grundsätzlich. Allerdings bezweifeln wir aufgrund von Mitnahmeeffekten, wegen der Mechanismen, wie Strompreise gegenwärtig zustande kommen, und in Anbetracht bereits vorhandener Knappheitssignale, dass die angestrebten Anreize in der Praxis wirken. Stattdessen könnten die Preise für HKN ohne positive Effekte auf die Stromproduktion steigen. Wir teilen diesbezüglich die Bedenken, welche die ElCom in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 äussert. Sie hält das System der HKN zur Förderung der erneuerbaren Energien für ungeeignet. Deshalb bitten wir das zuständige Departement, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung mit Blick auf die zu erwartende Preissteigerung für Endverbraucher sorgfältig abzuklären, sollte dies nicht bereits geschehen sein. Den zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Umstellung halten wir für vertretbar.

III. Energieeffizienzverordnung

Gemäss Verordnungsentwurf soll die Energieeffizienz gewerblicher Geschirrspüler deklarationspflichtig werden. GastroSuisse begrüsst diese Massnahme aus Sicht der gastgewerblichen Betriebe, die ihre Kaufentscheide dank der Information optimieren und Energie sparen können. Ob die Deklarationspflicht tatsächlich dazu führt, dass sich die Endverbraucher für energieeffizientere Geräte entscheiden, hängt



nicht zuletzt von der Kommunikation ab. Die Deklaration soll demnach für die Endverbraucher einfach verständlich gestaltet sein (zum Beispiel analog der Energieetikette).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

Casimir Platzer

C. Just

Präsident

Severin Hohler

Leiter Wirtschaftspolitik



Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort +41 (0)79 780 82 82 r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

SN_2022_EnEV_EnEV_RLV_HKSV.docx

r.ambort@stromkunden.ch

Tel: +41 (0)79 780 82 82

Naters, 20. Dezember 2022

Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 20. September 2022 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Teilrevisionen der EnEV, EnFV, RLV und HKSV informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 20. Dezember 2022 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die GGS begrüsst die Erweiterung der Liste der zu befördernden Brenn- und Treibstoffe bei der Teilrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV). Die Mitauflistung von Wasserstoff ermöglicht zukünftig eine Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur. Sowohl Wasserstoff als auch anderweitige synthetische Treibstoffe sind wichtige Energieträger, um die saisonale Verschiebung von in der Schweiz im Sommer produziertem Strom in den Winter zu ermöglichen.

Die Anpassung der Energieeffizienzverordnung (EnEV) an das europäische Recht nimmt die GGS zustimmend zur Kenntnis.

Bei der Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) verortet die GGS einige Fehlanreize im Hinblick auf die Ziele der übergeordneten Energiestrategie 2050. Die Ausdehnung der beitragsberechtigten Anspruchsgruppe für Investitionsbeiträge zugunsten der Kleinwasserkraftwerke (KWKW) ist eine Fehlallokation der eingesetzten Fördermittel. KWKW unter 300kW tragen aufgrund ihrer sommerlastigen Produktion wenig zur Versorgungssicherheit im Winter bei. Für solche Kleinanlagen stehen bereits heute verschiedene Möglichkeiten wie PPAs, Labeling oder lokale Vermarktungen zur Sicherung der Rentabilität zur Verfügung. Es bedarf für solche Anlagen keine

Investitionsbeiträge von Seiten des Bundes, um Ersatzinvestitionen zu ermöglich und ggf. damit einem Rückbau des KWKWs vorzubeugen.

Eine weitere Änderung bei der EnFV ist die erneute Anpassung des Referenz-Marktpreises. Nachdem die Strombranche 2021 mittels eines nachgewiesenen systematischen Nachteils erfolgreich eine Änderung des Referenz-Marktpreises herbeiführte, sind die gleichen Kreise bestrebt, ebendiese Systematik erneut zu ihren Gunsten zu ändern. Der Aktivismus der Strombranche offenbart eine unermüdliche Willenskraft zur Gewinnmaximierung. Aus Sicht der GGS ist beim geltenden Recht kein relevanter Nachteil erkennbar, womit sich eine erneute Änderung der Systematik beim Referenz-Marktpreises erübrigt.

Die Bestrebungen der Gewinnmaximierung gipfeln bei der vorliegenden Teilrevision der EnFV bei der Änderung zur Berechnung des Bewirtschaftungsentgelts. Seit der Einführung des Direktvermarktungsmodells hat sich in der Praxis gezeigt (Erfahrungswerte GGS), dass die Anlagenbetreiber die jeweiligen Bewirtschaftungsentgelte selten vollumfänglich von den Produzenten einforderten, weil die effektiven Kosten tiefer lagen. Das heisst, dass die ursprünglich festgelegten Entgelte zu hoch angesetzt wurden. In Anbetracht des technologischen Fortschritts bei der Prognoseerstellung, der Lernkurve seitens der Betreiber sowie dem Verschachtelungseffekts innerhalb der jeweiligen Bilanzgruppe müssen die Faktoren zur Berechnung des mengenmässigen Anteils der Ausgleichsenergie tiefer angesetzt werden. Es wird zukünftig bei weitem nicht mehr im gleichen Ausmasse Ausgleichenergie benötigt, auch wenn diese in der gegenwärtig volatilen Marktsituation teuer ist. Die GGS vermisst im erläuternden Bericht zudem die transparente Auflistung sowie die Herleitung der Berechnung des prozentualen Anteils der Ausgleichsenergie an der Gesamtproduktion.

Zur Teilrevision der HKSV verweist die GGS auf den in der Schweiz intransparenten und illiquiden HKN-Markt hin. Aufgrund des fehlenden Stromabkommens mit der EU sind die CH-Herkunftsnachweise im europäischen Markt nicht anerkannt. Dies bedeutet, dass ohne Stromabkommen die monatsbasierenden CH-Herkunftsnachweise, während dem Sommerhalbjahr nahezu wertlos sein werden und im Winterhalbjahr auf europäischem Preisniveau oder bedeutend höher veräussert werden - je nachdem, ob durch den Bund oder die Kantone eine künstliche Nachfragepflicht von CH-HKNs für die Grundversorgung geschaffen wird. Solange Europäische Zertifikate für den Schweizer Endverbraucher zugelassen sind, so sieht die GGS bei der neuen Regelung für die freien Endkunden keine gravierenden Nachteile. Dennoch ist diese neue Regelung auf Verordnungsstufe ohne gesetzlichen Druck zum jetzigen Zeitpunkt ein weiterer Kniefall an die Strombranche, um ebendieser weitere Zusatzeinnahmen zu ermöglichen. Die Stromkunden würden eine zeitliche Abstimmung mit dem Abschluss des Stromabkommens begrüssen.

20.12.2022 Seite 2 von 5

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Gambo

Serge Gaudin Präsident Roger Ambort Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

20.12.2022 Seite 3 von 5

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende Anträge:

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanalgen

Änderung der Vernehmlassungsvorlage streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Begründung:

KWKW unter 300kW tragen aufgrund ihrer sommerlastigen Produktion wenig zur Versorgungsicherheit im Winter bei. Die Allokation von zukünftigen Fördermitteln muss zugunsten derjenigen Anlagen erfolgen, die das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und hauptsächlich einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Kleinwasserkraftwerke sollen ihre Produktion direkt vermarkten. Es bestehen bereits heute verschiedene Möglichkeiten die Rentabilität längerfristig sicherzustellen (PPA, Labeling, lokale Vermarktung u.v.m.). Die Investitionsbeiträge müssen zwingend effizient zur Steigerung der Versorgungssicherheit im Winter eingesetzt werden.

Art. 15 Abs. 1bis

Änderung der Vernehmlassungsvorlage streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Begründung:

Aus Sicht der GGS besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Gemäss Intervention der Energieversorger im Jahr 2021 wurde die Berechnungspraxis aufgrund eines systematischen Nachteils damals von Quartals- auf Monatsbasis korrekterweise angepasst. Der vorliegende erneute Anlauf der Strombranche auf Basis des gleichen Argumentariums bezweckt schon wieder eine erneute Gewinnmaximierung zugunsten der Anlagenbetreiber. Bei der gültigen Verordnung ist kein sachlicher Systemfehler mehr erkennbar. Im Gegenteil, es ist weder die Aufgabe des Bundes, noch liegt es in dessen Verantwortung, allfällige Marktrisiken zugunsten der Energieversorger bzw. Anlagenbetreiber zu übernehmen.

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Variante 1

Änderung der Vernehmlassung streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Variante 2

den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen (aber im erläuternden Bericht nicht transparent ausgewiesenen) Anteil der Ausgleichsenergie reduzieren.

Begründung:

Seit der Einführung des Direktvermarktungsmodells hat sich in der Praxis gezeigt (Erfahrungswerte

20.12.2022 Seite 4 von 5

GGS), dass die Anlagenbetreiber die jeweiligen Bewirtschaftungsentgelte selten vollumfänglich von den Produzenten einforderten, weil die effektiven Kosten tiefer lagen. Das heisst, dass die ursprünglich festgelegten Entgelte zu hoch angesetzt wurden. In Anbetracht des technologischen Fortschritts bei der Prognoseerstellung, der Lernkurve seitens der Betreiber sowie dem Verschachtelungseffekts innerhalb der jeweiligen Bilanzgruppe müssen die Faktoren zur Berechnung des mengenmässigen Anteils der Ausgleichsenergie tiefer angesetzt werden. Es wird zukünftig bei weitem nicht mehr im gleichen Ausmasse Ausgleichenergie benötigt, auch wenn diese in der gegenwärtig volatilen Marktsituation teuer ist.

Verordnung über den Herkunftsnachsweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 1 Abs.1

Änderung der Vernehmlassung streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Begründung:

Der HKN-Markt ist in der Schweiz illiquid und intransparent. Dies beruht einerseits auf die fehlende Stromkennzeichnungspflicht der europäischen Länder (lediglich rund 4 Länder haben eine solche Pflicht) und andererseits werden in Europa nicht für alle Produktionsanlagen Herkunftsnachweise ausgestellt. Dies führt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu Marktverzerrungen. Für die Schweiz kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund des fehlenden Stromabkommens mit der Europäischen Union die CH-Herkunftsnachweise im europäischen Markt nicht anerkannt werden. Dies bedeutet, dass ohne Stromabkommen die monatsbasierenden CH-Herkunftsnachweise während dem Sommerhalbjahr nahezu wertlos sein werden und im Winterhalbjahr auf europäischem Preisniveau oder bedeutend höher veräussert werden - je nachdem, ob durch den Bund eine künstliche Nachfragepflicht von CH-HKN für die Grundversorgung geschaffen wird oder nicht. Solange Europäische Zertifikate für den Schweizer Endverbraucher zugelassen sind, so sieht die GGS bei der neuen Regelung für die freien Endkunden keine gravierenden Nachteile. Dennoch ist diese Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt ein weiterer Kniefall an die Strombranche, um ebendieser weitere Zusatzeinnahmen zu ermöglichen.

20.12.2022 Seite 5 von 5



Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

per E-Mail an: verodnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2022

Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Gerne möchten wir uns zur Teilrevision des Herkunftsnachweises äussern. Der HKN-Markt ist in der Schweiz intransparent und illiquid. Leider sind die CH-Herkunftsnachweise im europäischen Markt nicht anerkannt. Dies hat mit dem fehlenden Stromabkommens mit der EU zu tun. Ohne Stromabkommen werden die monatsbasierenden CH-Herkunftsnachweise während dem Sommerhalbjahr nahezu wertlos sein. Dies ist umso ärgerlicher, da im Sommer zu viele HKNs im Umlauf sein werden und im Winter zu wenige. Im Winter wiederum können die HKNs auf europäischem Preisniveau oder bedeutend höher veräussert werden. Je nachdem, ob der Bund oder die Kantone eine künstliche Nachfragepflicht von CH-HKNs für die Grundversorgung schaffen werden. Die IGEB sieht bei der neuen Regelung keine gravierenden Nachteile für die freien Endkunden – solange Europäische Zertifikate für den Schweizer Endverbraucher zugelassen sind. Wir finden es jedoch stossend, dass die Stromlieferanten mit dieser Regelung weitere Zusatzeinnahmen tätigen können.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, den nachfolgenden Absatz aus der Verordnung zu streichen.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 1 Abs.1

Änderung der Vernehmlassung streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Freundliche Grüsse

Frank R. Ruepp Präsident Carla Hirschburger Geschäftsführerin



Public Affairs und Regulation Hilfikerstrasse 1 CH-3000 Bern 65

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2022

Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur obenerwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Wir sehen die Saisonalisierung des HKN-Systems als richtige und notwendige Weiterentwicklung. Für dessen künftigen Erfolg und die Wirksamkeit sieht die SBB die Rechtssicherheit bzw. Stabilität der regulatorischen Rahmenbedingungen als zentrales Element. Diesbezüglich bestehen im aktuellen Entwurf drei Handlungsfelder mit aus unserer Sicht noch offenen Punkten:

1) Frühzeitiges Inkrafttreten mit angemessener Übergangsfrist
Ein zentrales Anliegen ist, dass die Rahmenbedingungen für das neue HKN-System
zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der
Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten. Die SBB begrüsst aus diesem Grund ausdrücklich eine
möglichst rasche Inkraftsetzung per 1. Juli 2023.

Der HKN-Handel für die Jahre 2023-25 erfolgt nach Treu und Glauben basierend auf der geltenden Rechtslage bereits zu grossen Teilen durch langfristige Beschaffungsverträgen. Eine Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung schon vor 2025 würde dazu führen, dass neu überschüssige HKN für die Sommerquartale der Folgejahre praktisch wertlos würden, während für die Winterquartale eine preistreibende Nachbeschaffung notwendig würde. Tritt die Verordnung wie vorgesehen am 1. Juli 2023 in Kraft, so ist eine Umsetzung erstmals für das Jahr 2026 möglich.

Änderungsantrag:

Art. 9c soll wie folgt ergänzt werden:

³ (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist erstmals für das Jahr 2026 umzusetzen.



2) Lösung für Marktversagen aufgrund potenzieller HKN-Unterversorgung im Winter Wie im erläuternden Bericht zu Recht erwähnt, werden gewisse HKN der Sommerquartale sehr günstig, diejenigen der Winterquartale hingegen sehr teuer sein. Die entstehenden Knappheitspreise sind grundsätzlich eine gewollte Folge der Saisonalisierung und sollen Anreize für eine Optimierung der Produktion für den Winter setzen. Es ist allerdings zu beachten, dass ohne Abkommen mit der EU im Strombereich das Risiko besteht, dass die EU künftig ihre erneuerbaren HKN nicht mehr in die Schweiz exportiert. Dadurch könnte es in den Winterquartalen nicht nur zu einer zusätzlichen Verknappung von erneuerbaren HKN kommen, sondern der zur Stromkennzeichnung notwendigen HKN überhaupt (z.B. Kernkraft aus Frankreich ohne HKN).

Vorschlag:

Die Verordnung sollte Massnahmen vorsehen, um das Risiko fehlender HKN zur Stromkennzeichnung zu minimieren.

3) Konformität mit zukünftigen EU-Vorgaben

Die SBB geht davon aus, dass früher oder später die ein Abkommen mit der EU im Strombereich in Kraft treten wird. Die Schweizer Konsumenten und Produzenten werden sinnvollerweise die Vorgaben des EU-Marktes übernehmen (müssen).

Vorschlag:

Die Verordnung muss hierzu vorwärtskompatibel gestaltet sein oder im Rahmen möglicher künftiger Verhandlungen müssen angemessene Übergangsfristen vereinbart werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Fabian Liechti (fabian.liechti@sbb.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Kummer Mitglied der Konzernleitung Leiter Infrastruktur Luca Arnold Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

Gery Balmer, BAV, Abteilungschef Politik, gery.balmer@bav.admin.ch Guido Vasella, GS UVEK, guido.vasella@gs-uvek.admin.ch



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin S. Sommaruga 3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich. 23. November 2022

Stellungnahme HEV Schweiz

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE zur vorgesehenen Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) mit Inkrafttreten Mitte 2023 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zu den Bestimmungen mit immobilienspezifischem Bezug.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Anhänge der EnEV regeln die Anforderungen an elektrische Geräte betreffend Stromeffizienz. Die Änderungen streben einen Angleich an die Vorschriften der EU an, was der HEV Schweiz bereits in der vorangegangenen Vernehmlassung zu den Verordnungen des BFE forderte und deshalb in der vorliegenden Form begrüsst.

1.1 Anpassung der Anhänge 1.1, 1.12, 1.13, 1.21 und 1.22 an die neue EU Verordnung

Das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Kühlgeräten, elektronischen Displays, Raumklimageräten und Komfortventilatoren, Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion sowie von Lichtquellen und separaten Betriebsgeräten soll durch Anpassung der Verweise in den Anhängen den Korrekturen der neuen EU Verordnung Rechnung tragen.

Antrag HEV Schweiz: Der HEV Schweiz unterstützt aus Gründen der EU-Kompatibilität eine Anpassung an die neuen Vorschriften der EU im Sinne von «weg von einer teuren Insellösung Schweiz».

1.2 Anhang 2.1 Netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand

Mit der neuen EU-Verordnung werden die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz im Bereitschaftszustand gegenüber heute leicht erhöht. Die Anpassungen der heute in der Schweiz geltenden Regelungen nach den Vorschriften der EU sind primär formeller Natur.

Antrag HEV Schweiz: Der HEV Schweiz unterstützt aus Gründen der EU-Kompatibilität eine Anpassung an die neuen Vorschriften der EU

2. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch wird durch die Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung besser abgebildet. Damit wird auch die Stromkennzeichnung transparenter gegenüber Stromverbrauchern bezüglich Herkunft und Qualität des verbrauchten Stroms.

Antrag HEV Schweiz: Der HEV Schweiz unterstützt aus Gründen der Transparenz die Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Strombezeichnung

Fazit

Der HEV Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und dem Herkunftsnachweis und der Stromkennzeichnung (HKSV). Mit der Angleichung der Energieeffizienzverordnung (EnEV) an die neuen Vorschriften der EU schafft die Schweiz die vom HEV Schweiz geforderte EU-Kompatibilität und kommt weg von einer teuren Insellösung Schweiz. Die Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) schafft für alle Strombezüger und Strombezügerinnen eine begrüssenswerte Transparenz.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

aNR Hans Egloff Präsident HEV Schweiz

Stefan Aeschi, dipl. Architekt ETH Experte Energie- und Bautechnik



Office fédéral de l nergie verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch 3003 Berne

Lausanne, le 20 décembre 2022

Consultation sur la modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie, avec entrée en vigueur le 1^{er} juillet 2023

Madame, Monsieur,

La F d ration romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur les projets de r vision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacit énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'nergies renouvelables (OEneR), de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'ectricit (OGOM). Les trois premiers projets ne présentant que des changements ayant des conséquences minimes pour les consommateurs, notre prise de position porte exclusivement sur l'OGOM.

N ayant pas t consult s ce sujet, nous avons également ajouté en fin de consultation une prise de position sur la r cente modification de l'ordonnance sur l'approvisionnement en lectricit (OApEl) annoncée par le Conseil fédéral le 23 novembre 2022¹.

Commentaire concernant la révision de l'OGOM

La FRC soutient la proposition de révision de l'ordonnance. Comme mentionné en décembre 2018 lors de sa prise de position sur la r vision de la Loi sur l'approvisionnement en lectricit (LApEl), elle estime « n cessaire d'aller vers plus de transparence en consignant les garanties d'origine de mani re plus r aliste, c'est-à-dire en rapprochant les périodes de production et de consommation. En ce sens, la FRC soutient l'adaptation annonc e de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'ectricit (OGOM). Toutefois, si elle salue la consignation des GO sur une base trimestrielles ou mensuelle, elle estime qui serait possible et encore plus transparent de les consigner au plus proche de la r alit, c'est-à-dire sur la durée la plus courte possible (idéalement 15 minutes). » Elle maintient donc cette prise de position.

Elle soutient avant tout cette adaptation du fait que le d couplage entre GO et fourniture d nergie rend la situation non transparente pour de nombreux consommateurs. La GO est avant tout une information qui doit correspondre au mieux la qualit et l'origine effective du courant fourni, ceci afin d viter tout éco-blanchiment » de la part des fournisseurs. Ce qui est régulièrement le cas actuellement où de nombreuses entreprises promettent du courant indig ne issu d nergies renouvelables toute l'ann e, alors qu'il s agit de courant acheté sur le marché de gros dont les GO concernent une production estivale.

 $^{{}^{1}\,\}underline{https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/actualites-et-medias/communiques-de-presse/mm-test.msg-id-91862.html}$



Alleanza delle organizzazioni dei consumatori
Alliance des organisations des consommateurs
Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



En revanche, la FRC doute fortement que le passage d'un marquage annuel un marquage trimestriel « favorisera le développement de la production hivernale », comme énoncé dans le rapport explicatif (p. 3). La raréfaction saisonnière de l'offre de GO qui découle de la révision proposée pourrait en réalité conduire à moyen terme à des prix de l'électricité encore plus élevés pour les consommateurs finaux, voire à une reconversion vers des produits dont la part de production issue d'énergies renouvelables est moins élevée.

De plus, elle estime qu'il est n cessaire de prendre en compte les nouveaux paramètres apparus récemment : d'une part, la hausse massive des prix qui affecte fortement l'ensemble des consommateurs d'ectricit et d'autre part les facteurs m t orologiques, tels que la s'cheresse estivale ou les hivers pauvres en neige, qui ont limité (et limiteront r guli rement l'avenir) la quantité de GO disponibles sur le marché suisse. Ainsi, même avec l'obligation de marquage sur une base annuelle actuellement en vigueur, on constate déjà une pénurie de GO sur le marché suisse, ce qui entraîne une hausse des prix et fait que les gestionnaires de réseau de distribution ont déjà du mal à acheter les garanties d'origine pour le mix de production vendu avec leurs tarifs.

C est pourquoi, afin d viter d ventuels effets contreproductifs des nouvelles dispositions de I OGOM, la FRC estime indispensable de **prévoir des dispositions légales additionnelles afin de limiter les hausses de tarifs excessives qui pourraient peser sur les consommateurs finaux.** Ceci en autorisant les GRD à ne pas fournir le courant dans la qualité promise si les hausses de prix le justifient, ceci pour autant qu ils le communiquent de manière transparente à leurs clients. C est ici la seule manière de garantir une réelle transparence auprès des clients finaux.

Commentaire concernant la récente modification de l'OAp I

Bien que I OApEI ne soit pas I objet de cette consultation, la FRC tient à exprimer ici son plus vif mécontentement quant à la récente modification décidée par le Conseil fédéral qui n a fait I objet d aucune consultation des organisations de consommateurs ou du public. Alors que les consommateurs captifs sont directement concern s par un retour dans I approvisionnement de base de clients libres – sachant que cela peut faire augmenter les tarifs du GRD de la zone concernée – le Conseil fédéral a autorisé des exceptions au principe « libre un jour, libre toujours » ancré dans I art. 11, al. 2 OApEI, en ajoutant un article 2^{bis}. Or, il ne faisait aucunement partie des dispositions proposées lors la précédente consultation, clôturée le 8 juillet 2022, et la FRC y est fortement opposée. Ne pas permettre de prise de position sur ce type de modification est inacceptable du point de vue de la FRC et démocratiquement plus que discutable.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

Bern, 13. Dezember 2022

Vernehmlassung 2022/45: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren 2022/45 zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die im Anhang dieses Schreiben aufgeführte Stellungnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Herrn Marius Wiher, <u>m.wiher@konsumentenschutz.ch</u>, Tel. 031 370 24 30, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

sig. sig.

Sara Stalder Marius Wiher
Geschäftsleiterin Leiter Nachhaltigkeit & Energie

Anhang: Stellungnahme zu Vernehmlassung 2022/45: Zur Umsetzung der Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

<u>Begründung</u>: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden, es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Bst. c

Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.



ECO SWISS Spanweidstrasse 3 8006 Zürich

Tel. +41 43 300 50 70 E-Mail info@eco-swiss.ch Internet www.eco-swiss.ch

> Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch Zürich, 15. Dezember 2022

Vernehmlassung zur Änderung der verschiedenen Verordnung zum Energiegesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, bei der Änderung des Energie-Gesetzes teilnehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

ECO SWISS ist ein Verein der Schweizerischen Wirtschaft, deren Mitgliedsfirmen ihre Tätigkeiten umweltschonend durchführen wollen. ECO SWISS geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 200 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen der vier bestehenden Verordnungen. Auch der Transport von Wasserstoff in Rohrsystemen ist damit verbindlich geregelt. Wichtig erachten wir auch, dass die Regelungen EU-konform gestaltet werden.

Wir sind mit Änderungen einverstanden und uns verzichten auf eine detaillierte Bewertung der Änderungen und Ergänzungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans-Peter Isenring Präsident TK ECO SWISS

Geschäftsführer ECO SWISS

Dr. Ivan Raffainer



Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

via E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 23. November 2022

Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

In der EnFV sehen wir die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW kritisch. Teilweise werden solche Anlagen aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie im Folgenden.

forandi

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz



Energieeffizienzverordnung (EnEV)	. 2
Energieförderungsverordnung (EnFV)	
Rohrleitungsverordnung (RLV)	. 3
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung	
(HKSV)	. З

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

Begründung: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht



nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

Energieförderungsverordnung (EnFV) Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden, es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Bst. c

Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

Rohrleitungsverordnung (RLV) Keine Bemerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.



verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 20. Dezember 2022 Telefon direkt + 41 61 317 92 29 michael.casanova@pronatura.ch

Stellungnahme zur Umsetzung der Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

In der EnFV sehen wir die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW äusserst kritisch. Viele dieser Anlagen sollten rein schon aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert werden. Die Förderung des Erhalts von schädlichen Kleinstwasserkraftwerken, insbesondere jener unter 300 kW, widerspricht somit den Zielen zum Biodiversitätsschutz und der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Auch aus ökonomischer Betrachtung macht die Mittelallokation im Hinblick auf die Energiewende hier keinen Sinn. Wir schlagen vor, diese Mittel stattdessen effizienter einzusetzen, z.B. in den umweltverträglichen Ausbau der Produktion aus Photovoltaik auf Dächern, Fassaden und Infrastrukturen.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie im Folgenden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Schneider Schüttel

1. her a he'led

Präsidentin

Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär



Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden. Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können. Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung	Entfeuchtungs-Effizienz
in Liter/Tag	in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

Begründung: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Wir beantragen STREICHUNG des vorgeschlagenen zusätzlichen Absatz 2 c.

Eventualiter soll Absatz 2c angepasst werden wie folgt:

c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

Die zusätzliche Ausnahme bei der Förderuntergrenze von 1 MW ist nicht mit den Zielen des EnG gemäss Art 1 (wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung von Energie), sowie den in Art. 7 EnG definierten Grundsätzen für die Förderung (marktorientierter, effizienter Mitteleinsatz) vereinbar.

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. In den bereits



systematisch übernutzten Gewässersystemen der Schweiz widerspricht der zwingende Erhalt von schädlichen Kleinstwasserkraftwerken, insbesondere jener unter 300 kW, den Zielen zum Biodiversitätsschutz und der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Unter anderem wegen ihrer unverhältnismässigen negativen und kumulativen Auswirkungen, schlagen die Schweizer Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) vor, die Kleinwasserkraftförderung vollständig abzuschaffen und die freiwerdenden Mittel in den Ausbau der Photovoltaik und Effizienz umzuleiten¹. Auch die Bevölkerung hat mit der Abstimmung zum Energiegesetz entschieden, dass Kleinstanlagen unter 1 MW nicht gefördert werden sollen. Beim hohen Ausbaugrad und schlechten Zustand der Gewässerbiodiversität, sowie in Betracht anderer verfügbarer Potentiale bei Effizienz und PV, sollten wenn überhaupt nur noch jene Wasserkraftprojekte gefördert werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Winter leisten bei gleichzeitig geringster Auswirkung auf Biodiversität und Landschaft.

Eine Förderung des Erhalts zementiert die oft unverhältnismässigen Schäden kleinster Kraftwerke auf Gewässerlebensräume und ihre Lebewesen. Die Förderung verzerrt die Wahl von Sanierungsvarianten für diese oft obsoleten Strukturen in Richtung teure, technische Teilsanierungen, und benachteiligt umfassende Problemlösungen zur Renaturierung der Gewässer mittels Stilllegung und Rückbau. Die zusätzliche Ausnahme steht somit im Widerspruch zu den Zielen der ökologischen Sanierung Wasserkraft (Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF), und höhlt die Wirkung der Förderungen unter Art. 34 EnG aus. Negative Auswirkungen auf die Gewässerökosysteme bleiben bestehen, ohne dass ein wesentlicher Beitrag zu den energiepolitischen Zielen geleistet wird.

Allenfalls ist denkbar, die Ausnahme auf jene Anlagen einzuschränken, die bis Ende 2022 bereits saniert wurden, sofern keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von natürlichen oder ökologisch wertvollen Gewässern entstehen und nur für besonders effiziente Kraftwerke.

Die Ausnahme ist auch deswegen abzulehnen, weil sie dem effizienten Einsatz von Fördermitteln widerspricht. Viele dieser Kleinstwasserkraftwerke haben oft bereits in großem Umfang von Subventionen (KEV, EV, Investitionsbeiträge) profitiert, ohne einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Stromproduktion und den Versorgungszielen zu leisten. Dies in der Erwartung, dass sie nach Auslaufen der Förderung oder mit der Förderung zumindest kostendeckend betreibbar sind. Nun sollen sie nochmals Mittel für die ökologische Sanierung Wasserkraft, sowie für den reinen Weiterbetrieb erhalten, ohne wesentlichen Mehrwert für die Produktion. Der Finanzierungsbedarf aus dem Netzzuschlag insgesamt steht so oft in keinem Verhältnis zur tiefen Stromproduktion – insbesondere auch wenn es sich um einen reinen Erhalt ohne Zubau handelt. Es müsste zumindest sichergestellt werden, dass Anlagen deren gesamter Förderbedarf jenen alternativer, umweltverträglicherer Optionen, wie z. B. Photovoltaikanlagen, übersteigt, von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Ausnahme von der Förderuntergrenze für die Kleinwasserkraft bindet zudem Anteile der vorhandenen Fördermittel im Netzzuschlagfonds, die dann für die Förderung der günstigeren Photovoltaik mit dem mindestens 20-fachen Potential und deutlich höherer Förderwirkung- und Effizienz fehlen.

Art. 15 Abs 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir sehen keinen Handlungsbedarf und lehnen daher die beiden in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten ab.

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig.

¹ Gubler L, Ismail SA, Seidl I (2020) <u>Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz Swiss</u> <u>Academies Factsheet 15</u>



Der Referenzmarktpreis für übrige Technologien außer Photovoltaik wird seit Anfang 2022 monatlich berechnet (vorher vierteljährlich). Diese Änderung der Berechnungsmethode wurde bereits zugunsten der Kleinwasserkraft umgesetzt, und führte zu noch höheren Förderbeiträgen für eine bereits marktreife Technologie, mit im Vergleich zur erzielten Produktion hohen Umweltauswirkungen. Die nun zusätzlich vorgeschlagenen Änderungen der Berechnungsmethoden erhöhen den Vollzugsaufand und damit die Kosten weiter, während sie keine Vorteile in Bezug auf die erneuerbare Stromproduktion oder die Umweltverträglichkeit und damit die Förderziele mit sich bringen.

Aufgrund der grossen negativen, kumulativen Auswirkungen der unzähligen Kleinwasserkraftwerke und des fehlenden energiepolitischen Nutzens sehen wir keinen Grund diese Technologie bzw. Anlagenklasse noch stärker zu bevorteilen.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt) Keine Bemerkungen.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Übergangsbestimmungen (Art. 9c)

Übergangsbestimmung für die Umsetzung nötig:

Im Sinne der Rechts- und Vertragssicherheit sollte für die Umsetzung der neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist festgelegt werden, damit die Spielregeln für Marktteilnehmer, die ihre HKN-Beschaffungsverträge über mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen haben, nicht während des Spiels geändert werden. Ohne diese käme es zu einer Verletzung der Rechtssicherheit, was vermieden werden sollte.

Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 9c der HKSV vor:

Abs. 3 (neu): Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auf Anfang eines Kalenderjahres umzusetzen.





Schweizerischer Fischerei-Verband SFV Fédération Suisse de Pêche FSP Federaziun Svizra da Pestga Federazione Svizzera di Pesca

Schweizerischer Fischerei-Verband Wankdorffeldstrasse 102, Postfach, 3000 Bern 22

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU Sektion Politische Geschäfte

Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen Postadresse: BAFU, 3003 Bern

Bern, 19. Dezember 2022

Stellungnahme des Schweizerischen Fischerei-Verbandes zur Umsetzung der Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) mit Inkrafttreten Mitte 2023

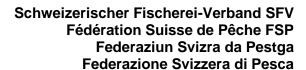
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Fischerei-Verband unterstützt die Vorschläge in der Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) grundsätzlich, schlägt aber zwei Änderungen vor:

1. Antrag: Streichung Art. 9 Abs. 2c (Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen)

Der Schweizerische Fischerei-Verband sieht die Ausnahme zur Förderung der Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW äusserst kritisch. Viele dieser Anlagen sollten aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert werden. Diese zusätzliche Ausnahme bei der Förderuntergrenze von 1MW für Kleinwasserkraftwerke und damit deren längerfristigen Erhalts widerspricht klar den Zielen zum Biodiversitätsschutz und der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Kleinstwasserkraftwerke, insbesondere jene unter 300 kW, sind nicht nur aus gewässerökologischer Sicht, sondern auch aus wirtschaftlichen und energiepolitischen Gründen gemäss Art. 1 EnG nicht zusätzlich zu fördern, sondern auch aus den in Art. 7 EnG definierten Grundsätzen für die Förderung (marktorientierter, effizienter Mitteleinsatz) abzulehnen. Der Schweizerische Fischerei-Verband steht zu einer nachhaltigen und ökologisch verträglichen Nutzung der Wasserkraft und hat ebenfalls einem längerfristigen Ausbau am Runden Tisch Wasserkraft zugestimmt. Im Gegenzug erhielt er jedoch zu Zusicherung, dass geltendes Recht konsequent umgesetzt werden soll, was klar gegen eine zusätzliche Förderung der Kleinwasserkraft spricht. Wir schlagen vor, diese Mittel stattdessen in die nötige Beschleunigung der Sanierung Wasserkraft einzusetzen.





2. Antrag: Streichung Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreise)

Der Schweizerische Fischerei-Verband unterstützt den mit den neuen Berechnungsmethoden erhöhten Vollzugsaufwand und damit die erhöhten Kosten zugunsten der Kleinwasserkraft nicht. Die vorgeschlagenen Anpassungen bringen keine Vorteile für die erneuerbare Stromproduktion und die Umweltverträglichkeit. Diese wurden grundsätzlich bereits zugunsten der Kleinwasserkraft umgesetzt, was zu noch höheren Förderbeiträgen führte, mit im Vergleich zur erzielten marginalen Produktion unverhältnismässigen negativen und kumulativen Umweltauswirkungen der unzähligen Kleinwasserkraftwerke in der Schweiz.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

David Bittner

Geschäftsführer SFV

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute Association suisse des professionnels de la protection des eaux

Associazione svizzera dei professionisti della protezione delle acque

Swiss Water Association



Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg sekretariat@vsa.ch www.vsa.ch T: 043 343 70 70

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Glattbrugg, 13.12.2022

Stellungnahme zur Energieförderungsverordnung (EnEV) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) unterstützt die Vorschläge in der EnEV, sieht jedoch die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW kritisch. Viele dieser Anlagen sollten aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben und rückgebaut als saniert und/oder erweitert werden. Die Förderung des Erhalts von schädlichen Kleinstwasserkraftwerken, insbesondere jener unter 300 kW, widerspricht den Zielen zum Biodiversitätsschutz. Wir schlagen vor, diese Mittel stattdessen effizienter einzusetzen, z.B. in den umweltverträglichen Ausbau der Produktion aus Photovoltaik auf Dächern, Fassaden und Infrastrukturen.

In diesem Sinne beantragen wir, im Art. 9 (Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen) den vorgeschlagenen zusätzlichen Absatz 2 Bst. c. zu streichen.

Die zusätzliche Ausnahme bei der Förderuntergrenze von 1 MW ist nicht mit den Zielen des EnG gemäss Art. 1 (wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung von Energie) und den in Art. 7 EnG definierten Grundsätzen für die Förderung (marktorientierter, effizienter Mitteleinsatz) vereinbar. Unter anderem wegen ihrer unverhältnismässigen negativen und kumulativen Auswirkungen, schlagen die Schweizer Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) vor, die Kleinwasserkraftförderung vollständig abzuschaffen und die freiwerdenden Mittel in den Ausbau der Photovoltaik und Effizienz umzuleiten. Der VSA unterstützt diesen Ansatz.

Auch die Bevölkerung hat mit der Abstimmung zum Energiegesetz entschieden, dass Kleinstanlagen unter 1 MW nicht gefördert werden sollen. Beim hohen Ausbaugrad und schlechten Zustand der Gewässerbiodiversität, sowie in Betracht anderer verfügbarer Potentiale bei Effizienz und PV, sollten wenn überhaupt nur noch jene Wasserkraftprojekte gefördert werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Winter leisten bei gleichzeitig geringster Auswirkung auf Biodiversität und Landschaft.

Die vorgesehene zusätzliche Ausnahme steht somit im Widerspruch zu den Zielen der ökologischen Sanierung Wasserkraft (Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF), und höhlt die Wirkung der Förderungen unter Art. 34 EnG aus. Negative Auswirkungen auf die Gewässerökosysteme bleiben bestehen, ohne dass ein wesentlicher Beitrag zu den energiepolitischen Zielen geleistet wird.



Die Ausnahme ist auch deswegen abzulehnen, weil sie dem effizienten Einsatz von Fördermitteln widerspricht. Viele dieser Kleinstwasserkraftwerke haben oft bereits in grossem Umfang von Subventionen profitiert (KEV, EV, Investitionsbeiträge), ohne einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Stromproduktion und den Versorgungszielen zu leisten. Dies in der Erwartung, dass sie nach Auslaufen der Förderung oder mit der Förderung zumindest kostendeckend betreibbar sind. Nun sollen sie nochmals Mittel für die ökologische Sanierung Wasserkraft sowie für den reinen Weiterbetrieb erhalten, ohne wesentlichen Mehrwert für die Produktion.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Stefan Hasler, Direktor VSA

Heinz Habegger, Präsident VSA

Beilagen:

keine

Ihr Ansprechpartner Telefon E-Mail Nafissa Hannesen +41 26 352 54 86 Nafissa.hannesen@h2produzenten.ch

Bundesamt für Energie 3003 Bern Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20 Dezember 2022

Stellungnahme des Vereins der H2-Produ enten ur revidierten Rohrleitungsverordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der H2-Produzenten dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Rohrleitungsverordnung Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere wichtigsten Anliegen.

Der Verein der H2-Produzenten wurde Ende 2020 gegründet und setzt sich als gesamtschweizerischer Verein für die Interessen der Produzenten von grünem Wasserstoff ein, der auf der Basis erneuerbarer Energien produziert wird.

Der bisherige Anstieg der Energiepreise wird durch die derzeitigen geopolitischen Spannungen akzentuiert. Die dadurch ausgelöste Energiekrise könnte das Streben der Schweiz zu mehr Unabhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern beschleunigen, wobei die Ziele der Energiewende weiterhin einzuhalten sind. Grüner Wasserstoff ist auch im Hinblick auf die Ziele der Energieunabhängigkeit von grossem Interesse, da er lokal produziert und gespeichert werden kann und zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten bietet.

Grüner Wasserstoff ist ein nachhaltiger Energieträger, der durch Energiespeicherung und umwandlung die Sektoren Strom, Wärme und Verkehr verbindet. Dank Wasserstoff können erneuerbare Energien optimal genutzt werden, beispielsweise, um im Winter die Lücke in der Stromproduktion zu schliessen und im Sommer überschüssige Solarenergie abzubauen. Wasserstoff wird eine zentrale Rolle in der nachhaltigen Energieversorgung von morgen spielen, um fossile Brennstoffe zu ersetzen. Dazu braucht es jedoch die richtigen politischen Rahmenbedingungen und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung in den entsprechenden Gesetzen.

Der Vorschlag vom Verein der H2 Produ enten in re:

Der Verein begrüsst, die Absicht einen klar definierten gesetzlichen Rahmen für die Aufsicht und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die reine Wasserstoffleitungen zu schaffen.

Gemäss des Thesenpapiers vom BFE zur künftigen Bedeutung von Wasserstoff in der Schweizer Energieversorgung setzt die Schweiz auf «grünen» Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. Gemäss Kap.2.2., gilt es diese Entwicklung zu unterstützen.

Um den Markthochlauf für grünen Wasserstoff zu unterstützen, ist eine Unterstützung im Bereich des Bewilligungsverfahrens nötig. Analog zu Gas und Strom, ist eine Differenzierung der Netzebenen Fernleitung und Verteilung notwendig, damit die Wasserstoffproduzenten auf lokaler Ebene nicht unnötig überhöhte rechtliche Anforderungen zu erfüllen haben, die zu Mehrkosten und Verzögerungen in den Projekten führen.

Damit sich die Wasserstoffproduktion in der Schweiz etablieren kann, müssen sogenannte Direktleitungen von Produktionsstandorten zu ihren Kunden von der Anwendung der Rohrleitungsverordnung ausgenommen werden. Aus diesem Grund beantragen die H2-Produzenten, die Verordnung entsprechend anzupassen. Der Verein würde zudem die Gründung einer Arbeitsgruppe begrüssen, um regulatorische Lösungen für direkte Wasserstoffrohrleitungen zu erarbeiten. Der Entwurf wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

inleitende Begr ndung

1. s braucht eine nterscheidung im Be illigungsverfahren ischen Gasversorgungsnet e und Dire tleitungen

In der Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens für den Bau von reinen Wasserstoffleitungen soll zwischen Fernleitungen und direkte Leitungen unterschieden werden. Eine solche Abgrenzung wird beispielsweise in Deutschland im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) angewandt.

Der Begriff Gasversorgungsnetze wurde in Deutschland im Energiewirtschaftsgesetz (3 EnWG) wie folgt definiert: alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden .

Direktleitungen sind Anschluss- und Verteilleitungen. Eine solche Leitung wird als eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der

direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden».

Eine Unterscheidung, die sich auf den gleichen Prinzipen abstützt, könnte auch in der Schweiz eingeführt werden.

2. Die ust ndig eit f r den Bau von und die Aufsicht von Dire tleitungen sollen ie bei den leinen asserstoffprodu tionsanlage bei den antonen liegen.

Die Produzenten von grünem Wasserstoff sind in der Schweiz öfter mit der lokalen erneuerbaren Stromproduktion geographisch verbunden, weil die Netznutzungskosten erheblich sind (Beispiel: 2 MW-Anlage, Netzanschluss Mittelspannung, Netznutzungskosten von ca. 1 Mio CHF pro Jahr). Aufgrund der kleinen Kapazitäten der aktuellen Wasserstoffproduktionsanlagen (ca. 2 MW bis 15 MW), ist ein lokaler Verbrauch sinnvoll, um unnötige Transportkosten für den Wasserstoff zu vermeiden. Die Situation ist analog zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Strom Bereich. Dort wird ein höher lokaler Verbrauch aus der dezentralen Stromproduktionsanlage erzielt.

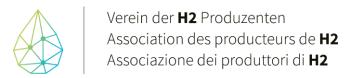
Da der Transport von Wasserstoff über Pipelines finanzielle sowie aktuell ökologische Vorteile gegenüber dem Transport per Lastwagen bringen kann, werden Pipeline-Lösungen in einzelnen Projekten der Mitglieder des Vereins der H2 Produzenten untersucht, um die Produktionsstelle direkt mit dem Verbraucher (Industrie oder H2-Tankstelle) zu verbinden. Diese Pipelines sind nicht öffentlich und nicht Bestandteil des Gasversorgungsnetzes.

Um den Markthochlauf für grünen Wasserstoff zu unterstützen, soll das Bewilligungsverfahren von Wasserstoff-Direktleitungen analog zu den kleinen Produktionsanlagen im Rahmen eines kantonalen Verfahrens behandelt werden.

Antrag:

Art. 3 Nicht unter das Gesetz fallende Anlagen

- 1 Das Gesetz gilt nicht für:
- a. Rohrleitungen, die Bestandteile einer Einrichtung zur Lagerung, zum Umschlag, zur Aufbereitung oder zur Verwertung von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen bilden und das Areal dieser Einrichtung um höchstens 100 m überschreiten;
- b. Rohrleitungen, die von der Station der Unternehmung zu den Verbrauchern führen und nicht länger als 100 m sind.
- c. Wasserstoffrohrleitungen, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem oder mehreren einzelnen Kunden verbindet.
- 2 Anfang und Ende der dem Gesetz unterstehenden Rohrleitungsanlage sind vom Bundesamt bei der Plangenehmigung festzulegen und sollen sich bei Schiebern oder anderen geeigneten Installationen befinden.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Arthur Janssen Präsident Dr. Nafissa Hannesen Geschäftsführerin



WWF Schweiz

Patrick Hofstetter Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich Tel.: 044 297 22 77 Patrick.Hofstetter@wwf.ch

wwf.ch

Spenden: PC 80-470-3

BFE

3003 Bern

Elektronisch an:

verordgnunqsrevisionen©bfe.admin.ch

Zürich, 11. Dezember 2022

des WWF Stellungnahme Schweiz zur Umsetzung der Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) Verordnung und der des Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

Mehrere Revisionsvorschläge in der EnFV insbesondere die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW lehnen wir ab. Viele dieser Anlagen sollten aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert werden. Die Förderung des Erhalts von schädlichen Kleinstwasserkraftwerken, insbesondere jener unter 300 kW, widerspricht somit den Zielen zum Biodiversitätsschutz und der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Wir schlagen vor, diese Mittel stattdessen effizienter einzusetzen, z.B. in den umweltverträglichen Ausbau der Produktion aus Photovoltaik auf Dächern, Fassaden und Infrastrukturen.

Den Revisionen der RLV und HKSV stimmen wir zu.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie beiliegend.

Myrutter

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Patrick Hofstetter

Fachgruppenleiter Klima und Energie

Dr. Elgin Brunner

Leiterin Transformational Programmes



Änderungsanträge und Stellungnahmen zum Bundesratsvorschlag vom 20. September 2022

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

<u>Begründung:</u> Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Wir beantragen den vorgeschlagenen zusätzlichen Absatz 2 c. zu streichen.

Eventualiter soll Absatz 2c angepasst werden wie folgt:

c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die

2



Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

Die zusätzliche Ausnahme bei der Förderuntergrenze von 1 MW ist nicht mit den Zielen des EnG gemäss Art 1 (wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung von Energie), sowie den in Art. 7 EnG definierten Grundsätzen für die Förderung (marktorientierter, effizienter Mitteleinsatz) vereinbar.

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. In den bereits systematisch übernutzten Gewässersystemen der Schweiz widerspricht der zwingende Erhalt von schädlichen Kleinstwasserkraftwerken, insbesondere jener unter 300 kW, den Zielen zum Biodiversitätsschutz und der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Unter anderem wegen ihrer unverhältnismässigen negativen und kumulativen Auswirkungen, schlagen die Schweizer Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) vor, die Kleinwasserkraftförderung vollständig abzuschaffen und die freiwerdenden Mittel in den Ausbau der Photovoltaik und Effizienz umzuleiten¹. Der WWF teilt diese Analyse und Forderung.

Auch die Bevölkerung hat mit der Abstimmung zum Energiegesetz entschieden, dass Kleinstanlagen unter 1 MW nicht gefördert werden sollen. Beim hohen Ausbaugrad und schlechten Zustand der Gewässerbiodiversität, sowie in Betracht anderer verfügbarer Potentiale bei Effizienz und PV, sollten wenn überhaupt nur noch jene Wasserkraftprojekte gefördert werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Winter leisten bei gleichzeitig geringster Auswirkung auf Biodiversität und Landschaft.

Eine Förderung des Erhalts zementiert die oft unverhältnismässigen Schäden kleinster Kraftwerke auf Gewässerlebensräume und ihre Lebewesen. Die Förderung verzerrt die Wahl von Sanierungsvarianten für diese oft obsoleten Strukturen in Richtung teure, technische Teilsanierungen, und benachteiligt umfassende Problemlösungen zur Renaturierung der Gewässer mittels Stilllegung und Rückbau. Die zusätzliche Ausnahme steht somit im Widerspruch zu den Zielen der ökologischen Sanierung Wasserkraft (Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF), und höhlt die Wirkung der Förderungen unter Art. 34 EnG aus. Negative Auswirkungen auf die Gewässerökosysteme bleiben bestehen, ohne dass ein wesentlicher Beitrag zu den energiepolitischen Zielen geleistet wird.

Allenfalls ist denkbar, die Ausnahme auf jene Anlagen einzuschränken, die bis Ende 2022 bereits saniert wurden, sofern keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von natürlichen oder ökologisch wertvollen Gewässern entstehen und nur für besonders effiziente Kraftwerke.

Die Ausnahme ist auch deswegen abzulehnen, weil sie dem effizienten Einsatz von Fördermitteln widerspricht. Viele dieser Kleinstwasserkraftwerke haben oft bereits in großem Umfang von Subventionen (KEV, EV, Investitionsbeiträge) profitiert, ohne einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Stromproduktion und den Versorgungszielen zu leisten. Dies in der Erwartung, dass sie nach Auslaufen der Förderung oder mit der Förderung zumindest kostendeckend betreibbar sind. Nun sollen sie nochmals Mittel für die ökologische Sanierung Wasserkraft, sowie für den reinen Weiterbetrieb

3

¹ Gubler L, Ismail SA, Seidl I (2020) <u>Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz Swiss Academies</u> <u>Factsheet 15</u>



erhalten, ohne wesentlichen Mehrwert für die Produktion. Der Finanzierungsbedarf aus dem Netzzuschlag insgesamt steht so oft in keinem Verhältnis zur tiefen Stromproduktion – insbesondere auch wenn es sich um einen reinen Erhalt ohne Zubau handelt. Es müsste zumindest sichergestellt werden, dass Anlagen deren gesamter Förderbedarf jenen alternativer, umweltverträglicherer Optionen, wie z. B. Photovoltaikanlagen, übersteigt, von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Ausnahme von der Förderuntergrenze für die Kleinwasserkraft bindet zudem Anteile der vorhandenen Fördermittel im Netzzuschlagfonds, die dann für die Förderung der günstigeren Photovoltaik mit dem mindestens 20-fachen Potential und deutlich höherer Förderwirkung- und Effizienz fehlen.

Art. 15 Abs 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir sehen keinen Handlungsbedarf und lehnen daher die beiden in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten ab.

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig.

Der Referenzmarktpreis für übrige Technologien außer Photovoltaik wird seit Anfang 2022 monatlich berechnet (vorher vierteljährlich). Diese Änderung der Berechnungsmethode wurde bereits zugunsten der Kleinwasserkraft umgesetzt, und führte zu noch höheren Förderbeiträgen für eine bereits marktreife Technologie, mit im Vergleich zur erzielten Produktion hohen Umweltauswirkungen. Die nun zusätzlich vorgeschlagenen Änderungen der Berechnungsmethoden erhöhen den Vollzugsaufand und damit die Kosten weiter, während sie keine Vorteile in Bezug auf die erneuerbare Stromproduktion oder die Umweltverträglichkeit und damit die Förderziele mit sich bringen.

Aufgrund der grossen negativen, kumulativen Auswirkungen der unzähligen Kleinwasserkraftwerke und des fehlenden energiepolitischen Nutzens sehen wir keinen Grund diese Technologie bzw. Anlagenklasse noch stärker zu bevorteilen.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

4



Fachverband landwirtschaftliches Biogas Association faîtière des biogaz agricoles Ökostrom Schweiz

Geschäftsstelle Winterthur Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur

T +41 (0)56 444 24 96 info@oekostromschweiz.ch www.oekostromschweiz.ch

Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 20.12.2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 120 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb (Stand: 2022). Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem stellen sie durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereit.

Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorliegenden Stellungnahme äussern wir uns zu denjenigen geplanten Verordnungsänderungen, welche für unsere Mitglieder – also die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen – relevant sind. Im vorliegenden Revisionspaket betrifft dies Änderungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV) und in der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV). Wo eine direkte Betroffenheit besteht, erlauben wir uns, die Perspektive unserer Tochtergesellschaft Fleco Power AG mit einfliessen zu lassen. Sie ist für über 250 Erzeugungsanlagen in der Direktvermarktung tätig und verfügt über langjährige Expertise in diesem Bereich.

Zusätzlich unterstützen wir die Positionierung und den Antrag von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, hinsichtlich Art. 9 Abs. 2 EnFV. Es ist wichtig, dass Kleinwasserkraftanlagen Investitionsbeiträge für Erweiterungen oder Erneuerungen in Anspruch nehmen dürfen, sofern keine zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen. Dies trägt zur Ausschöpfung des Potenzials erneuerbarer Energien im Inland und zu einer dezentralen Energieversorgung bei.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

1. Anpassung Berechnungsmethode zur Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen (Art. 15 Abs. 1bis)

Ökostrom Schweiz sieht in dieser Thematik keinen Handlungsbedarf. Das heutige System mit der monatlichen Berechnung des Referenz-Marktpreises ist seit Anfang 2022 in Kraft und hat sich bewährt. Es wurde insbesondere auf Anstoss der Wasserkraft etabliert und kommt ihr bei der Berechnung des Referenz-Marktpreises insofern bereits entgegen, als dieser für lastganggemessene Anlagen monatlich erhoben wird.

In der Vernehmlassungsvorlage werden zwei mögliche Varianten einer Anpassung der Berechnungsmethode zur Diskussion gestellt. Sowohl bei Variante 1 wie auch bei Variante 2 sind nach unserer Einschätzung grosse administrative Mehraufwände zu erwarten. Falls Variante 2 in der Vernehmlassung Anklang finden und weiterverfolgt würde, sollte der Referenz-Marktpreis im Sinne der Technologieneutralität für alle erneuerbaren Energieträger separat erhoben werden. Es ist in ordnungspolitischer Hinsicht stossend, wenn der Referenz-Marktpreis für manche erneuerbaren Energieträger separat erhoben wird, während für andere erneuerbare Energieträger (z. B. Biomasse) der Gesamtstrommarkt als Referenzgrösse gilt.

2. Anpassung Bewirtschaftungsentgelt für Anlagen in der Direktvermarktung (Art. 26)

Ökostrom Schweiz begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Anpassung, die es ermöglicht, dass die Ausgleichsenergiepreise künftig variabel ins Bewirtschaftungsentgelt einfliessen. Eine indirekte Koppelung des Bewirtschaftungsentgelts an das Strompreisniveau ist sinnvoll. Die zurzeit geltende Regelung mit preislich fixierten Bewirtschaftungsentgelten für jede Technologie stellt die Stromvermarkter und dadurch letztlich auch die Stromproduzenten angesichts der volatilen Marktsituation vor grosse Herausforderungen.

In der aktuellen Situation mit den präzedenzlos hohen Kosten für Ausgleichsenergie kann das Bewirtschaftungsentgelt die Kosten für Vermarktung und Abgeltung der benötigten Ausgleichsenergie in der Regel nicht decken. Erste Stromvermarkter kündigen bereits heute die Verträge mit ihren Produzenten, wobei in neu abgeschlossenen Verträgen die (ausserordentlich) hohen Kosten für die Ausgleichsenergie an die Produzenten überwälzt werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie infrage gestellt.

Dies betrifft insbesondere auch die Biomasse. Bei einem Bewirtschaftungsentgelt von 0,28 Rp./kWh, wobei lediglich 0,17 Rp./kWh für die Begleichung der Ausgleichsenergiekosten angedacht sind, bleibt für die Vermarkter wenig Spielraum für eine Risikoübernahmen. Deshalb werden allfällige Mehrkosten direkt an die Produzenten weitergegeben. Es besteht die reelle Gefahr, dass die im Rahmen des Einspeisevergütungssystems vorgesehenen Vergütungssätze angesichts neuer Vertragsbestimmungen nicht mehr erreicht werden können. Die Wirtschaftlichkeit und der Betrieb von Biomasseanlagen dürften infolge entsprechender Einbussen infrage gestellt sein.

Eine Neuaufstellung des Bewirtschaftungsentgelts dürfte hingegen den Vorteil haben, dass längerfristige Verträge zwischen Vermarkter und Stromproduzent denkbar werden und die Investitionssicherheit verbessert wird.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Ökostrom Schweiz begrüsst die Anpassungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) hinsichtlich einer Umstellung der Stromkennzeichnung auf Quartalsbasis. Eine quartalsweise Stromkennzeichnung bildet die Saisonalität von Stromproduktion und verbrauch besser ab. Die dadurch generierte Verknappung der Winter-Herkunftsnachweise dürfte einen indirekten Anreiz zur Produktionsmaximierung in den kältesten Wintermonaten schaffen und zu einer bedarfsgerechten Stromproduktion von Biomasseanlagen beitragen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Michael Müller Präsident

T +41 79 698 74 50

Ronan Bourse

Vorsitzender der Geschäftsleitung

+ 41 79 913 20 43

Albert Meier

Bereichsleiter Politik und Beteiligungen

+41 79 745 03 35



Schweizerische Agentur für Energieeffizienz Agence Suisse pour l'efficacité énergétique Agenzia Svizzera per l'efficienza energetica Swiss Agency for Efficient Energy Use

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

In der EnFV sehen wir die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW kritisch. Teilweise werden solche Anlagen aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie im Folgenden.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

S.A.F.E. Schweizerische Agentur für Energieeffizienz

Stefan Gasser (Präsident)

Ursula Gattlen (Geschäftsführerin)

Energieeffizienzverordnung (EnEV)	. 2
Energieförderungsverordnung (EnFV)	. ɔ
Rohrleitungsverordnung (RLV)	. 3
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)	. 3

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

<u>Begründung</u>: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden, es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Bst. c

Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Zentralsekretariat

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie Société Suisse pour l'Energie Solaire Società Svizzera per l'Energia Solare Societad Svizra per l'Energia Solara



verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt für Energie 3003 Bern

Bern, den 9. Dezember 2022

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie SSES zur Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV, Energieförderverordnung EnFV und Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben erwähnten Vorlagen. Gerne äussern wir uns zum jeweiligen Geschäft separat, Sie finden unsere Stellungnahmen direkt im Anschluss an dieses Schreiben. An dieser Stelle können wir nur festhalten, dass wir nach wie vor eine Komplexitätszunahme in diesem Bereich feststellen, welche kontraproduktiv für die Energiewende ist. Wir möchten Sie bitten, auch bei weiteren Anpassungen den Blick auf das Wesentliche nicht zu verlieren und die Vorlagen so auszuarbeiten, dass sie von Laien verstanden werden können. Nicht jeder Solarstromproduzent, nicht jede Solarstromproduzentin hat die Zeit und Musse, sich in dieses Thema einzuarbeiten.

Besten Dank für die Prüfung unserer Anliegen und mit sonnigen Grüssen,

Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopfstein, Geschäftsführerin SSES

Tel. 031 370 80 00, E-Mail: carole.klopfstein@sses.ch

Zentralsekretariat

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie Société Suisse pour l'Energie Solaire Società Svizzera per l'Energia Solare Societad Svizra per l'Energia Solara



Detaillierte Rückmeldungen zur Energieeffizienzverodnung EnEV

Allgemein

Die Anpassungen an geltendes EU-Recht sind im Sinne der Harmonisierungsbestrebungen zu begrüssen. Was hingegen nach wie vor fehlt, sind verbindliche Massnahmen für eine höhere Energieeffizienz und einen bewussten Umgang mit Energie allgemein. Würden sich die Konsument:innen beim Gerätekauf tatsächlich an Effizienzlabel orientieren, würde der Markt von sich aus nur noch solche Geräte anbieten. Dies scheint aber auch nach Jahren der Etablierung nicht der Fall zu sein und es zeigt sich ganz offensichtlich, dass das Konzept Eigenverantwortung an seine Grenzen stösst und es nach wie vor mehrheitlich kurzsichtige Entscheide sind, welche Konsument:innen antreiben. Indes fordern wir den Bund auf, klarere Rahmenbedingungen zu setzen und verbindliche Regelungen aufzustellen. Damit kann nicht nur der Energie- sondern auch der Ressourcenverbrauch adressiert werden, denn je langlebiger die Geräte, desto weniger Elektroschrott entsteht. Das könnte bspw. erreicht werden, indem die gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefristen nach oben angepasst werden. Für uns ist klar, dass hier die Hersteller vermehrt in die Pflicht genommen werden müssen und der alleinige Fokus auf die Konsument:innen wenig bringt.

Anhang

Weiter schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist. Angesichts der zunehmenden Hitze im Sommer und der mutmasslich steigenden Nachfrage nach Klimaanlagen wäre es auch angebracht, nicht ständig verbaute Klimaanlagen im Grundsatz zu verbieten. Die meisten Menschen sind sich nicht bewusst, wie viel Energie diese brauchen und dass eine fachmännische Installation zentral für einen effizienten Betrieb ist. Geräte, welche einfach in ein Zimmer gestellt und die Abluft via Schlauch über das offene Fenster abgeführt werden können, sind aus diesem Grund auf der Angebotsseite einzuschränken.

Detaillierte Rückmeldungen zur Energieförderungsverordnung (EnFV)

Allgemein

Wir erkennen nach wie vor eine Ungleichbehandlung der Technologien und speziell der Wasserkraft. Im Grundsatz sollte gelten, dass mit jedem Franken Förderung die maximale Menge kWh unterstützt werden soll.

Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Die zusätzliche Ausnahme bei der Förderuntergrenze von 1 MW ist nicht mit den Zielen des EnG gemäss Art 1 (wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung von Energie), sowie den in Art. 7 EnG definierten Grundsätzen für die Förderung (marktorientierter, effizienter Mitteleinsatz) vereinbar.

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen und auch finanziellen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert werden sollten. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden, es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Buchstabe c.

Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem

Zentralsekretariat

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie Société Suisse pour l'Energie Solaire Società Svizzera per l'Energia Solare Societad Svizra per l'Energia Solara



produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

<u>Detaillierte Rückmeldungen zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die</u> Stromkennzeichnung (HKSV)

Allgemein:

Es ist sicherlich sinnvoll, die Stromproduktion saisonal abzugrenzen, damit Nachfrage- und Angebotsseite korrekt wiedergegeben werden. Gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass ein grosser Teil des Stroms von Laien produziert wird, welche wenig oder keine Erfahrung bezüglich der Vermarktung von Herkunftsnachweisen haben. Bereits heute ist das System der HKN für Nicht-Fachpersonen kaum nachvollziehbar. Die quartalsweise Bindung an die jeweilige Jahreszeit erhöht die Komplexität – eine Entwicklung, von der wir abraten. Zudem führt dies zu weiteren Schwankungen bezüglich der Höhe der Abnahmevergütung, was wiederum in entsprechender Planungsunsicherheit und Komplexitätszunahme resultiert. Das System der HKN stösst so oder so an Grenzen, zumal die Schweiz EU-HKN anerkennt, aber gleichzeitig CH-HKN nicht in die EU exportiert werden können. Kommt hinzu, dass in der EU nicht 100% des Stroms einen Herkunftsnachweis tragen müssen - entsprechend viele ungenutzte Herkunftsnachweise sind auf dem internationalen Markt vorhanden. Auch muss die Frage gestellt werden, ob die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der HKN die CH-HKN nicht gegenüber den europäischen HKN weiter benachteiligt. Dies würde sich nachteilig auf den Zubau der inländischen Stromproduktion und damit die Versorgungssicherheit auswirken.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich die SSES auf den Standpunkt stellt, dass zuerst das notwendige Ausbautempo erreicht werden muss, bevor die Rahmenbedingungen noch komplizierter werden. Potentielle Anlagebesitzende dürfen nicht durch solche Umstände ausgebremst werden. Im schlimmsten Fall führen solche Amortisationsschwankungen zu einem irreparablen Vertrauensverlust in die Solarenergie, wie es schon einmal mit der Abschaffung der KEV passiert ist.

Art. 1, Abs.1

Streichen. Falls dies nicht in Erwägung gezogen wird, wäre eine Erhöhung der Grenze von 30kWa auf 50kWa zu prüfen.



Par courriel

D partement f d ral de l'environnement, des transports, de l'nergie et de la communication DETEC 3003 Berne

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 15.12.2022

Prise de position à la procédure de consultation par rapport à la révision de l'Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Mesdames et Messieurs,

En tant qu'association faitière de l'énergie éolienne, Suisse Eole répond après une coordination de nos membres, notamment les exploitants des parcs éoliens actuels, à vos proposition, touchant notamment au travers de l'article 15 des conditions de commercialisation des énergies renouvelables.

La branche éolienne, au même titre que l'énergie hydraulique est aujourd'hui significativement pénalisée par le calcul d'un profil de référence "autres énergies" qui ne prend pas en compte la valeur spécifique de l'énergie éolienne Suisse sur le marché.

Dans le cadre de la consultation de l'OEneR (Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, deux variantes sont proposées Art. 15, al. 1bis pour les installations hydrauliques. Il doit tre fait de m me pour l'olien. En effet actuellement, le prix de r f rence tel qu'il est calcul par l'OFEN d'savantage grossi rement l'nergie olienne et menace les investissements futurs dans l'nergie olienne. Finalement l'exploitant olien ne peut pas obtenir enti rement la prime d'injection, ceci va donc l'encontre du but de l'ordonnance OEneR.

Nous avons donc réuni les exploitants éoliens Suisse et mené des analyses des effets d'une commercialisation selon les variantes proposées pour l'hydraulique, sur la base d installations éoliennes représentatives de la production éolienne Suisse aujourd'hui.

Nous avons donc simulé précisément l'effet des variantes suivantes selon les propositions proposées avec de commercialisateurs directs d nergies renouvelables :

Status Quo: la situation actuelle avec un prix trimestriel général pour la commercialisation.

Variante 1



1bis Le prix de march de r f rence pour l lectricit issue d'installations oliennes correspond à la moyenne des prix qui sont fixés durant la période ci-après sur la bourse de l lectricité day-ahead pour le marché suisse:

- a. pour les installations avec mesure de la courbe de charge: une semaine;
- b. pour les installations sans mesure de la courbe de charge: un trimestre.

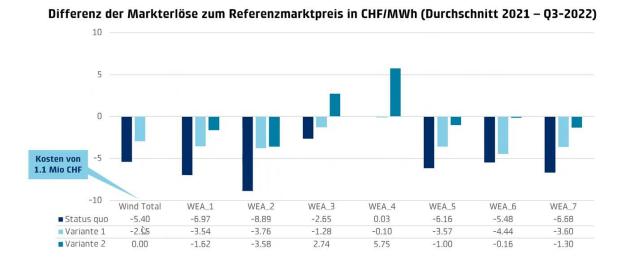
Variante 2

1bis Le prix de march de r f rence pour l lectricit issue d'installations oliennes avec mesure de la courbe de charge correspond à la moyenne des prix qui sont fixés en un mois sur la bourse de l lectricit day-ahead pour le marché suisse, pondérés en fonction de l'injection effective au quart d'heure des installations oliennes avec mesure de la courbe de charge dans le syst me de r tribution de l'injection.

1ter Le prix de march de r f rence pour l lectricit issue d'installations oliennes sans mesure de la courbe de charge correspond à la moyenne trimestrielle des prix de marché de r f rence mensuels vis s l'alin a 1bis.

Nos résultats des simulations avec les prix historiques d'un chantillon representant autour de 90% des producteurs sont les suivants :

Variante 2 ist für alle Windenergieanlagen am besten



Notre analyse montre pour tous les profils simulés un intérêt à la variante 2.

Dans tous les cas, les variantes proposées sont meilleures que la situation actuelle très problématique. Notre analyse illustre aussi la nécessité de quitter urgemment le statut quo, qui a couté sur ces derniers trimestres plus de 1,1 MCHF à la branche éolienne aux participants de notre sondage.

Au nom de toute la branche éolienne, **nous vous demandons donc d'insérer un article dédié pour l'énergie éolienne selon la variante 2 dans l'article 15** de l'ordonnance révisée selon la proposition ci-dessous :

Proposition d'article / Antrag :

1bisx Le prix de marché de référence pour l'électricité issue d'installations éoliennes avec mesure de la courbe de charge correspond à la moyenne des prix qui sont fixés



en un mois sur la bourse de l'électricité day-ahead pour le marché suisse, pondérés en fonction de l'injection effective au quart d'heure des installations éoliennes avec mesure de la courbe de charge dans le système de rétribution de l'injection.

1 terx Le prix de marché de référence pour l'électricité issue d'installations éoliennes sans mesure de la courbe de charge correspond à la moyenne trimestrielle des prix de marché de référence mensuels visés à l'alinéa 1 bis.

L olien et l'hydraulique seraient ainsi trait s comme le solaire, ce qui devient maintenant nécessaire au vu du niveau des prix et de la volatilité des prix depuis fin 2021.

Suisse Eole soutient les propositions de l'article 26, avec la n cessaire s paration des co ts fixes de commercialisation et des co ts variables d quilibrage qui varient selon les technologies.

Nous souhaitons que cette modification se fasse au plus vite. Nous demandons que ce changement se **réalise dès le 01.04.23**, et non le 01.07.23. Les prix de marchés actuels élevés cr ent aujourd hui des co ts importants. Si possible, nous demandons un effet rétroactif de cette mesure au 01.01.23. En effet, la volatilit des prix attendue pour l'ann e prochaine pourrait être extrême selon les prévisions de nos membres, et conduire à des risques problématiques pour les commercialisateurs directs. Il est donc urgent d'agir sur ces aspects conform ment au souhait du l'gislateur d'assurer un prix garanti aux installations renouvelables nécessaires l'approvisionnement suisse.

Nous vous remercions sincèrement de prendre en considérations nos demandes et nos remarques. Nous restons à votre disposition pour tout complément d'informations.

Avec nos meilleures salutations

Laurent Scacchi

Chef de projet Suisse Eole

Lionel Perret

Directeur de Suisse Eole

Suisse Eole - Secrétariat général Rue Galilée 6 | CH-1400 Yverdon-les-Bains 41 32 933 88 66 | contact@suisse-eole.ch www.suisse-eole.ch



Schweizer Verband der Kleinwasserkraft Association Suisse de la petite hydraulique Associazione Svizzera della piccola idraulica

c/o Skat Consulting AG Vadianstrasse 42 9000 St.Gallen

Datum: Im Dezember 2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Elektronisch eingereicht an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen wesentlichen Beitrag an der Elektrizitätsproduktion der Schweiz. Unsere Stellungnahme konzentriert sich folglich auf die Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft und somit den geplanten Anpassungen bei der EnFV und der HKSV.

EnFV Art. 9 Absatz 2

Die neu vorgesehene Ausnahmeregelung, dass auch Wasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 300 kW_{Br} von einem Investitionsbeitrag profitieren können, wenn sie ökologisch saniert wurden oder werden, wird von Swiss Small Hydro sehr unterstützt! Die Anpassung ist von zentraler Bedeutung für eine Deblockade von Sanierungsprojekten und für die Nutzung von Synergieeffekten, und ermöglicht diesen Kraftwerken eine Vorwärtsstrategie.

Konkret rechnet Swiss Small Hydro mit folgenden Auswirkungen:

- Die Stilllegung von kleineren, ökologisch unbedenklichen Wasserkraftwerken kann verhindert werden. Dadurch muss die Finanzierung der ökologische Sanierung Wasserkraft weniger Produktionsausfall kompensieren – der Fonds wird entlastet. Und selbstverständlich wird damit der Erhalt der Produktion solcher Wasserkraftwerke (<300kW_{Br}, Swiss Small Hydro rechnet mit 463 GWh/a) besser geschützt.
- Durch eine Gesamterneuerung (oder gar technische Erweiterung) dieser Anlagen werden diejenigen Kostenanteile, welche für die ökologische Sanierung anfallen, günstiger. Der Grund ist, dass gewisse Kosten bspw. für die Zufahrt und Baustelleneinrichtung, oder auch die Planung nur einmalig anfallen werden. Auch die spezifischen Kosten des Investitionsbeitrag werden optimiert, da nur noch diejenigen Kostenanteile angerechnet werden können, welche für die eigentliche Energieproduktion relevant sind.

- Die Lösung schafft eine Möglichkeit zur Beseitigung des «Vorfinanzierungsproblems» bei der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Solche Massnahmen müssen heute durch die Betreiber der Anlagen vorfinanziert werden und werden erst nach Abschluss zurückerstattet. Betreiber kleinerer Wasserkraftwerke besitzen dazu oft zu wenig Liquidität, und für Banken ist diese Finanzierung aufgrund der sehr kurzen Laufzeit nicht interessant. Mit einer Gesamtsanierung werden die Projekte grösser und komplexer, ausserdem kann für den energetischen Teil der Anlage mit einem langfristigeren Finanzierungsbedarf gerechnet werden. Dies schafft Anreize für die Fremdfinanzierung.
- Die Lösung schafft einen Anreiz zu proaktiver und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Kraftwerksbetreibern und Behörden, da die Angst vor Stilllegungen oder vor unverhältnismässig hohen Sanierungsmassnahmen gemindert wird. Die Verfahren dürften sich damit beschleunigen. Dies gilt insbesondere auch für die Besitzer von Wasserkraftanlagen, welche auf der Basis von ehehaften Wasserrechten betrieben werden und welche gemäss Bundesgerichtsentscheid neu konzessioniert werden müssen.

Ebenso wichtig ist unseres Erachtens, dass auch Wasserkraftwerke ohne Sanierungsbedarf nach Artikel 83a GSchG oder Artikel 10 BGF (die somit aus Sicht der Fischwanderung, Geschiebedurchgängigkeit und Schwall-Sunk-Problematik unproblematisch sind) sanierten Anlagen gleichgestellt werden.

Wir beantragen deshalb folgende angepasste Formulierung:

c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, oder bei denen im Rahmen des Verfahrens kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

EnFV Art. 15 Absatz 1bis

Aus Sicht der Kleinwasserkraft wird Variante 1 mit der wöchentlichen Berechnung bevorzugt. Der Grund liegt darin, dass die Kleinwasserkraft im Zusammenhang mit vermehrten Niederschlägen und Schmelzperioden im Winterhalbjahr tendenziell mehr produziert als die Grosswasserkraft. Diese Zunahme der wichtigen Winterproduktion bei gleichzeitig tendenziell höheren Strommarktpreisen dürfte mit Variante 1 besser entschädigt werden als mit Variante 2.

Art. 15 Abs. 1bis: Unterstützung von Variante 1

1^{bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:

- a. für lastganggemessene Anlagen: in einer Woche;
- b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr.

EnFV Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Swiss Small Hydro begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Anpassung, die es ermöglicht, dass die Ausgleichsenergiepreise künftig variabel ins Bewirtschaftungsentgelt einfliessen. Eine Koppelung des Bewirtschaftungsentgelts an den Strompreis ist sinnvoll.

Die aktuell geltende Regelung mit preislich fixierten Bewirtschaftungsentgelten für jede Technologie stellt die Stromvermarkter und Stromproduzenten angesichts der volatilen Marktsituation vor grosse Herausforderungen. In der aktuellen Situation mit den präzedenzlos hohen Kosten für Ausgleichsenergie kann das Bewirtschaftungsentgelt die Kosten für Vermarktung

und Abgeltung der benötigten Ausgleichsenergie in der Regel nicht decken. Erste Stromvermarkter künden bereits heute die Verträge mit ihren Produzenten, wobei in neu abgeschlossenen Verträgen die Kosten für Ausgleichsenergie an die Produzenten überwälzt werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie infrage gestellt. Eine Neuaufstellung des Bewirtschaftungsentgelts dürfte hingegen den Vorteil haben, dass längerfristige Verträge zwischen Vermarkter und Stromproduzent denkbar werden und die Investitionssicherheit verbessert wird.

HKSV - Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Swiss Small Hydro begrüsst und unterstützt die Umstellung auf quartalsscharfe Ausstellung der Herkunftsnachweise sehr, da damit insbesondere die Winterproduktion eine höhere Wertigkeit erfährt.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit Nationalrat und

Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli

Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Christian Zeyer Geschäftsleiter christian.zeyer@swisscleantech.ch



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zurich

Empfänger: Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Energie, BFE

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2022

Stellungnahme zur Verordnungsänderung im Bereich des BFE (2022/45)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zum Verordnungspaket Vernehmlassung 2022/45 Stellung zu nehmen. Als Branchenübergreifender Wirtschafsverband mit rund 600 Mitgliedern, äussern wir uns zu diesen Verordnungen, weil der schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien für eine mittelfristig und langfristig stabile Energieversorgung sehr wichtig ist. Gerne nehmen wir zu folgenden zwei Verordnungen Stellung: Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) und Energieförderungsverordnung (EnFV).

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV

Anmerkung zu Anhang 1 Ziff. 2.1

Anhang 1 Ziff. 2.1

2.1 Die Kennzeichnung ist für jedes Kalenderquartal gesondert vorzunehmen. Für die in einem Quartal gelieferte Elektrizität sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Quartal zulässig.

swisscleantech begrüsste es, dass der zeitliche Nutzen von Zertifikaten eingeschränkt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass hinter den Zertifikaten auch effektive ökologische Leistungen hinterlegt werden. Längerfristig sollte es jedoch möglich werden, Stromlieferungen eins zu eins mit der Herkunft zu koppeln, sodass sichergestellt werden kann, dass der beschaffte HKN auch tatsächlich geliefert werden konnte (zeitliche und physische Kopplung).

1



Energieförderungsverordnung EnFV

Allgemeine Anmerkung zur EnFV

Wir sind uns im Klaren, dass es eine herausfordernde Aufgabe ist, sicherzustellen, dass die Entschädigungen für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien so ausgestaltet sind, dass keine unnötigen Windfallprofits anfallen. Im Lichte der hohen Zubauziele und der daraus entstehenden Kosten muss sichergestellt werden, dass nicht nur für jede Anlage eine adäquate Förderung zur Verfügung steht, sondern, dass in der Tendenz auch diejenigen Anlagen realisiert werden, bei denen Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis stehen. Wir sind deshalb überzeugt, dass es sinnvoll ist, in ein Monitoring des effizienten Mitteleinsatzes zu investieren. swisscleantech wird entsprechende Vorschläge im Rahmen der Behandlung des Mantelerlasses einbringen.

Anmerkung zu Art. 15 Abs. 1bis: Antrag um Ergänzung

Wir verweisen auf die Eingabe von Suisse-éole und möchten den Antrag um Ergänzung für die Windkraft unterstützen. Wir sind der Überzeugung, dass die Windenergie für die schweizerische Stromversorgung - insbesondere für die Versorgung mit Strom im Winter - entscheidend sein wird. Gute Rahmenbedingungen sind eine Voraussetzung dafür, dass die Windenergie in der Schweiz endlich Fahrt aufnimmt.

Anmerkung zu Art. 26

Die vorgeschlagene variable Ausgestaltung des Bewirtschaftungsentgelts erscheint uns aufgrund der Entwicklungen am Strommarkt sinnvoll.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Dr. Christian Zeyer

Claps

Geschäftsführer swisscleantech



8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie Abteilung Recht und Sachplanung 3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 24. Juni 2022 David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34 stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten **Mitte 2023**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Verordnungsänderungen.

Allgemeine Beurteilung

Swissolar ist der Fachverband der Solarbranche mit rund 900 Mitgliedern aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Solarenergie in der Schweiz. Solarenergie wird unbestrittenermassen einen wesentlichen Anteil zum benötigten Energiebedarf der Schweiz infolge des Ausstiegs aus der Atomenergie sowie der Dekarbonisierung leisten müssen. Zur fristgerechten Erreichung dieser Ziele muss der jährliche Photovoltaik-Zubau gegenüber heute verdoppelt werden. In diesem Zusammenhang sind für uns die Revision der EnFV und der HKSV von Interesse. Die anderen zwei Verordnungen sind für uns nicht relevant, weshalb wir dazu nicht Stellung nehmen.

EnFV

Art. 26: Bewirtschaftungsentgelt

Die vorgeschlagene variable Ausgestaltung des Bewirtschaftungsentgelts erscheint uns aufgrund der Entwicklungen am Strommarkt sinnvoll.

3 HKSV

Wir sind mit der vorgeschlagenen quartalsweisen Stromkennzeichnung einverstanden, auch wenn wir uns bewusst sind, dass dies im Sommerhalbjahr zu Mindererträgen für Besitzer von PV-Anlagen führen kann. Die Umstellung führt jedoch zu Marktsignalen in Richtung einer erhöhten Winterproduktion, was u.a. einen Anreiz für die Installation von Fassadenanlagen schaffen kann.

Es ist davon auszugehen, dass nach einer Beruhigung der aktuellen Situation am europäischen Strommarkt verstärkt saisonale Schwankungen mit hohen Winter- und tiefen Sommer-Strompreisen auftreten werden. Zur Sicherstellung der langfristigen Planungssicherheit für Investoren braucht es deshalb unbedingt eine gesetzliche Mindest-Abnahmevergütung, wie sie vom Ständerat im Rahmen der Beratungen zum Mantelerlass festgelegt wurde.

Freundliche Grüsse

Swissolar Dalbellerps

David Stickelberger, Geschäftsleiter



Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundeshaus Nord 3003 Bern

Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2022 (Stellungnahme_EnEV_EnFV_HKSV_RLV_221220_mU.docx)

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich BFE (EnEV, EnFV, HKSV und RLV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für unsere Branche wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen 169 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Wir nehmen zu den einzelnen Verordnungsänderungen nur Stellung, wenn das Thema Fernwärme direkt oder indirekt betroffen ist.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Keine Bemerkungen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wir unterstützen die neuen Ausnahmen von der Leistungsuntergrenze bei Wasserkraftanlagen mit weniger als 300 kW Leistung für Investitionsbeiträge.

Anpassung Bewirtschaftungsentgelt für Anlagen in der Direktvermarktung

Keine Bemerkungen.

Verordnung Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir begrüssen die quartalsscharfe Stromkennzeichnung.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

a Reidle

Othmar Reichmuth Ständerat, Präsident VFS Andreas Hurni Geschäftsführer VFS

a. Hun

naturemade

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

Versand per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15. Dezember 2022

Stellungnahme des Vereins für umweltgerechte Energie zur Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein für umweltgerechte Energie VUE bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können.

Der VUE setzt sich dafür ein, dass Energieproduktion und -lieferung in der Schweiz bis im Jahr 2050 zu 100% erneuerbar und ökologisch sind. Er ist Träger der Gütesiegel naturemade für Strom, Wärme, Biogas, Wertstoffe sowie Effizienz-Zertifikate. Der VUE arbeitet für den Markt und bezieht die Konsumentinnen und Konsumenten ein.

Mitglieder des VUE sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Unternehmen und Organisationen der Energiewirtschaft sowie Grossabnehmer von erneuerbarer Energie. Weitere Informationen zum VUE, wie auch ein detailliertes Mitgliederverzeichnis, finden sich unter www.naturemade.ch.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entgegenzunehmen und bei weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Brigitt Hausammann Co-Präsidentin VUE

B. Hausan

Markus A. Meier Co-Präsident VUE

Mr. O. Muni



Stellungnahme des VUE zur Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Generelle Würdigung

Der VUE unterstützt die Stossrichtung der Teilrevision der HKSV, welche auf die Förderung der Winterstromproduktion abzielt.

Übergangsbestimmungen (Art. 9c)

Übergangsbestimmung für die Umsetzung nötig: Der VUE weist jedoch darauf hin, dass im Sinne der Rechts- und Vertragssicherheit für die Umsetzung der neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist festgelegt werden muss. Die Beschaffungsverträge, welche die Basis des HKN bilden, werden oft über mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen. Daher müssten in der revidierten Verordnung Übergangsbestimmungen und -fristen festgelegt werden. Ohne diese gesetzlich verankerte Übergangsfrist käme es zu einer Verletzung der Rechtssicherheit, was vermieden werden sollte.

Deshalb schlägt der VUE folgende Ergänzung von Art. 9c der HKSV vor:

"Abs. 3 (neu): Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auf Anfang eines Kalenderjahres umzusetzen." VERNEHMLASSUNG ZUR UMSETZUNG DER TEILREVISIONEN DER ENERGIE-EFFIZIENZVERORDNUNG (ENEV), DER ENERGIEFÖRDERUNGSVERORDNUNG (ENFV), DER ROHRLEITUNGSVERORDNUNG (RLV) UND DER VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICH-NUNG (HKSV) MIT INKRAFTTRETEN MITTE 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

In der EnFV sehen wir die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW kritisch. Teilweise werden solche Anlagen aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie im Folgenden.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fedira Niplan

Felix Nipkow

Co-Leiter Fachbereich Klima und Erneuerbare Energien

Léonore Hälg

Co-Leiterin Fachbereich Klima und Erneuerbare Energien



Schweizerische Energie-Stiftung Fondation Suisse de l'Énergie

Sihlquai 67 8005 Zürich Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch PC-Konto 80-3230-3

ENERGIEEFFIZIENZVERORDNUNG (ENEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

<u>Begründung</u>: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

ENERGIEFÖRDERUNGSVERORDNUNG (ENFV) Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden,

es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Bst. c.

Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

ROHRLEITUNGSVERORDNUNG (RLV)

Keine Bemerkungen.

VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICHNUNG (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.





Bundesamt für Energie verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Diego Modolell
E-Mail d.modolell@svgw.ch
Telefon +41 44 288 33 57
Abteilung Gas & Fernwärme

Zürich, 12. Dezember 2022

RLV-Revision – Vernehmlassung vom 20. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. September 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung gestartet. Für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vertritt als Fachorganisation die Anliegen sämtlicher Verteilnetzbetreiber im Gasbereich und erbringt für diese umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung und Zertifizierung. Mit der Erarbeitung, Publikation und Schulung des technischen Regelwerks verfolgt der SVGW das Ziel einer sicheren, zuverlässigen und nachhaltigen Versorgung mit Erdgas, Biogas, synthetischen Gasen und zunehmend auch mit Wasserstoff. Zusammen mit seinen Mitgliedern, den städtischen und kommunalen Gasversorgern, leistet der SVGW einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels des Bundesrates.

Das SVGW-Regelwerk konkretisiert die wesentlichen Anforderungen im Interesse der Kunden, der Öffentlichkeit und des Betreibers in Form von Spezifikationen zur Einhaltung von Schutzzielen oder zur Vermeidung von Gefahren beim Bau, Betrieb und bei der Instandhaltung technischer Einrichtungen.

Festzuhalten ist, dass wir die Absicht, einen gesetzlichen Rahmen für Wasserstoff zu schaffen, begrüssen, die geplante Revision in der vorliegenden Ausgestaltung jedoch ablehnen. Durch die Revision der RLV würde die künftige Rolle und die Aufgaben der Gasnetzbetreiber und jene der Kantone, massgeblich beeinflusst. Das in den Erläuterungen zur RLV-Revision beschriebene Ziel, dass Wasserstoff sowie weitere auf erneuerbarem Strom basierte Treib- und Brennstoffe möglichst genutzt werden müssen, würde mit den geplanten Änderungen erschwert oder gar verunmöglicht.

Im Folgenden gehen wir näher zur geplanten Verordnung sowie dem erläuternden Bericht ein und halten unsere Anliegen in Anträgen fest.



1 Bemerkungen zum Verordnungstext:

Einen Rechtsrahmen für Wasserstoff zu schaffen ist zu begrüssen, da Wasserstoff als auf erneuerbarem Strom basierter Treib- und Brennstoffe in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird (s. auch Entwicklungen im Ausland, insb. in Deutschland). Unserer Ansicht nach müsste der Wasserstoff jedoch separat aufgelistet werden, da reiner Wasserstoff nicht zur Gruppe der Kohlenwasserstoffe gehört.

Antrag 1: Wasserstoff ist in Artikel 1 separat aufzuführen.

Begründung:

Die Kohlenwasserstoffe sind eine Stoffgruppe chemischer Verbindungen, die nur aus Kohlenstoff (C) und Wasserstoff (H) bestehen. Reiner Wasserstoff gehört nicht dazu.

2 Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Revision der Rohrleitungsverordnung:

Die chemischen und physikalischen Eigenschaften von reinem Wasserstoff unterscheiden sich massgeblich von jenen der gasförmigen Kohlenwasserstoffe bzw. -gemische (wie z.B. Erdgas).

Eine Gleichbehandlung gemäss den Bestimmungen in der aktuell gültigen RLV hätte weitreichende Konsequenzen:

Zu Kapitel 1 des Berichts:

Falls man diesen Unterschieden nicht Rechnung trägt, würde die Zuständigkeit für den Bau und die Aufsicht über Wasserstoffleitungen, die mit einem Druck von mehr als 5 bar betrieben werden, in Zukunft ausschliesslich beim Bund liegen. Gemäss den Erläuterungen geht der Bundesrat davon aus, dass dies zu einer «erhöhten rechtlichen und technischen Sicherheit» führt und dass dadurch «optimale Bedingungen für die Nutzung von Wasserstoff» geschaffen würde.

Antrag 2: Die Kriterien für die Festlegung der Zuständigkeit über Wasserstoffleitungen sind unter Berücksichtigung der physikalischen und chemischen Eigenschaften von Wasserstoff neu festzulegen. Auf eine Übernahme der Kriterien, wie sie für gasförmige Kohlenwasserstoffgemische angewendet werden, ist zu verzichten.

Begründung:

Die aktuell entstehenden Wasserstoffrohrleitungsanlagen sind lokal begrenzte Netze, die teilweise lediglich eine Produktionsstätte (Elektrolyseur) mit einem Abnehmer verbinden. In allen uns bekannten Projekten würden die Rohrleitungen nun unter das Rohrleitungsgesetzes (RLG) fallen, da die Rohrleitungen das Areal um mehr als 100 m überschreiten (vgl. Art. 4 RLV). In grösseren lokalen Projekten verbinden sie eine Produktionsstätte mit mehreren Verbrauchern, z.B. in Industriezonen. Hier muss man von der Entstehung eines lokalen Verteilnetzes ausgehen. Sämtliche (ohne Ausnahme) dieser Netzprojekte haben Betriebsdrücke im Bereich von ca. 30 bar bis knapp 1000 bar und liegen



somit um Faktoren über der Grenze von 5 bar gemäss RLV. In den meisten Fällen haben die Rohrleitungen zudem einen Aussendurchmesser von mehr als 6 cm. Gemäss dem Entwurf der RLV-Revision (inkl. Erläuterungen) würden alle diese lokalen Projekte unter Bundesaufsicht fallen.

Die Konsequenz davon wäre, dass dies zu erheblichem Mehraufwand und zu massiven Mehrkosten bei den Bewilligungsverfahren führen würde – vergleichbar mit den Verfahren für die Bewilligung von Hochdruckleitungen bei Methannetzen. Von «optimalen Bedingungen» kann daher keine Rede sein; im Gegenteil: die Vorschläge würden zu erheblichen administrativen und finanziellen Hürden führen, welche den angestrebten Hochlauf von Wasserstoffprojekten sogar gefährden.

Weiter ist zur technischen Sicherheit festzuhalten, dass sich der SVGW und mit ihm die ganze Gasbranche seit Jahren mit der Thematik der Wasserstoff/Wasserstoffnetze befasst und die fachlichen Kompetenzen und Dienstleistungen hierzu stetig ausbaut. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung des Regelwerks (z.B. G18 Gasqualität, G13 Einspeisung von erneuerbaren Gasen etc.), die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, Tagungsangebote sowie Information und Beratung. Der SVGW arbeitet mit nationalen und internationalen Normungsorganisationen (SNV und CEN) sowie mit anderen technischen Fachorganisation (z.B. DVGW oder Marcogaz) eng zusammen, bringt Wissen ein und holt neues Wissen ab. Das technische Knowhow (Regeln der Technik) wird mit dem einheitlichen Regelwerk der Branche, den Kantonen, aber auch dem Bund zur Verfügung gestellt. Somit ist eine einheitliche technische Regelung für Verteilnetze vorhanden, die bezüglich technischer Aktualität in der Schweiz einzigartig ist. Die technische Sicherheit ist somit gewährleistet.

Zu Kapitel 2 und 3 des Berichts:

Im Kapitel 2wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene RLV-Revision (Zuständigkeit Bund für alle Anlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar und der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist) zu keinem Mehraufwand führen würde und die Projekte mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden könnten.

Zudem soll gemäss Kapitel 3 dank «einheitlicher Regelung auf nationaler Ebene» eine «grössere Rechtssicherheit» für die Betreiber erzielt werden.

Antrag 3: Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sowie unter Einbezug der Kantone und des Technischen Inspektorats der Schweizerischen Gaswirtschaft TISG sind Alternativen zur Regelung von Bewilligungsverfahren für Wasserstoffleitungen zu prüfen, z.B. unterschiedliche Regelungen für Transport- und Verteilleitungen (analog zu Erdgas).

Begründung:

Die heute neu entstehenden H2- (Verteil-)Netze werden ausschliesslich mit Drücken über 5 bar betrieben, die Rohrleitungsaussendurchmesser sind in den meisten Fällen grösser als 6 cm. Somit würden alle diese Projekte beim Bund liegen und analog zu Hochdruckprojekten im Bereich Erdgas behandelt werden. Sollte die Anzahl von H2-Projekten weiter zunehmen, wären diese mit den auf Bundesebene bestehenden Strukturen, Ressourcen und Kompetenzen nicht zu bewältigen. Die bisherige Praxis bzgl. Aufteilung der Kompetenzen gemäss föderalistischen Prinzipien funktioniert bereits heute im Bereich der Methannetze gut. Es gibt keinen Grund, beim Wasserstoff die Aufgaben zu zentralisieren.



Die vorgeschlagene alleinige Bundeszuständigkeit für Wasserstoffnetze würde aufgrund der Erfahrungen aus der Bewilligungspraxis für Methanrohrleitungsanlagen im Hochdruck (grösser als 5 bar) kaum zu einer Vereinfachung der Verfahren führen, da die Berücksichtigung der Rohrleitungssicherheitsverordnung (s. unten Kap. 3) die Verfahren um Faktoren zeitaufwendiger, kostenintensiver und komplexer machen würde.

3 Inkompatibilität von neuen Wasserstoff-Netzen mit der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Der Grossteil der neu entstehenden lokalen Projekte würden gemäss den in der RLV definierten Kriterien dem Hochdruck unterliegen. Somit käme für diese Projekte auch die Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV vollumfänglich zur Anwendung.

Wie oben beschrieben werden die neuen lokalen Netze eine Wasserstoff-Produktionsstätte mit einer bzw. mit mehreren Anwendungen verbinden. Dies z.B. im ländlichen Raum, aber auch in Industrie-oder Gewerbegebieten. Die Kriterien der RLSV im Hochdruckbereich würden den Aufbau eines Verteilnetzes praktisch verunmöglichen:

Kriterien aus der RLSV (Auszug):

- Art. 7: Rohrleitungen dürfen nicht durch Bauzonen geführt werden
- Art. 12: Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Orten mit häufigen Menschenansammlungen
 - o Div. Bestimmungen
- Art. 13:
 - o Rohrleitungen dürfen nicht längs unter Strassen verlegt werden
 - o Vorgaben zu Abständen zu Strassen bei Parallelführung der Rohrleitungen
- Art. 16
 - o Einrichtung von Schutzbereichen (diverse Bestimmungen)
- Art. 20
 - Werkprüfung (div. Bestimmungen)
- Art. 35
 - o Der Betreiber betreibt eine Leitwarte, die ununterbrochen besetzt ist.
- Art. 42
 - Markierung (div. Bestimmungen)
 - Markierung der Leitung im Gelände / orangefarbige Flugmarkierungen
- Art. 49
 - Kontrolle von Trassee und Nebenanlagen (div. Bestimmungen)
- Art. 50
 - o Überwachung Dichtheit und Brucherkennung

Diese Vorgaben wären für die neuen Wasserstoff-Rohrleitungsprojekte technisch nicht zu erfüllen, womit die Projekte gar nicht umgesetzt werden könnten.

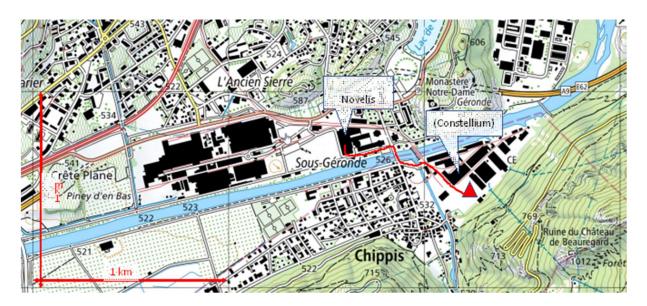


<u>Beispielprojekt</u>

Nachstehend sind (mit dem Einverständnis des Projektinhabers Oiken) beispielhaft die Randbedingungen und das Trassee eines geplanten Wasserstoffprojekts aufgeführt. Weitere Projekte sind dem SVGW bekannt.

SogaNext H2, Sierre - Chippis

A Production H2



Im vorliegenden Beispiel wird eine Wasserstoffproduktionsanlage mit einer Industrieanlage verbunden. Die Leitung ist symbolisch in roter Farbe dargestellt.

Leitungslänge: ca. 2 km Leitungsdruck: 30 bar

Leitungsdurchmesser 65 mm

4 Zusammenfassung – Empfehlung

Zusammenfassend halten wir fest, dass die für Erdgas verwendete Regelung (5 bar / 6 cm Aussendurchmesser) für die Festlegung der Kantons- bzw. Bundeszuständigkeit für Wasserstoff untauglich ist. Um den Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen und nicht auszubremsen muss eine geeignetere Abgrenzung der Zuständigkeit und Aufgaben zwischen Bund und Kanton (bzw. Transport- und Verteilnetz, bzw. Hochdruck und Niederdruck) gefunden werden.

Dazu ist es wichtig, zwei Formen des Wasserstofftransports bzw. der -verteilung zu unterscheiden:

1) <u>Kurzfristig, mit hohen Drücken und relativ lokal</u>: Kleinere Netze, die den Transport von einer Produktion zu einem oder mehreren Abnehmern sicherstellen. Diese Projekte sichern den Wasserstoffhochlauf in der Schweiz, würden aber unter das RLG, die RLV und die RLSV fallen.



2) Mittelfristig und langfristig durch die vorwiegend vorhandene Gasnetzinfrastruktur: Ab ca. 2035 bis 2040 wird der grosse Wasserstoffanteil aus dem Ausland in die Schweiz transportiert und verteilt werden. Dazu werden vorhandene Leitungen umgewidmet, ggf. auch neue gebaut. Die Druckniveaus des Systems bleiben gleich wie bei den heutigen Methannetzen.

Für die unter 2) fallenden Anlagen besteht kein Problem mit der Übernahme der Kriterien, wie sie auch für konventionelle Gasnetze gemäss RLV Anwendung finden. Für die unter 1) fallenden Anlagen muss hingegen rasch eine Lösung gefunden werden, um den Hochlauf von Wasserstoff in der Schweiz nicht zu behindern.

Zu prüfen ist daher eine Ausnahmeregelung auf Basis von Art. 1 Abs. 2 lit. a RLG. In der RLV müssten für diese Anlagekategorie Durchmesser und Druck so festgesetzt werden, dass auf den bereits heue bestehenden Kompetenzen und Prozessen bei der Bewilligung von Verteilnetzen aufgebaut wird und gleichzeitig die sicherheitsrelevanten Anforderungen berücksichtigt werden.

Bei Fragen oder für Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

Markus Küng Präsident Martin Sager Direktor



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

Aarberg, 15. Dezember 2022

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Teilrevision der Energieförderungsverordnung.

Allgemeine Bemerkungen

Das Holzkraftwerk Aarberg stellt in technischer wie ökologischer Hinsicht ein Leuchtturmprojekt in der Schweiz dar. In der Schweiz werden jährlich rund 300'000 Tonnen Altholz exportiert – teilweise über weite Strecken. 80'000 Tonnen dieses Altholzes – sämtlicher Kategorien von A1 bis A4 – können dank des Holzkraftwerks Aarberg zur Erzeugung von erneuerbaren Energien in der Schweiz verwertet werden.

Die erzeugte Energie wird in Form von Prozessdampf, Heisswasser und Elektrizität insbesondere dazu verwendet, in der benachbarten Zuckerfabrik Aarberg Zuckerrüben zu verarbeiten. Die Schweizer Zucker AG spart dadurch jedes Jahr mehr als 16'000 Tonnen CO2-Emissionen ein und produziert so europaweit den nachhaltigsten Zucker. Jedoch haben sich die bereits bestehenden schwierigen Rahmenbedingungen für Holzkraftwerke in den vergangenen Monaten aufgrund verschiedener marktbedingter Veränderungen nochmals erheblich verschlechtert.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen betreffend Winterenergieversorgung ist die Schweiz auf eine möglichst umfangreiche einheimische Energieerzeugung angewiesen. In diesem Kontext hat der Bundesrat bereits verschiedene kostenintensive Massnahmen beschlossen. Dazu gehören die Wasserkraftreserve, der Bau eines Reservekraftwerks in Birr (AG), die Erhöhung der Kapazitäten im Übertragungsnetz, der Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen, die temporäre Reduktion der Restwasserabgabe sowie die Energiespar-Kampagne.

Auch das Holzkraftwerk Aarberg kann verlässlich erneuerbaren Winterstrom produzieren und so mithelfen, einer Strommangellage vorzubeugen. Damit Holzkraftwerke jedoch auch in Zukunft einen namhaften Beitrag an die gewünschte Dekarbonisierung der Energieproduktion leisten können und die grosse Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Energieträgern reduziert wird, sind Anpassungen der Rahmenbedingungen dringend angezeigt.

Das Holzkraftwerk Aarberg hat sich bereits im Rahmen der Revision der Verordnungen zur Umsetzung der Pa. Iv. Girod 19.443 konstruktiv für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Produktion von Energie aus Holz eingebracht. Leider wurden unsere Forderungen vom Bundesamt für Energie nicht berücksichtigt. In der Zwischenzeit hat sich die Situation auf verschiedenen Ebenen weiter verschärft, weshalb wir bei dieser Gelegenheit unsere Forderungen erneuern.

Zu den einzelnen Punkten

Aus Sicht der Betreiber des Holzkraftwerks Aarberg zeigt sich auf zwei Ebenen ein unmittelbarer Handlungsbedarf:

1. Gestiegene Holzpreise und Betriebsmittel (Chemikalien)

Die hohen Preise für Altholz treiben die Gestehungskosten für die Produktion von Strom aus Holz stark in die Höhe, weshalb die Rentabilität von Holzkraftwerken stark gesunken ist. Trotz den stark gestiegenen Preisen für Altholz, blieb der festgelegte Vergütungspreis konstant. Dass Altholz und Abfall heute als wertvolle einheimische Ressource einen Preis erhalten, ist grundsätzlich richtig und zu begrüssen. Es ist aber ebenso wichtig, dass diese veränderte Ausgangslage auch bei der Kalkulation der Energieproduktion aus Altholz und Abfall konsequent berücksichtigt wird. Insbesondere wenn die Preisentwicklung für die Verwertung seit längerem nur in eine Richtung zeigt. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen beschreiben im Detail die Marktentwicklungen und belegen die steigenden Preise für Altholz.

Die notwendigen Betriebsmittel (Chemikalien wie Natriumbicarbonat, Adsorbens, Ammoniakwasser etc.), welche garantieren, dass wir die Grenzwerte des Emissionsausstosses einhalten können, sind in den letzten Monaten ebenfalls sehr stark gestiegen und weisen teilweise einen Preiszuwachs um das Vielfache auf.

Der Bundesrat hat bereits heute im Rahmen der bestehenden Energieförderverordnung über Art. 16, Abs 3, die Möglichkeit, auf diese veränderte Situation adäquat zu reagieren und die Vergütungstarife so anzupassen, dass die Gestehungskosten für die Bereitstellung von Energie aus Holzkraftwerken gedeckt sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen betreffend Winterenergieversorgung – sowie den in diesem Zusammenhang ergriffenen kostenintensiven Massnahmen – erachtet es das Holzkraftwerk Aarberg als wichtig und richtig, mittels einer Erhöhung der Einspeisevergütung auf die gestiegenen Holzpreise zu reagieren und so den Weiterbetrieb von erneuerbaren Holzkraftwerken zu gewährleisten.

2. Aufhebung des reduzierten Vergütungssatzes für problematische Holzabfälle

Die Preisentwicklung für problematische Holzabfälle mit der Bezeichnung S gemäss VEVA, respektive A4 gemäss deutscher Kennzeichnung, hat sich so entwickelt, dass die für die Stromproduktion um die Hälfte reduzierte Einspeisevergütung bei weitem nicht kostendeckend ist. Unsere Berechnungen zeigen (siehe Details im Anhang), dass für einen kostendeckenden Betrieb des Holzkraftwerks auf der Grundlage problematischer Holzabfälle die reduzierte Einspeisevergütung mindestens bei 91.1 Prozent liegen müsste. Nur so liesse sich der gleiche Betriebsertrag generieren, wie er sich bei Verwendung von A1 bis A3 Holz einstellt. Nicht berücksichtigt bei dieser Kalkulation wurden die Mehrausgaben für die Abgasreinigung in der Höhe von 16 Mio. Franken, die ausschliesslich aufgrund der Verwendung von A4 Holz resultieren.

Änderungsantrag

Anhang 1.5

- 3 Vergütungssatz
- 3.1.4 Werden in einem Holzkraftwerk auch problematische Holzabfälle verwendet, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 22. Juni 200565 über den Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet sind, wird der Anteil der Elektrizität, der aufgrund der Verwendung dieser problematischen Holzabfälle erzielt wurde, mit dem halben Vergütungssatz vergütet. Der Anteil berechnet sich aufgrund der verwendeten Energieinhalte.

Mit der Streichung des Passus, wonach der produzierte Strom aus besagten Holzabfällen nur mit dem halben Vergütungssatz vergütet wird, kann bereits ein wichtiger Beitrag an eine wirtschaftlichere Verstromung von problematischen Holzabfällen geleistet werden.

Schlussbemerkung

Die aktuellen Herausforderungen rund um eine instabile Lage bei der Energieversorgungssicherheit der Schweiz auch aufgrund ihrer enormen Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zeigen, wie wichtig die Umstellung unseres Energiesystems auf erneuerbare Energien ist. Die Nutzung einheimischer Ressourcen und die effiziente Verwertung von Abfällen sind das Gebot der Stunde. Nur so wird die Schweiz mittelfristig zu mehr Energieautonomie kommen und auf ein resilientes Energiesystem zurückgreifen können. Damit dies gelingt, sind Rahmenbedingungen zu gestalten, die Investitionssicherheit bieten und den Betrieb und die Rentabilität bestehender erneuerbarer Energieanlagen sicherstellen. Hier besteht auf verschiedener Ebene ein Handlungsbedarf. Das Holzkraftwerk Aarberg hat dazu zwei zentrale Punkte vorgetragen, die nach einer Optimierung verlangen. Ergänzend kann erwähnt werden, dass sich auch die Vergütung aus der Direktvermarktung ungünstig entwickelt hat und nicht länger einen ausreichenden Beitrag an eine kostendeckende Vergütung leistet. Dazu kommt, dass das Prinzip der Rückzahlung des Stromerlöses, der über der Einspeisevergütung liegt, die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Holzkraftwerkes weiter verschlechtern. Mit diesen Herausforderungen sieht sich nicht nur das Holzkraftwerk Aarberg konfrontiert. Die Branche und die Betreiber von Holzenergieanlagen sind sich einig, dass sich die Rahmenbedingungen entscheidend verbessern müssen, soll auch in Zukunft die Holzenergie einen Beitrag an das Gelingen der Energiewende und an die Erreichung des Netto-null Ziel beantragen können.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Holzkraftwerk Aarberg AG

Andreas Blank Präsident des Verwaltungsrats Daniel Allemann Mitglied des Verwaltungsrats

ANHANG: Quantitative Angaben zur Eingabe des Holzkraftwerks Aarberg zur Vernehmlassung ENFV

Holzpreise

Im Gegensatz zur Photovoltaik ist der Energieverbrauch bei Holzkraftwerken und anderen Anlagen zur Verstromung von Biomasse ein entscheidender Faktor für den kostendeckenden Betrieb der Anlage. Das Holzkraftwerk Aarberg verwendet pro Jahr ca. 80'000 Tonnen Altholz. Steigt der Holzpreis beispielsweise um 10.00 Fr. pro Tonne ergeben sich zusätzliche Kosten von 800'000.00 Franken pro Jahr. Damit diese Mehrausgaben kompensiert werden können, muss die Einspeisevergütung bei einer jährlichen Stromproduktion in Aarberg von 73'000 MWh pro Jahr um 10.96 Fr. pro MWh, respektive 1.1 Rp. pro kWh steigen. Dies entspricht ca. 5% der aktuellen Einspeisevergütung des HKW.

Der Mittelwert des Erlöses durch die Abholung von Altholz in der Periode 2004 bis 2021 betrug ca. 29.00 Fr. pro Tonne. Nach einer Hochphase in den Jahren 2017 bis 2020 mit mittleren Erlösen von ca. 40.00 Fr. pro Tonne sind die Erlöse bis Ende 2021 auf 10.00 Fr. pro Tonne gesunken. Ab dem ersten Quartal 2022 werden nun Zuzahlungen von 20.00 bis 50.00 Fr. pro Tonne verlangt. Die Preise richten sich nach der Qualität des Altholzes und sind regional unterschiedlich. Die üblichen Preisschwankungen gehören nun definitiv der Vergangenheit an. Viele Abfälle werden in naher Zukunft nach ihrem Energieinhalt vom Abnehmer bezahlt werden müssen.

Gegenüber der Periode 2004 bis 2021 sind die Beschaffungskosten für das Jahr 2022 um 40.00 bis 50.00 Franken pro Tonne angestiegen. Dies bedeutet, dass für das Holzkraftwerk Aarberg zusätzliche Kosten bei der Holzbeschaffung von rund 4 Mio. Franken pro Jahr anfallen werden. Bezogen auf die aktuelle jährliche Einspeisevergütung des Holzkraftwerks Aarberg von 15. Mio. Franken, sind dies 26.6%. Für die Kompensation dieser Mehrkosten durch die **kostendeckende** Einspeisevergütung müsste diese um 5.8 Rp. pro kWh angehoben werden, um kostendeckend zu bleiben.

Die am Markt erzielten Stromerlöse des Holzkraftwerks Aarberg widerspiegeln diesen Trend ebenfalls sehr deutlich. Das Holzkraftwerk kann jedoch davon nicht profitieren, da die Markterlöse, welche über der Einspeisevergütung liegen, zurückerstattet werden müssen. Von Mai 2021 bis Oktober 2022 hat das Holzkraftwerk Aarberg insgesamt 3.924 Mio. Franken zurückerstattet. Diese Summe widerspiegelt in etwa die Kostensteigerung des Energieträgers Altholz (siehe beiliegende Tabelle).

Einspeisevergütung beim Einsatz von A4 Holz im Holzkraftwerk Aarberg

Werden im Holzkraftwerk Aarberg auch problematische Holzabfälle verwendet, welche gemäss Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a der Verordnung vom 22. Juni 2005 (SR814.610) über den Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet sind, wird der Anteil der Elektrizität, der aufgrund der Verwendung dieser problematischen Holzabfälle erzielt wurde, mit dem halben Vergütungssatz vergütet. Der Anteil berechnet sich aufgrund der verwendeten Energieinhalte.

Die folgende Tabelle zeigt im ersten Teil die Mittelwerte der Anlagedaten des Holzkraftwerks Aarberg. Bei der Verwendung von Altholz der Kategorien A1 bis A3 und der Kategorie A4. Die Kategorie A4 besteht aus Altholz, für welche der Vergütungssatz gemäss EnFV halbiert wird.

Anlagedaten (Mittelwerte)	A1-A3	A4	
Unterer Heizwert Altholz Hu [GJ/t]	13.00	19.00	
Menge [t/a]	80'000	54'737	
Energie [GJ/a]	1'040'000	1'040'000	
Einspeisevergütung KEV und Direktvermarktung CHF/MWh	221.0	110.5	
Einspeisevergütung abzüglich MWSt CHF/MWh	205.2	102.6	
Netzeinspeisung Elektrizität MWh/Jahr	73′100	73′100	
KEV Einahmen [CHF/a]	15'000'000	7′500′000	
Szenarienvergleich für identische Jahreseinnahmen	100% A1-A3. 100% KEV	100% A4, 50% KEV	100% A4, 50% KEV
Menge Altholz [t/a]	80'000	54'737	54′737
Energie Altholz [GJ/a]	1'040'000	1'040'000	1'040'000
KEV [CHF/a]	15'000'000	7′500′000	7′500′000
KEV pro Tonne Altholz [CHF/t]	187.50	137.02	137.02
Aufwand, Ertrag HKW für Altholz [CHF/t]	-25.66	-16.90	95.64
Aufwand, Ertrag Altholz [CHF/a]	-2'052'800	-925'053	5'235'032
Aufwand Entsorgung Asche (Ascheanteil 7%, Entsorgung 120 Fr./t)	-672'000	-459'789	-459′789
Fehlender Betrag KEV [CHF/t]	0.00	112.54	0.00
Fehlender Betrag KEV für Altholz [CHF/a]	0.00	6'160'042	0
Einnahmen aus KEV, Altholzeinkauf und Ascheentsorgung	12'275'200	12'275'200	12′275′242
Notwendige Einspeisevergütung KEV CHF/[MWh] exkl. MWSt	205.20	186.87	102.60
Notwendige Einspeisevergütung KEV in %	100.0%	91.1%	50.0%

Wesentliche Erkenntnisse:

- In Spalte 2 der unteren Tabelle ist das von den Holzsorten abhängige Betriebsergebnis für die Verwendung von A1 bis A3 Holz dargestellt. Es beträgt 12'275'200.00 Fr. pro Jahr.
- Das Holzkraftwerk bezahlt aktuell für den Einkauf von A4 Holz 16.90 Fr. pro Tonne (Spalte 3). Damit dies zu einem identischen Betriebsergebnis wie bei der Verwendung von Altholz der Kategorien A1 bis A3 führt, müsste die Einspeisevergütung beim Einsatz von A4 Holz 186.87 Fr. pro MWh, respektive 91.1 % der vollen Einspeisevergütung von Altholz A1 bis A3 betragen.
- Alternativ könnte der halbe Vergütungssatz bei A4 Holz kompensiert werden, wenn das Holzkraftwerk eine Vergütung von 95.64 Fr. pro Tonne A4 (Spalte 4) erhielte, anstatt eine Zahlung von 16.90 Fr. zu leisten.

Aus dieser Vergütung von 95.64 Fr. pro Tonne A4 kann dann die Abnahmevergütung berechnet werden, welche bei der Übernahme von A4 Holz durch den Abgeber, zum Beispiel bei Bahnschwellen die SBB, an den Abnehmer bezahlt werden müsste, damit dieser dem Holzkraftwerk für die Übernahme des Altholzes A4 95.64 Fr. pro Tonne bezahlen kann. Dazu müssen die Kosten für den Transport und die Aufbereitung des Altholzes vom Abgeber (z.B. SBB) bis zum Holzkraftwerk betrachtet werden.

Die Bahnschwellen müssen für die Nutzung im Holzkraftwerk vorgängig transportiert und aufbereitet werden (Entfernung von Eisen, Schreddern usw.). In einem ersten Schritt werden die Bahnschwellen von der Übernahmestelle bei der SBB zu den Aufbereitungsstellen gebracht. Aus Kapazitätsgründen braucht es mindestens zwei Aufbereitungsstellen. Für das Holzkraftwerk Aarberg sind dies die SOGES AG in Uttigen und die Sortec in Aarberg. Nach der Aufbereitung wird das Holz an das Holzkraftwerk geliefert. Der mehrfache Transport und die Aufbereitung verursachen die folgenden Kosten:

Transport und Aufbereitungskosten für Bahnschwellen	Sortec	Soges	
Bahntransport zur Aufbereitung bei Sortec und Soges CHF:	510.00	752.00	
Anmeldung CIS CHF/Bestellung	30.00	30.00	
Transportkapazitä t/Mulde (Wagen)	55.00	55.00	
Total Bahntransport Fr./t	9.82	14.22	
Umlad auf LKW, LKW-Transport, Lagerung CHF:	190.00	160.00	
Transportkapazität pro LKW t/LKW	50.00	40.00	
Total Umlad-, Transport und Lagerkosten CHF/t	3.80	4.00	
Total Aufbereitungskosten CHF/t	30.00	61.00	
LKW-Transport nach Aarberg CHF:	80.00		
Beladungskapazität pro LKW t/LKW	16.00		
Total Transport bis HKW Aarberg CHF/t	5.00	19.00	
Total Kosten für Transprt und Aufbereitung A4 CHF/t	48.62	98.22	

Bei einer Aufteilung von je 50% an die beiden Gesellschaften, ergibt sich damit ein durchschnittlicher Aufbereitungspreis von 73.42 Fr. pro Tonne A4. Dazu kommen 10.00 Fr. pro Tonne für die gesamte Organisation und Administration der Beschaffung, des Transportes von A4 sowie Lagerkosten für das A4 Holz für die Nutzung in den Wintermonaten von 9.90 Fr. pro Tonne.

Damit ergeben sich insgesamt Beschaffungs,- Transport- und Aufbereitungskosten von 93.30 Fr. pro Tonne A4 Holz. Zusammen mit der Bezahlung von 95.64 Fr. an das Holzkraftwerk für die Übernahme ergibt sich eine Abnahmevergütung von 188.94 Fr. exkl. MwSt, respektive 203.48 Fr. inkl. MWSt, welche die SBB an den Abnehmer zu bezahlen hat.

Zusammenfassung und Fazit:

Damit das Holzkraftwerk Aarberg bei einer Einspeisevergütung von 50% für A4 Holz den gleichen jährlichen Betriebsertrag wie für die Verwendung von A1 bis A3 Holz erzielt, ergibt sich der folgende Abnahmepreis für A4 Holz, welcher der Abgeber des Holzes an den Abnehmer bezahlen muss (Angaben inkl. MWSt):

Vergütung an das HKW für die Entgegennahme von A4 Altholz:	CHF	103.00 pro Tonne
Durchschnittliche Beschaffung- Transport- und Aufbereitungskosten:	CHF	100.50 pro Tonne
Total Bezahlung des Abgebers von A4 Holz an den Übernehmer:	CHF	203.50 pro Tonne

Bei den bisherigen Auktionen der SBB für die Übernahme von Bahnschwellen, lag die Abnahmevergütung weit unter diesem Tonnagepreis. Die aktuelle Ausschreibung der SBB, 14'000 Tonnen pro Jahr, wurde ein Preis von 85.65 Fr. erzielt. Ein deutsches Unternehmen wird die nächsten fünf Jahre diese rund 70'000 Tonnen Eisenbahnschwellen in Deutschland verbrennen.



verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch Bundesamt für Energie 3003 Bern

Datum 16. Dezember 2022 Direktwahl 043 317 25 05

Kontakt Astrid Benz E-Mail Astrid.Benz@energie360.ch

Vernehmlassung Rohrleitungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Teilrevision der Rohrleitungsverordnung nimmt Energie 360° im Rahmen der Vernehmlassung gerne innert der gesetzten Frist Stellung.

Energie 360° erwartet, dass Wasserstoff für die Energieversorgung der Schweiz an Bedeutung gewinnt und zur Realisierung des Ziels Netto-Null einen wichtigen Beitrag leisten kann, insbesondere bei der saisonalen Verschiebung von Energiekapazitäten. Deshalb begrüsst Energie 360° die Absicht, gesetzliche Rahmenbedingungen für Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Wasserstoff zu schaffen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, Rohrleitungsanlagen im Bereich Wasserstoff nach den gleichen Kriterien dem Rohrleitungsgesetz zu unterstellen wie die Rohrleitungsanlagen der übrigen flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffe. Diese Revision lehnt Energie 360° aus folgenden Gründen ab:

- Die chemischen und physikalischen Eigenschaften von Wasserstoff unterscheiden sich massgeblich von jenen der gasförmigen Kohlenwasserstoffe bzw. -gemische (z.B. Methan). Deshalb ist die Anwendung derselben Unterstellungskriterien nicht sachgerecht. Unabhängig von der Unterstellung unter das Rohrleitungsgesetz des Bundes muss die Betriebssicherheit gewährleistet sein.
- Bei den bestehenden Gasnetzen (Methanbasis) ist die Aufsicht nach dem föderalistischen Prinzip geregelt, mit Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen. Diese Praxis hat sich bewährt. In Abweichung von dieser Praxis würden die Wasserstoff-Netze gemäss Vernehmlassungsvorschlag ausschliesslich unter Bundeskompetenz fallen, da sie die entsprechenden Kriterien der Verordnung (Betriebsdruck > 5 bar und Aussendurchmesser > 6 cm) überschreiten.
- Aufgrund der eingangs dargelegten Überlegungen zur Zukunft von Wasserstoff ist mit einer steigenden Zahl von H₂-Projekten zu rechnen. Diese sind auf Bundesebene mit

den bestehenden Strukturen, Ressourcen und Kompetenzen nicht zu bewältigen. Es ist daher mit erhöhtem administrativem Aufwand und Verzögerungen zu rechnen.

Gegenwärtig läuft ein fachlicher Austausch zwischen Behörden und Branche. Da zurzeit noch viele relevante Punkte ungeklärt sind, empfehlen wir die Ergebnisse des vertieften Austausches abzuwarten. Alsdann kann die Verordnung gestützt auf die Ergebnisse angepasst werden.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Energie 360° AG

gAn!

Jörg Wild CEO Rainer Schöne

R. Schöm

Bereichsleiter Markt und Kund*innen



Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Glovelier, le 20 décembre 2022

Concerne: Réponse à la consultation 2022/45 relative à la révision de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Une législation sur le transport d'hydrogène par conduite est manquante et la volonté de palier à ce manque est salué. L'hydrogène est promis à de multiples usages dans l'écosystème énergétique suisse de demain. Aujourd'hui, une certaine quantité d'hydrogène est déjà consommée par l'industrie et la mobilité lourde en Suisse. Cet hydrogène est généralement de l'hydrogène gris (ou vert pour la mobilité), de production centralisé, acheminé par camions.

Un autre modèle, notamment promu par H2 Bois SA, vise à une production locale d'hydrogène, proche des besoins de consommation, avec une connexion par conduite basse pression (<30 bar). Ce modèle est similaire à un chauffage à distance, et vise à la mise en place d'écosystèmes énergétiquement efficaces autour d'une unité de production qui exploite des surplus locaux d'énergie renouvelable (typiquement bois ou électricité). Le transport par conduite entre une production à basse pression et une consommation à basse pression est en effet judicieux, car il permet d'éviter la compression, et le transport routier de l'hydrogène, qui sont coûteux et énergivore.

Afin de faciliter l'adoption de ce modèle, il est judicieux de ne pas le pénaliser par une procédure fédérale et de laisser aux cantons une compétence en la matière. Ainsi, il est demandé que la compétence fédérale, bien que justifiée pour les projets de grande envergure, exclue les projets d'écosystèmes locaux d'envergure modeste.

Nous proposons pour cela de maintenir une compétence cantonale dans le cas de réseau de conduites d'hydrogène pour des pressions inférieures à 30 bar (ou au minimum 10 bar), en particulier pour les réseaux inscrits dans un rayon de 2 km. Une limitation du volume d'hydrogène échangé, par exemple à 2 tonnes par jour, pourrait être ajoutée comme garde-fou.

Cette demande est en outre justifiée par les constats suivants :

- la densité énergétique volumique de l'hydrogène est de 10.8 MJ/m³, soit plus de 3 fois moindre comparée à celle du gaz naturel de 39.8 MJ/m³. Pour une densité énergétique identique entre une conduite à hydrogène et une conduite de gaz naturel, la pression pour la conduite hydrogène

- peut être près de 4 fois supérieure, ce qui justifie de tolérer une pression de travail (ou une section) 4 fois supérieurs.
- des technologies de conduites permettent un transport sûr de l'hydrogène à des pressions allant jusqu'à 42 bar (voir par exemple <u>SoluForce</u> <u>Hydrogen-tight Flexible Composite Pipe</u>).
- la production d'hydrogène renouvelable se fait typiquement à 30 bar pour l'électrolyse (voire 10 bar pour la pyrolyse) et les consommateurs se fournissent à ces pressions (30 bar pour les compresseurs de stations-services et 8 à 10 bar pour les industriels). Il semble opportun d'éviter une détente pour recomprimer à quelques centaines de mètres.

En espérant que ces suggestions contribuent à l'amélioration de cette ordonnance, nous restons à votre entière disposition.

Pour H2Bois SA, Mathieu Boccard

Migros-Genossenschafts-Bund



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 14. Dezember 2022

Betreff Stellungnahme zur Konsultation der Revision der Energieverordnungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zu Änderungen der Energieverordnungen einräumen.

Die Migros unterstützt als grosse Strom- und Gaskundin der Schweiz die vorgesehenen Anpassungen der Rohrleitungsverordnung und der Energieförderungsverordnung. Die Änderung der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) lehnt die Migros hingegen entschieden ab. Eine Verkürzung der Nachweisperiode führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu einer unnötigen Verteuerung der Endkundenpreise, ohne dass dabei Investitionsanreize für erneuerbare Energien geschaffen werden.

Der in den Erläuterungen aufgeführte Anreiz, aufgrund einer quartalsscharfen Kennzeichnung die Stromproduktion in das Winterhalbjahr zu verschieben, dürfte – sofern überhaupt existent – verschwindend klein sein. Der Vorschlag würde zudem die Schweizer Wasserkraft benachteiligen: Herkunftsnachweise für Schweizer Wasserkraft würden im Sommer kaum Erlöse für die Kraftwerksbetreiber abwerfen und im Winter unerschwinglich werden, was viele Kunden zu einem Ausweichen auf ausländische Zertifikate bewegen würde.

Da mit Herkunftsnachweisen der effektive Kraftwerkseinsatz für die Leistungserzeugung nicht abgebildet werden kann, ist das System der Stromkennzeichnung nur schlecht in der Lage, Transparenz über die effektiv bezogene Stromqualität herzustellen. Dies wird mit einer quartalsscharfen Kennzeichnung nur unwesentlich verbessert. Die Stromkennzeichnung soll daher auch künftig mit jährlichen Herkunftsnachweisen erfolgen.

Sollte dennoch auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung umgestellt werden, so sind folgende Punkte in der Umsetzung zu berücksichtigen:

Für die Umstellung ist genügend Zeit vorzusehen. Die Verordnungsänderung soll allerfrühestens im Jahr 2026 in Kraft treten. Zumindest ist aber eine mehrjährige Übergangsfrist vorzuse-

Migros-Genossenschafts-Bund

- hen. Energieversorger und grosse Stromkunden mit eigener Strom- und HKN-Beschaffung sind bereits HKN-Verträge für kommende Jahre eingegangen. So hat sich die Migros für das Jahr 2025 bereits zu einem Drittel mit HKNs eingedeckt.
- Der Anteil geförderter Strom (KEV-Quote) muss vom BFE ebenfalls quartalsscharf und sehr zeitnah publiziert werden. Wünschbar ist eine verbindliche Zusage des jeweiligen Anteils vor oder zumindest während des jeweiligen Quartals.
- Für die Elektrizitätsbuchhaltung und die Registrierung und Entwertung von HKNs sind geeignete Werkzeuge bereitzustellen. So muss vor allem das HKN-System der Pronovo AG eine allfällige Änderung der Nachweisperiode unterstützen und vor allem Übersicht bieten. Das System ist dringend zu modernisieren und benutzerfreundlicher zu gestalten.
- Des Weiteren ist die Möglichkeit vorzusehen, HKN mittels Speichertechnologien zeitlich verlagern zu können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Jürg Maurer, Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Roland Stadler, Leiter Abteilung Energiebeschaffung

Roll Sheell



per Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
Primeo Management AG
Public Affairs
T +41 61 415 44 68
o.schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 14. Dezember 2022

Stellungnahme zur Revision von Verordnungen im Energiebereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen mit Inkrafttreten per Mitte 2023. Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne fristgerecht wahr.

Stellungnahme HKSV

Wir verstehen grundsätzlich das Anliegen der Politik und den Endverbrauchern, dass Produktion und deren Qualität in einem engeren Zusammenhang stehen sollen. Die Saisonalisierung der HKN ist jedoch mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden, weshalb wir in Bezug auf die Rechtssicherheit eine möglichst rasche Inkraftsetzung per 1. Juli 2023 ausdrücklich begrüssen würden.

Für die Umsetzung selbst erachten wir jedoch eine ausreichende Übergangsfrist als zwingend notwendig. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Marktteilnehmer (Verteilnetzbetreiber wie auch Endverbraucher) in vielen Fällen bereits drei bis vier Jahre im Voraus HKN einkaufen. Die Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung mit zu kurzer Übergangsfrist würde dazu führen, dass neu überschüssige HKN für die Sommerquartale der Folgejahre praktisch wertlos würden, während für die Winterquartale eine preistreibende Nachbeschaffung notwendig würde, was wiederum nicht im Sinne aller Marktteilnehmer sein kann.

Die bestehenden Produkte in der Grundversorgung müssen darüber hinaus an die neuen Begebenheiten angepasst, von den zuständigen Gremien verabschiedet sowie in den Abwicklungsprozessen verankert werden.

Stellungnahme EnFV

Eine Ausweitung auf alle erneuerbaren Technologien (Wind und Biomasse) wäre zu begrüssen, um auch solchen Projekten im Rahmen des Zubaus Rechtssicherheit bezüglich Vergütung zu gewähren.



Von den in der Vernehmlassung vorgestellten Varianten bevorzugen wir Variante 2 für die Ermittlung eines Referenzmarktpreises. Ein volumengewichteter Referenzmarktpreis bildet den tatsächlichen Wert der Produktion besser ab als ein einfacher Durchschnitt (Variante 1). In der Konsequenz führt dies zu einer Reduktion des Risikos für Betreiber. Ein wöchentlicher Referenzmarktpreis (Variante 1) würde zudem zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen.

Stellungnahme RLV

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es sich bei Wasserstoff nicht um einen Kohlewasserstoff oder ein Gemisch davon handelt. Die Aufzählung sollte dementsprechend angepasst werden und auch Wasserstoff-/Gasgemische beinhalten, da mutmasslich vorerst bestehende Erdgasleitungen für das Beimischen von Wasserstoff zur Anwendung gelangen werden.

Stellungnahme zur EnEV

Wir gehen davon aus, dass es sich hier um eine reine Rechtsangleichung handelt und haben dazu keine inhaltlichen Bemerkungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Primeo Energie

Dominik Baier Leiter Corporate Services

Olivier Schneider Public Affairs



Kontaktperson Telefon Direkt E-Mail Moritz Widmer +41 58 330 20 13 Moritz.widmer@pronovo.ch

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch (Als word und pdf)

6. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten 1. Juli 2023; Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Teilrevisionen zukommen.

Allgemeines

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zu Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Sofern nicht zu einer vorgeschlagenen Anpassung ausdrücklich Kommentare unsererseits erfolgen oder die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung angeregt wird, sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wo Anpassungen nur einzelner Abschnitte eines Absatzes angeregt werden, werden diese Anpassungsvorschläge hervorgehoben.

1. Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die vorliegende Teilrevision der Energieeffizienzverordnung betrifft nicht die gesetzlichen Aufgaben von Pronovo, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.



Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten 1. Juli 2023; Teilrevision der EnEV, EnFV, RLV und HKSV Seite 2/3

2. Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

2.1 Anpassung Berechnungsmethode zur Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen

Pronovo hat sich mit der Thematik der Anpassung der Ermittlung des Referenz-Marktpreises für Wasserkraftanlagen auseinandergesetzt. Aus technischer wie auch aus rechnerischer Sicht befürwortet Pronovo bei Anpassung der Methodik die Marktpreisberechnung mit Gewichtung (Variante 2 gemäss Art. 15 Abs. 1^{bis} EnFV).

Begründung: Bei der Festlegung des Referenz-Marktpreis für eine Woche ergibt sich das technische Problem, dass das Ende einer Woche abweichen kann vom Ende eines Monates respektive eines Quartales. Demnach ist bei quartalsweiser Vergütung festzulegen, wie die laufende Woche aufgeteilt wird. Dies sowohl aus technischer Sicht bei Pronovo wie auch bei der Abstimmung zwischen Anlagenbetreibenden von betroffenen Wasserkraftanlagen und Pronovo. Pronovo hat auf Basis vorhandener Produktionsdaten Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass Anlagenbetreibende bei einer wöchentlichen Berechnung des Referenz-Marktpreises in der Regel nicht bessergestellt sind als bei der Marktpreissetzung mit Gewichtung, der monatlichen Marktpreissetzung ohne Gewichtung sowie der quartalsweisen Berechnung. Im Einzelfall wird es hingegen immer Anlagenbetreibende geben, welche mehr oder weniger durch eine bestimmte Berechnungsmethodik profitieren respektive schlechter gestellt sind. Pronovo erkennt den Nutzen der Umstellung auf eine wöchentliche Festlegung des Referenz-Marktpreises unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwandes für die Umsetzung und Abstimmung nicht.

2.2 Anpassung Bewirtschaftungsentgelt für Anlagen in der Direktvermarktung

Pronovo anerkennt die dargelegten Probleme des aktuell fixierten Bewirtschaftungsentgelt. Pronovo hat gegen die Anpassung Art. 26 EnFV keine Vorbehalte.

3. Teilrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Die vorliegende Teilrevision der Rohrleitungsverordnung betrifft nicht die gesetzlichen Aufgaben von Pronovo, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

4. Teilrevision der Verordnung des UVEK über Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Pronovo befürwortet grundsätzlich die Umstellung auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung und hat dementsprechend keine Vorbehalte zu der Stossrichtung der Verordnungsanpassung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.



Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten 1. Juli 2023; Teilrevision der EnEV, EnFV, RLV und HKSV Seite 3/3

Freundliche Grüsse

Pronovo AG

Thomas Spaar Geschäftsführer Moritz Widmer

Leiter Corporate Services



19.11.2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Stellungnahme zur Umsetzung der Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

In der EnFV sehen wir die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW kritisch. Teilweise werden solche Anlagen aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie im Folgenden.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Eric Bush

Geschäftsführer Topten

Ex Bull



Energieeffizienzverordnung (EnEV)	2
Energieförderungsverordnung (EnFV)	2
Rohrleitungsverordnung (RLV)	3
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)	3

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung	Entfeuchtungs-Effizienz
in Liter/Tag	in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

<u>Begründung</u>: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden, es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Bst. C



Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

Rohrleitungsverordnung (RLV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Von: **DOVAT Frederic**

Δn· BFE-Verordnungsrevisionen

GARONI Nicole Cc:

Betreff: Modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie - procédure de consultation

Datum: Mittwoch, 14. Dezember 2022 19:11:15

Anlagen: image001.png

image002.png image003.png

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre du dossier susmentionné.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Concernant les projets de révision des ordonnances sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEE), sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), sur les installations de transport par conduite (OITC) et du DETEC sur la garantie d'origine de marquage de l'électricité (OGOM), l'USPI Suisse n'est pas en mesure de se déterminer dans la mesure où celles-ci ne concernent pas les professionnels de l'immobilier.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Frédéric Dovat

Secrétaire général Route du Lac 2 • 1094 Paudex Case postale 1215 • 1001 Lausanne Tél. 058 796 33 71



www.uspi.ch





Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur en juillet 2023: ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

(OEneR), de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité électricité (OGOM). Vous trouverez un aperçu du contenu des révisions dans le communiqué de presse en cliquant sur ce lien: <u>Le DETEC ouvre une procédure de consultation sur la révision d'ordonnances dans le domaine de l'énergie (admin.ch)</u>.

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: <u>Procédures de consultation en cours (admin.ch)</u>. Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au 20 décembre 2022 par courrier électronique à l'adresse <u>Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch</u>.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées. Office fédéral de l'énergie